

ISSN 1433-4488

H 43527

FLÜCHTLINGSRAT

Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Matthias Lange

Zu Ehrenamtlichkeit und
Selbstorganisation

Bürgerkriegsflüchtlinge

Auf Heimkehrer wartet
neue Vertreibung

Ausgabe 4|97

Heft 46|47

September

Oktober 1997

Innenministerium

Strafanzeige gegen den
Flüchtlingsrat

AsylbewerberLeistungsG

An Schädigkeit nicht zu
überbieten

George Hartwig

Kloster Dinklage:
Erstmals Kirchenasyl in Nie-
dersachsen gewaltsam
geräumt

Halim-Dener-Prozeß

Beobachtungsbericht:
Alle Angeklagte sind vor
dem Gesetz gleich - aber-
manche sind gleicher

Antirassismus-Projekt

Aufruf zur Beteiligung am
Projekt des Flüchtlingsrats
zum "Europäischen Jahr
gegen Rassismus"

AVE MARIA für die Menschlichkeit: KIRCHENASYL

Ausländer Flüchtlingsrat

= Kriminelle = Nazis

Vor kurzem gab es einen Gesprächs-Termin mit dem niedersächsischen Innenminister. Zweck war der Versuch, über einen Ausweg aus der Blockadehaltung des Landes gegenüber Härtefällen und Kirchenasyl zu sprechen.

Flüchtlingsrat = Nazis?
Nichts lag dem Minister ferner: Stattdessen hat dem Flüchtlingsrat vorgeworfen, daß dessen Engagement nicht dem Interesse der Flüchtlinge, sondern lediglich der eigenen Profilierung und der Diffamierung der Landesregierung resp. der SPD diene. Er selbst helfe gern, „wo Hilfe wirklich nötig ist“, wo hingegen sich

der Flüchtlingsrat engagiere, sei auch „nicht das geringste Entgegenkommen und kein Einlenken“ von ihm zu erwarten. (siehe Bericht über den Bruch des Kirchenasyls Dinklage ab S.16)

Strafanzeige
Aus dem Innenministerium ist kürzlich Strafantrag gegen uns gestellt worden. Nein, die Korrespondenz hat nicht der Innenminister geführt, sondern unter dem Briefkopf der Regierung „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Referate 41 und 42“, weil ihnen ein Zeitungsartikel nicht gefällt. Der Mann kann sich auf seine Leute verlassen. (s. Kommentar S.96)

Ehrenamtlichkeit
In Zeiten, wo das Bonner Innenministerium die nationale Organisationsadresse für das Europa-Projekt Antirassismus 1997 ist, definiert sich auch die ehrenamtliche Arbeit neu: Die „Zusammenarbeit im Widerspruch“ zwischen Initiativen und Behörden ist out, Zivilcourage und ziviler Widerstand sind staatsfeindlich; in sind ehrenamtliche „Toleranz und Akzeptanz“, die den loyalen Produzenten der humanitären niedersächsischen Vertreibungspolitik das gute Gewissen nicht vermiesen. (siehe den Grundsatzartikel S.102)

Ausländer = Kriminelle
Alle schrödern um die Wette, - Ausländer raus. (s. S.35)
Egal ob Folter in der Türkei, Bürgerkriegs-Terror in Algerien oder schwerstbehindertes Kind, - raus! Kein Mitleid im Einzelfall, Völkerwanderung kann keine Lösung sder Armutprobleme der Welt sein!
Es gibt nachgeradezu keine Nazi- oder Rep-Karikatur, die derzeit nicht durch die herrschende Politik scheint. Deshalb versuchen wir am 25.10. mit dem DGB u.a. einen Rückblick in die deutsche Geschichte (S.120).

Ich wünsche allen LeserInnen einen schönen Herbst - und zieht Euch warm an

George Hartwig

Beitrittserklärung/Abonnement

() Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum „Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.“

Die Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Das Abonnement des Flüchtlingsrat-Rundbriefs ist in dem Vereinsbeitrag enthalten. ...Mindestbeitrag: 10,- DM pro Monat für Einzelpersonen und Initiativgruppen und Organisationen, für Erwerbslose: 5,- DM

() Hiermit abonniere ich den Flüchtlingsrat-Rundbrief zum Preis von 120,- DM pro Jahr

Name Straße

Plz/ Ort Tel Fax

Datum/Unterschrift Organisation

Ich möchte meinen Beitrag wie folgt begleichen:

() auf Rechnung

() durch Einzugsermächtigung: Ich/Wir ermächtige/n Sie - bis auf Widerruf - , den Mitgliedsbeitrag in Höhe von

() jährlich () 1/2-jährig () 1/4-jährig DM von meinen Konto Nr. abzubuchen

Geldinstitut BLZ

Datum/Unterschrift

**Bitte einsenden an: Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V. - Lessingstr.1 - 31135 Hildesheim
Kontonummer 8402-306 beim Postgiroamt Hannover BLZ 25010030**

INHALT

- > **Kirchenasyl in Niedersachsen gewaltsam geräumt (George Hartwig)**
- > **Halim-Dener-Prozeß**
- > **Gesellschaftliche Akzeptanz -
Zu Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation (Matthias Lange)**

Zur Lage der Flüchtlingspolitik („Alle schrödern um die Wette“)

- ai-Jahresbericht 1996
- Klimabündnis: Globalisierung (Petra Datta)
- Bonn kassiert Flüchtlinge ab
- Menschenrechtler prangern Massaker an
- Vor Abschiebung muß die Strafe kommen (zu Heidi Alm-Merk)
- Verzerrungsfaktoren in der Kriminalitätsstatistik

Festung Europa

- Gescheiterte Fluchthilfe (Markus Götte)
- Aktivitäten des BGS an den Schengen-Binnengrenzen

Kurden-Verfolgung

- Folter in der Türkei (Gutachten von Serafettin Kaya)
- Bernd Tobiassen: **Handbuch zu Kurden und Asylrecht**

Deportation

- Abdulkali Özmen droht nach Abschiebung die Folter
- Abschiebung trotz Heirat; Fachaufsichtsbeschwerde erfolglos
- Ausweisung und Abschiebung von Vietnamesen
- Abgeschoben in Dunkelhaft und Psychiatrie
- Vom richterlichen Umgang mit einem schwerstbehinderten Kind

Familie und Kinder

- Abschiebung von Familienangehörigen von Konventionsflüchtlingen
- Abschiebung eines kurdischen Minderjährigen

Frauen

- Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“ (Jacqueline Duchat)
- Frauen auf der Flucht (Frauen im Rat der afghanischen Flüchtlinge)

Kirche und Kirchenasyl

- Rundbrief an alle kirchenasylgewährenden Gemeinden (AG Asyl i.d.K.)
- Kirche gibt Familie Demir Schutz
- Kirchliche Stellungnahme zum Ausländerrecht
- Bayernkurier zur kirchlichen Stellungnahme

Datenschutz

- Verpflichtungserklärung von Gastgebern gem §84 AuslG (Volker Brozio)

Länderberichte

- Algerien: Terrorregime kein Abschiebehindernis
- Algerien: Flüchtlingsrat fordert Abschiebestopp
- Algerien: PRO ASYL fordert Abschiebestopp
- Libanon: Rückübernahme-Abkommen? Abschiebepläne?
- Nigeria: Fluchtbericht von J.Chukwurah
- Nigeria: Falschankünfte des Auswärtigen Amtes
- Sri Lanka (Dr.Frank Wingler)
- Zur gegenwärtigen Lage in der Demokr. Republik Kongo (Stefan Keßler)

Bürgerkriegsflüchtlinge

- Schikane beginnt schon an der Grenze (Ali Zahedi)
- Keine Existenzmöglichkeit für Rückkehrer (FBZ Göttingen)
- Oldenburger Diakonie: Zwangsabschiebungen
- Nds.: Freiwillige Rückkehr fördern
- Auf Heimkehrer wartet neue Vertreibung
- Aufruf Johanniter
- Restjugoslawien: Deportationsabkommen

Grundrecht auf Asyl

- Tod eines Flüchtlings in Oldenburg
- Illegaler nach einjähriger Odyssee anerkannt (Kai Weber)
- Illegale: Flucht - vom langsamen Verschwinden
- Illegale: Interview: Daß ich illegal bin, das glaub ich nicht

Rassismus und Sozialabbau

- Klimabündnis: Armut in der Globalisierung (Petra Datta)
- Nds. MI: Neues AsylbLG immer noch nicht scharf genug
- An Schabigkeit nicht zu überbieten (Kai Weber)
- Ein klein wenig zu arm für eine Aufenthaltsbefugnis (E.Spoo)
- Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht (Georg Classen)
- Erstattung von Kosten für den Besuch von Kindergärten (Kai Weber)
- Die Arbeit des Berliner Büro für medizinische Flüchtlingshilfe (M.Götte)
- Neger sind billiger: Kürzung der Sozialleistungen ist „rechtens“

Niedersachsen und Flüchtlingsrat

- Wer ist der beste Republikaner?
- Nds. Flüchtlingspolitik treibt Flüchtlinge ins Kirchenasyl
- Olympic-Staatsaffaire (Kommentar von George Hartwig)
- Nachrichten vom Anti-Rassismus-Projekt (Gudrun Mane)
- Mehr Geld für migrationspolitische Initiativen

Einladung zum Folgeforum Sozialgipfel

Seminare und Materialien

Zum Tod des jungen Rumänen stellt die Antifa-Gruppe viele Fragen

Oldenburgs Behörden wollten Flüchtling abschieben / Leiche im Fluß gefunden / Demonstranten verlangen Aufklärung

Eckart Spoo

Der Tod eines Flüchtlings trieb am vergangenen Wochenende einige Dutzend Oldenburger zu einer kurzen Demonstration auf die Straße. Der Zug durch die Fußgängerzone verlief ruhig, ohne Zwischenfälle. Die Polizei filmte die Teilnehmer. Über die Aktion einer antifasistischen Gruppe zeigte sie danach gut informiert, über den Tod des Flüchtlings weniger, obwohl seitdem schon mehr als Woche vergangen war. Am vergangenen Mittwoch war aus dem Flußchen Hunte der Leichnam eines Mannes aus Rumänien geborgen worden. Die Kriminalpolizei teilte daraufhin mit: Am letzten Juli-Samstag habe sich der etwa 20 Jahre alte Mann in der Oldenburger Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) aufgehalten. Man habe versucht, ihn abzuschicken, er sei aber geflüchtet und in die Hunte gesprungen. Die Suchaktion sei ergebnislos verlaufen. Wie die Polizeiinspektion Oldenburg auf Anfrage der FR bestätigte, ergab die Obduktion Tod durch Ertrinken. Die genaue Identität des Mannes sei unbekannt; es stehe lediglich fest, daß er früher schon einmal abgeschoben worden sei. Für die Kriminalpolizei, sagte ihr Sprecher, sei der

Fall abgeschlossen, da keine strafbaren Handlungen vorlägen. Die „Antifaschistische Aktion Oldenburg“ forderte bei ihrer Demonstration, den Fall gründlich aufzuklären. Ein Sprecher wies darauf hin, daß seit Anfang 1993 nach bisher vorliegenden Meldungen 39 Flüchtlinge in der Abschiebehafte aus Angst vor der Abschiebung Selbstmord verübt hätten und 14 weitere bei Selbstmordversuchen zum Teil schwer verletzt worden seien. Beim Versuch, in die Bundesrepublik zu gelangen, seien 73 Flüchtlinge gestorben. Zudem seien etliche bei der Abschiebung gestorben oder nachher getötet worden. Die Abschiebung in Länder, in denen Folter oder Tod drohten, sei „letzte Konsequenz der unmenschlichen Flüchtlingspolitik“. Zur Bekräftigung ihrer Forderungen rief die Gruppe zu einer weiteren Demonstration am 14. August auf: Der Tod des jungen Rumänen dürfte nicht einfach als

Unfall abgetan werden. Unter anderem sei zu klären, wieso die Behörden überhaupt geglaubt hätten, ihn abschieben zu dürfen, wenn angeblich nicht einmal seine genaue Identität bekannt gewesen sei. Angaben über die Begründung des Asylantrags wurden am Montag unter Berufung auf den Datenschutz verweigert. Ein Sprecher der Bezirksregierung Weser-Ems teilte mit, der Rumäne sei erstmalig im September 1995 eingereist und im August 1996 abgeschoben worden. Am 22. Juli 1997 habe er unter anderem Namen in Oldenburg wieder Asyl beantragt. Sein Fingerabdruck habe ihn verraten. Am 25. Juli habe er sich auf dem Gelände der ZAST einem Abschiebeversuch durch einen Sprung aus dem Fenster im zweiten Stock entzogen. Tags darauf habe ihn ein Pförtner nur mit „Hallo“ begrüßt, da sei er weggelaufen und habe sich in Hunte gestürzt.

Asylchance für alle

Der Tod des Rumänen ist ein Skandal

Jens Tittmann

In Oldenburg ist ein rumänischer Asylbewerber in der Hunte ertrunken. Für die Behörden gilt der Fall als schlicht erledigt. Nur die Staatsanwaltschaft wartet noch auf weiteres Beweismaterial: Auf Dokumente und Zeugen von einer Flüchtlings-Initiative, die sich sicher ist, daß der Rumäne in den Tod getrieben wurde. Ließe sich dies tatsächlich belegen, wäre die Angelegenheit skandalös. Doch auch wenn die Initiative keine weiteren Beweise vorlegt, handelt es sich bei dem Fall des Ertrunkenen um einen Skandal. In wilder Panik oder Selbstmordabsicht hätte sich der Rumäne dann in die Fluten der Hunte gestürzt und wäre dabei ums Leben gekommen, heißt es. Das verdeutlicht nichts anders, als daß der Mann völlig ver-zweifelt war.

Eine Abschiebung muß für ihn ein einziger Horror-Trip gewesen sein. Vor diesem Hintergrund wird deutlich: Der Hinweis, jemand komme aus einem sicheren Herkunftsland, ist eine zynische Mauertaktik unseres Staates. Der Einzelfall wird nicht weiter geprüft, Verzweiflungstaten werden als tragische Einzelschicksale abgetan selbst wenn, wie im vorliegenden Fall, die Identität vermutlich nicht einmal eindeutig geklärt ist. Die Sichere Herkunfts-Praxis muß wieder abgeschafft werden. Jeder Mensch muß ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit die Chance erhalten, seine Asylgründe vorzutragen. Denn selbst ein „tragisches Einzelschicksal“ ist ein Toter zuviel.

aus TAZ, 07.08.1997

Mit Beschluß vom 11. Juli 1997 hat das Verwaltungsgericht Osnabrück, vertreten durch den Einzelrichter Niermann, die vom LK Osnabrück geplante Abschiebung des kurdischen Flüchtlings Abdulbaki Özmen und seiner vier minderjährigen Kinder in die Türkei für rechtmäßig erklärt, ohne die von Herrn Özmen vorgelegten Beweismittel zu prüfen. Die Abschiebung soll am 08.08.1997 erfolgen. Aufgrund eigener Recherchen wissen wir, daß Herr Özmen bei Rückkehr mit politischer Verfolgung und Mißhandlung rechnen muß. Herr Özmen hatte 1992 in Batman/Türkei seinen PKW verliehen. Dieser PKW wurde – ohne sein Wissen – von PKK-Aktivistinnen für einen Anschlag auf einen Mannschaftswagen der Polizei benutzt, bei dem ein Beamter ums Leben kam und zwei weitere verletzt wurden. Die Attentäter wurden gefaßt und vom Staatssicherheitsgericht Diyarbakir zum Tode verurteilt. Gegen Herrn Özmen wurden Ermittlungen wegen Mittäterschaft eingeleitet. Aus Angst vor Verfolgung tauchte er unter und floh später nach Deutschland.

Herr Özmen offenbarte sich den deutschen Behörden zunächst aus Angst nicht. Sein Asylantrag wurde daher als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Erst als die Abschiebung drohte, wandte sich Herr Özmen mit der Bitte um Unterstützung an den Niedersächsischen Flüchtlingsrat. Über den türkischen Menschenrechtsverein gelang es uns, Kontakt mit den Anwälten von zwei Tatbeteiligten aufzunehmen. Diese bestätigten, daß wegen des damaligen Anschlags ein Ermittlungsverfahren gegen Abdulbaki Özmen laufe, und stellten dessen Prozeßbevollmächtigten, RA Guido Brühl, umfangreiches Beweismaterial zur drohenden politischen Verfolgung von Herrn Özmen zur Verfügung, welches in das Eilverfahren eingebracht wurde. Den Einzelrichter Niermann interessierte das umfangreiche Beweismaterial, das zweifelsfrei die Herr Özmen drohende politische Verfolgung beweist, jedoch herzlich wenig. Weil Özmen in seinem bisherigen Asylverfahren widersprüchliche Angaben gemacht hatte, lehnte Niermann ohne Prüfung der eingereichten Beweismittel den Antrag auf Rechtsschutz mit der lapidaren Behauptung ab, es bestünden „durchgreifende Zweifel“ an ihrer Echtheit. Diese Entscheidung ist an Zynismus nicht zu übertreffen. Sind die Unterlagen nämlich echt, dann ist Herr Özmen in Lebensgefahr, das räumt selbst Richter Niermann zwischen den Zeilen ein. Dann drohen ihm bei einer Abschiebung in die Türkei Mißhandlungen, eine langjährige Haftstrafe oder ein „Verschwindenlassen“ durch die Sicherheitskräfte, was einem Todesurteil gleichkommt. Das jedoch nimmt Niermann in Kauf, indem er sich weigert, die Beweismittel überprüfen zu lassen. Damit urteilt Niermann nicht nur „leichtfertig und oberflächlich, sondern juristisch verfassungswidrig und nicht haltbar“, so Rechtsanwalt Brühl. Da das Asylverfahren für ein Kind noch läuft, wird der Aufenthalt für Frau Özmen weiterhin geduldet. Wir appellieren an die Landesregierung, die Abschiebung von Herrn Özmen und vier seiner Kinder zur Wahrung der Familieneinheit auszusetzen und zu gewährleisten, daß bis zu einer Überprüfung der Echtheit der vorgelegten Beweismittel aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgesetzt werden.

Abdulbaki Özmen droht nach Abschiebung die Folter

Einzelrichter Niermann will Beweise nicht zur Kenntnis nehmen

Flüchtlingsrat appelliert an die nds. Landesregierung, die Abschiebung auszusetzen

Presse-Erklärung des Flüchtlingsrats

mittel den Antrag auf Rechtsschutz mit der lapidaren Behauptung ab, es bestünden „durchgreifende Zweifel“ an ihrer Echtheit.

Diese Entscheidung ist an Zynismus nicht zu übertreffen. Sind die Unterlagen nämlich echt, dann ist Herr Özmen in Lebensgefahr, das räumt selbst Richter Niermann zwischen den Zeilen ein. Dann drohen ihm bei einer Abschiebung in die Türkei Mißhandlungen, eine langjährige Haftstrafe oder ein „Verschwindenlassen“ durch die Sicherheitskräfte, was einem Todesurteil gleichkommt. Das jedoch nimmt Niermann in Kauf, indem er sich weigert, die Beweismittel überprüfen zu lassen. Damit urteilt Niermann nicht nur „leichtfertig und oberflächlich, sondern juristisch verfassungswidrig und nicht haltbar“, so Rechtsanwalt Brühl.

Da das Asylverfahren für ein Kind noch läuft, wird der Aufenthalt für Frau Özmen weiterhin geduldet. Wir appellieren an die Landesregierung, die Abschiebung von Herrn Özmen und vier seiner Kinder zur Wahrung der Familieneinheit auszusetzen und zu gewährleisten, daß bis zu einer Überprüfung der Echtheit der vorgelegten Beweismittel aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgesetzt werden.

Bundesamt widerspricht Richter und stoppt Abschiebung

Abdulbaki Özmen bekommt eine neue Chance.

Zwei Tage vor der geplanten Abschiebung des Kurden in die Türkei hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einem neuen Asylverfahren zugestimmt. Özmen, dem in der Türkei die Todesstrafe droht, ist aus der Abschiebehaft entlassen worden.

Das Bundesamt widersprach damit der Entscheidung eines Osnabrücker Verwaltungsrichters, der die Ablehnung des ersten Asylantrages für rechtmäßig erklärt hatte. Der Vater von fünf Kindern sollte an diesem Donnerstag ausgeflogen werden. Die Familie, die in Wallenhorst lebt, wäre auseinandergerissen worden...

Der Richter hielt es für „unglaublich“, daß Özmen in der Türkei wegen des Attentats unschuldig verfolgt werde. Die Aussagen von Zeugen, sie hätten auf dem Flughafen in Istanbul Fahndungsplakate mit dem Bild Özmens gesehen, genügten dem Richter nichts als Beweismittel. Auch bezweifelte der Richter die Echtheit von polizeilichen Unterlagen aus der Türkei, die die Suche nach Özmen belegen sollten.

Das Bundesamt hat nach massiver Intervention des Niedersächsischen Flüchtlingsrates und des Anwalts Guido Brühl ein neues Asylverfahren eingeleitet. Der Flüchtlingsrat verurteilte in einer Stellungnahme die „Leichtfertigkeit des alleinentscheidenden Richters“, die schwerste Menschenrechtsverletzungen hätte zur Folge haben können. „Obwohl das Schlimmste nun abgewendet ist, hat Herr Özmen aufgrund der Verweigerungshaltung des Richters mehr als einen Monat in Haft und voller Angst hinter sich“, schreibt der Flüchtlingsrat.

aus NOZ, 06. 08. 97

Illegalisierter Flüchtling nach einjähriger Odysse als politisch Verfolgter anerkannt

Kai Weber

Der Fall des peruanischen Flüchtlings Guillermo [Name von der Redaktion geändert, KW] macht exemplarisch deutlich, wie leicht ein an Leib und Leben bedrohter Flüchtling heutzutage durchs löcherige Asylnetz fallen kann.

Die Erinnerung an seine ersten Tage in Deutschland hinterläßt bei Guillermo noch heute ungute Gefühle. Hilflos und ausgeliefert habe er sich gefühlt, berichtet er, ohne ein Wort deutsch und ohne eine Vorstellung vom deutschen Asylverfahren, ausgestattet einzig mit einem Informationsblatt des Bundesamtes, das allgemeine Hinweise enthielt und das er doch nicht verstand. Gleich in den ersten Tagen wurde er zu seinen Asylgründen angehört. Die Anhörerin stellte ihm eine Masse von Fragen, die seinen Vortrag unterbrachen und ihn verwirrten.

Er habe nie richtig zu Ende reden und sich auf das konzentrieren können, was ihm wichtig erschien, sagt Guillermo. Zwischen- durch lachte die Anhörerin und warf dem Dolmetscher Bemerkungen zu, die er nicht verstand. Er verstand nur die Mimik, empfand das Klima als feindselig. Also fürchtete er sich.

Am 23.01.1996 wurde der Asylantrag des Mannes, der in Peru mehrfach inhaftiert und mißhandelt wurde, weil Familienangehörige dem „Sendero Lumino-so“ angehören sollen, vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Halberstadt, abgelehnt. Sein Vorbringen sei unglaublich, so die Begründung. Die peruianischen Sicherheitsbehörden würden „lieber einen Unschuldigen verhaften und längerfristig festhalten, als einen mutmaßlichen Terroristen davonkommen zu lassen“.

Der Bescheid des Bundesamtes erreichte Guillermo erst auf seine Nachfrage, mit einmonatiger Verspätung, zu einem Zeitpunkt also, als die Klagefrist bereits verstrichen war. Er hätte wohl die ZAST unerlaubt verlassen, hielt ihm die Anhörerin vor, und daher seinen Namen auf der ausgehängten Liste nicht gelesen. Guillemos Proteste, er habe diese Liste täglich kontrolliert und könne seinen Aufenthalt in der ZAST mit dem Essensvermerken auf seiner Heimkarte nachweisen, nutzten ihm wenig.

Der Bescheid des Bundesamtes erreichte Guillermo erst auf seine Nachfrage, mit einmonatiger Verspätung, zu einem Zeitpunkt also, als die Klagefrist bereits verstrichen war.

Gem. ausländergesetzlicher Zustellfiktion galt der Bescheid als rechtsgültig zugestellt und nach Ablauf der Klagefrist auch als vollziehbar. Er sollte sich doch, so die Auskunft des Bundesamtes, an die Caritas-Beratungsstelle wenden, die helfe bei der freiwilligen Rückkehr.

ligen Rückkehr.

In Panik floh Guillermo daraufhin zu Freunden nach Lüneburg, wo er befristet unterkommen konnte und versorgt wurde.

Mit der Zeit wurde seine Lebenssituation jedoch zunehmend unerträglich. Ohne Geld und ohne Arbeitsmöglichkeit lebte er in ständiger Furcht vor der Polizei mehr schlecht als recht von den immer kümmerlicher werdenden Spenden seiner Freunde und Bekannten. Er wurde krank, konnte jedoch nicht zum Arzt gehen. Um nicht festgenommen zu werden, wechselte er alle paar Wochen seinen Aufenthaltsort. Völlig verzweifelt und nervlich am Ende wandte er sich schließlich viel zu spät, im Dezember 1996, an die Vorsitzende des Ausländerbeirats in Lüneburg, die den Kontakt zum Niedersächsischen Flüchtlingsrat herstellte.

Eine Legalisierung war jedoch kurzfristig nicht möglich: Jeder Kontakt mit Behörden hätte unweigerlich die Inhaftierung und Abschiebung des Betroffenen zur Folge gehabt. In den folgenden Wochen bemühten wir uns daher zusammen mit Guillermo, einem ai-Mitarbeiter sowie der Vorsitzenden des Ausländerbeirats Lüneburg um die Beschaffung neuer Unterlagen, welche die drohende Verfolgung in Peru belegten: Über Verwandte erhielt Guillermo eine behördliche Bestätigung seiner Inhaftierung, eine Kopie des gegen ihn verhängten Haftbefehls sowie diverse Zeitungsartikel, in denen über die Inhaftierung von Familienangehörigen berichtet wurde. Amnesty international übersandte Unterlagen, denen zu entnehmen ist, daß sich in Peru hunderte Unschuldiger ohne Gerichtsverfahren in den Gefängnissen befinden. Die Hilfsorganisation „terre des hommes“, deren Lateinamerikareferent Albert Recknagel jahrelang in Peru lebte, verfaßte ein Gutachten, in dem er u.a. feststellte:

„Mehrere nahe Verwandte von Herrn Guillermo haben innerhalb der Terrororganisation „Leuchter Pfad“ wichtige Leitungsfunktionen ausgeübt, sitzen derzeit in Haft oder werden weiterhin gesucht.

“... gehen die peruanischen Sicherheitsbehörden selbstverständlich davon aus, daß Guillermo „irgendwie was mit Terroristen zu tun hat“

Da die Familienbande in lateinamerikanischen Ländern wie Peru eine sehr große Rolle spielen, ... gehen die peruanischen Sicherheitsbehörden selbstverständlich davon aus, daß Guillermo „irgendwie was mit Terroristen zu tun hat“. Von daher sind seine Angaben über Beschattung, Vorladung zu nicht weiter begründeten Verhören, Telefonanrufe und Bedrohungen glaubwürdig. Auch teile ich seine Einschätzung, daß diese Verwandtschaftsbeziehungen ihn automatisch zu einer gefährdeten Person machen. Einmal - und sei es auch nur aufgrund des gleichen Namens - im Visier der Antiterrorismus-Kommission, wird es nahezu unmöglich, sich noch frei und unbeschwert im Lande zu bewegen."

Trotz attestierter Haftunfähigkeit und akuter Suizidalität wurde Guillermo jedoch nicht zugestanden, das Folgeverfahren in Freiheit zu durchlaufen.

Mit diesen Unterlagen reiste Guillermo schließlich am 06. Februar 1997 in Begleitung eines Mit-

glieds von amnesty international nach Halberstadt zurück und stellte einen sog. Asylfolgeantrag. Trotz attestierter Haftunfähigkeit und akuter Suizidalität wurde Guillermo jedoch nicht zugestanden, das Folgeverfahren in Freiheit zu durchlaufen.

Am 10.02.1997 überwies ihn die Behörden in eine Haftanstalt, wo er wegen der Suizidgefahr ins Haftkrankenhaus verlegt wurde. Das sachsen-anhaltinische Innenministerium, das frühzeitig über den Fall informiert und um Unterstützung gebeten worden war, erklärte noch am selben Tag, man habe die Inhaftierung nicht verhindern können, da das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt habe.

Obwohl für Guillermo, der unter Depression und Angstzuständen litt, nach Aussage eines Arztes akute Suizidgefahr bestand, wurde die Haft aufrechterhalten. Versuche von Freunden, ihn dort telefonisch anzurufen, schlugen fehl. Einem Brief von ihm aus der Haft war zu entnehmen, daß er auch nicht nach außen telefonieren durfte und völlig isoliert war.

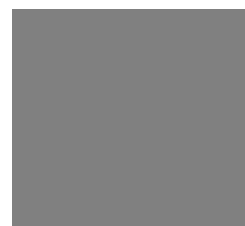
Am 14.02. erhielt der bevollmächtigte Rechtsanwalt die zu diesem Zeitpunkt überraschende Mitteilung des Bundesamts, daß Guillermo am 03.03.1997 vor dem Bundesamt zu seinen Asylgründen angehört werde. Das Schreiben konnte nur bedeuten, daß das Bundesamt seine Auffassung revidiert und sich dazu entschlossen hatte, doch noch ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Dennoch erfolgte die Entlassung von Guillermo aus der Haft nicht automatisch. Erst am 17.02. veranlaßte das MI Sachsen-Anhalt die Freilassung von Guillermo nach Aufforderung des Flüchtlingsrats.

Guillermo wurde in die ZASt nach Halberstadt eingewiesen und konnte nun erst einmal Luft holen. Nach einjähriger Illegalität war er erstmals wieder behördlich registriert und frei. Unterstützt von einer Mitarbeiterin des Kontakt e.V. Magdeburg bereitete er sich auf seine Anhörung vor dem Bundesamt vor.

Die Anhörung durch eine AnhörerIn erfolgte sehr fair - Guillermo hatte ausführlich Gelegenheit, zu den Hintergründen und Umständen seiner Flucht sowie zu den Gründen seines Untertauchens nach Ablehnung seines ersten Asylantrags Stellung zu nehmen. Mit Bescheid vom 22. Mai 1997 wurde Guillermo vom Bundesamt „aufgrund des vom Antragsteller geschilderten Sachverhalts und unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Erkenntnisse“ als Asylberechtigter anerkannt.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Bundesbeauftragte hat gegen die Anerkennung von Guillermo nach Art. 16 a GG Klage erhoben.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Bundesbeauftragte hat gegen die Anerkennung von Guillermo nach Art. 16 a GG Klage erhoben. An der Qualifizierung von Guillermo als Konventionsflüchtling dürfte es jedoch kaum mehr einen Zweifel geben.



Ihre Fachaufsichtsbeschwerde über die Bezirksregierung Lüneburg

Dez. 301
wegen Abschiebung
des Herrn Isuf Berisha

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gegen die Bezirksregierung Lüneburg erhobenen Fachaufsichtsbeschwerde liegt nach meinen Feststellungen folgender Sachverhalt zugrunde:

“Nach Würdigung aller Umstände des Falles kann ich keine Verfehlung der Bezirksregierung erkennen, die ein Einschreiten im Wege der Fachaufsicht gebietet.”

Nach negativem Abschluß seines Asylverfahrens und Eintritt der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung erteilte die Bezirksregierung Herrn Berisha am 24.10.1996 eine bis zum 31.03.1997 gültige Duldung mit der auflösenden Bedingung, daß die Duldung bei Wegfall der bestehenden Abschiebungshindernisse auch vor dem 31.03.1997 erlöschen werde. Der Aufenthaltsbeendigung stand im Fall des Herrn Berisha entgegen, daß er nicht im Besitz eines gültigen Paßersatzpapiers war und daß sich die Bundesrepublik Jugoslawien zur damaligen Zeit grundsätzlich weigerte, abgelehnte Asylbewerber zurückzunehmen.

Mit Schreiben vom 12.03.1997 widerrief die Bezirksregierung die Duldung des Herrn Berisha mit der Begründung, daß seine Rückkehr nach Jugoslawien nunmehr möglich sei und damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung entfallen seien.

Der von Herrn Berisha bevollmächtigte Rechtsanwalt wies die Bezirksregierung mit Schriftsatz vom 19.03.1997 darauf hin, daß die Aufenthaltsbeendigung des Herrn Berisha aus tatsächlichen Gründen derzeit nicht möglich sei, da er nicht im Besitz gültiger Reisedokumente sei. Ferner teilte er mit, daß Herr Berisha eine

Deutsche heiraten wolle und er sich bemühe, das für die Eheschließung erforderliche Eheschließungszeugnis beizubringen. Die Bezirksregierung nahm daraufhin mit Schreiben vom 26.03.1997 den Widerruf der Duldung zurück und verlängerte sie bis zum 30.06.1997.

Die Bezirksregierung teilte dem Rechtsanwalt des Herrn Berisha mit Schreiben vom 14.04.1997 mit, daß Herrn Berisha aufgrund der beabsichtigten Eheschließung der weitere Verbleib im Bundesgebiet nicht ermöglicht werden könne, da die Voraussetzungen für eine Eheschließung noch nicht erfüllt seien.

Mit einem unter dem 22.04.1997 gefertigten Schreiben, das Herrn Berisha am 23.04.1997 ausgehändigt wurde, teilte die Bezirksregierung diesem mit, daß das Generalkonsulat der Bundesrepublik Jugoslawien das für die Aufenthaltsbeendigung erforderliche Heimreisedokument ausgestellt habe und seine Rückführung nach Jugoslawien eingeleitet worden sei. Abschließend hat die Bezirksregierung mit diesem Schreiben Herrn Berisha auf folgendes hingewiesen: „Mit der Ausstellung eines Paßersatzpapiers für Sie und Ihrer Ausreise sind die in § 55 Abs. 4 AuslG angesprochenen tatsächlichen Gründe, die eine Abschiebung unmöglich machen, entfallen. Die Gültigkeit der Ihnen von mir erteilten Duldung erlischt daher mit ihrer Ausreise und somit vor Ablauf der in Ihrem Duldungsausweis enthaltenen Gültigkeitsdauer“. Nach Aushändigung des Schreibens wurde Herr Berisha zum Flughafen Düsseldorf gebracht und auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Jugoslawien abgeschoben.

Die Verlobte des Herrn Berisha hat ebenfalls am 23.04.1997 in dessen Namen beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Verwaltungsgericht) den Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel beantragt, die laufende Abschiebung auszusetzen. Zur Begründung des Antrages hat sie vorgetragen, daß Herr Berisha nach dem 14.04.1997 kein weiteres Schreiben von der Bezirksre-

gierung mehr erhalten habe. Auch stünde der Abschiebung des Herrn Berisha entgegen, daß dieser sie heiraten wolle und sie ein Kind von ihm erwarte.

Das Verwaltungsgericht hat am 23.04.1997 der Bezirksregierung per Telefax die Antragschrift zugestellt und darum gebeten, hierzu sofort Stellung zu nehmen.

Gemäß der richterlichen Verfügung hat die Bezirksregierung dem Verwaltungsgericht noch am 23.04.1997 per Telefax das Schreiben vom 22.04.1997 und per Boten die Verwaltungsvorgänge übersandt.

Mit Beschluß vom 23.04.1997, eingegangen bei der Bezirksregierung am 24.04.1997, hat das Verwaltungsgericht die Bezirksregierung verpflichtet, von der Abschiebung des Herrn Berisha vorläufig abzusehen. Zur Begründung der Entscheidung, die wegen der besonderen Eilbedürftigkeit ohne Beiziehung der Verwaltungsvorgänge getroffen wurde, hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, daß nach dem Kenntnisstand der Kammer Herr Berisha im Besitz einer (gültigen) Duldung sei. Mit Bescheid vom 26.03.1997 habe die Bezirksregierung dem Herrn Berisha die am 24.10.1996 erteilte Duldung bis zum 30.06.1997 verlängert, ein Widerruf dieser Duldung sei nicht erfolgt. Dem Schreiben der Bezirksregierung vom 22.04.1997 sei ein solcher Widerruf nicht zu entnehmen, auch sei nicht erkennbar, daß dieses Herrn Berisha zugegangen sei.

Die von der Bezirksregierung durchgeführte Aufenthaltsbeendigung des Herrn Berisha ist aufgrund des tatsächlichen Ablaufes nicht zu beanstanden.

Die Bezirksregierung war zur Einleitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen verpflichtet, da Herr Berisha nach negativem Abschluß seines Asylverfahrens grundsätzlich zum Verlassen des Bundesgebietes verpflichtet war, er aber dieser Verpflichtung nicht freiwillig nachkam. Der Aufenthaltsbeendigung standen zunächst aber tatsächliche Gründe entgegen,

DEPORTATION

da sich die Bundesrepublik Jugoslawien zur damaligen Zeit grundsätzlich weigerte, abgelehnte Asylbewerber zurückzunehmen und Herr Berisha nicht im Besitz eines gültigen Reisedokumentes war. Die Bezirksregierung erteilte Herrn Berisha daher am 24.10.1996 eine bis zum 31.03.1997 befristete Duldung gemäß § 55 Abs. 2 AuslG, die sie befristete und mit einer auflösenden Bedingung versah. Danach sollte bei Wegfall der bestehenden Abschiebungshindernisse die Duldung vorzeitig ihre Gültigkeit verlieren.

Die auflösende Bedingung ist aufgrund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien vereinbarten Rückübernahmeabkommens und des von jugoslawischen Behörden für Herrn Berisha ausgestellten Paßersatzpapiers eingetreten. Mit dem Eintritt der auflösenden Bedingung ist die bis zum 30.06.1997 verlängerte Duldung vorzeitig erloschen, eines Widerrufs bedurfte es insofern nicht.

Die vom Verwaltungsgericht im Verlauf des 23.04.1997 beschlossene einstweilige Anordnung stand der am 23.04.1997 um 12.00 Uhr durchgeführten Abschiebung nicht entgegen. Das Verwaltungsgericht hat seinen Beschluß der Bezirksregierung erst am 24.04.1997, nach Durchführung der Abschiebung, bekanntgegeben. Bis zur Bekanntgabe des Beschlusses bestand für die Bezirksregierung keine Veranlassung die eingeleitete Abschiebung zu stoppen. Allein der Umstand, daß bei einem Verwaltungsgericht ein vorläufiger Rechtsschutzantrag gestellt wird, führt nicht dazu, daß die Ausländerbehörde die eingeleitete Abschiebung stoppen muß. In diesem Verfahrensstadium kann es zu einer vorläufigen Aussetzung der Abschiebung nur dann kommen, wenn das Verwaltungsgericht die Ausländerbehörde darum ersucht. In der vorliegenden Angelegenheit hat das Verwaltungsgericht die Bezirksregierung als für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde aber nicht darum ersucht; wäre dies der Fall gewesen, so hätte die Bezirksre-

gierung diesem Ersuchen auch entsprochen.

Soweit das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung davon ausgeht, daß die Herrn Berisha erteilte Duldung vor dem Vollzug der Abschiebung nicht widerrufen worden sei ist darauf hinzuweisen, daß es eines Widerrufs der Duldung im vorliegenden Fall nicht bedurfte.

Die Ausländerbehörden haben es grundsätzlich in der Hand, ob sie die Duldung erforderlichenfalls auf eine kurze Zeitdauer befristen oder mit einer auflösenden Bedingung versehen; auf diese Möglichkeit weist auch das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung hin. Die Erteilung einer Duldung mit einer auflösenden Bedingung ist immer dann zu erwägen, wenn der genaue Zeitpunkt, zu dem das für Durchführung der Abschiebung erforderliche Paßersatzpapier ausgestellt wird, nicht bestimmt werden kann. Durch diese Vorgehensweise kann es vermieden werden, daß die Duldung nur für eine kurze Dauer - monatsweise oder erforderlichenfalls gar wochenweise - ausgesprochen wird.

Die Herrn Berisha erteilte und zunächst bis zum 31.03.1997 befristete Duldung enthielt in der Rubrik „amtliche Eintragungen“ eine auflösende Bedingung. Mit Schreiben vom 24.10.1996 wurde er darauf hingewiesen erläutert, daß die Duldung jederzeit widerrufen werden könne. Bezogen auf die auflösende Bedingung wurde ausgeführt, daß die Duldung vorzeitig erlöschen werde, wenn die Bundesrepublik Jugoslawien ihre Staatsangehörigen wieder zurücknimmt und das für die Aufenthaltsbeendigung erforderliche Paßersatzpapier ausstellt. Die auflösende Bedingung wurde auch nicht durch das Schreiben vom 12.03.1997 bzw. 26.03.1997 widerrufen. Mit Schreiben vom 26.03.1997 wurde Herrn Berisha mitgeteilt, daß der Widerruf der Duldung vom 12.03.1997 zurückgenommen werde und daß die Gültigkeit der Duldung über den 31.03.1997 hinaus bis zum 30.06.1997 verlängert werden solle.

Mit diesem Schreiben wurde er auch erneut darauf hingewiesen, daß er aufgrund des zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Rückübernahmeabkommens nunmehr grundsätzlich mit seiner Abschiebung rechnen müsse.

Die auflösende Bedingung trat am 15.04.1997 ein, da an diesem Tag das für Herrn Berisha beantragte Paßersatzpapier bei der Bezirksregierung eintraf. Mit dem Erlöschen der Duldung konnte Herr Berisha ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben werden. Der Abschiebung stand auch nicht die beabsichtigte Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen entgegen. Von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern ist gemäß meinem Erlaß vom 08.02.1996 in der Regel dann abzusehen, wenn ein Ehefähigkeitszeugnis gemäß § 10 Abs. 1 Ehegesetz beigebracht und das Aufgebot angeordnet worden ist. Bis zur Abschiebung des Herrn Berisha haben diese Voraussetzungen nicht vorgelegen, hierauf hat auch das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung hingewiesen. Eine Nachfrage beim Standesamt Lüneburg hat ergeben, daß dort kein Aufgebot aufgenommen wurde und auch die für eine Eheschließung erforderlichen Papiere nicht vorgelegt worden seien.

Nach Würdigung aller Umstände des Falles kann ich keine Verfehlung der Bezirksregierung erkennen, die ein Einschreiten im Wege der Fachaufsicht gebietet.

Soweit Sie die Diktion des Schreibens vom 22.04.1997 beanstanden, habe ich die Bezirksregierung gebeten, zukünftig die Schreiben in ausländerrechtlichen Angelegenheiten so abzufassen, daß die im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung gewählten Formulierungen nicht mißverstanden werden können.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

Gutzmer
Nds. Innenministerium

Fachaufsichtsbeschwerde

fff-

formlos
fristlos
fruchtlos

Sehr geehrter Herr,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß Ihrer Deportation nichts mehr im Wege steht.

*Hochachtungsvoll
Ihre bürgerfreundliche
Deportationsbehörde ...*

Ausweisung und Abschiebung von Vietnamesinnen und Vietnamesen aus Niedersachsen

Innenstaatssekretär Schapper beantwortet Kleine Anfrage der Abgeordneten Lippmann-Kasten (Bündnis 90/Die Grünen)

Presseinfo des Nds. MI vom 05.08.97

Die Abgeordnete hatte gefragt:

Das Abkommen zur Rückübernahme von vietnamesischen Staatsangehörigen (DVRü vom 21.07.1995) sowie die hierzu ergangenen Erlasse des Niedersächsischen Innenministeriums werden nach wie vor von vielen mit flüchtlingspolitischen Fragen befaßten Organisationen verurteilt. Die Kritik richtet sich auch gegen die praktische Umsetzung. So z.B. wird die Vorrangregelung, die freiwillige Rückkehr zu fördern, von manchen Ausländerbehörden nicht beachtet. Wie aus unserer Anfrage vom Oktober 1996 hervorging, hatten bis dahin 131 Abschiebungen stattgefunden.

In diesem Zusammenhang haben die von der grünen Landtagsfraktion kritisierten „Nacht- und Nebel-Abschiebungen“ sowie die Nötigung mancher Ausländerbehörden, den sogenannten „HO3“-Fragebogen auszufüllen, in der Öffentlichkeit für Ausehen gesorgt. Darüber hinaus wird von vielen mit der Beratung von Vietnamesinnen und Vietnamesen befaßten Organisationen gerügt, daß eine nur unzureichende Informationspolitik gegenüber den Betroffenen stattfände. Innenminister Glogowski versprach in der Antwort auf die Dringliche Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, die Ausländerbehörden „nochmals auf die zu Ankündigung von Abschiebungen getroffenen Regelungen sowie die Notwendigkeit einer Prüfung im Einzelfall“ hinzuweisen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Art und Weise wurden die Ausländerbehörden zur Einhaltung der bestehenden Regelungen angemahnt?
2. Wie viele Vietnamesinnen und Vietnamesen sind seit dem Oktober 1996 über die genannte Zahl von 131 Abschiebungen hinaus zwangsweise „rückgeführt“ worden?
3. Wie viele der insgesamt Abgeschobenen gelten als Straftäter, und welches waren die begangenen Straftaten sowie die jeweils dafür ausgesprochenen Strafen?
4. Wie viele der Abschiebungen waren zuvor den Betroffenen angekündigt worden?
5. Wie viele der inzwischen bei der Grenzschutzbehörde zur „Rückführung“ angemeldeten Vietnamesinnen und Vietnamesen gehen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach?
6. Wie viele Vietnamesinnen und Vietnamesen sind derzeit in Besitz von sechs Monate währenden Duldungen?
7. In wie vielen Fällen ist aus humanitären Gründen ein Bleiberecht beantragt worden und mit welchem Erfolg?

8. Liegt der HO3-Bogen sowie ein Merkblatt für die Betroffenen inzwischen in vietnamesischer Sprache vor und wird darin ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Ausfüllen des Fragebogens freiwillig erfolgt?

9. Teilt die Landesregierung die Befürchtung, daß die in Art. 5 des Rücknahmeabkommens vereinbarte Beachtung grundlegender Datenschutznormen durch die vietnamesischen Behörden nicht garantiert ist?

10. Wie viele der zur „Rückführung“ angemeldeten Vietnamesinnen und Vietnamesen hatten zuvor einen Asylantrag gestellt?

11. Welche Daten werden über die freiwilligen Angaben hinaus an die vietnamesischen Behörden weitergeleitet?

12. Werden Wohnanschriften in Vietnam und in Deutschland an die vietnamesische Seite weitergeleitet?

13. Wie viele Personen haben den Fragebogen HO3 ausgefüllt, wie viele haben von der einfachen Anmelde-möglichkeit Gebrauch gemacht?

14. Mit welchen Begründungen wurden Anmeldungen durch die deutschen Grenzschutzbehörden von den vietnamesischen Behörden abgelehnt?

15. Wie viele Vietnamesinnen und Vietnamesen sind freiwillig aus Niedersachsen ausgereist?

16. Sind Fälle bekannt, wonach die geplante freiwillige Rückkehr scheiterte, und wenn ja, woran scheiterte sie?

17. Wie lange dauert die Antragstellung zur Durchführung einer freiwilligen Rückkehr?

18. Sind Fälle bekannt, in denen vor Abschluß des Verfahrens Abschiebungen eingeleitet wurden?

Innenstaatssekretär Schapper beantwortete namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zum Inhalt und zur Ausgestaltung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Rückübernahme von vietnamesischen Staatsangehörigen (Rückübernahmeabkommen) und des Durchführungprotokolls (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil II 1995 S. 743) wird zunächst auf die Vorbemerkung in der Antwort der Landesregierung auf die Dringliche Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. Oktober 1996 (Drs. 13/2294) verwiesen. Die praktische Umsetzung des Rückübernahmeabkommens obliegt den Ländern (in Niedersachsen: den kommunalen Ausländerbehörden und dem Landeskriminalamt) und dem Bund (Bundesgrenzschutz). Die Grenzschutzdirektion Koblenz ist insbesondere zuständig für die Absprachen mit den vietnamesischen Behörden. Sowie einzelne Fragen den Zuständigkeitsbereich der Grenzschutzdirektion betreffen, wird in der Beantwortung auf deren Angaben zurückgegriffen.

Die vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

Im Rahmen einer Dienstbesprechung im Innenministerium wurden die Bezirksregierungen gebeten, sicherzustellen, daß Abschiebungstermine von den Ausländerbehörden grundsätzlich angekündigt werden, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, ihre finanziellen, wirtschaftlichen und anderen privaten Angelegenheiten angemessen regeln zu können. Soweit im Einzelfall Erkenntnisse vorliegen, daß sich die Betroffenen der Abschiebung entziehen werden, soll allerdings auf eine Bekanntgabe des Abschiebungstermins verzichtet werden.

Die Bezirksregierungen haben diese Vorgaben gegenüber den jeweiligen kommunalen Ausländerbehörden durch Rundverfügungen oder im Rahmen von

Dienstbesprechungen weitergegeben.

zu Frage 2:

Im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1997 wurden insgesamt 366 Personen in Anwendung des Rückübernahmeabkommens nach Vietnam zurückgeführt, somit 235 mehr als zum Zeitpunkt der Beantwortung der Dringlichen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. Oktober 1996. Hierin enthalten sind auch freiwillige Rückkehrer, deren Zahl vom Landeskriminalamt Niedersachsen statistisch nicht gesondert erfaßt wird.

zu Fragen 3, 4 und 6:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da die erfragten Angaben statistisch nicht erfaßt werden. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wurde auf eine Umfrage bei den niedersächsischen Ausländerbehörden verzichtet, da diese mit ihren originären Aufgaben bereits jetzt mehr als ausgelastet sind. Eine detaillierte Beantwortung würde voraussetzen, daß die Ausländerbehörden nahezu alle Akten vietnamesischer Staatsangehöriger auswerten müßten.

zu Frage 5:

Die Ausländerbehörden in Niedersachsen sind durch Erlaß angehalten, zunächst für diejenigen Vietnamesinnen und Vietnamesen die Rückübernahme anzumelden, die freiwillig zurückkehren wollen, im Bundesgebiet Straftaten begangen haben oder Sozialhilfe beziehen. (...)

zu Frage 7:

Nach dem Ausländerzentralregister besaßen am 31. Dezember 1996 1.168 Vietnamesinnen oder Vietnamesen eine Aufenthaltsbefugnis. Es ist davon auszugehen, daß diese Aufenthaltsbefugnisse weitgehend aufgrund der im Parteienkompromiß vom 6. Dezember 1992 vereinbarten und von der Innenministerkonferenz am 14. Mai 1993 beschlossenen Bleiberechtsregelung für ehemalige Vertragsarbeitnehmer aus der ehemaligen DDR erteilt wurden. Geduldet waren am 31. Dezember 1996 4.748 Personen; diese erfüllten offensichtlich die Voraussetzungen der Bleiberechtsre-

gelung von 1993 und auch die der Härtefallregelung vom 29. März 1996 nicht. In wieviel Fällen ein Bleiberecht erfolglos beantragt wurde, ist mangels entsprechender statistischer Erhebungen der Landesregierung nicht bekannt.

Soweit ausreisepflichtige Vietnamesinnen und Vietnamesen nicht die Voraussetzungen der von den Innenministern und -senatoren der Länder beschlossenen Bleiberechts- und Härtefallregelungen erfüllen, läßt das Ausländerrecht ein allgemeines Bleiberecht nicht zu.

Auch in den Fällen, in denen die Rückübernahme ausreisepflichtiger Vietnamesinnen und Vietnamesen seitens der Ausländerbehörden noch nicht beantragt worden ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis im Regelfall nicht vor, da die freiwillige Rückkehr (im Rahmen des Abkommens) grundsätzlich möglich ist.

zu Frage 8:

Nein. Die Grenzschutzdirektion hat ihre Absicht, den Vordruck HO3 „Selbstangabe (für vietnamesische Staatsangehörige in Deutschland, die nach Vietnam zurückkehren)“ den Ausländerbehörden in vietnamesischer Sprache zur Verfügung zu stellen, entgegen vorheriger Ansagen wieder aufgegeben.

Niedersachsen hatte sich in dieser Frage wiederholt an das Bundesministerium des Innern gewandt und - im Ergebnis erfolglos - darauf hingewiesen, daß es sich beim Ausfüllen des Vordrucks um freiwillige Angaben des Betroffenen handelt und dieser deshalb auch in der Heimatsprache der Betroffenen zur Verfügung stehen sollte.

Ein Merkblatt zum Selbstangabe-Vordruck wird in Niedersachsen nicht verwandt. Die Ausländerbehörden wurden im Interesse der Betroffenen mehrfach auf den Umstand hingewiesen, daß hinsichtlich dieser Selbstangabe keine Mitwirkungspflicht besteht und dieser nur auf freiwilliger Basis erfolgt.

zu Frage 9:

Das Rückübernahmeabkommen mit Vietnam war bereits Gegen-

stand verschiedener Anfragen im Deutschen Bundestag. Am 4. Oktober 1995 hat die Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abg. Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS (Drs. 13/2514) erklärt, daß sie über die Menschenrechtssituation in Vietnam aufgrund der Berichte des Auswärtigen Amtes und nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen umfassend unterrichtet sei und erwarte, daß Vietnam seine Verpflichtungen aus dem Rückübernahmeabkommen, dem Durchführungsprotokoll und dem begleitenden Briefwechsel in allen Punkten erfüllen wird. Im übrigen ließen sich die Bundesregierung und die deutsche Botschaft regelmäßig über den Fortgang der Rückführung unterrichten.

Auch die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Umsetzung des Rückübernahmeabkommens in seinem 16. Tätigkeitsbericht (Drs. 13/7500) enthalten keine Anhaltspunkte, daß an der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vereinbarungen durch Vietnam seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Zweifel bestehen.

Die Landesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse und deshalb auch keine Veranlassung zu einer abweichenden Bewertung.

zu Frage 10:

Der Landesregierung liegen hierzu keine genauen zahlenmäßigen Erkenntnisse vor, da die erfragten Angaben statistisch nicht erfaßt werden. In allen Einzelfällen, die als Eingaben dem Innenministerium bekannt geworden sind, waren jedoch bereits Asylverfahren durchgeführt. Deshalb dürfen nach Einschätzung der Landesregierung nahezu alle jetzt ausreisepflichtigen Personen zuvor erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben.

zu Frage 11:

Die Grenzschutzdirektion übermittelt die Angaben in den Vordrucken „Selbstangabe“ und „Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzes“ an die vietnamesischen Stellen. Soweit der Selbstangabe-Vordruck von den Betroffenen nicht freiwillig ausgefüllt wird, wird dieser von der Grenzschutzdirektion hinsichtlich der darin

enthaltenen Mindestangaben ergänzt, da ohne die Vorlage dieses Vordrucks keine Bearbeitung durch die vietnamesische Seite erfolgt.

Nach Bestätigung der Rückübernahme teilt die Grenzschutzdirektion der vietnamesischen Seite das Einreisedatum und die Flugdaten mit.

Die übermittlungsfähigen Daten sind im Rückübernahmeabkommen und dem Durchführungsprotokoll genannt. Hierzu gehören auch vorhandene ärztliche Unterlagen über den Gesundheitszustand von Rückkehrern. Das Innenministerium hat die Ausländerbehörden mit Rundverlaß vom 8. September 1995 darauf hingewiesen, daß die Übermittlung ärztlicher Unterlagen nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen darf.

zu Frage 12:

Die Mitteilung der früheren Wohnanschrift in Vietnam ist Bestandteil des Antrages auf Ausstellung eines Paßersatzes und gehört zu den sog. Mindestangaben, die in jedem Fall der vietnamesischen Seite zu übermitteln sind. Nach Auskunft der Grenzschutzdirektion wird die Wohnanschrift in Deutschland nur mitgeteilt, wenn sich diese aus den eingereichten Unterlagen ergibt.

zu Frage 13:

Der Landesregierung liegen hierzu keine genauen Erkenntnisse vor, da die erfragten Angaben statistisch nicht erfaßt werden. Nach Einschätzung des Landeskriminalamtes dürfte bei ca. 50 % der Rückübernahmeersuchen der Selbstangabe-Vordruck beigelegt sein. Dieser Anteil bezieht sich sowohl auf die freiwillige Selbstangabe als auch auf die von den Betroffenen nicht ausgefüllten, aber von den zuständigen Stellen um die Mindestangaben ergänzten Vordrucke.

Die Grenzschutzdirektion setzt nach deren Auskunft die Angaben in allen Rückübernahmeanträgen in die Form des Selbstangabe-Vordrucks um.

zu Frage 14:

Nach Auskunft der Grenzschutzdirektion werden Ablehnungen

allgemein mit unzureichenden oder fehlenden Angaben begründet.

zu Frage 15:

Nach Angaben der Grenzschutzdirektion liegt der Anteil der freiwilligen Ausreisen bundesweit bei 25 % aller Rückführungen; somit dürften aus Niedersachsen ca. 100 Personen freiwillig ausgereist sein.

zu Frage 16:

Ja. In ca. zehn Fällen scheiterte die freiwillige Rückkehr, da die betroffenen Personen am Reisetag nicht angetroffen wurden bzw. ihr Aufenthaltsort dann unbekannt war.

zu Frage 17:

Nach den Erfahrungen des Landeskriminalamtes wurde die im Durchführungsprotokoll vereinbarte Prüfungsfrist von sechs Wochen bei freiwilligen Rückkehrern seitens der vietnamesischen Behörden in der Vergangenheit ganz erheblich überschritten, da diese Verfahren einen Zeitraum von acht bis über zwölf Monaten in Anspruch genommen haben. Das Bundesministerium des Innern hat den Ländern hierzu im Februar 1997 mitgeteilt, daß es mit der vietnamesischen Botschaft gegenwärtig ein Verfahren zur beschleunigten Rückführung von Vietnamesinnen und Vietnamesen abstimmt, die freiwillig nach Vietnam zurückkehren wollen. Danach sollen freiwillige Rückkehrer unmittelbar von der vietnamesischen Botschaft die Heimreisepapiere erhalten, ohne daß die besonderen Verfahrensbestimmungen des Rückübernahmeabkommens eingehalten werden müssen. Über den Abschluß der Gespräche mit der vietnamesischen Botschaft werden die Länder informiert werden.

zu Frage 18:

Nein.

Die Folge eines brutal aufgebrochenen Kirchenasyls ...

Ein abgelehnter kurdischer Asylbewerber ist nach seiner Abschiebung aus Deutschland unter bislang ungeklärten Umständen in hilflosem, verängstigtem Zustand in einer Istanbuler Psychiatrie autgetaucht.

Der 45jährige Ali S. (Name der Redaktion bekannt) war nach Ablehnung seines Asylantrags am 14. Juni dieses Jahres zusammen mit seiner 17jährigen Tochter Layla von Frankfurt/Main aus in die Türkei abgeschoben worden. Zuvor hatte ein Großaufgebot der Polizei sie aus dem Kirchenasyl der alt-katholischen Gemeinde im saarländischen Heusweiler geholt. Ehefrau Zähre und der zehn Jahre alte Sohn Hüseyin waren noch kurz vorher untergetaucht und halten sich seither im Saarland versteckt.

Doch Ali S., der von den Türkischen Sicherheitskräften offenbar beschuldigt wird, der Kurdischen Arbeiterpartei PKK nahezustehen, blieb 26 Tage spurlos verschwunden. Erst am 10. Juli wurde er von Verwandten nach einem anonymen Hinweis in einer Istanbuler Psychiatrie gefunden. Er habe sich an das Vergangene nur noch lückenhaft erinnern können, berichtet eine deutsche Freundin der Familie, die sich in die Suche nach Ali S. eingeschaltet hatte und in die Türkei geflogen war. Mit der 17jährigen Tochter hatte sie Kontakt aufnehmen können, sie hatte nach fünf Tagen Verhör in Polizeihaft zu Verwandten reisen dürfen. Den Verwandten war ebenso wie einem Anwalt des Istanbuler Menschenrechtsvereins am Tage nach der Abschiebung von der Flughafenpolizei Istanbul versichert worden, Ali S. und seine Tochter seien noch am Tag der Rückkehr freigelassen worden.

S. sei immer noch kaum in der Lage, das Erlebte zu schildern, beurteilt die Freundin den Zu-

stand des Familienvaters, mit dem sie in der Zwischenzeit mehrmals telefoniert hat. Nach seiner Ankunft am Flughafen sei S. demnach nach Istanbul gebracht und dort 15 Tage in einem dunklen Kellerverlies, in dem sich nur ein Eimer und eine Matratze befanden, gefangengehalten worden.

Er habe es abgelehnt, gegen Bezahlung als Spitzel für den Geheimdienst zu arbeiten und sei deshalb geschlagen und in Dunkelhaft gesperrt worden, heißt es ergänzend in einem Bericht des Pfarrers der Asyl gewährenden alt-katholischen Gemeinde, Heinz Schmitt-Auer, an amnesty international.

Völlig erschöpft und ohne Bewußtsein sei er schließlich in der Psychiatrie aufgefunden worden. Erst nach Bezahlung der aufgelaufenen Behandlungskosten von umgerechnet 3000 Mark durften Verwandte S. mitnehmen.

Zur Zeit befindet sich Ali S. zusammen mit seiner Tochter Layla bei Verwandten in einer türkischen Stadt am Mittelmeer. In einem Brief erhebt die 17jährige schwere Vorwürfe gegen die deutschen Behörden.

Von den Beamten seien sie am Tage der Abschiebung immer wieder bedroht worden, das Versteck ihrer Mutter und ihres Bruders preiszugeben, und am Flughafen Frankfurt seien sie acht Stunden ohne Essen und Trinken in einem fensterlosen Raum festgehalten worden.

Heinz Schmitt-Auer kritisierte auch das Verhalten des saarländischen Innenministers Friedel Läßle, der die Abschiebung persönlich hätte verhindern können. Im Innenministenum hieß es, es habe sich im Fall S. nicht um ein Kirchenasyl gehandelt, die Familie sei aus einer Privatwohnung abgeschoben worden. Der Saarlou-

Abgeschoben, Dunkelhaft, Psychiatrie - ein deutsch-türkisches Erlebnis

Ein 45jähriger Kurde verschwindet in Istanbul und taucht nach 26 Tage wieder auf / Vorwürfe gegen Ausländerbehörden

Dieter Balle

Der Anwalt von S., Peter Norbert sagte dagegen, die Saarbrücker Kirchengemeinde habe die Wohnung angemietet und zu kirchlichen Räumen erklärt.

Er will nun Berufung gegen die Ablehnung des Asylantrags beantragen und gegebenenfalls einen neuen Asylantrag für die vierköpfige Familie stellen. Norbert vermutet, daß S. wegen seiner früheren Tätigkeiten im Saarland für die in der Türkei verbotene „Alewitische Vereinigung Kurdistans“ in die Mühlen der türkischen Sicherheitsbehörden geraten ist.

FR, 28.07.97

Erstmals Kirchenasyl in Niedersachsen gewaltsam geräumt!

Innenminister Glogowski
droht Flüchtlingsrat

Ave Maria für die Menschlichkeit

George Hartwig

Erstmals in der Geschichte des Landes Niedersachsen sind Beamte der Polizei und des LKA am 17.07.1997 mit Gewalt in Kirchenräume eingedrungen. Nachdem vor einigen Monaten in Osnabrück ein Kirchenasyl von den Behörden trickreich gelinkt worden war, kam man hier im Kloster Dinklage ungeniert direkt zur Sache.

In der für solche Anlässe traditionell üblichen Nacht- und Nebelzeit wurde das Schlafzimmer der ukrainischen Familie Zubatschew im Kirchenasyl auf Anweisung der Landesregierung von der Polizei aufgebrochen.

Dem entschiedenen und besonnenen Verhalten von kirchlichen

Ordensfrauen ist zu verdanken, daß die Familie dennoch nicht abgeschoben und letztendlich gerettet wurde.

Die Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche und der Niedersächsische Flüchtlingsrat protestierten aufs Schärfste gegen die gewaltsame Räumung des Kirchenasyls. „Die niedersächsische Landesregierung hat mit diesem Schritt eine neue Qualität der Gewalt gegen Flüchtlinge und ihre Unterstützer/innen an den Tag gelegt“, erklärten Hildegard Grosse (Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche in Niedersachsen) und Kai Weber (Flüchtlingsrat Niedersachsen) noch am gleichen Tag. Das Verhältnis zwischen Landesregierung und Menschenrechtsgruppen sei damit an einem neuen Tiefpunkt angelangt. Die Landesregierung werde aber ihr Ziel verfehlen, die Kirchenasylbewegung einzuschüchtern.

Zur Geschichte von Familie Zubatschew:

Die Familie kommt aus der Ukraine und ist russischer Volkszugehörigkeit. Herr Zubatschew war Mitglied der Schwarzmeerflotte, um die zwischen Rußland und der Ukraine ein heftiger Streit entbrannt ist. Der ehemalige Offizier Zubatschew war in der Ukraine Verfolgung und Schikanen ausgesetzt, weil er für den Verbleib der Flotte in der Russischen Armee eintrat und sich an entsprechenden Soldatenprotesten beteiligt hatte.

Daraufhin wurde er verhaftet, verhört und zwangsweise in die Psychiatrie eingewiesen, seine Frau wurde in der Abwesenheit von Armeeingehörigen vergewaltigt.

Aus Angst vor weiteren Repressionen desertierte Herr Zubatschew und floh mit seiner Familie nach Deutschland.

Die beiden haben eine fünfjährige Tochter.

Deserteure der russischen Armee haben in Rußland eine hohe Haftstrafe zu erwarten. Während die Deserteure der russischen Westtruppe auf Beschluß der IMK aus diesem Grund mittler-

weise ein Bleiberecht in der Bundesrepublik erhalten haben, wird dies solchen Seserteuren der roten Armee verweigert, die in anderen Staaten als Deutschland stationiert waren.

Der Asylantrag der Familie wurde jedoch als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, daher entfaltete die Klage dagegen keine aufschiebende Wirkung. Das Kirchenasyl blieb als letzter Ausweg, um im Rechtsstaat Deutschland den Rechtsweg zu beschreiten. „Die Asylanträge sind rechtskräftig abgelehnt und die Familie hat sich zweimal einer freiwilligen Ausreise entzogen“. begründete ein Sprecher der Bezirksregierung das harte Vorgehen.

Im Januar fand Sergej Zubatschew mit seiner Familie in der Martinscheune der zum Kloster gehörenden Ökonomie Burg Dinklage Zuflucht.

Das geschah zwar nicht im Einvernehmen mit den Behörden, aber zumindest im ständigen Kontakt mit ihnen, wie Lisa Oesterheld, die Leiterin der Ökonomie gegenüber der Presse erklärte. Sie, ihr Mann und die Oberin bürgten dafür, daß die Familie aus der Ukraine nicht untertauchte. „Wir suchen doch nur einen menschlichen Weg; wenn sie wirklich abgeschoben werden, wird eine von uns mitgehen.“ Den zuständigen Behörden in Hannover reichte das nicht. In einer Nacht-und-Nebel-Aktion wollten sie in den frühen Morgenstunden die Abschiebung durchsetzen.

Bruch des Kirchenasyls

Sergej Zubatschew öffnete die Haustür, flüchtete dann aber, als er die Polizisten sah, ins Schlafzimmer. Die Beamten brachen die Tür des Raumes gewaltsam auf, fesselten Zubatschew und brachten die Familie zum Polizeiwagen. Doch die Landesregierung hatte die Rechnung ohne die Nonnen gemacht.

Um kurz vor sechs Uhr morgens von Hilfescreien der Familie geweckt, verständigt Lisa Oesterheld sofort die Ordensfrauen als die

Beamten gerade dabei waren, die Tür aufzubrechen. Die wenigen Minuten nutzen die Nonnen. Sie eilen aus dem Konvent zur Martinsscheune.

Die Polizei war mittlerweile ins Schlafzimmer eingebrochen und zerrte Sergei Zubatshev vor den Augen von Frau und Kind in Handschellen gefesselt auf den Hof, worauf sich die Benediktiner-Nonnen vor und hinter den weißen Polizei-Bus mit Oldenburger Kennzeichen setzten und so die Abfahrt verhinderten.

Gegen diese gefährlichen Gegnerinnen wurden drei weitere Polizeiwagen als Verstärkung zu Hilfe gerufen. Gespräche und Verhandlungen blieben zunächst ohne Ergebnis. Trotz des Hinweises, daß sich die Polizei auf Kirchengelände befand, lenkten die Beamten nicht ein, sondern beriefen sich auf die Order aus Hannover, die Schwestern notfalls wegzutragen.

Die mutigen Ordensfrauen beteten hinhaltend so lange, bis die Polizei den Flieger nach Kiew auf dem Flughafen Hannover nicht mehr erreichen konnte. Da die Paßpapiere für die Familie nur noch für diesen Tag gültig waren, war die sofortige Abschiebung damit abgewendet.

Danach wurde in längeren Verhandlungen zwischen den Nonnen, der Familie und dem Ein-

satzleiter vereinbart, daß Sergei nur zu "einer Anhörung" mitgenommen werden sollte und daß Natalie und Nastia Zubatshev solange in der Burg bleiben könnten.

Tatsächlich wurde Herr Zubatshev jedoch sofort dem Haftrichter vorgeführt. und nach einem Eilverfahren in der Haftanstalt Vechta in Abschiebungshaft genommen, um ihn - so die Ausländerbehörde - bei Eintreffen der Papiere auch ohne seine Familie abzuschleppen.

Vierzehn Nonnen sowie rund hundert weitere Aktivisten der katholischen Friedensorganisation Pax Christi und des Versöhnungsbundes versammelten sich in der Nacht zum Sonntag zu einer Mahnwache vor der Justizvollzugsanstalt Vechta.

Nach der öffentlichen rücksichtslos-starken Pose folgte nun ein Rückzug des Innenministers auf Raten.

Die Nonnen begründeten auch in einer Petition an den niedersächsischen Landtag, daß im Fall der Familie Zubatschew keine Fluchtgefahr bestehe, und daß man jetzt Zeit brauche, um eine Lösung zu finden. Ukrainische Gemeinden in Kanada hätten signalisiert, die Familie dauerhaft aufzunehmen.

Die Ordensgemeinschaft hatte diese Bereitschaft schon frühzeitig erklärt, doch die niedersächsischen Behörden waren - wegen der angeblich zwingenden Rechtslage - nicht bereit gewesen, eine Entscheidung der kanadischen Botschaft in Bonn über ein Einreisevisum abzuwarten. Auch nach einem Gespräch mit der Äbtissin des Klosters beharrte der niedersächsische Innenstaatssekretär Claus Henning Schapper auf der Fortdauer der Abschiebehaft, bis die kanadische Botschaft der Familie schriftlich die Aufnahme in Aussicht stellen würde. Die Aussagen und die Garantien der Kirchenfrauen genügten ihm dazu nicht. Immerhin wollte das niedersächsische Innenministerium von einer Abschiebung der Flüchtlingsfamilie „zunächst absehen“.

Bis zu acht Wochen, so schätzte Hildegard Grosse vom ökumenischen Netzwerk Asyl in der Kirche, hätten die Kanadier wohl noch gebraucht bis zu einer positiven Entscheidung.

Nach 13 Tagen zeigte der organisierte Druck aus Kirche und Öffentlichkeit endlich Wirkung und der 33jährige Flüchtling aus der Ukraine befand sich wieder bei seiner Familie und in der Obhut der Benediktinerinnenabtei Burg Dinklage.

Obwohl Niedersachsen ungeachtet der Bemühungen um eine Ausreise nach Kanada das Kirchenasyl gebrochen hatte, erklärte der Sprecher des Innenministeriums:

"Uns freut es auch, wenn es nun eine bessere Lösung als die Abschiebung in das Heimatland gibt."

Diese Glaubenspräsenz an bestimmte Dachformen oder an heilige Dämpfe zu binden, zeugt von einer geradezu esoterischen Religionsauffassung des Innenministers.

Angesichts der Papiere, die das gleiche Innenministerium zur gleichen Zeit zur Verhinderung des Härtefallbeirats in Niedersachsen und zur Verschärfung der Abschiebemöglichkeiten nach dem neuen AusG herausgegeben hat, stellt dies eine unverfrorene Heuchelei dar.

„murder in the cathedral“

Das Innenministerium verteidigte unterdessen diesen bisher in Niedersachsen einmaligen Eingriff ins Kirchenasyl: »Kirche kann doch nicht heißen, daß da auch alle Häuser von Kirchen zugehören!« Der »vorläufige und einseitige Verzicht« auf polizeiliche Maßnahmen gegen Menschen im Kirchenasyl gelte zwar nach wie vor, aber er beziehe sich nur auf sakrale Räumlichkeiten, erklärte der Pressesprecher.

Und weiter: Bei den Räumen, in denen sich die ukrainische Familie aufgehalten habe, habe es sich nicht um einen Kirchenraum im engeren Sinne gehandelt. Eine Vertreterin der Obdachlosenunterkunft hätte der Ausländerbehörde Anfang Juni 1997 mitgeteilt, daß es sich bei dieser Einrichtung um eine Herberge für Menschen in Not handele. Auch die örtliche Polizei habe darauf hingewiesen, daß es sich bei der Herberge nicht um Kirchenräume handele, in denen Andachten durchgeführt werden. Der Sprecher wies darauf hin, daß die niedersächsische Polizei das Kirchenasyl toleriere, obwohl dies rechtswidrig sei. Die Polizei werde auch weiterhin in Kirchenräume, die Andachtzwecken dienten, nicht eindringen. Nicht akzeptiert werden könne aber, wenn Kirchengemeinden von sich aus Räume zu Kirchenasyl erklärten.

Kirche ist nur, was der Innenminister dafür hält

Nach moderner Kirchengauffassung ist Kirche dort, wo die Gemeinde versammelt ist. Diese Glaubenspräsenz an bestimmte Dachformen oder an heilige Dämpfe zu binden, zeugt von einer geradezu esoterischen Religionsauffassung des Innenministers.

Die weltlichen Herren leugnen zwar zutreffend das Fortbestehen des mittelalterlichen, materiellen Rechtsstatus des Kirchenasyls, binden es aber faktisch an seine mittelalterliche Form, die etwa in „murder in the cathedral“ auch literarisch festgeschrieben ist.

Abgesehen davon, daß es für Beamte offensichtlich sehr schwierig ist, ein Kloster wie Dinklage zu erkennen, verlangt diese zeitgeistige Variante mittelalterlicher Dogmatismen in Konsequenz, daß sich Flüchtlinge im Kirchenasyl gefälligst in der Sakristei oder am Altar angekettet den Arsch abzufrieren haben.

Christliche Gewissensentscheidungen müssen sich in der Nachfolge der Märtyrer bewegen, damit sie dem Innenministerium glaubhaft sind.

Wann wird Glogowski die peinlichen Befragungen der Kirchengemeinden durch ein "Landesamt zur Anerkennung von Kirchenasyl" einführen?

Künftig werden Flüchtlinge im Kirchenasyl und ihre UnterstützerInnen gut beraten sein, wenn sie immer einen Mann Gottes mit aufgeschlagener Bibel und Weihrauchwolke samt Gemeinde mit sich führen. Änderungen dieser Regelung werden nach den Erfordernissen des Wahlkampfes bestimmt.

Die Mindestgröße dieser Gemeinde ergibt sich bis auf weiteres aus der zur Verhinderung der Abfahrt des Abschiebefahrzeugs nötigen Anzahl Personen.

Handlungsmöglichkeiten des Flüchtlingsrats bedroht

Der Flüchtlingsrat arbeitet auf allen Ebenen mit entsprechenden kirchlichen Adressen zusammen. Unter dem Eindruck der aktuell

angedrohten Konsequenzen des Innenministeriums für die betroffenen Flüchtlinge hat sich der Flüchtlingsrat - nicht nur in diesem geschilderten Fall - nach außen weitgehend aus der Organisation des Widerstands herausgehalten.

Innenminister Glogowski persönlich hat dem Flüchtlingsrat unterstellt, daß sein Engagement nicht dem Interesse der Flüchtlinge, sondern lediglich der eigenen Profilierung und der Diffamierung der Landesregierung resp. der SPD diene. Diese infame Unterstellung wird in seinem Hause gerne weiter transportiert.

Glogowski weiter: er selbst helfe gern, „wo Hilfe wirklich nötig ist“, wo hingegen sich der Flüchtlingsrat engagiere, sei auch „nicht das geringste Entgegenkommen und kein Einlenken“ von ihm zu erwarten. Diese Drohung hat sich in den Braunschweiger und Barsinghäuser Kirchenasylfällen nachdrücklich bestätigt.

Innenminister Glogowski beruft sich für diese bemerkenswerte Hilfsbereitschaft, die sich in seinen nachgeordneten Dienststellen natürlich längst wirksam herumgesprochen hat, auf seine familiäre sozialdemokratische Sozialisation: **„Ich komme aus einer alten sozialdemokratischen Familie. Meine Familie hat sich vor den Nazis nicht gebeugt, - und ich lasse mich vom Flüchtlingsrat nicht in die Knie zwingen.“**

Das war - durch Nachfrage bestätigt - kein Blackout, kein Versprecher; dieser Mann - immerhin chancenreicher Anwärter auf das Ministerpräsidentenamt - steht zu diesem irren Vergleich und benutzt ihn weiterhin.

Ich fürchte sehr, daß damit auch die künftigen Rahmenbedingungen für die legalen Arbeitsmöglichkeiten in der niedersächsischen Flüchtlingshilfe und Flüchtlingspolitik angesagt sind. Daß der Innenminister den Flüchtlingsrat als den Hort allen Übels ermittelt hat, sagt zwar etwas über die Qualität unserer Arbeit aus, aber einer öffentlichen Duellsituation ist der Flüchtlingsrat angesichts des herrschenden demagogischen Populismus auch nicht im entferntesten gewachsen.

Für den Umgang der Landesre-

gierung mit dem Kirchenasyl heißen Glogowskis Ausfälle im Klartext: *der Regierung ist es egal, wie lange es zum Aushungern des Kirchenasyls dauert, - solange niemand etwas davon erfährt, sind wir da ganz tolerant.*

Mir ist der verbriefte Fall eines mittelalterlichen Kirchenasyls bekannt geworden:

Ein Verfolgter flüchtete sich vor seinen Häschern auf die Mauern einer Kirche. Dieses rettende Kirchenasyl wurde von den Verfolgern getreulich respektiert. Nach vier Tagen fiel der Flüchtling entkräftet von der Kirchenmauer - und wurde erschlagen.

Das Prinzip ist also nicht ganz neu, - und man kann ihm nachhelfen.

Für den niedersächsischen Flüchtlingsrat gibt es einen Zusammenhang zwischen dem ersten und nun abgewehrten Bruch des Kirchenasyls und der steigenden Zahl von Flüchtlingen, die inzwischen in Niedersachsen in kirchlichen Einrichtungen Schutz suchen.

Bundesweit gibt es zur Zeit 53 Fälle von Kirchenasyl, davon in Niedersachsen allein 19 öffentlich bekannte. Im vergangenen Jahr haben 76 evangelische und katholische Kirchengemeinden in Deutschland knapp 300 Flüchtlingen Asyl gewährt. Mehr als 200 von den Gemeinden aufgenommene Personen konnten so vor einer Abschiebung bewahrt werden.

Da in Hannover die Spitzenpolitiker von SPD und CDU öffentlich darum stritten, wer die inhumane Abschiebungsmaschinerie am besten bedienen könne, habe die Landesregierung auch das Kirchenasyl als letzten Ausweg für Flüchtlinge nicht mehr respektiert.

Dabei treibe die Landesregierung selbst durch eine rigorose Abschiebepolitik immer mehr Flüchtlinge in diesen letzten Ausweg, so Kai Weber, Geschäftsführer des Flüchtlingsrates.

Währenddessen haben in Niedersachsen erneut zwei Familien in kirchlichen Einrichtungen Schutz vor Abschiebung gesucht. Die evangelische Christus-Gemeinde in Barsinghausen bei Hannover nahm das kurdische Ehepaar Sincar mit seinen fünf Kindern auf, das nach elf Jahren zwangsweise

außer Landes gebracht werden sollte.

In Uchte im Landkreis Nienburg (dem ehemaligen Wohnort von Ibrahim Doruk!) nahm eine katholische Kirchengemeinde eine kurdische Familie auf, für die Verwandte und Bekannte mit einem Hungerstreik um Schutz vor Abschiebung gekämpft hatten.

Auch anderenorts sind Kirchengemeinden für die Staatsmacht schon nicht mehr tabu. Seit dem letzten Sommer wurden mindestens drei Kirchenasyle durch Polizeieinsätze beendet, berichtet die Bundesarbeitsgemeinschaft »Asyl in der Kirche«.

Staatsanwaltschaften leiteten mehr als zwanzig Ermittlungsverfahren gegen Pfarrer und Gemeindeglieder wegen Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländergesetz ein. In Berlin durchsuchten Polizisten Kirchenräume und beschlagnahmten das Protokollbuch des Presbyteriums, um die Namen derjenigen zu ermitteln, die den Beschluß für ein Kirchenasyl gefaßt hatten. Gegen nigerianische Flüchtlinge, die derzeit von vier Kirchengemeinden in Hannover beherbergt werden, bestehen Haftbefehle ebenso, wie gegen die pakistanischen Flüchtlinge im Braunschweiger Kirchenasyl. ■

Schröder, Wulff und Glogowski streiten sich
um den Titel

Wer ist der beste Republikaner ?

„Ausländer raus“ beschreibt zutreffend die
niedersächsische Flüchtlingspolitik

*Presse-Erklärung des Flüchtlingsrats
vom 29.07.1997*

Das diesjährige Sommerlochthema ist gefunden. Fast scheint es, als hätte das Land Niedersachsen einen öffentlichen Wettbewerb zur Frage ausgeschrieben, wer sich am besten auf dem Rücken von Flüchtlingen und Migranten/innen als Saubermann und Scharfmacher profilieren kann. In einer geradezu aberwitzigen Konkurrenz wird darum gestritten, wer die Abschiebungsmaschinerie am besten bedient und Flüchtlinge am wirkungsvollsten durch unmenschliche Behandlung abschreckt und diskriminiert. Da beklagt Wulff, Asylbewerber erhielten gekürzte Bargeldleistungen statt Essenspaketen. Da rühmt sich Glogowski, Niedersachsen läge bei Abschie-

bungen „im Vergleich aller Bundesländer weit oben“. Da fordert Schröder in Republikaner-Sprache „Wer unser Gastrecht mißbraucht, für den gibt es nur eins: raus und zwar schnell“.

Es ist Zeit, die Debatte durch ein paar korrigierende Hinweise zu versachlichen:

1. Die überwiegende Mehrzahl der nach Deutschland eingewanderten Migranten/innen lebt hier mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht. Diese Menschen sind keine „Gäste“, sondern Bürger der deutschen Gesellschaft, denen aufgrund eines nach wie vor völkischen Staatsangehörigkeitsrechts über Generationen die Gleichstellung mit deutschen Staatsbürgern verweigert wird.

2. Im Jahr 1996 sind rund 32.100 Ausländer aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben worden. Darunter befanden sich rund 14.500 Flüchtlinge, deren Asylanträge abgelehnt worden sind, und rund 17.600 sonstige Ausländer, die i.d.R. aufgrund von im Bundesgebiet begangenen Straftaten ausgewiesen und abgeschoben wurden.

Diese zweite Zahl markiert einen neuen Rekord: Während die Abschiebungszahl bei Flüchtlingen im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren deutlich gesunken ist, stieg die Zahl der Ausweisungen und Abschiebungen sonstiger Ausländer in erheblichem Maße (zum Vergleich: 1990 wa-

ren es etwa 4000 Personen). Erstmals in den 90er Jahren wurden 1996 mehr „sonstige Ausländer“ abgeschoben als Flüchtlinge. Wer im Bundesgebiet Straftaten begeht, wird unabhängig von der Nationalität dafür strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen. Die zusätzliche Bestrafung durch Verbannung aus dem Bundesgebiet erscheint uns - insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die hier geboren oder aufgewachsen sind - anachronistisch und unmenschlich.

3. Nicht nur im Bereich der Sozialleistungen betreibt Niedersachsen eine überaus ruppige Flüchtlingspolitik. Tatsächlich hat das Land - im Unterschied zu den Nachbarländern Sachsen-Anhalt, Bremen, Hessen und NRW - die Kommunen ohne jede Not angewiesen, Flüchtlinge durch die teure Ausgabe von Gutscheinen zu diskriminieren. Über die gesetzlich vorgeschriebene Zeitdauer von drei Monaten hinaus werden Flüchtlinge in Niedersachsen bis zu einem Jahr in Sammellagern kaserniert. Mit den Stimmen der SPD und der CDU scheiterten im Landtag - trotz der Härtefallregelung - Petitionen für Flüchtlingsfamilien, die seit 11 Jahren im Bundesgebiet leben und sich nie etwas zuschulde kommen ließen. Diese harte und unmenschliche Politik treibt immer mehr Flüchtlinge ins Kirchenasyl (z.Zt. 19 in Niedersachsen; bundesweit gibt es nach Auskunft der BAG „Asyl in der Kirche“ z.Zt. 53 Kirchenasylfälle).

Innenminister weist CDU-Kritik an niedersächsischer Sicherheitspolitik zurück

Glogowski: „Herr Wulff verbreitet in unverantwortlicher Art und Weise Unwahrheiten und Verfälschungen über die innere Sicherheit in Niedersachsen“

Presseinformation des Nds. MI vom 28.07.1997

In scharfer Form hat der niedersächsische Innenminister Gerhard Glogowski am Montag auf die in Zusammenhang mit den Äußerungen des niedersächsischen Ministerpräsidenten Gerhard Schröder zur Sicherheitspolitik erhobe-

nen Vorwürfe des CDU-Fraktionsvorsitzenden im Niedersächsischen Landtag Christian Wulff und auf Presseberichte reagiert. Wulff hatte unter anderem behauptet, unter der Schröder-Regierung sei Niedersachsen zum

„attraktivsten Verbrechenstandort Deutschlands“ geworden. Schuld hätten „die Zerschlagung der Kriminalpolizei“ und ein „dramatischer Personalabbau bei der Polizei“. Glogowski wörtlich: „Herr Wulff verbreitet in unver-



antwortlicher Art und Weise Unwahrheiten und Verfälschungen über die innere Sicherheit in Niedersachsen. Durch ständiges Wiederholen würden die Zahlen aber keineswegs richtiger. In Berichten eines Magazins hatte es darüber hinaus geheißen, Niedersachsen habe im vergangenen Jahr lediglich vier ausländische Straftäter abgeschoben. Zudem wende das Land das Asylbewerberleistungsgesetz nicht an. Asylbewerber erhielten weiterhin Bargeld, mit dem sie Schlepperbanden bezahlen könnten. Damit werde, so Glogowski, zum wiederholten Maße bewußt der falsche Eindruck in der Öffentlichkeit erweckt, SPD-geführte Länder wie Niedersachsen würden das Ausländerrecht zu lasch vollziehen. Davon könne jedoch überhaupt keine Rede sein. Erst vor zwei Wochen hatte der Innenminister in der Landtagsdebatte zu einer großen Anfrage der Grünen noch darauf hingewiesen, daß von 1990 bis 1996 insgesamt fast 19.000 Ausländer aus Niedersachsen abgeschoben worden seien. Bei ca. 3.700 Personen habe es sich um Ausweisungen im wesentlichen aufgrund von Straftaten gehandelt. Im vergangenen Jahr habe Niedersachsen zudem nicht, wie behauptet, vier, sondern 274 ausländische Straftäter abgeschoben. Niedersachsen liege damit bei den Abschiebungen im Vergleich aller Bundesländer weit oben. Zu der Aussage, in Niedersachsen werde das Asylbewerberleistungsgesetz nicht angewen-

det, sagte Glogowski, 33 Landkreise und kreisfrei Städte, damit zwei Drittel aller niedersächsischen Kommunen, wendeten das Wertgutscheinsystem an. Das restliche Drittel praktiziere in gemischtes System von Wertgutscheinen und Bargeld bzw. gewähre nur Bargeld. Zudem erhielten die Asylbewerber in den zentralen Anlaufstellen seit Anbeginn bis zum heutigen Tage nur Sachleistungen und ein geringes Taschengeld. Von einer Nichtanwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Niedersachsen könne daher überhaupt keine Rede sein. Zudem habe das Innenministerium mit einem Erlaß vom Mai diesen Jahres klar zum Ausdruck gebracht, daß an dem Wertgutscheinsystem als primärer Leistungsform in Niedersachsen festgehalten werden solle. Auch habe Niedersachsen aktiv an der kürzlich von Bundestag und Bundesrat beschlossenen erleichterten Ausweisung von ausländischen Straftätern mitgearbeitet. „Ausländer, die kriminell werden, haben bei uns nichts zu suchen“, betonte der Innenminister, „deshalb werden die neuen Regelungen in Niedersachsen auch in der Praxis konsequent umgesetzt.“ Die erhobenen Behauptungen, in Niedersachsen habe es in den letzten Jahren bei der Polizei einen drastischen Personalabbau gegeben, bezeichnete Glogowski als schlicht falsch. Bei einem Vergleich aller im Haushalt der Polizei zu Verfügung stehenden Stellen ergebe sich vielmehr ein Plus von 264 Stellen im Jahre 1996 gegenüber dem Jahr 1994 zugunsten der Personalausstattung der Polizei. Zudem habe sich die Gesamtstellenzahl der niedersächsischen Polizei von 1990 bis jetzt (1997) um 1.131 Stellen erhöht. In dieser Zahl der verbesserten Personalausstattung seien die von der letzten CDU-Regierung bereits verfügbaren Einsparungen von 575 Stellen noch nicht enthalten. Rechne man diese zu den genannten Stellenverbesserungen noch hinzu, so ergebe sich für die Polizei in Niedersachsen insgesamt ein Mehr von 1.706 Stellen. Durch Umstrukturierungsmaßnahmen und Personalverlagerungen seien zudem die polizeilichen Basisdienststellen um

rund 1.400 Beamte verstärkt worden. Die Äußerungen der CDU, Niedersachsen habe sich zum attraktivsten Verbrechensstandort entwickelt, wies Glogowski als unverantwortliche Panikmache zurück. Niedersachsen liege seit Jahren bei der Häufigkeitszahl (Straftaten je 100.000 Einwohner) deutlich unter dem Bundeschnitt. So habe die Zahl in Niedersachsen 1994: 7.689, 1995: 7.758 und 1996: 7.480 betragen, während die Zahlen bundesweit 1994: 8.038, 1995: 8.179 und 1996: 8.125 betragen hätten. Das Straftatenaufkommen in Niedersachsen stehe voll im Einklang mit der Entwicklung auf Bundesebene. So sei die Zahl der Straftaten in Niedersachsen im vergangenen Jahr mit 581.994 gegenüber 1995 mit 598.573 um knapp 3 Prozent zurückgegangen. Auch die Aufklärungsquote in Niedersachsen sei in den letzten drei Jahren kontinuierlich auf rund 47 Prozent gestiegen und liege damit voll im Bundeschnitt. Zugleich liege die Aufklärungsquote auch höher als vor zehn Jahren, obwohl sich die Aufklärungsbedingungen durch offene Grenzen und reisende Tätergruppen in den letzten Jahren äußerst ungünstig entwickelt hätten. Im Hinblick auf angeblich nicht ausreichende Schutzausstattung für die Polizei erinnerte Glogowski daran, daß die Landesregierung ein Sonderprogramm mit einem Volumen von rund 5 Millionen Mark aufgelegt habe, um die Schutzausstattung in den letzten zwei Jahren in wesentlichen Teilen zu verbessern. In diesem Jahr werde die Ausstattung durch weitere Beschaffungsmaßnahmen erweitert. Zwischenzeitliche Einsatzerfahrungen hätten gezeigt, daß der niedersächsischen Polizei ein hoher Standard an Schutzausstattung zur Verfügung stehe.



Asyl in der Kirche

Rundbrief an alle
Kirchenasyl gewährenden Gemeinden
in Niedersachsen

vom 22.07.97

Sicher haben auch Sie die Vorgänge der letzten Tage um das Kirchenasyl im Kloster Dinklage verfolgt. Dank des entschiedenen Einsatzes der Benediktinerinnen ist nun erreicht worden, daß die Familie Zubatshev bis zur geplanten Ausreise nach Kanada hierbleiben kann.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Räumung des Kirchenasyls am 17.7. kam es am 18.7. zu einer Pressekonferenz im Niedersächsischen Innenministerium und einer Information für die Presse, aus der ich für Sie möglicherweise wichtige Sätze zitieren möchte: „Der Sprecher (des Innenministeriums) wies darauf hin, daß die niedersächsische Polizei das Kirchenasyl toleriere, obwohl dies rechtswidrig sei. Die Polizei werde auch weiterhin in Kirchenräume, die Andachtszwecken dienen, nicht eindringen. Nicht akzeptiert werden könne aber, wenn Kirchengemeinden von sich aus Räume zu Kirchenasyl erklären.“

Alle z.Zt. in Niedersachsen bestehenden Kirchenasyle finden in Gemeindezentren, Pfarrhäusern oder ähnlichen kircheneigenen Räumlichkeiten statt, nicht in Kirchen bzw. Kapellen. Angesichts der Aussage, daß vom Innenministerium die Räume nicht akzeptiert werden können, die die Kirchengemeinde zu Zufluchtsorten erklärt, möchte ich auf eine Erfahrung hinweisen, die aus der holländischen Kirchenasylbewegung bekannt ist: die Zufluchtsräume der Flüchtlinge wurden zu „Andachtsräumen“, weil die Ge-



meinde bzw. die unterstützenden Gruppen regelmäßig dort Gebetsstunden durchführten und die Räume entsprechend einrichteten.

Ich wünsche Ihnen und uns allen, daß der Versuch der gewaltsamen Räumung eines Kirchenasyls in Niedersachsen nicht wiederholt

wird. Ich wünsche Ihnen und den Menschen, die bei Ihnen Schutz gefunden haben sowie den Unterstützerinnen und Unterstützern weiterhin Kraft, Mut und die Zuversicht auf einen positiven Ausgang

(Unterschrift: Hildegard Grosse)

P.S.

Voraussichtlich noch im August wird es zu einem Gespräch kommen zwischen dem Präsidenten des Landeskirchenamts, Dr. von Vietinghoff und Frau Oberkirchenrätin Radtke (Konföderation) sowie VertreterInnen des Netzwerks. Wenn Sie möchten, daß wir Ihr Anliegen mit in dieses Gespräch nehmen, lassen Sie es bitte Herrn Pastor Geisler oder mich wissen.

Nds. Flüchtlingspolitik treibt Flüchtlinge ins Kirchenasyl

Familie Sincar soll nach 11-jährigem Aufenthalt die Koffer packen

Presse-Erklärung des Flüchtlingsrats vom 10./11.07.1997

Erneut lehnt der niedersächsische Landtag die Erteilung einer humanitär begründeten Aufenthaltserlaubnis nach der sog. Härtefallregelung ab: Die Petition für Familie Sincar, die seit nunmehr 11 Jahren im Bundesgebiet lebt und seit einigen Jahren auch arbeitet, wird am Freitag im Landtag nach „Sach- und Rechtslage“ scheitern.

Dabei hat kein Gericht die Erteilung eines humanitär begründeten Aufenthalts für Familie Sincar untersagt. Keine strafrechtlichen Verfehlungen liegen vor, mit denen sich die Ablehnung der Petition begründen ließe. Die Buchstaben des rigiden Ausländergesetzes stehen der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis ebenso wenig entgegen wie das Verhalten der Familie Sincar, die ihren Lebensunterhalt seit über neun

Monaten aus eigenen Mitteln bestreitet und seit über vier Jahren durch Aushilfstätigkeiten zumindest einen Teil der Unterhaltskosten selbst aufbringt.

Zu wenig, befand der Landkreis Hannover, der in seiner Ablehnungsbegründung u.a. feststellte: „Nach meinen Unterlagen ist Herr Sincar bei der Firma K.M.B.V. GmbH in Barsinghausen beschäftigt und erzielt ein Bruttogehalt in Höhe von 3.200,- DM monatlich. Frau Sincar geht einer Aushilfstätigkeit bei dem Kirchenkreisamt Ronnenberg nach und verdient 585,52 DM netto. Das Erwerbseinkommen von Frau und Herrn Sincar ist jedoch ... nicht ausreichend. ... Zudem hat bisher auch keine Integration im Bundesgebiet im Sinne des Erlaßgebers stattgefunden, die nun fortgesetzt werden könnte. Herr Sin-

car nämlich steht erst seit November 1996 - und nicht schon jahrelang - in einem festen Beschäftigungsverhältnis." (Bescheid vom 12. Juni 1997)

Zwar erhält Familie Sincar seit November 1996 keine Sozialhilfe mehr, sie hätte aber, so die perverse Logik, aufgrund ihrer fünf Kinder theoretisch Anspruch auf ergänzende Leistungen und könne daher kein Aufenthaltsrecht erhalten. Diese – von der Landtagsmehrheit unterstützte – Argumentation ist an Zynismus kaum noch zu übertreffen.

Mit ihrer unmenschlichen Praxis treibt die Landtagsmehrheit immer mehr Flüchtlingsfamilien in die Kirchen, die damit zur letzten Hoffnung für die von der Politik im Stich gelassenen Flüchtlinge geworden sind. Von Ernst Albrecht, dem ehemaligen niedersächsischen CDU - Ministerpräsidenten, stammt der Ausspruch, nach fünf Jahren könne man aus humanitären Gründen niemanden mehr abschieben. Die heutige Politik ist da skrupelloser.

In den vergangenen Jahren wurden mindestens 20 Familienangehörige der Familie Sincar ermordet, darunter der ehem. HEP (später: DEP-) Abgeordnete Mehmet Sincar. Was soll aus den Menschen werden, die nach 11jährigem Aufenthalt in Deutschland wieder in den kurdisch-türkischen Krieg zurückgeschickt werden, was aus den Kindern, die größtenteils hier geboren, aufgewachsen und zur Schule gegangen sind und ihre sogenannte Heimat nur vom Hörensagen kennen?

Ausschlaggebend für die Ablehnung der Petition für Familie Sincar sind offensichtlich weniger inhaltliche als vielmehr räumliche Gründe: Familie Sincar lebt in Barsinghausen – in dem Ort also, in dem sich seit mehreren Monaten die kurdische Familie Aka im Kirchenasyl aufhält. Deren Petition wurde vom Landtag bereits am 19. Juni 1997 abgelehnt. Offenbar will man vermeiden, daß der ähnlich gelagerte Fall der Familie Sincar jetzt eine andere Bewertung erfährt. Zwei weitere Petitionen für langjährig im Bundesgebiet aufhältige Familien aus Wunstorf und Uetze wurden dagegen bereits am Mittwoch positiv beschieden.

Kirchenasyl in Uchte/LKrs. Nienburg:

Kirche gibt Familie Demir Schutz

Entscheidung fiel am späten Sonntagabend/ Verwandte haben ihren Hungerstreik beendet

Wir fanden diesen Bericht in der Nienburger Tageszeitung "Die Harke"

Nach intensiven Gesprächen wurde eine vorläufige Lösung gefunden: Die Kirchengemeinde Uchte gewährt der Familie Habib Demir für befristete Zeit Schutz. Damit ist gewährleistet, daß das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen werden kann. „Es besteht die Hoffnung, daß die Kinder ihre Eltern bald wiedersehen“, heißt es in einer Presseerklärung. Und: „Der Hungerstreik wurde beendet“.

Im Gemeindehaus der evangelischen Kirche hatten sich von Sonntagnachmittag bis -abend zeitweise bis zu 40 Personen eingefunden. Intensive Besprechungen - teilweise in verschiedenen Räumen, Kirchenvorstand und Unterstützerkreis jeweils für sich - führten dann zu dem erfreulichen Ergebnis.

Der Unterstützerkreis dankt in diesem Zusammenhang auch den oberen evangelischen und katholischen Kirchenleitungen für die klare Aussage, den bedrängten Menschen Schutz und Hilfe zu gewähren (gemeinsames Wort der Kirchen zu der Herausforderung durch Migration und Flucht).

Jetzt gilt es weiter zu arbeiten mit dem Ziel, über den Rechtsanwalt Duldung und Bleiberecht zu erreichen. Schon am Freitagabend hat es eine erste wichtige Sitzung des Unterstützerkreises mit den aus Hoya abgezogenen hungerstreikenden kurdischen Verwandten und Vertretern des Kirchenvorstandes gegeben.

Schon da berichtete die Flücht-

lingssozialarbeiterin des diakonischen Werkes, Angelica Williams, über den sich verschlechternden Zustand des sich seit dem 18. Juli im Hungerstreik befindenden Habib Demir.

Sie hatte eine Ärztin mit ihm aufgesucht.

Der Bruder Demirs machte deutlich, Habibs Verzweiflung sei so groß, daß er den Hungerstreik erst aufgeben werde, wenn ihm Schutz durch die Kirche zugesichert sei. Seine Verwandten würden ihn dabei weiter durch den eigenen Hungerstreik, den sie am Dienstag in Hoya begonnen hatten, unterstützen.

Demirs Verwandte wollten ihre Demonstration am Freitagabend auf dem Kirchplatz fortsetzen, konnten aber überzeugt werden, daß sich dieses äußerst ungünstig auswirken würde. So verbrachten sie die Nacht bei ihren Verwandten in Uchte.

Am Sonnabendvormittag kam es dann noch zu einer Kundgebung vor dem Uchter Rathaus, bei der die Kurden wieder auf ihre Situation aufmerksam machten und die Christen um Hilfe baten.

Am Sonntagmorgen wurde diese Bitte öffentlich auf dem Kirchplatz geäußert. Die Verwandten Habibs Demirs nahmen am Gottesdienst teil, um anschließend mit dem Unterstützerkreis und Vertretern des Kirchenvorstandes zur Sitzung im Gemeindehaus zusammenzukommen.

aus „Die Harke“ vom 29.07.1997

Kirchliche Stellungnahme zum Ausländerrecht:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Einwanderungsland geworden“

Hajo Goertz

Selten sind die christlichen Kirchen mit einem ganzen Politikbereich so kritisch umgegangen wie in ihrer jüngsten ökumenischen Erklärung mit der Asyl- und Ausländerpolitik. Das Papier unter dem biblischen Titel „ und der Fremdling, der in deinen Toren ist“ bietet auf gut 100 Seiten einen beeindruckenden Überblick über den Problemkomplex Migration und Flucht. Es zielt auf die Forderung nach einem politischen Gesamtkonzept, das der für die Kirchen unbestreitbaren Tatsache Rechnung trägt, daß die Bundesrepublik „ein Einwanderungsland geworden ist - nicht im rechtlichen, aber im gesellschaftlichen und kulturellen Sinne“.

Nichts als einen Flickenteppich stellen nach Ansicht der Kirchen die gesetzlichen Regelungen dar, die kein anderes Ziel offenbarten, als möglichst hohe Hürden für die Integration hier lebender Ausländer, auch ihrer in Deutschland geborenen Kinder aufzustellen und die Zuwanderung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

aus „Das Parlament“ 11.07.1997

zu verhindern.,, Abschottung“ werfen die Autoren den europäischen Wohlstandsländern vor, das genaue Gegenteil dessen, was von einer der Humanität verpflichteten Politik zu erwarten wäre.

„Die Bekämpfung der Fluchtursachen, nicht der Flüchtlinge muß Priorität haben“, kommentierte der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche, Landesbischof Klaus Engelhardt, bei der Vorstellung der Erklärung in Bonn. Da paßt etwa die gerade in diesem Zusammenhang von den Kirchen kritisierte Kürzung deutscher Entwicklungshilfe wie die Faust aufs Auge.

Mindestens indirekt wirft das Papier der konzeptionslosen Abwehrpolitik gegen Ausländer, Asylbewerber und Flüchtlinge eine Mitverantwortung für die „anhaltende Desorientierung in der Bevölkerung gegenüber den gesellschaftlichen Problemen von Migration, Integration und Minderheiten“ vor. Eine bedrückende Aktualität habe das Kirchenwort durch die Anschläge auf Gotteshäuser in Lübeck erhalten, betonte Bischof Engelhardt.

Die verbreitete Fremdenfeindlichkeit nannte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Lehmann, „einen gefährlichen Bodensatz“, in dem Gewalt gegen Ausländer wurzeln. Der Mainzer Oberhirte sieht darin jedenfalls eine größere Gefahr für unsere Demokratie als in jenen Menschen, die aus materieller Not oder zum Schutz gegen politische Verfolgung an „deutsche Tore“ klopfen.

Kirchenasyl

Mit den Lübecker Ausschreitungen ist das Thema „Kirchenasyl“ wieder einmal aktuell geworden. Es sei häufig, heißt es in dem Papier, „die letzte Möglichkeit, um in einem konkreten Einzelfall Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden und eine drohende Gefahr für Leib und Leben im Rückkehrland abzuwenden“. Innenminister Kanthers Bewertung, das sogenannte Kirchenasyl sei eine Verletzung rechtsstaatli-

cher Grundsätze, wollen die Kirchen so lange nicht gelten lassen, als in sieben von zehn Fällen die auf diese Weise erzwungenen juristischen Überprüfungen von Abschiebeverfügungen zugunsten der Betroffenen enden. Ohne daß die Bischöfe Lehmann und Engelhardt für die Kirche einen rechtsfreien Raum in Anspruch nehmen wollen, sehen sie zwar den prinzipiellen Konflikt, den das Kirchenasyl markiert, die Unterhöhlung des Rechtsstaates liegt für sie allerdings in vor-schnellen Abschiebungen.

Keineswegs lehnen die Kirchen pragmatische Überlegungen ab. So haben sie den Asylkompromiß, der die explosionsartige Entwicklung der Bewerberzahlen in den ersten neunziger Jahren unterbinden konnte, politisch mitgetragen. Allerdings haben sie damit stets die Forderung nach Achtung der Menschenrechte verbunden. In den Zuständen zahlreicher Abschiebehaftanstalten sehen sie inzwischen die Menschenwürde der Betroffenen verletzt. Auch deshalb fordern die Kirchen eine umfassende Reform.

Wesentlich sei, so das Papier, daß „alle Regelungen jeglicher Zuwanderung jederzeit dem Anspruch auf strikte Einhaltung der Menschenwürde und dem Gebot der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit entsprechen“. Unter diesem Obersatz halten die Kirchen eine Quotenregelung für Einwanderungen für denkbar, aber sie plädieren eben auch für eine erleichterte Einbürgerung schon länger hier lebender Ausländer, gegebenenfalls sogar unter Duldung einer doppelten Staatsbürgerschaft.

Unterstützen sich staatliche Stellen in Deutschland, in gleichem Maße und mit demselben Anspruch auf Gehör und Gewicht in theologische Belange hineinzu-reden, wie manche kirchliche Würdenträger sich in politische Dinge mischen, so wäre von unangebrachtem Dreinreden schnell die Rede, und an lauten Klagen würde es nicht fehlen. Vom mahnenden, prüfenden und urteilenden Interesse kirchlicher Repräsentanten sind alle Bereiche der Politik betroffen, sei es die Arbeitswelt, die Verteidigung, die Energieversorgung, die Medienpolitik oder - und vor allem - die Ausländerpolitik. Und zu keinem dieser Themen fehlt es an Stellungnahmen, Thesen und Forderungen.

Nicht immer zeichnen sich dabei solche Äußerungen in allen Punkten durch Lebensnähe und somit durch Brauchbarkeit aus. Bayerns Innenminister Günther Beckstein hatte anlässlich des gemeinsamen Wortes der beiden Kirchen zur Ausländer- und Asylpolitik Anlaß zu bedauern, daß sie sich im Hinblick auf die Herausforderungen der Einwanderung nach Deutschland vor allem auf Forderungen dahingehend verständigt hätten, daß die Bereitschaft zur Aufnahme von Asylbewerbern und anderen Fremden größer werden müsse. Man übersieht dabei, daß es nicht Aufgabe staatlichen Handelns sein kann, den Bürgern Wünsche und Empfindungen nahezulegen oder gar vorzuschreiben - im seelsorgerischen Aufgabenkanon ist das durchaus anders, was für die Sinnhaftigkeit der Trennung der beiden Bereiche spricht.

Beckstein belegt auch, daß es hier mit etwas gutem Willen und christlicher Langmut nicht getan ist: „Die nachweisbar höhere Kriminalitätsbelastung von hier nicht seßhaften Ausländern, die teilweise eindeutig fehlende Bereitschaft zur Integration auch bei seit langem hier lebenden Ausländern, die Ablehnung der deutschen Staatsbürgerschaft trotz Erfüllens aller Voraussetzungen, eine in vielen Großstädten zu beobachtende Ghettoisierung einzelner Ausländergruppen sind Warnzeichen, die nicht nur mit Forderungen nach mehr Öffnung übergangen werden können.“ Im Gegenteil - mehr Öffnung brächte noch mehr Probleme der beschriebenen Art.

Eine besonders mißliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang das sogenannte Kirchenasyl. Es ist weder im staatlichen Recht vorgesehen noch durch einen kirchlichen Codex gedeckt. Es wird ausgeübt von Kirchenleuten, die sich ein Urteil über die Rechtmäßigkeit gerichtlicher Entscheidungen in Asyl- und anderen Ausländerfragen und auch über die gesetzlichen Grundlagen anmaßen.

Es gibt sogar eine Arbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“, die sich rühmt, kirchliche Einrichtungen bewahrten 2500 Leute, deren Asylersuchen abgelehnt worden sei, vor der Abschiebung in die jeweiligen Heimatländer. Hier wird ein rechtsfreier Raum geschaffen und staatliches Recht umgangen und damit gebrochen.

Was, wenn ein Verwaltungsgericht die Berufung eines Bischofs verhinderte oder eine Kammer

Die Stimme der Innenminister - der Bayernkurier zur kirchlichen Stellungnahme:

KIRCHEN UND AUSLÄNDERPOLITIK

Den Maßstab bewahren

Florian Stumfall


des Strafgerichts bindende Aussagen zur Frage der Sündenstrafen im Jenseits träfe?

„Integrationsprogramme allein“, so Minister Beckstein, „können ohne Integrationsbereitschaft die Eingliederung von Ausländern in unsere Gesellschaft nicht leisten.“ Vielleicht wäre diese Bereitschaft größer, wenn mehr Menschen in die Kirchen gingen.

Und vielleicht wäre der Kirchenbesuch besser, wenn die Gläubigen dort mehr vom Glauben als von der Politik erführen.

Das Reich aber, das von dieser Welt ist, steht unter der Zuständigkeit der Politik, und das ist bei all ihren Mängeln gut so.

Bayern Kurier 12.07.1997



STRESS im Büro

- Wir schaffen ABHILFE, ob in einzelnen Teilbereichen oder der kompletten Vereinsverwaltung. Fordern Sie uns heraus!
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen ● Laufende Buchführung ● Betriebs- und Vereinsverwaltung

@-Text: **Michael Oppermann**
 Langer Garten 1 · 31137 Hildesheim · Tel. (051 21) 51 64 32 · Fax (051 21) 51 64

Die kompetente und zuverlässige Adresse für Verwaltungsrarbeit!

ai-Jahresbericht 1997

Flüchtlinge schützen - Menschenrechte kennen keine Grenzen

ai

Vor einem Jahrzehnt waren weltweit rund acht Millionen Menschen auf der Flucht. Heute liegt die Zahl der Flüchtlinge, die vor entsetzlichen Menschenrechtsverletzungen in ihrer Heimat im Ausland Schutz zu finden hoffen, bei mehr als **15 Millionen**. Flüchtlinge sind Menschen, die aus begründeter **Furcht vor Verfolgung** und weil ihre eigenen Regierungen ihnen keinen sicheren Schutz gewähren, in anderen Staaten Zuflucht suchen. Sie sind an Leib und Leben **bedroht**, und dies unterscheidet sie von Einwanderern. Immer mehr werden Flüchtlinge zu einem Symbol und einer Anklage dafür, daß in den 90er Jahren Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen, Bürgerkriegsgruel und andere Brutalitäten beängstigende Ausmaße angenommen haben. Bei der Mehrheit der Flüchtlinge handelt es sich um **Frauen und Kinder**. Ihre Fluchtgründe sind vielfach identisch mit denen von Männern. Bisweilen aber sehen sich Frauen zum Verlassen ihrer Heimat gezwungen, weil sie von Menschenrechtsverletzungen und vergleichbaren Übergriffen gefährdet sind, die sich ausschließlich oder in erster Linie gegen Frauen richten. Sie sind beispielsweise aus Konfliktgebieten geflüchtet, in denen Soldaten junge Mädchen und erwachsene Frauen systematisch vergewaltigt oder in anderer Weise sexuell mißbraucht haben. In Afghanistan, Zaire, dem ehemaligen Jugoslawien und anderen Ländern dienten **Vergewaltigungen** als Mittel, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren und auf diese Weise in die Flucht zu treiben. Es haben Frauen im Ausland um Asyl nachgesucht,

weil sie in ihrer Heimat aufgrund der Aktivitäten männlicher Familienangehöriger Verfolgung befürchten mußten, oder weil sie sich in ihren Ländern diskriminierenden Gesetzen und Praktiken nicht unterwerfen wollten, die religiöse oder traditionelle Ursprünge haben. Einige Frauen haben sich durch Flucht vor ihrer **Geschlechtsverstümmelung** zu retten versucht. Gelingt Frauen die Flucht über die Grenze, so bedeutet dies noch lange nicht, daß sie sich sicher fühlen können. 1991 versuchten rund 300000 Somalier, den Kampfhandlungen in ihrem Land, der Hungerkatastrophe und den um sich greifenden Epidemien zu entkommen. 1996 lebten noch etwa 170000 somalische Flüchtlinge in Kenia. Die meisten fristeten ihr Dasein in drei nahe der Grenze zu **Somalia** gelegenen Flüchtlingslagern im Norden Kenias. In diesen Lagern sind zwischen April 1992 und November 1993 Hunderte somalische Frauen vergewaltigt worden, und zwar nicht nur von Privatpersonen, sondern auch von kenianischen Soldaten und Polizisten. Von den Tätern ist nach Kenntnis von amnesty international bis Ende des Berichtszeitraums **niemand vor Gericht** gebracht worden. Die steigende Zahl von Flüchtlingen ist weder eine vorübergehende noch zufällige Erscheinung. Sie war angesichts der Menschenrechtstragödien in weiten Teilen der Welt **voraussehbar**. Nur sind diese Tragödien oftmals nicht zur Kenntnis genommen worden. In den zwei Jahren vor Ausbruch des Völkermordes in Ruanda beispielsweise hatte ein UN-Experte nachdrücklich immer wieder davor gewarnt, daß ohne ein entschiedenes Einschreiten der internationalen Staatengemeinschaft **Massaker nahezu unausweichlich** seien. Die Staaten der Welt haben die Warnungen nicht nur überhört, sie haben sogar die UN-Truppen, als das Morden im April 1994 begann, aus Ruanda abgezogen. Seitdem folgt in der Region eine Flüchtlingskrise der anderen. Millionen Männer, Frauen und Kinder sind enturzelt. Sie suchen verzweifelt, Terror und Tod zu entkommen. Viele leiden infolge der Entbehrungen unter Krankheiten und an lebensbe-

drohlicher Unterernährung. In **Zaire** haben die erbitterten Kampfhandlungen zwischen Regierungstruppen und bewaffneten Oppositionsgruppen 1996 rund 750000 Menschen aus ihren Heimatdörfern vertrieben. In den Monaten Oktober und November wurden im Osten des Landes unzählige Zivilisten getötet. Allein rund 500 Menschenleben forderte ein Anschlag einer zairischen Oppositionsgruppe mit dem Namen Allianz der Demokratischen Kräfte für die Befreiung von **Kongo-Zaire** (Alliance des forces démocratiques pour la libération du Congo-Zaire - AFDL), die Mitte November in dem rund 60 Kilometer südlich von Bukavu gelegenen Flüchtlingslager von Chimanga ein Massaker anrichtete. Bei den Opfern handelte es sich um Flüchtlinge aus **Ruanda** und **Burundi** sowie um intern vertriebene Zairer. Der Vorfall ereignete sich, als rund 40 AFDL-Kämpfer in vier Lastwagen vor dem Flüchtlingscamp vorfuhren und das Feuer auf die dort versammelten Menschen eröffneten, die sich zusammengefunden hatten, weil sie hofften, die Grenze nach Ruanda überqueren zu können. Als Pater Jean-Claude Buhendwa, ein zairischer Priester, gegen das Morden einzuschreiten versuchte, wurde auch er getötet. Von dem Ausbruch der Gewalt im Osten Zaires wurden Zehntausende burundische Flüchtlinge, größtenteils Angehörige der Volksgruppe der Hutu, in Mitleidenschaft gezogen, die dem Bürgerkrieg in ihrem Land und den ethnisch motivierten Ausschreitungen zu entkommen versucht hatten, die nach der Ermordung des ersten demokratisch gewählten Präsidenten Burundis im Oktober 1993 ausgebrochen waren. Viele der burundischen Flüchtlinge wurden Ende 1996 von zairischen bewaffneten Gruppen zur Grenze getrieben und burundischen Regierungskräften ausgehändigt. Hunderte sind, kaum daß sie die Grenze passiert hatten, getötet worden. Anderen Flüchtlingen hat man bei ihrer Rückkehr in die burundische Hauptstadt Bujumbura das Leben genommen. Auch Frauen und Kinder zählten zu den Opfern. Für die Bevölkerung im Gebiet der

Großen Seen in Zentralafrika zählen Greuelthaten und brutale Übergriffe seit Jahrzehnten zum bitteren Alltag, die dazu beigetragen haben, daß Feindbilder entstanden sind. Eines aber haben die vielen unterschiedlichen ethnischen Gruppen in Ruanda, Zaire und Burundi gemeinsam: Sie alle sind von schweren Menschenrechtsverstößen gefährdet, und keine von ihnen erhält den vollen Schutz, auf den sie gemäß regionalen und internationalen Flüchtlingsabkommen Anspruch besitzen. Die Situation der Flüchtlinge in **Europa** hat sich ebenfalls kaum verbessert. Die schwerste Menschenrechtstragödie auf dem europäischen Kontinent seit den 40er Jahren gehört noch lange nicht der Vergangenheit an. Als 1991 mit dem Zerfall Jugoslawiens erbitterte Kampfhandlungen ausbrachen, die von Massenmorden, systematischen Vergewaltigungen und dem »Verschwindenlassen« begleitet waren, sahen sich alleine in **Bosnien und Herzegowina** mehr als zwei Millionen Menschen zum Verlassen ihrer Heimatorte gezwungen. Einige erhielten in anderen europäischen Staaten ein vorübergehendes Bleiberecht, viele aber sind noch immer innerhalb von Bosnien-Herzegowina vertrieben. Obwohl bereits ein Jahr vergangen ist, seitdem sich die Konfliktparteien im ehemaligen Jugoslawien auf ein Friedensabkommen geeinigt haben, zeichnen sich kaum Fortschritte ab, den Flüchtlingen und intern Vertriebenen eine dauerhafte sichere Rückkehr in ihre Heimatorte zu ermöglichen. Auch im **Nahen Osten** haben massive Menschenrechtsverletzungen unzählige Menschen in die Flucht getrieben. Als im September irakische Regierungskräfte gemeinsam mit Truppen der Demokratischen Partei Kurdistans eine militärische Offensive gegen die von der oppositionellen Patriotischen Union Kurdistans gehaltene Stadt Arbil starteten, versuchten sich unzählige Menschen vor den Kampfhandlungen durch Flucht in Sicherheit zu bringen. Mindestens 70000 kurdische Flüchtlinge überquerten die Grenze nach **Iran**, als die Kämpfe auf die Stadt Sulaimaniya übergriffen. Vor der politischen Gewalt in **Algerien**, die seit 1992

mehr als 50.000 Tote gefordert hat, versuchten Tausende algerische Staatsbürger im Ausland Zuflucht zu finden. Anfänglich zählten zu den Opfern der Gewalt vornehmlich Angehörige der Sicherheitskräfte und Mitglieder bewaffneter Oppositionsgruppen, die bei Zusammenstößen ums Leben kamen. Seitdem jedoch der Kreislauf der Gewalt **völlig außer Kontrolle** geraten ist, werden immer mehr Zivilisten Zielscheibe des Blutvergießens. Angesichts der Tatsache, daß mittlerweile auch rund 100 ausländische Staatsangehörige in Algerien getötet worden sind, haben europäische und andere Regierungen ihre Bürger vor Reisen in das nordafrikanische Land gewarnt. Es sind vielfach dieselben Regierungen, die Anträge algerischer Asylbewerber mit der Begründung ablehnen, für sie bestünde keine ernsthafte Gefahr, in ihrer Heimat schwere Menschenrechtsverletzungen erleiden zu müssen. Diese **Doppelmoral** angesichts Zehntausender im Zuge des Konfliktes in Algerien getöteter Menschen hat dazu geführt, daß vor der Gewalt in ihrer Heimat geflüchteten Asylsuchenden der so dringend benötigte Schutz nicht gewährt worden ist. Bouasria Ben'Othman hat für die Ignoranz gegenüber seinem Schutzbedürfnis mit dem Leben bezahlt. Der algerische Asylbewerber wurde im Juli von den belgischen Behörden zwangsweise in seine Heimat zurückgeführt, obwohl er dort eindeutig von Menschenrechtsverletzungen gefährdet war. Vier Monate nach seiner Abschiebung ließen die algerischen Behörden die belgische Regierung wissen, **Bouasria Ben'Othman** sei bei seiner Ankunft in Algerien zunächst festgenommen, später aber wieder freigelassen worden. Mitte November habe man ihn bei dem Versuch, die Grenze nach Libyen zu überqueren, erneut verhaftet. Am 26. November strahlte das algerische Fernsehen eine Sendung aus, in der Bouasria Ben'Othman versicherte, er befände sich wohlauf, und die besorgten Nachfragen nach seinem Schicksal seien unbegründet. Eine Woche später verstarb er in der Haft. Berichten zufolge soll er den Folgen der Folter erlegen sein. Seine Familie allerdings erhielt von der

algerischen Polizei die Auskunft, Bouasria Ben'Othman habe sich aus dem Fenster gestürzt und dabei den Tod gefunden. Staaten schotteten sich gegenüber Flüchtlingen ab. Die Mehrheit der Staaten der Welt haben sich mit ihrem Beitritt zu der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und deren Zusatzprotokoll von 1967 verpflichtet, vor Verfolgung Zuflucht suchenden Menschen Schutz zu gewähren. Mehr als 50 Staaten sind jedoch keinem dieser Abkommen beigetreten, darunter einige, die trotzdem im Exekutivkomitee des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees - UNHCR) vertreten sind. Uplötzlichen Flüchtlingsströmen liegen oftmals **unermeßlicher Terror und verzweifelte Menschenrechtstragödien** zugrunde. Die internationale Staatengemeinschaft ist in solchen Situationen gefordert, unverzüglich zu handeln, um weitere Menschenrechtsverbrechen zu verhindern und den Flüchtlingen Schutz und Unterstützung zukommen zu lassen. Die Wirklichkeit allerdings sieht bedrückend anders aus. Die Staaten der Welt haben in den 90er Jahren nicht nur Maßnahmen vermissen lassen, Menschenrechtsverletzungen entgegenzutreten, die oftmals erst den Auslöser für Flüchtlingsbewegungen darstellen, sie haben sich zugleich ihrer **Verantwortung gegenüber Flüchtlingen entzogen**. Regierungen, die sich wortgewaltig zu den Menschenrechten bekennen, zwingen dessenungeachtet Männer, Frauen und Kinder in die Fänge ihrer Verfolger zurück, indem sie ihnen den Zugang zu **Asylverfahren verweigern**, die Flüchtlingsdefinition der UN-Konvention von 1951 bewußt falsch auslegen oder Menschen, die Schutz bitter nötig hätten, zwangsweise in ihre Heimat zurückführen. Das internationale Flüchtlingsrecht steckt in einer tiefen Krise. Die UN-Flüchtlingskonvention und ihr Zusatzprotokoll erweisen sich oftmals als von der Realität überholt, da sie in vielen Situationen, in denen Menschen Zuflucht vor Verfolgung suchen, nicht mehr greifen. Gerade diejenigen, die Schutz am bittersten nötig hätten, fallen

ai

ai

häufig durch das Netz des internationalen Flüchtlingssystems. Eine Vielzahl von Staaten hat zum Schutz von Flüchtlingen neue gesetzliche Regelungen eingeführt, ihnen beispielsweise aus »humanitären Gründen« ein **Bleiberecht** eingeräumt oder sie als »De-facto-Flüchtlinge« aufgenommen. Der Status dieser Flüchtlinge aber ist völkerrechtlich nicht abgesichert. In der Regel verfügen sie nicht über die Rechte, die für ihren effektiven Schutz notwendig wären. In einer Welt, in der sich bewaffnete Konflikte und politische Instabilität immer weiter ausbreiten, werden die Gründe, warum Menschen ihre Häuser und ihre vertraute Umgebung verlassen, ebenfalls immer komplexer. Auf einen wirksamen internationalen Schutz können sich auch die 25 bis 30 Millionen in ihren Ländern intern vertriebenen Menschen **nicht verlassen**. Ihre Fluchtgründe ähneln sehr oft denen von Flüchtlingen, nur haben sie keine Grenze überquert und fallen deshalb nicht unter die Flüchtlingsdefinition. Viele Staaten der Welt machen sich zwar verbal für die Rechte von Flüchtlingen stark, in der Praxis jedoch setzen sie alles daran, Zuflucht suchende Menschen von ihren Grenzen **fernzuhalten**. Sie zwingen Flüchtlinge zurück in ihre Verfolgerländer und gewähren nur einigen wenigen »wirklichen« Flüchtlingen Asyl. Die Bereitschaft von Regierungen, das Recht suchender Menschen auf Asyl einzulösen, schwindet mehr und mehr. Immer weniger lassen sie auch den politischen Willen erkennen, sich der verzweifelten Situation von Flüchtlingen anzunehmen oder Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen entgegenzutreten, die meist erst den Auslöser für Flüchtlingsbewegungen bilden. Mitarbeiter des **UNHCR** rund um den Erdball haben seit mehr als vier Jahrzehnten Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen, deren Situation mit denen von Flüchtlingen vergleichbar ist, Schutz und Unterstützung zu kommen lassen. Mit dem schwindenden politischen Willen der Staaten der Welt, sich der komplexen Flüchtlingsbewegungen anzunehmen, ging jedoch 1996 eine **deutliche Verschlechterung**

des internationalen Flüchtlingsschutzes einher. Im Dezember signalisierte der UNHCR seine Unterstützung, nach Ablauf des ersten Quartals des Jahres 1997 bestimmte Kategorien von Flüchtlingen auch **gegen ihren Willen nach Bosnien-Herzegowina zurückzuführen** und in Gebieten anzusiedeln, in denen ihre Volksgruppe sich in der Mehrheit befindet. Dabei besteht die Gefahr, daß einige von ihnen in Landesteile zurückkehren müssen, in denen sie vor Menschenrechtsverletzungen und anderweitigen Übergriffen nicht sicher sein können. Ebenfalls im Dezember einigte sich der UNHCR mit der tansanischen Regierung auf die Repatriierung Hunderttausender Flüchtlinge nach **Ruanda**, ohne Vorkehrungen dafür zu treffen, daß nicht rückkehrwillige Ruander ihre Gründe dafür darlegen können, warum sie weiterhin schutzbedürftig sind. Bis Ende des Jahres waren rund 5000 der repatriierten Flüchtlinge in Ruanda in Haft genommen worden, deren Aussichten, daß ihnen in einem fairen Gerichtsverfahren Recht widerfährt, als sehr gering angesehen werden müssen. Grundlegende Garantien, daß die Rückführung von Flüchtlingen nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf, werden mehr und mehr zur **Makulatur**. Es ist bezeichnend, daß sich die internationale Staatengemeinschaft gegenüber Massenrepatriierungen von Flüchtlingen in Schweigen hüllt. Um so wichtiger ist es, daß nichtstaatliche Organisationen den Abstrichen beim internationalen Flüchtlingsschutz entgegentreten. Sadako Ogata, die Hohe Flüchtlingskommissarin, hat jüngst in einer Rede vor dem Exekutivkomitee des UNHCR auf alarmierende Tendenzen hingewiesen: »Eines der akutesten Probleme, mit denen meine Behörde in den zurückliegenden Jahren konfrontiert war, ist die **abnehmende Bereitschaft** von Staaten, auch nur vorübergehendes Asyl zu gewähren. Viele Länder machen kein Hehl mehr daraus, daß sie der großen Zahl von Flüchtlingen überdrüssig geworden sind. Sie schließen ganz einfach ihre Grenzen. Andere Staaten gehen subtiler vor und erlassen Gesetze und Verordnungen, die faktisch eben-

falls den Zugang zu ihren Territorien unmöglich machen.... Die **Gefährdung des Asylrechts** hat globalen Charakter. Sie erfolgt in den Entwicklungsländern ebenso wie in den Industriestaaten.« Zunehmend mehr Regierungen zwingen Menschen in Länder zurück, in denen ihre Freiheit oder ihr Leben in Gefahr ist. Sie verstoßen damit gegen das Verbot des **Refoulement**, wie es in Artikel 33 der UN-Flüchtlingskonvention und anderen internationalen Übereinkünften verankert ist. Das Non-Refoulement-Prinzip, das Verbot der Zurückweisung, Ausweisung oder Abschiebung, gilt mittlerweile als Norm völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts und bindet somit die Staaten der Welt. Viele Regierungen aber entziehen sich den daraus erwachsenden Verpflichtungen. In **Schweden** wartete der iranische Staatsbürger Kaveh Yaragh Tala Ende 1996 noch auf eine Entscheidung der Ausländerbehörde über seinen Widerspruch gegen seinen abgelehnten Asylantrag. Für ihn geht es möglicherweise um **Leben oder Tod**. Kaveh Yaragh Tala war 1990 aus dem Iran geflüchtet, nachdem man ihn dort wegen Mitgliedschaft in der bewaffneten Oppositionsbewegung der Volksmudschaheddin PMOI verhaftet und gefoltert hatte. Er hoffte, in Schweden Asyl zu finden. Dort wurde sein Ersuchen in erster Linie deshalb abgelehnt, weil er im Laufe des Asylverfahrens seine ursprünglichen Angaben korrigiert hatte. Im Dezember befaßte sich der Anti-Folter-Ausschuß der UN mit dem Fall des Iraners. Er kritisierte die Entscheidung der schwedischen Behörden, Kaveh Yaragh Tala in seine Heimat zurückzuführen, als einen **Verstoß** gegen Artikel 3 der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Die Ausschußmitglieder vertraten den Standpunkt, daß von **Folteropfern** wohl kaum erwartet werden könne, daß sie in allen Einzelheiten das, was ihnen widerfahren ist, zutreffend zu schildern vermögen. Der Ausschuß sah es als erwiesen an, daß Kaveh Yaragh Tala im Iran gefoltert worden war, und hegte keinen Zweifel daran, daß er im Falle seiner Rückführung in seine

Heimat erneut Folterungen ausgesetzt sein könnte. Auch Pauline, einer Asylbewerberin aus **Zaire**, drohte lange Zeit die zwangsweise Rückführung in ihre Heimat. Die junge Frau war wegen ihrer politischen Aktivitäten in der zairischen Hauptstadt Kinshasa festgenommen und in der Haft vor den Augen ihrer Kinder **vergewaltigt** worden. Ihr gelang schließlich die Flucht nach Schweden. Auch in ihrem Fall sprach sich der Anti-Folter-Ausschuß der UN dafür aus, Pauline nicht nach Zaire zurückzuführen. Die schwedische Ausländerbehörde prüfte die Verfolgungssituation der Zairerin daraufhin erneut und leitete ihren Fall der Regierung in Stockholm zur Entscheidung zu. Im November 1996 wurde Pauline schließlich der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Die Eheleute Anna und Alexander Mkrttschan, zwei ethnische **Armenier**, die in der tschetschenischen Hauptstadt Grosny zu Hause gewesen waren, sahen sich im Oktober 1993 zur Flucht gezwungen, nachdem sie wegen ihrer Opposition zur tschetschenischen Regierung um ihre Sicherheit und ihr Leben bangen mußten. Sie flüchteten zunächst nach Moskau, wo sie von Beamten der russischen Polizeisondereinheit OMON wegen ihrer ethnischen Herkunft **bedroht** wurden. Es hieß, die Eheleute hätten ihre zwangsweise Rückführung nach Grosny nur dadurch abwenden können, daß sie OMON-Beamten Bestechungsgelder anboten. Beide erhielten schließlich Visa für Dänemark und reisten im Dezember 1993 nach Kopenhagen, wo sie Asyl beantragten. Im Mai 1996 wurde ihr Antrag vom dänischen Beschwerdeausschuß für Flüchtlinge **abgelehnt**, der keine Hindernisse erkennen konnte, die einer Rückführung des Ehepaares in die Russische Föderation entgegenstehen. Der Ausschuß vertrat die Position, daß die Schikane und Einschüchterungsversuche, denen Anna und Alexander Mkrttschan bei ihrer Rückkehr in die Tschetschenische Republik ausgesetzt sein könnten, nicht derartig schwerwiegend seien, daß man die beiden durch die Gewährung von Asyl davor schützen müsse. Die Mitglieder von amnesty international haben

bei den dänischen Behörden vehement gegen diese Entscheidung protestiert. Dem Ehepaar wurde schließlich aus humanitären Gründen ein Bleiberecht in Dänemark eingeräumt, weil Alexander Mkrttschan an einer schweren Krankheit litt. Eine 31jährige Frau aus **Kamerun**, die im März 1996 versuchte, in Rumänien Asyl zu beantragen, wurde **nach Rußland weitergeschoben** und von den dortigen Behörden **nach Kamerun zurückgeführt**. Sie gab an, in ihrer Heimat der oppositionellen Sozialdemokratischen Front anzugehören und zwischen 1989 und 1996 wiederholt festgenommen worden zu sein. Im Januar 1996 erfuhr sie, daß die Sicherheitskräfte erneut nach ihr fahndeten, woraufhin sie sich entschloß unterzutauchen. Im März gelang der 31jährigen die Flucht nach **Rumänien**. Dort, so ihre Hoffnung, würde sie der Einwanderungsbehörde ihre Situation schildern und Kontakt zum UNHCR aufnehmen können. Doch bei ihrer Ankunft auf dem Bukarester Flughafen gab man der Kamerunerin nicht einmal die Gelegenheit zur Anhörung, sondern setzte sie in ein Flugzeug nach Moskau. Dort stieß sie bei den russischen Einwanderungsbehörden mit ihrem Asylantrag ebenfalls auf taube Ohren. Ihr wurde nicht einmal gestattet, telefonisch mit dem UNHCR Kontakt aufzunehmen. Die 31jährige wurde zwei Wochen lang im **Transitbereich** des Flughafens in Haft gehalten und anschließend in eine Maschine in Richtung Kamerun gezwungen. Ihren eigenen Angaben zufolge hat man sie dort unmittelbar nach der Landung festgenommen und erst wieder freigelassen, nachdem sie sich schriftlich verpflichtet hatte, sich niemals mehr politisch zu betätigen. Die junge Frau bot all ihr Geld auf, um einen zweiten Fluchtversuch aus Kamerun zu unternehmen, und verschaffte sich ein Transitvisum für Weißrußland. Ende des Berichtsjahres hielt sie sich vermutlich in der Russischen Föderation auf und hoffte, doch noch einen Antrag auf Asyl stellen zu können. Als die Behörden **Panamas** im November 1996 die zwangsweise Rückführung von 88 **kolumbianischen Flüchtlingen**,

unter ihnen 32 Kinder, veranlaßten, wurden Befürchtungen laut, daß rund 300 weiteren Menschen, die ebenfalls in Panama Schutz zu finden gehofft hatten, das gleiche Schicksal drohen könnte. Bei den 88 zurückgeführten Flüchtlingen handelte es sich um kolumbianische Kleinbauern und ihre Familien, die vor den Kampfhandlungen zwischen linksgerichteten Rebellen und rechten Paramilitärs im Norden Kolumbiens geflohen waren, in deren Verlauf unendlich viele Zivilisten den Tod gefunden haben oder intern vertrieben worden sind. Kaum hatten die panamaischen Behörden von der Anwesenheit der Flüchtlinge erfahren, setzten sie sich mit der kolumbianischen **Luftwaffe** in Verbindung, um die Rückführung der Bauernfamilien zu arrangieren. Das Flugzeug, in dem die Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren mußten, wurde dann auch von den Luftstreitkräften Kolumbiens zur Verfügung gestellt. Weitere **Zwangsrepatriierungen** konnten dank der Intervention des Auslandes und entsprechender Proteste von amnesty international und anderen nichtstaatlichen Organisationen verhindert werden. Die **kambodschanischen Behörden** veranlaßten Ende 1996 die zwangsweise Rückführung von 19 politischen Aktivisten vietnamesischer Herkunft nach **Vietnam**. Sie trafen diese Entscheidung ungeachtet der Tatsache, daß selbst gewaltfrei engagierte Gegner der vietnamesischen Regierung von lebenslangem Freiheitsentzug oder sogar von der **Todesstrafe** bedroht sind. Das Amt des UNHCR in Kambodscha versuchte deshalb auch, gegen die Zwangsrückführungen zu intervenieren, hatte damit jedoch keinen Erfolg. Als die 19 Aktivisten in Vietnam eintrafen, wurden sie umgehend **verhaftet**. Über ihre derzeitige Situation liegen amnesty international keine Informationen vor. Restriktive Asylpraxis in den Ländern des »Nordens«. Die **reichsten Staaten** der Welt haben nur eine kleine **Minderheit** der Menschen, die sich rund um den Erdball auf der Flucht befinden, bei sich aufgenommen. Ihr Bekenntnis zum Prinzip des Non-Refoulement existiert weitgehend lediglich auf

ai

ai

dem Papier, denn in der Praxis er-sinnen sie **immer neue gesetzliche und administrative Maßnahmen**, um Flüchtlinge abzuschrecken und daran zu hindern, in ihren Ländern Asyl zu beantragen. In den Industriestaaten haben für die Rechte von Flüchtlingen enga-gierte Organisationen einige **bittere Niederlagen** einstecken müssen und den Trend hin zu ei-ner restriktiven Asylpolitik nicht aufhalten können. Ihr Einsatz zu-gunsten individuell gefährdeter Flüchtlinge droht nun mehr und mehr ins Leere zu laufen, weil die **restriktive Asylpolitik** inzwischen auch in der Praxis zunehmend greift. In vielen Ländern werden **Vorurteile** gegenüber Flüchtlingen geschürt, indem man sie als »Schwindler«, »Wirtschaftsmi-granten« oder als nicht glaub-würdig darstellt. Die Staaten des »Nordens« entziehen sich ihrer Verpflichtung gegenüber schutz-suchenden Menschen, indem sie sie schlichtweg nicht mehr ins Land lassen. Asylsuchende wer-den an der Grenze **abgewiesen**. Gegen Transportunternehmen, die Passagiere ohne gültige Pa-piere befördern, werden Sanktio-nen verhängt. Es gelten Visums-vorschriften, die Asylsuchende einfach nicht erfüllen können. Flüchtlinge werden auf hoher See aufgegriffen. Nicht zuletzt wur-den auf den **Flughäfen** internatio-nale Zonen eingerichtet bzw. Schnellverfahren vorgesehen, um zu verhindern, daß Asylsuchende staatliches Territorium betreten bzw. im **Schnellverfahren** abge-lehnte Asylbewerber einreisen können. Doch selbst Flüchtlinge, denen trotz dieser Hindernisse und Hürden die Einreise gelingt, können noch lange nicht sicher sein, Schutz zu finden. Kommen sie aus sogenannten »sicheren Herkunftsländern«, aus »sicheren Drittstaaten« oder aus Ländern, mit denen **Rückübernahmeverein-barungen** bestehen, müssen sie befürchten, in ihre Heimat oder in Staaten, die sie auf ihrer Flucht durchquert haben, zurückgeführt zu werden. In der **Türkei** sind Flüchtlinge verpflichtet, innerhalb von fünf Tagen bei den Behörden ihren Asylantrag einzureichen. Immer wieder hat die Türkei Asyl-suchende, deren Anträge nicht fristgerecht eingegangen waren, in Länder zurückgeführt, in de-

nen ihnen schwere Menschen-rechtsverletzungen drohten. Mehrdad, ein iranischer Staats-bürger, der wegen seiner Mit-gliedschaft in der bewaffneten Oppositionsgruppe PMOI zehn Jahre in **iranischen Gefängnissen** zugebracht hat und wiederholt gefoltert worden ist, flüchtete im August 1995 in die Türkei, weil er befürchtete, erneut verhaftet zu werden. Im April 1996 wurde er von den türkischen Behörden mit der Begründung, er habe sei-nen Asylantrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von fünf Tagen eingereicht, **zwangs-weise nach Iran zurückgeführt**. Und dies, obwohl Mehrdad vom UNHCR offiziell als Flüchtling an-erkannt war. Bei seiner Ankunft im Iran wurde er festgenommen und verhört. Nach weltweiten Appellen von amnesty internatio-nal und anderen Organisationen ließ man ihn schließlich unter der Bedingung frei, daß er in die Tür-kei zurückkehrt und in Schreiben an die Vereinten Nationen und an Menschenrechtsorganisatio-nen die Aktivitäten der PMOI ver-urteilt. In der Türkei eingetroffen, gelang es Mehrdad, seinen irani-schen Bewachern, die ihn über die Grenze begleitet hatten, zu entkommen und erneut einen Asylantrag zu stellen. Ihm wurde später in einem anderen Land Aufnahme gewährt. Einige Staa-ten des »Nordens« entledigen sich ihrer Verpflichtungen ge-genüber Asylsuchenden, indem sie sie in ein sogenanntes »**siche-res Drittland**« zurückschicken. Bisweilen besteht die einzige Ver-bindung, die die Asylbewerber zu diesem Land besitzen, in der Tat-sache, daß ihr Flugzeug dort zum Tanken einen **Zwischenstopp** ein-gelegt hat. Viele als »sicher« be-zeichnete Drittstaaten sind alles andere als sicher. Einige von ih-nen haben nicht einmal interna-tionale Abkommen zum Schutz von Flüchtlingen ratifiziert, ge-schweige denn angemessene Ver-fahren zur Bearbeitung von Asyl-anträgen geschaffen. **Pakistan** beispielsweise ist ein solches Land. Dort haben in den zurück-liegenden Jahren Hunderttausen-de **afghanische Staatsangehörige** vor dem Bürgerkrieg und den massiven Menschenrechtsver-stößen in ihrer Heimat Zuflucht gesucht. Viele von ihnen aber

sind auch in Pakistan nicht vor Übergriffen sicher. So erfährt am-nesty international immer wieder von Berichten, denen zufolge in Pakistan lebende Afghanen ent-führt und **ermordet** worden sind. Die afghanische Asylbewerberin Mariam Azimi ging Mitte 1996 zusammen mit ihren zwei kleinen Kindern in **Norwegen** ins Kirchen-asyl, weil die dortigen Behörden ihr nicht glauben wollten, daß im Falle ihrer Abschiebung nach Pa-kistan ihr Leben in Gefahr sei. Mariam Azimi war aus Afghani-istan nach Pakistan geflüchtet, nachdem sie in ihrer Heimat we-gen ihres Eintretens für die Rech-te von Frauen wiederholt mit dem Tode bedroht worden war. Als sie in Pakistan ihr frauen-rechtliches Engagement fortführ-te, wurde sie erneut von Mud-shaheddin-Gruppen, die im pa-kistanischen Grenzgebiet operie-ren, **mit dem Tode bedroht**. Nachdem Mitglieder ihrer Familie nur knapp einem Attentatsver-such entkommen konnten, ent-schloß sie sich, Pakistan mit ihren beiden Kindern zu verlassen und in Norwegen um Asyl nachzusu-chen. Dort wurde ihr Antrag je-doch mit der Begründung abge-lehnt, ihre Sicherheit sei auch in Pakistan **hinlänglich** gewährlei-stet. Mariam Azimi sah daraufhin keinen anderen Ausweg, ihrer zwangsweisen Rückführung zu entkommen, als mit ihren beiden Kindern ins Kirchenasyl zu gehen. Eine Reihe von Industriestaaten drohen Transportunternehmen wie Fluggesellschaften oder Ree-dereien **Geldstrafen** an, wenn sie Passagiere ohne gültige Papiere befördern. Diese Androhung von Sanktionen kann entsetzliche Fol-gen haben. Im Mai 1996 wurden drei **rumänische** Asylsuchende, die sich auf das unter **taiwanesi-scher** Flagge fahrende Container-schiff Mersk Dubai als blinde Pas-sagiere eingeschleust hatten, vor der kanadischen Küste auf offe-ner See **ausgesetzt**. Nach Aussa-gen von Crewmitgliedern gab man ihnen nicht einmal Schwimmwesten mit, sondern led-iglich Stücke von Schaumgum-mi, die sie sich um die Hüften binden konnten. Einer der Matro-sen erklärte, er sei Augenzeuge geworden, wie Schiffsoffiziere die drei um ihr Leben flehenden Rumänen die Leiter hinunter ins

Meer zwingen. Da die Männer keine gültigen Papiere bei sich trugen, drohte der Reederei eine Geldstrafe von umgerechnet annähernd 30000DM, wenn der Kapitän des Schiffes sie in Kanada hätte von Bord gehen lassen. Die Länder des »Nordens« haben bisweilen ihre eigenen Einwanderungsbeamten in Staaten geschickt, aus denen eine große Zahl von Menschen zu flüchten versuchen, um das dortige Personal der **Fluggesellschaften** darin zu unterweisen, wie sie Passagiere **herausfiltern** können, deren Ausreisegründe fragwürdig oder deren Papiere suspekt erscheinen. Insbesondere auf Flughäfen, von denen vermehrt potentielle Asylsuchende ins Ausland zu gelangen versuchen, führen die Fluggesellschaften beim Einchecken **strikte Kontrollen** durch. In der kenianischen Hauptstadt **Nairobi** beispielsweise haben **britische** und **niederländische** Einwanderungsbeamte die Mitarbeiter von Fluggesellschaften darin geschult, gefälschte Reisedokumente als solche zu erkennen. In mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Mitarbeiter der Fluggesellschaften befugt, eine **letztliche Entscheidung** über die Echtheit von Reisepapieren zu treffen. Dies aber widerspricht einer Resolution des Europaparlaments vom 24. September 1995, in der gefordert wird, daß alle Asylsuchenden automatisch und ungehindert Zugang zu einem Anerkennungsverfahren erhalten müssen und daß ihnen dieser Zugang nicht durch Visumszwang und Sanktionen gegen Transportunternehmen verwehrt werden darf. Maßnahmen, die Menschen davon abhalten, in einem Land Asyl zu beantragen, sind mit Ziel und Zweck des internationalen Flüchtlingschutzsystems unvereinbar. Wenn Menschen vor Verfolgung fliehen müssen, bleibt ihnen bisweilen gar keine andere Wahl, als dies mit **gefälschten** Papieren zu tun. Einige Staaten versuchen, sich mit anderen Mitteln ihrer Verantwortung gegenüber Asylbewerbern zu entziehen. Frau B., eine **zairische** Staatsbürgerin, die in ihrer Heimat von Gefängniswärtern mehrfach vergewaltigt worden war, kam im Februar 1996 in der Hoffnung nach **Großbritannien**, dort Asyl zu fin-

den. Sie hatte das Pech, daß wenige Tage zuvor eine neue Regelung eingeführt worden war, nach der nur noch Flüchtlinge, die unmittelbar bei ihrer Einreise einen Asylantrag stellen, Anspruch auf **Sozialleistungen** haben. Frau B. war in Zaire während einer Veranstaltung zum Gedenken an ihren Ehemann, den die Sicherheitskräfte bei einer regierungsfeindlichen Demonstration **erschossen** hatten, festgenommen und im Gefängnis wiederholt von Wärtern **vergewaltigt** worden. Einer der Gefängnisbeamten hatte schließlich Mitleid mit ihr und schmuggelte sie in einem Sack aus der Haftanstalt hinaus. Um sie im Ausland in Sicherheit zu bringen, legte die Familie von Frau B. die notwendigen finanziellen Mittel zusammen, damit sie nach Belgien fliegen und von dort nach Großbritannien weiterreisen konnte. Als sie mit dem Zug in London eintraf, machte sie sich unverzüglich auf den Weg zum einige Kilometer vom Bahnhof entfernten Innenministerium und stellte dort einen Antrag auf Asyl. Sozialleistungen erhielt die Zairein nicht, weil die Behörden die Position vertraten, diesen Anspruch habe sie verwirkt, indem sie nicht unmittelbar bei ihrer Einreise um Asyl nachgesucht habe. Ein Gericht, das daraufhin mit dem Fall befaßt wurde, sah dies in einem Urteil vom Juni ganz anders. Einer der Richter beispielsweise führte aus: »Eine beträchtliche Anzahl wirklicher Asylbewerber sehen sich inzwischen vor die bittere Wahl gestellt, entweder hier bei uns mittellos und ohne ein Zuhause auf den Ausgang ihrer Asylverfahren zu warten oder ihre Anträge nicht weiterzuverfolgen und dort hin zurückzukehren, von wo sie aufgrund erlittener Verfolgung geflüchtet sind.« Frau B. hatte kaum ihren Anspruch auf finanzielle staatliche Unterstützung vor Gericht durchgesetzt, als das britische Parlament im Juli ein Gesetz verabschiedete, das all jene Asylbewerber **von sämtlichen Sozialleistungen ausschloß**, die nicht unmittelbar bei ihrer Einreise nach Großbritannien Asyl beantragen oder die gegen die Ablehnung ihrer Asylgesuche Widerspruch einlegen. Ein Oberes Ge-

richt allerdings verpflichtete in einem Urteil vom Oktober die Behörden auf kommunaler Ebene, Asylbewerbern zumindest in gewissem Umfang finanzielle Unterstützung zu gewähren. Im Dezember mußte das Rote Kreuz **erstmals seit 50 Jahren** wieder Lebensmittelpakete in London ausgeben. Bei den Empfängern handelte es sich um notleidende Asylsuchende. In den **USA** trat im September ein Gesetz in Kraft, das die Kürzung von Sozialleistungen an Einwanderer und bestimmte Gruppen von Flüchtlingen vorsah. Obwohl sich die internationale Gemeinschaft im Grundsatz darauf verständigt hat, daß Asylbewerber möglichst nicht wegen ihres Asylbegehrens inhaftiert werden sollten, geschieht dies in den **Staaten Europas und Nordamerikas** mit erschreckend zunehmender Häufigkeit. Die Regierungen beabsichtigen mit einer solchen Maßnahme, Flüchtlinge **abzuschrecken** und von ihren Grenzen fernzuhalten. In Ländern, wie beispielsweise den **USA** und **Österreich**, werden einige Gruppen von Asylbewerbern gleich bei ihrer Einreise festgenommen und für die gesamte Dauer ihrer Anerkennungsverfahren in **Haft** gehalten. In einer Reihe von Staaten hat man überdies auf internationalen Flughäfen **Transitzonen** eingerichtet, wo Flüchtlinge bis zu ihrer Abschiebung untergebracht werden. In anderen Ländern nimmt man Asylbewerber in Haft, deren Anträge als »unbegründet« abgewiesen worden sind. Die britische Sektion von amnesty international hat jüngst in einer Studie die Fälle von 150 der insgesamt rund 700 in **Großbritannien** inhaftierten Asylbewerber untersucht und ist dabei zu der Feststellung gelangt, daß Asylsuchende in willkürlicher Weise in Gewahrsam gehalten werden. Einige befanden sich bereits seit Jahren unschuldig hinter Gittern und warteten noch immer auf eine Entscheidung ihrer Asylanträge. Australien verfolgt die Politik, Asylbewerber, die ohne gültige Einreisepapiere ins Land gelangen, **automatisch** festzunehmen. Im März lehnten es Einwanderungsbeamte ab, **chinesischen** Bootsflüchtlingen Briefe auszuhändigen, die ihnen die staatlich finanzierte Kom-

ai

ai

mission für Menschenrechte und Chancengleichheit hatte zukommen lassen wollen. Nach Angaben der Kommission wurden die Flüchtlinge im **Haftzentrum** von Port Hedland von der Außenwelt abgeschnitten in Gewahrsam gehalten. In den Schreiben wollte die Kommission die geflüchteten **Chinesen** wissen lassen, daß sie in den Fällen von 34 Erwachsenen und zwölf Kindern, die im Februar übers Meer nach **Australien** gekommen waren, Ermittlungen wegen des Verdachts auf Menschenrechtsverletzungen eingeleitet hat. Als Begründung für ihre Weigerung, die Schreiben weiterzuleiten, gab die Einwanderungsbehörde an, die Flüchtlinge hätten sich ja schließlich nicht persönlich bei der Kommission beschwert. Im Juni wurde sie per Beschluß eines Bundesgerichts zur Zustellung der Briefe verpflichtet, eine Entscheidung, gegen die die Regierung Widerspruch einlegte. Darüber hinaus erarbeitete die Regierung eine Gesetzesvorlage, die darauf abzielte, den Anspruch inhaftierter Asylbewerber auf **rechtliche Beratung** teilweise **abzuschaffen** und eine Überprüfung ihrer Menschenrechtssituation auszuschließen, es sei denn, sie richten einen entsprechenden offiziellen Antrag an die Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit oder an den Ombudsmann. Mit der **willkürlichen Inhaftierung** von Asylsuchenden und Flüchtlingen bestraft man Menschen, die sich nichts haben zuschulden kommen lassen. Indem man Asylbewerbern ihre Freiheit nimmt, zwingt man sie vielfach in dieselbe Situation, der sie durch Flucht zu entkommen versucht hatten. Außerdem wird es ihnen auf diese Weise erheblich **erschwert**, ihren Anspruch auf Asyl durchzusetzen. In den USA werden Asylsuchende oftmals in abgelegenen Hafteinrichtungen in Gewahrsam gehalten und über ihren Status nur oberflächlich aufgeklärt. Bei ihren Anhörungen legt man ihnen meist **Hand- und Fußfesseln** an. Einige sind unter Bedingungen in Haft gehalten worden, die grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gleichkamen. Fauziya Kasinga beispielsweise, die aus ihrer Heimat **Togo** ge-

flüchtet war, weil ihr die Geschlechtsverstümmelung drohte, wurde bei ihrer Ankunft in den **USA**, wo sie Asyl zu finden hoffte, festgenommen. Man brachte sie in Handschellen und Fußketten in das Haftzentrum von Esmor, wo Wärter mit einem Stock auf sie **einprügelten**, sie mit Fußtritten traktierten und **Tränengas** gegen sie einsetzten. Wie alle anderen Insassen in Esmor auch wurde die erst 17jährige Togoerin unter harten Bedingungen in Gewahrsam gehalten. Das dortige Haftzentrum ist dafür berüchtigt, daß die Insassen nur unzulänglich ernährt werden, daß kaum Heizvorrichtungen vorhanden sind, die Betten von **Ungeziefer** wimmeln und keine saubere Kleidung ausgegeben wird. Darüber hinaus passiert es in Esmor immer wieder, daß die Insassen vom Wachpersonal **bestohlen** werden. Fauziya Kasinga wurde schließlich im April, nachdem sie mehr als ein Jahr in verschiedenen Haftzentren zugebracht hatte, das Recht auf Asyl zuerkannt. Dies geschah mit der Begründung, daß es sich bei Frauen, die ihrer Verfolgung in Form der Geschlechtsverstümmelung zu entkommen versuchen, um Flüchtlinge handelt, die des internationalen Schutzes bedürfen. Im Berichtsjahr fand kein weiterer internationaler Klärungsprozeß der Normen und Standards statt, auf deren Grundlage Gruppen von Flüchtlingen »vorübergehender Schutz« gewährt wird. Menschen, die ein solches »vorübergehendes Bleiberecht« erhalten, haben **keinen Zugang zu einem individuellen Asylverfahren** und verfügen nicht über die Rechte, wie sie anerkannten Flüchtlingen zustehen. Ihnen droht die Gefahr, daß man sie als Teil einer »vorübergehend geschützten« Gruppe in Länder zurückführt, in denen es für einzelne Personen dieser Gruppe womöglich nach wie vor keine Sicherheit gibt. Einige europäische Staaten haben ihre Abkehr von einem umfassenden Schutz für die Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien damit begründet, daß sie mit dem **»Massenzustrom«** flüchtender Menschen überfordert seien. Abgesehen davon, daß keine Standarddefinition dieses Begriffes existiert, ist festzuhalten, daß in

Europa lediglich Deutschland und Schweden mehr als 100000 Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien aufgenommen haben. Das in Europa praktizierte Konzept des »vorübergehenden Schutzes« markiert einen **Wendepunkt** im internationalen Flüchtlingsrecht, da Staaten damit ein neues Schutzinstrument geschaffen haben, das in universellen Abkommen keine Grundlage besitzt. Im September beschlossen die Länderinnenminister in Deutschland, das »vorübergehende Bleiberecht« für Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina aufzuheben und ihre **zwangsweise Rückführung** zu ermöglichen. Nachdem im Dezember auch der UNHCR erklärt hatte, daß einige Kategorien »vorübergehend geschützter« Personen 1997 nach Bosnien und Herzegowina zurückkehren könnten, ist es zu erwarten, daß mehrere andere europäische Regierungen ebenfalls mit den Rückführungen beginnen und sich damit über ernstzunehmende **Warnungen** hinwegsetzen werden, daß von einer dauerhaft sicheren Rückkehr noch nicht die Rede sein kann. Das Dilemma des »Südens« (In den Staaten des Südens leben **85 Prozent** aller Flüchtlinge weltweit. Allein auf dem afrikanischen Kontinent sind fünf Millionen Menschen auf der Flucht - ein Drittel der gesamten Flüchtlingsbevölkerung der Welt - und mindestens 16 Millionen Menschen in ihren Ländern intern vertrieben. Es sind gerade die ärmsten Staaten, die die weitaus meisten Flüchtlinge bei sich aufgenommen haben. Trotzdem läßt man sie die wirtschaftlichen und ökologischen Belastungen und Folgen, die durch solche massiven Flüchtlingsbewegungen ausgelöst werden, nahezu durchgängig **alleine** tragen. Der **Iran** »produziert« nicht nur Flüchtlinge, er hat auch jahrelang unzähligen verfolgten Menschen Zuflucht gewährt. Derzeit leben noch immer mehr als **zwei Millionen Flüchtlinge** im Iran, mehr als in jedem anderen Staat der Welt. Die iranische Regierung hat über viele Jahre hinweg die internationale Gemeinschaft immer wieder um Hilfe bei der Bewältigung der Probleme gebeten, die mit einer so hohen Zahl von Flüchtlingen

verbunden sind. Nachdem ihre Appelle stets auf taube Ohren gestoßen waren, ging sie Anfang der 90er Jahre zu einer restriktiveren Flüchtlingspolitik über. Wer heutzutage im Iran um Asyl nachsucht, erfährt sich rapide verschlechternde Lebensbedingungen und muß damit rechnen, »freiwillig« repatriert oder zwangsweise des Landes verwiesen zu werden. In Staaten mit hohen Flüchtlingszahlen existieren kaum verlässliche Mechanismen zur Unterstützung der Zuflucht suchenden Menschen. Oftmals wird ihnen Hilfe zugesagt, das Versprechen aber nicht eingelöst. Die Regierungen dieser Staaten dürfen sich ungeachtet aller Schwierigkeiten und Belastungen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht entziehen und haben sicherzustellen, daß Flüchtlinge nicht zwangsweise an Orte zurückgeführt werden, an denen ihnen Menschenrechtsverletzungen drohen. Einige Regierungen des »Südens« brechen zunehmend mit der in ihren Ländern althergebrachten Tradition, Flüchtlingen mit Gastfreundschaft zu begegnen. Sie zwingen Flüchtlinge in ihre Heimatstaaten zurück, indem sie die Ausgabe von Nahrungsmitteln einstellen oder einschränken oder indem sie - wie im Dezember bei der Massenweisung ruandischer Flüchtlinge aus **Tansania** geschehen - Menschen gewaltsam über die Grenze treiben. Viele westafrikanische Staaten haben sich von dem verzweifelten Schicksal **liberianischer** Flüchtlinge unbeeindruckt gezeigt und waren nicht bereit, ihnen Zuflucht zu gewähren. Der sechsjährige Bürgerkrieg in Liberia hat rund 750000 Menschen außer Landes getrieben. Als im April nach mehreren Monaten des Friedens in der Hauptstadt Monrovia erneut heftige Kampfhandlungen ausbrachen, suchten Tausende Menschen in den diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten in **Monrovia** Zuflucht. Tausende andere kauften Fahrkarten für Schiffe, auf denen sie dem Blutvergießen zu entkommen hofften. Zu Tausenden drängten sich Männer, Frauen und Kinder auf marode Frachter, wo es kaum Nahrung oder Wasser für sie gab und sanitäre Einrichtungen prak-

tisch nicht existierten. **Côte d'Ivoire, Sierra Leone** und mehrere andere westafrikanische Staaten weigerten sich, die Flüchtlinge an Land zu lassen. Weder die entsetzlichen Zustände auf den Schiffen noch eindringliche Appelle des UNHCR und anderer Organisationen konnten sie zu einem Sinneswandel bewegen. Die **ghanaische** Regierung erteilte schließlich im Mai rund 3000 Flüchtlingen, die Liberia mit dem Frachter Bulk Challenge verlassen hatten, die Erlaubnis, an Land zu gehen. Im Juni wurden aus der **spanischen** Stadt Malaga sowie aus Melilla, einer spanischen Enklave in Nordafrika, 103 Staatsangehörige verschiedener afrikanischer Länder abgeschoben, denen in **Spanien** der Zugang zu einem Asylverfahren verweigert worden war. 50 der Afrikaner wurden nach **Guinea-Bissau** ausgewiesen, wo man sie bei ihrer Ankunft umgehend in Gewahrsam nahm und in das in der Hauptstadt Bissau gelegene Gefängnis Segunda Esquadra brachte. Dort sind mehrere von ihnen geschlagen und anderweitig **mißhandelt** worden. Mit ihren jüngst getroffenen Maßnahmen, Flüchtlinge von ihren Grenzen fernzuhalten, schieben die Industriestaaten die Verantwortung für den Schutz Zuflucht suchender Menschen verstärkt anderen Ländern zu. Flüchtlinge, denen die Einreise in westeuropäische Staaten verwehrt bleibt, suchen zunehmend in Ländern Mittel- und Osteuropas um Asyl nach, von denen viele in einer weitaus schwächeren Position sind, für einen angemessenen Flüchtlingsschutz Sorge zu tragen. **Flüchtlingsschutz beugt Menschenrechtsverletzungen vor**. Der Einsatz von amnesty international gilt der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, die erst die Ursache dafür sind, daß Menschen aus ihrer Heimat flüchten müssen. amnesty international wendet sich gegen die Rückführung von Personen in ein Land, in dem ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen wie die Inhaftierung als gewaltlose politische Gefangene, Folterungen, die Todesstrafe oder das »Verschwindenlassen« drohen. Von diesem Ansatz wird die Arbeit von amnesty international

zugunsten politisch verfolgter Flüchtlinge getragen. Es ist ein wichtiger Aspekt der **präventiven** Menschenrechtsarbeit, da es nicht allein darum geht, auf bereits begangene Menschenrechtsverletzungen zu reagieren, sondern weiteres Unrecht zu verhindern. amnesty international ruft die Regierungen der Welt auf sicherzustellen, daß die in ihren Ländern praktizierten Asylverfahren internationalen Standards der Fairneß, der Unparteilichkeit und der Sorgfalt gerecht werden und daß kein Asylbewerber des Landes verwiesen wird, dessen Antrag nicht nach den genannten Kriterien geprüft worden ist. amnesty international fordert von den Regierungen des weiteren sicherzustellen, daß niemand in einen Staat abgeschoben wird, der seinerseits keine Gewähr dafür bietet, daß nicht von dort Flüchtlinge zwangsweise in Verfolgerländer zurückgeführt werden. Für den Schutz von Flüchtlingen engagierte Menschenrechtsaktivisten sehen sich zwei entscheidenden Herausforderungen gegenüber. Sie müssen gegen die zunehmenden Bestrebungen von Regierungen, sich ihren **völkerrechtlichen Verpflichtungen** zu entziehen, das internationale Flüchtlingsschutzsystem verteidigen. Und sie müssen angesichts neuer Bedrohungen für die Menschenrechte darauf hinwirken, daß **internationale Mechanismen** geschaffen werden, die dem Rechnung tragen.

ai

GLOBALISIERUNG

Was auf dem Hintergrund von Flucht - und Migrationsproblematik beachtet werden muß:

*Petra Datta**

I. (Stichwort WIRTSCHAFT)

Globalisierung des Neoliberalismus - das heißt vor allem Profitinteresse und ökonomisch-technologischer Wettbewerb zwischen den drei großen kontinentalen Wirtschaftsblöcken, zwischen transnationalen Konzernen. Heißt auch Nachrangigkeit von Ökologie, sozialer Gerechtigkeit, Menschenrechten und Demokratie. Große Bevölkerungsgruppen werden ausgegrenzt, die ärmeren Länder des Südens weiter marginalisiert. Historisch entstandene und durch ungleiche Wirtschaftsbeziehungen perpetuierte Abhängigkeiten werden stabilisiert durch die Folgen von WTO- und EU-Verträgen, insbesondere durch eine weitere Liberalisierung im Agrarsektor, mit Monopolisierung über Nahrungsmittelherstellung und -versorgung durch Großkonzerne. Zusätzlich erweisen sich auf oktroyierte Struktur Anpassungsprogramme als gleichstellungs- und sozial unverträglich. Der Mangel an Zugangsmöglichkeiten zu produktiven Ressourcen und an Ernährungssicherung veranlaßt immer mehr Menschen zur Migration; dabei wächst der Anteil von Frauen, für die sich, global gesehen, in den letzten Jahrzehnten die Situation nicht verbessert hat. (Zwei Drittel der Weltarbeit wird von Frauen geleistet, die aber nur zu einem Drittel entlohnt wird. So sind denn auch

80% der Armen Frauen. Und Armut verstärkt Geschlechterunterdrückung - aber geschlechtsspezifische Fluchtursachen gelten in den meisten Staaten nicht als asylrelevant.)

II. (Stichwort UMWELT)

Analog dem Maße, in dem Länder des Nordens mit ihrem Überkonsum Ressourcen vernutzen, sind sie auch für die Zerstörung der Umwelt verantwortlich - zu etwa 80%. Gegenteilig ist aber davon auszugehen, daß unter Umweltzerstörung und Klimawandel insbesondere Länder des Südens zu leiden haben werden. Bereits derzeit fliehen die meisten Menschen aus Umweltgründen - drei Viertel von ihnen sind Frauen und Kinder. Gleichzeitig werden Opfer zu Tätern, wirken Menschen aus Armut umweltzerstörend. Gleichzeitig auch fürchten sich „entwicklungsländer“ vor zu hohen Umweltauflagen und einem Öko-Kapitalismus.

III.

(Stichwort MIGRATION UND FLUCHT)

Menschen, die wegen Verfolgung oder aus Mangel an Existenzmöglichkeiten in der Heimat ihr Heil in der Fremde gesucht haben, konnten teilweise vorübergehend in arbeitsintensiven Industrien von Schwellenländern oder -regionen unterkommen - meist zu ausbeuterischen Bedingungen und nicht existenzsichernd, da gerade arbeitsintensive Bereiche flüchtigen neu technologisch automatisierte und gegebenenfalls Produktionsstätten auslagern, wenn Sozialstandards und Umweltforderungen anderswo weniger oder gar nicht eingeklagt werden. In der EU zeichnen sich die primär von ArbeitsmigrantInnen besetzten Bereiche (häufiger im Dienstleistungssektor) durch bedarfsorientierte Selektion aus. Von Niedrigst-Einkommen und Arbeitslosigkeit sind MigrantInnen im Vergleich zu Einheimischen um ein Mehrfaches betroffen, - nicht zu sprechen von jenen Hunderttausenden von „papierlosen „AusländerInnen allein in der Bundesrepublik, die sich nach dem Bau der `Festung Europa` mit seinen nationalen Abwehr Gesetzgebungen quasi vogelfrei als Ausbeutungsobjekte durchschlagen.

Eine Harmonisierung des Asylrechts wird in der EU auf niedrigsten Level angestrebt. Bei den ersten gemeinsamen Vereinbarungen handelt es sich um Polizeimaßnahmen und Restriktionen - eine gemeinsame Politik zur Stärkung der Menschenrechte (inclusive der Frauenrechte) ist nicht in Sicht. In der Bundesrepublik ist die Einklagbarkeit des Rechts auf Politisches Asyl beschnitten worden, und eine zunehmend rigide Ausländer -und Flüchtlingspolitik wird u.a. als Sanktionsfaktor für weitere potentielle Flüchtlinge legitimiert.

IV. (Stichwort INTEGRATION)

Eine globale Zivilgesellschaft existiert nicht. Zwar sind allgemeine Menschenrechte deklariert worden, doch müssen BürgerInnenrechte (auch für MigrantInnen) ihnen entsprochen, damit sie effektiv werden können. -In der Bundesrepublik werden trotz des politisch eingeforderten und offiziell zugestandenen Prinzips der Integration für hier lebende MigrantInnen nicht-deutsche StaatsbürgerInnen in allen gesellschaftlichen Bereichen diskriminiert. (Nicht selten auch noch, wenn sie zwar eingebürgert, aber offensichtlich ausländischer Herkunft sind.) Einkerbungen im Ausländerrecht, Senkung von Mindeststandards im Leistungsbereich, entscheidend begrenzte Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt (für Flüchtlinge faktisch kaum vorhanden) gehören zur sichtbaren Spitze des Eisbergs. Solidarisierung unter und mit den Betroffenen bzw. unter ArbeitnehmerInnen wird verhindert insbesondere aufgrund von Existenzängsten durch Deregulierung und Sozialbau. Ausgrenzung von MigrantInnen und Flüchtlingen (zunehmend mit anderen Benachteiligten), Ethnisierung, Rassismus und Gewalt müssen als Fehlreaktion auf die gegenwärtige Krise der Konkurrenzgesellschaft gesehen werden - Flucht in den Mythos eines vorstaatlichen Volksbegriffs, eine der `Globalisierung` immanente Gefahr?

**Petra Datta ist Flüchtlingssozialarbeiterin der DPWV in Northeim und vertritt den Flüchtlingsrat im Klimabündnis. Der Text stammt vom 14.07.1997*

Auf eine besondere Art von Verarmung - auch bei materiellem Wohlstand - soll hier nur hingewiesen werden: auf sinkende Qualität von Lebensräumen, von Luft und Wasser, von Nahrungsmitteln.

Verarmt und krank im Sinne chronischer Unterernährung, mangels Zugang zu produktiven Ressourcen - wie bewirtschaftbarem Land, bezahlbaren Krediten oder ausreichend bezahlter Arbeit - sind global etwa 800 Mio. Menschen. 15 Mio. sterben jährlich an Hunger und Mangelernährung. Ca. 80 Prozent von ihnen leben auf dem Land: Kleinbauern, Landlose, Nomaden, indigene Gemeinschaften, Flüchtlinge - und in jeder Gruppe besonders gefährdet sind von Frauen geführte Haushalte. Diese Menschen leiden an fehlender und mangelhafter Nahrung, Zugang zu sauberem Trinkwasser, zu Gesundheitsversorgung und Kinderfürsorge, auch Bildung. Ihre Verarmung potenziert sich in vielen Fällen durch eine aus Not erwachsende Überausbeutung von Ressourcen und wirkt umweltzerstörend. Armut gilt auch als ursächlicher Faktor für Bevölkerungswachstum - und verstärkt Geschlechterhierarchie.

In der Bundesrepublik (wie in der EU) gilt als relativ arm, wer über weniger als die Hälfte des nationalen Durchschnittseinkommen verfügen kann - 1990 waren das zwischen 10 und 15 Prozent der Bevölkerung. Betroffen - außer Obdachlosen - sind insbesondere Langzeitarbeitslose mit Kindern, Alleinerziehende und AusländerInnen mit Angewiesenheit auf Sozialhilfe. Diese Menschen erkranken häufiger vor allem nahrungsbedingt. Viele sparen an frischen Nahrungsmitteln - auch an Ausgaben für Gesundheit, Bildung, Wohnen. Zum einen der Konsumdruck, zum anderen mangelndes soziales Ansehen und fehlende Perspektiven verführen dazu, Essen und Trinken als Ersatzbefriedigung zu nutzen - übermäßig nährstoffarme Nahrung, Süßigkeiten, Alkohol. Nicht selten sind dabei Vereinsamung, Frustration, Apathie auszumachen - und Suchtprobleme, die ihrerseits die Abhängigkeit verstärken.

Für die - auch unter Berücksichtigung von Risikofaktoren - am meisten von Arbeitslosigkeit und Niedrigst-Einkommen betroffene Gruppe der MigrantInnen ohne gefestigten Aufenthaltsstatus erweitert sich die Problemstellung: Sozialhilfebezug gefährdet den Aufenthalt, steht Familiennachzug entgegen. Hinzu kommen erfahrbare Ausländerfeindlichkeit und Diskriminierung, Rechtsunsicherheit (z.B. hinsichtlich politischer Betätigung), Konflikte eines Lebens zwischen zwei Welten. Konsum wird nicht zuletzt benutzt, um zumindest äußerlich Prestige und Integration zu signalisieren.

Ein Leben nach der Agenda 21 - eigenständig und nachhaltig ausgerichtet - wird insbesondere Flüchtlingen und AsylbewerberInnen verunmöglicht. Für drei Jahre ein um alles in allem um 25 Prozent reduzierter Leistungsbezug mit bis zum Minimum eingeschränkten Gesundheitsleistungen: die Menschen fragen sich, was sie mit dem Geld machen sollen - sofern Kommunen sich darauf einlassen, die laut Gesetz vorzuziehenden Zahlungen durch Sachmittel bzw. Gutscheine begründet zu übergehen und nicht

Armut in der Globalisierung

Arbeitsvorlage

*Petra Datta**

nur ein geringes Taschengeld, sondern die Gesamtleistungen in bar zu entrichten.

„Kaufen wir einigermassen gesundes Essen (und manchmal unser Spezialgewürz) oder fahren wir doch lieber mit dem Bus zum Arzt und rufen manchmal in der Heimat an - wir müssen uns ja auch die Dokumente fürs Asylverfahren beschaffen und für den Notfall Anwaltsgehalt sparen. Oder wäre doch ein Kindergartenplatz wichtiger und ein Sprachkurs, damit wir hier nicht so ausgeschlossen bleiben?“

Solange Menschen Arbeits- und Produktionsmöglichkeiten mit ausreichendem Einkommen vorenthalten werden - solange sich Sozialhilfewarenkörbe nicht an Preisen für nachhaltige Produktion und Lebensführung orientieren, bleibt einem Teil der Menschheit der Weg zu (wenn auch derzeit nur bedingt möglicher) nachhaltiger Lebensweise versperrt.

vom 27.08.97



Bonn kassiert Flüchtlinge ab

Mehr als 300.000 Mark jährlich
für Bundeshaushalt

*Katina Schubert**

Rund 300.000 Mark kassiert der Bundesgrenzschutz (BGS) pro Jahr von Flüchtlingen, die er nach illegaler Einreise oder nach Ablehnung ihrer Asylanträge mit Begleitung eines BGS-Beamten an den bundesdeutschen Grenzen zurückschiebt. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der PDS-Bundestagsgruppe zu »Sicherheitsleistungen« von zurückgeschobenen Personen hervor.

Die Bundesregierung beruft sich dabei auf das Ausländergesetz. Dieses schreibt vor, daß Flüchtlinge ihre Zurückschiebung selber finanzieren müssen. Und die ist nicht billig: Allein ein BGS-Beamter des mittleren Dienstes wird dem Flüchtling mit 63 Mark pro Stunde in Rechnung gestellt. Sind Beamte des höheren oder gar des gehobenen Dienstes für ihn zuständig, muß er 90 bzw. 122 Mark pro Stunde und Beamten berappen.

Auch für den Transport zurück zur Grenze muß ein abzuschiebender Flüchtling aufkommen: 30 Pfennig kostet ein Kilometer in einem BGS-Pkw, 36 Pfennig in einem Lkw und 68 Pfennig in einem »Gruppenkraftwagen«, vom Volksmund »Wanne« genannt. Sammelabschiebungen in Bussen werden besonders teuer: 90 Pfennig kostet der Kilometer: Flüchtlinge, die direkt ins Herkunftsland zurückgeflogen werden, müssen das Flugticket ebenfalls selber bezahlen.

Die vom BGS einbehaltenen »Sicherheitsleistungen« fließen in den Bundeshaushalt und werden unter dem Titel »Vermischte Verwaltungsausgaben« ausgerechnet für die Verstärkung der grenzpolizeilichen Kontrolle genutzt. Dazu kommen einbehaltene Gelder von Flüchtlingen, die ohne BGS-Begleitung abgeschoben werden. Diese werden jedoch statistisch nicht gesondert erfaßt und sind deshalb nicht näher bezifferbar. Gleiches gilt für die Mittel, die die Staatsanwaltschaften den

Flüchtlingen abknöpfen. Damit müssen sie noch nach der Abschiebung ihren Strafbefehl bezahlen. Denn illegale Einreise gilt als Straftat und ist teuer. Wieviel einem einzelnen Flüchtling nach seiner Festnahme insgesamt abgenommen wird, gibt die Bundesregierung nicht an. »Entsprechende statistische Aufzeichnungen werden beim Bundesgrenzschutz nicht geführt«, heißt es lapidar in der Regierungsantwort. BGS-Beamte berichteten der Innenpolitischen Sprecherin der Bundestagsgruppe, Ulla Jelpke, bei Besuchen an Grenzschutzstellen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen, den Flüchtlingen werde bis auf ein Handgeld von rund 50 Mark regelmäßig das gesamte Bargeld abgenommen, um ihnen eine etwaige Wiedereinreise nach der Rückschiebung zu erschweren.

Menschenrechtler prangern Massaker an

WASHINGTON, 21. August (afp). Ruandische Regierungstruppen haben nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen Hunderte unbewaffneter Zivilisten ermordet. Die Massaker hätten sich Anfang August im Nordwesten des Landes ereignet, teilten Human Rights Watch Mrica und International Federation of Human Right Leagues (FIDH) am Mittwoch in Washington mit. Die Organisationen machten die von Tutsi dominierte Armee verantwortlich und warfen Ruandas Regierung vor,

die Opfer vom Stamm der Hutu nicht geschützt zu haben. Dies sei eine „unentschuldbare Verletzung der Menschenrechte“.

In der vergangenen Woche war ein UN-Bericht veröffentlicht worden, der die Ermordung von 2000 Flüchtlingen im Mai verurteilte. Im ruandischen Bürgerkrieg waren 1994 bei Massakern zwischen Tutsi-Rebellen und von Hutu dominierten Regierungstruppen mehr als 500.000 Menschen getötet worden.

**Katina Schubert ist Korrespondentin der Jungen Welt. Der Beitrag stammt vom 18.07.1997*

Frankfurter Allgemeine 22.08.1997

Alle schrödern um die Wette

Niedersachsen will Verurteilte abschieben

Schlagzeile in der taz vom 3.9.97

Als SPD-Mitglied könnte Niedersachsens Justizministerin Heidi Alm-Merk in diesen Tagen einen Fragebogen auf den Tisch bekommen, mit dem die Partei die Meinung der Basis zu dem jüngsten Vorstoß von Ministerpräsident Gerhard Schröder in Sachen Ausländerkriminalität erforschen will:

„Wer unser Gastrecht mißbraucht, für den gibt es nur eins raus, und zwar schnell.“

Alm-Merk hat sich eine salomonische Antwort bereitgelegt:

„So kann er das nicht gemeint haben“, sagt die Justizministerin.

„Denn so ist der Satz verkürzt.“ Erst einmal müsse nämlich die Bestrafung kommen: „Dem Rechtsfrieden ist nicht damit gedient, wenn jemand mit zehn Kilogramm Heroin erwischt wird und er dann nicht ins Gefängnis kommt, sondern abgeschoben wird - um übermorgen mit einem neuen Paß wieder einzureisen.“ Außerdem handle es sich meist gar nicht um „Gäste“, die eingeladen worden seien und sich legal in Deutschland aufhielten: „Diese Kriminellen sind ausschließlich zu dem Zweck eingereist, Straftaten zu begehen.“

Aber sollen auch Menschen ohne deutschen Paß ausgewiesen werden, die hier aufgewachsen sind? „Bei jugendtypischem Fehlverhalten darf man nicht gleich mit voller Härte reagieren“, sagt

Alm-Merk. Bei wiederholten oder schweren Straftaten solle man jedoch die jüngst verschärferten Abschiebungsmöglichkeiten nutzen - auch wenn jemand bereits in seinem ersten Lebensjahr in die Bundesrepublik gekommen sei und seine Eltern es versäumt hätten, die deutsche Staatsbürgerschaft zu beantragen. **„Im Tourismus beispielsweise haben diese Menschen dann mit ihren deutschen Sprachkenntnissen gar kein schlechtes Fortkommen - auch wenn sie dort erst noch Türkisch lernen müssen.“**

Schon jetzt sei es üblich, daß die Ausländerbehörden gleich zu Beginn der Haft das Ausweisungsverfahren anschieben, damit es zum Entlassungstermin - der meist nach zwei Dritteln der Strafe erreicht ist - abgeschlossen sei. Vor einem Jahr hat die Justizministerkonferenz auf Vorschlag Alm-Merks außerdem gefordert, daß Ausländer auch gegen ihren Willen in ihre Heimat abgeschoben werden können, um dort ihre Strafe abzusitzen. Das entsprechende Abkommen ist allerdings bislang in einem Ausschuß des Europarats steckengeblieben. Eine Möglichkeit sei dies etwa für Kriminelle aus GUS-Staaten, kaum aber für solche aus der Türkei: „Heroindealer werden dort oft schon nach einem Bruchteil der Zeit aus dem Gefängnis entlassen“.

Doch was soll mit den 3000 Menschen (vielfach Schwarzafrikaner) geschehen, die allein aus Hamburg nicht abgeschoben werden können, weil sie ihre wahre Staatsbürgerschaft verschweigen? Vom Vorstoß der

Heidi Alm-Merk (SPD)
niedersächsische Justizministerin:

„Vor der Abschiebung muß die Strafe kommen“

Joachim Jahn

Hansestadt, in Afrika ein Land zu suchen, das diese Menschen freiwillig zurücknimmt, hält Alm-Merk wenig: **„Man kann keinem Staat zumuten, einen Haufen von Mördern, Dieben und Rauschgifttätern gegen Barzahlung aufzunehmen“.** Aber Bonn müsse mehr Druck auf Länder ausüben, die sich sträuben, ihre eigenen Staatsbürger zurückzunehmen. Sie selbst habe kürzlich erst in Syrien darauf gedrungen.

„Denn wir haben Araber hier, die auf Bestellung morden.“

** Die Justizministerin fordert mehr Druck auf andere Staaten in der HAZ vom 5.8.97*

FESTUNG EUROPA

Gescheiterte Fluchthilfe

Thüringer FluchthelferInnen in Dänemark verurteilt

Markus Götte

Im April diesen Jahres ist eine Fluchthilfeaktion von der Bundesrepublik Deutschland nach Dänemark gescheitert. Zwei MitgliederInnen der Gruppe Thüringer GewerkschafterInnen gegen Rassismus/Internationale GewerkschafterInnen-Gruppe sind im dänischen Kolding festgenommen und zu Haftstrafen verurteilt worden, nachdem sie eine kurdische Familie über die deutsch-dänische Grenze gebracht hatten.

Die kurdische Familie hatte zuvor in der BRD einen Asylantrag gestellt. Vergeblich - der Antrag wurde abgelehnt, obwohl der Ehemann und Vater von vier Kindern bereits in der Türkei inhaftiert und gefoltert wurde. Da die Gefahr bestand, daß der Vater nach Ablehnung des Asylantrages verhaftet und in Abschiebehaft genommen werden würde, plante die Familie zusam-

men mit GewerkschafterInnen aus Thüringen eine Weiterfluchtaktion nach Dänemark. Dort, so einer der Begleiter der Familie, sollte versucht werden, erneut einen Asylantrag zu stellen.

"Wir hatten überlegt, daß die Asylvergabep Praxis in Dänemark liberaler ist als in der BRD, und somit eine reale Chance für die kurdische Familie bestehen würde, in Dänemark Asyl zu bekommen."

Ohne Zwischenfall passierten die deutschen FluchthelferInnen zusammen mit dem Ehepaar und den vier Kindern die Grenze. In der Stadt Kolding, hundert Kilometer hinter der deutsch-dänischen Grenze gelegen, wollten die ThüringerInnen die Familie sicher in einen Zug nach Kopenhagen setzen.

Auf dem dortigen Bahnhof wurden sie jedoch zusammen mit der kurdischen Familie festgenommen. Entweder vom Bahnpersonal oder von Passanten seien sie denunziert worden, vermuten die FluchthelferInnen.

Denn: Auf ihre erste Aussage gegenüber der Polizei, nichts mit der kurdischen Familie zu tun zu haben und ihnen lediglich beim Kauf der Fahrkarten behilflich gewesen zu sein, hätten die Polizei ihnen einen Zeugen präsentiert, der gesehen haben wollte, wie die Familie ihrem Auto entstiegen sei.

Ein dänisches Gericht verurteilte die Mitglieder der antirassistischen Gruppe daraufhin wegen illegalen Einschleusens von sechs Personen nach Dänemark zu jeweils dreißigtägigen Haftstrafen.

Wie ein Gewerkschafter nach der Entlassung erklärte, hätten dänische Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft dennoch die Aktion als eine Humanitäre anerkannt und "nur" die Mindeststrafe verhängt.

"Sie haben eindeutig gesehen", so ein Mitglied der Gruppe, "daß wir aus einem moralischen Handlungsnotstand heraus agiert haben, um das Leben dieser Familie zu retten."

Zu einem Freispruch allerdings, der auch möglich gewesen wäre, konnten sie sich jedoch nicht durchringen."

Noch vor dem Prozeß wurde die kurdische Familie nach Deutschland abgeschoben. Dem Familienvater gelang es nach dem Grenzübertritt sich, bevor der deutsche Bundesgrenzschutz ihm habhaft werden konnte, abzusetzen.

Seitdem ist er auf der Flucht und lebt illegal in der BRD.

Seine Ehefrau ist mit den Kindern in einem Flüchtlingsheim in Sachsen untergebracht.

Seit 26. März 1995 darf der BGS gemäß Artikel 2 Absatz 1 SDÜ an den gemeinsamen Grenzen der Schengener-Vertragsparteien keine verdachts- und ereignisunabhängigen Grenzkontrollen mehr durchführen. Damit entfallen Kontrollen, die lediglich aufgrund oder anlässlich eines Übertritts der Binnengrenzen vorgenommen werden sowie damit zusammenhängende Formalitäten.

Die Ausübung allgemein-polizeilicher Befugnisse der zuständigen Behörden bleibt unberührt. Gefahrenabwehrende und strafverfolgende Tätigkeiten bzw. Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes im Binnengrenzraum (auf der Grundlage von § 2 Absatz 2 Nr. 3 oder § 12 BGS) bei konkretem Gefahrenverdacht oder im Falle der Strafverfolgung stehen nicht im Widerspruch zu Artikel 2 Absatz 2 SDÜ. Artikel 2 Absatz 3 SDÜ läßt nämlich die Ausübung polizeilicher Befugnisse nach nationalem Recht insofern ausdrücklich zu.

Daher hat der BGS an den Binnengrenzen auch nach Inkraftsetzung des SDÜ eine - wenn auch deutlich reduzierte - Befugnis zur Bekämpfung von illegalen Einreisen und Schleusungen. Er darf auf der Grundlage von § 2 Absatz 2 Nr. 1 und § 2 Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. § 23 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c BGS Identitätsfeststellungen an den Binnengrenzen sowie im 30 km-Grenzgebiet im Einzel- bzw. Ausnahmefall durchführen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine illegale Einreise oder eine Schleusung bestehen.

Größtmögliche Effektivität der insbesondere im Binnengrenzraum - gleiches gilt aber auch an den Außengrenzen - eingesetzten Polizeikräfte von Bund und Ländern ist durch eine Bündelung der Kräfte und ein weitestgehend abgestimmtes, im günstigsten Fall gemeinsames Vorgehen erreichbar. Die Bundesregierung hat deshalb die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Sicherheitskooperationssystems („Sicherheitsschleier“) vorgeschlagen. Konkret bedeutet dies ein lage- und einsatzbezogenes, kooperatives Sicherheitssystem auf der po-

lizeilichen Vollzugsebene von Bundes- und Landespolizei. In dieses System sollen möglichst auch die angrenzenden Nachbarstaaten eingebunden werden, und zwar auf operativ/taktischer Ebene wie durch die Bildung gemeinsamer Dienststellen. Unter Hinweis auf die eingespielte Zusammenarbeit von Länderpolizeien mit benachbarten ausländischen Polizeidienststellen (s. Abschnitt 3.1.1) sowie auf rechtliche und tatsächliche Probleme im Hinblick auf die Abgrenzung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten lehnen einige Länder (z.B. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Saarland, Bayern) die Schaffung weiterer Dienststellen des grenzüberschreitenden Informationsaustausches ab.

Vor diesem Hintergrund soll die gegenwärtig aus 11 Kontaktstellen und 500 mobilen Kräften bestehende Organisation des BGS an den Schengener Binnengrenzen erweitert und den Erfordernissen angepaßt werden.

3.1.3 Polizeiliche Aktivitäten der Schengener Nachbarn in den Binnengrenzgebieten

Im niederländischen Grenzraum versehen derzeit rund 350 motorisierte Kräfte Aufgaben der Ausländerüberwachung. Sie können dabei Personen ohne konkrete Anhaltspunkte anhalten und ihre Aufenthaltsberechtigung feststellen.

Auch in Frankreich sind die Bediensteten verschiedener Verwaltungen (Grenz- und Stadtpolizei, Gendarmerie, Zoll) berechtigt, ereignisunabhängige ausländerrechtliche Kontrollen auszuüben. Allerdings nehmen die Angehörigen etwa der Stadtpolizei oder Gendarmerie diese Tätigkeit nur gelegentlich neben der Erfüllung ihrer Hauptaufgaben wahr. Ihre Eingriffsbefugnisse zur Identitätsermittlung gelten teilweise im jeweiligen Departement, teilweise lediglich innerhalb einer Grenzzone von 20 km Tiefe. Die französische Grenzpolizei (DICCLEC) kontrolliert nach wie vor in dieser Grenzzone. Unmittelbar am Grenzverlauf kontrollieren die Gendarmerie und der französische Zoll im Rahmen der Anwen-

Aktivitäten des Bundesgrenzschutzes an den Schengen-Binnengrenzen

Auszug aus dem Schengen-Erfahrungsbericht 1996 - durch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) mit Beschluß vom 5./6. Juni 1997 zustimmend zur Kenntnis genommen

derung des französischen Terroris- mußbekämpfungsplanes „Vigipirate“ stichprobenartig. Regelmäßige Kontrollen finden zwischen Deutschland und Frankreich nicht mehr statt.

Infolge der intensiven Überwachungsmaßnahmen im Binnengrenzraum wird eine große Zahl von Personen aufgegriffen, die größtenteils in Anwendung der noch aus den 60er Jahren bestehenden Rückübernahmeabkommen an Deutschland überstellt werden. 1996 wurden insgesamt 26.599 Personen, davon 23.406 Personen über die Binnengrenzen nach Deutschland zurückgeführt. Damit entfallen auf jeden Tag 64 Rückübernahmen. Dieser enorme Druck geht in erster Linie von der deutsch-niederländischen Grenze aus. 1996 wurden dort allein 21.011 Personen nach Deutschland zurückgeführt. Dies entspricht einem Anteil von ca. 90 % aller über die Binnengrenzen nach Deutschland erfolgten Rückführungen und durchschnittlich etwa 58 Rückübernahmen pro Tag.

Im Vergleich dazu hat Deutschland an die Niederlande lediglich 1.053 Personen abgegeben. Dies sind 43,5 % der von Deutschland

insgesamt an die Schengen-Staaten überstellten Personen (2.421).

Dieser Andrang von Rückübernahmen in Richtung Deutschland hat zwangsläufig dazu geführt, daß die bisher zeitlich begrenzten Überstellungszeiten der in infrage kommenden Dienststellen Mitte 1996 ausgeweitet werden mußten; sie sind nunmehr rund um die Uhr besetzt.

Von Polizeikräften der Schengen-Nachbarstaaten auf deutschem Hoheitsgebiet durchgeführten Observations- und Nacheilemaßnahmen verliefen problemlos.

(...)

3.1.5 Rückführung von Drittausländern

1996 wurden von Deutschland aus insgesamt 59.010 Ausländer in die Nachbarstaaten oder in ihre Heimatländer zurückgeführt, davon 2.421 in die Schengen-Partnerstaaten Frankreich, Belgien, Luxemburg und Niederlande sowie 1.698 nach Österreich und 251 nach Dänemark.

Nach Deutschland zurückgeführt wurden im Berichtsjahr insgesamt 26.599 Personen, davon 23.406 aus Schengen-Staaten (Niederlande: 21.011, Frankreich: 1.895, Belgien: 337, Luxemburg: 163). gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine beträchtliche Steigerung, auf das Monatsmittel gerechnet im Verhältnis zu den Niederlanden ein Plus von 59 %, zu Frankreich immerhin plus 7 %.

An der bereits im Vorjahresbericht dargestellten grundsätzlichen Problemlage hat sich nichts verändert. Die in den Schengen-Nachbarstaaten als illegal aufhältlich erkannten Ausländer werden aufgrund von Rückübernahmeabkommen aus den 60er Jahren nach Deutschland rücküberstellt und nicht - wie in Artikel 23 Abs. 4 SDÜ vorgesehen - in ihre Heimatländer abgeschoben. Zwar ist die Rückführung von Ausländern in andere Schengen-Staaten aufgrund bilateraler Abkommen nach wie vor grundsätzlich zulässig. Unverändert sollte es aber Ziel deutscher Rückführungspolitik bleiben, die Schengen-Partner

zu gemeinsamen Rückführungsaktionen in die Heimatstaaten der betreffenden Ausländer zu bewegen.

(...)

3.4 Sicherung der Außengrenzen 3.4.1 Lage an den Außengrenzen

Die Schaffung eines schengenweiten Freizügigkeitsraums ohne Binnengrenzen korrespondiert mit der Verpflichtung, einen hohen Standard der Überwachung und Sicherung der Außengrenzen zu gewährleisten (Art. 6 Abs. 3-5 SDÜ). Dieser Verpflichtung kommt Deutschland erfolgreich nach.

Die Mehrzahl der insgesamt 27.024 im Jahr 1996 festgestellten, unerlaubt eingereisten Ausländer wurde an der 1.264 km langen Grenze zu Polen und zur Tschechischen Republik aufgegriffen (zum Vergleich 1995: 29.604), dies bedeutet einen Rückgang um 8,72 %. An der Ostgrenze liegt deshalb nach wie vor der Brennpunkt der illegalen Einreise nach Deutschland. Im zurückliegenden Jahr 1996 stellten die deutschen Grenzbehörden 11.171 illegal eingereiste Ausländer an der deutsch-polnischen und 10.805 Personen an der deutsch-tschechischen Grenze fest (zusammen 21.976). Dies bedeutet gegenüber 1995 (23.779) einen Rückgang um 7,6 %. Dies spricht für das Greifen der von Deutschland getroffenen Außengrenzsicherungsmaßnahmen.

An der deutsch-österreichischen Grenze ist die Zahl der festgestellten illegalen Einreisen von 2.699 im Jahr 1995 auf 1.901 im Jahr 1996 um ca. 30 % zurückgegangen. Sie liegt damit jedoch nach den Aufgriffen an der Grenze zu Polen und zur Tschechischen Republik weiterhin an dritter Stelle, gefolgt von der Schweizer Grenze mit 1.333, Dänemark mit 296, den Seegrenzen mit 38 und den Flughäfen mit 7 illegalen Grenzübertritten. Von den Aufgegriffenen besaßen 560 die jugoslawische, 258 die türkische, 238 die irakische und 179 die rumänische Staatsangehörigkeit.

Die Gesamtzahl der Drittausländer, die nach unerlaubter Einreise an den Landaußengrenzen aufgegriffen wurde, belief sich auf 25.551 Personen, von denen nachweislich 6.325 (etwa 25 % durch Schleuserorganisationen nach Deutschland gebracht wurden. Die größten Anteile bei den illegal Eingereisten stellten die Staatsangehörigen Rumäniens (24,55 %), Restjugoslawiens (rund 10 %), Bulgariens (8,54 %), der Türkei (5,56 %) und des Iraks (5,48 %). Auffällig war der Rückgang an Rumänen (30 %) und der Anstieg bei Irakern (113 %).

Bei der Bekämpfung der unerlaubten Einreise an der Blauen Grenze ist auf das Ostseegebiet besondere Aufmerksamkeit zu richten. Unerlaubte Grenzübertritte sind dort fast überall nahezu gefahrlos möglich. Es liegen Erkenntnisse vor, wonach eine große Anzahl von illegalen Zuwanderern verschiedener Nationen aus dem Baltikum und Rußland auf eine günstige Gelegenheit warten, um sich in westliche Länder abzusetzen.

Migrationsdruck existiert auch auf den Flughäfen. Dort wurden 1996 insgesamt 4.286 Passagiere zurückgewiesen. Auf den deutschen Flughäfen wurden vermehrt Drittausländer festgestellt, deren Asylbegehren abgelehnt wurde, und die deshalb unter Verwendung von gefälschten niederländischen Pässen in die USA bzw. nach Kanada ausgeschleust werden sollten. Speziell zur Bekämpfung der illegalen Einreise sind inzwischen auf den Flughäfen Frankfurt/Main, Hamburg, Berlin-Tegel, Berlin-Schönefeld, Düsseldorf, München und Stuttgart Arbeitsgruppen eingerichtet worden. In 1996 wurden insgesamt 7.364 geschleuste Ausländer nach einer unerlaubten Einreise ermittelt (1995: 6.656): Das bedeutet eine Zunahme der aufgegriffenen Geschleusten um 10,64 %. Bei den Schleuseropfern handelte es sich überwiegend um Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien (1996: 1.200, dies sind 16,3 % der Aufgriffe insgesamt), gefolgt von türkischen (738) und irakischen (662) Staatsangehörigen.

85,3 % der aufgegriffenen Schleuser sind Ausländer, insbesondere Tschechen und Polen (18,7 %/11,2 %), Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien und der Türkei (10,9 %/10 %).

Die deutsch-polnische Grenze spielt im Vergleich zur deutsch-tschechischen Grenze hinsichtlich der Aufgriffszahlen im Zusammenhang mit der Schleuserkriminalität derzeit eine geringere Rolle. Im Jahr 1996 wurden von insgesamt 2.215 (1995: f2.323) aufgegriffenen Schleusern nur 392 (1995: f273) an der deutsch-polnischen Grenze erkannt. Im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze waren es hingegen 885 (1995: 678) ermittelte Schlepper. Hierfür dürften vor allem unterschiedliche topographische Gegebenheiten (Wassergrenze - Landgrenze) von Bedeutung sein.

Damit hat sich 1996 die Tendenz aus dem Vorjahr, wonach trotz Rückgangs der festgestellten illegalen Einreisen die Schleuseraufgriffe an den Ostgrenzen gestiegen sind (von 951 im Jahr 1995 auf 1.277 im Jahr 1996, dies sind 34 % plus) fortgesetzt. Auch die Anzahl der geschleusten Personen ist von 3.943 im Jahr 1995 auf 5.039 im Jahr 1996 um nahezu 28 % gestiegen. Dies deutet darauf hin, daß sich illegal Einreisende weiterhin vermehrt professionellen Schleuserorganisationen anvertrauen.

Hervorzuheben ist, daß die Zahl von Festnahmen erkannter Schleuser an der Grenze zu Österreich mit 621 Kriminellen hoch ist, obwohl in diesem Grenzabschnitt die Zahl der aufgegriffenen, illegal eingereisten Ausländer mit 1.901 vergleichsweise gering erscheint. Im Vergleich mit 1995 (905 Aufgriffe) ist hier allerdings ein Rückgang von ca. 31 % zu verzeichnen. Trotz dieses Rückgangs der Schleuseraufgriffe hat sich auch an der deutsch-österreichischen Grenze der hier bereits 1995 erkannte Trend von hohen Schleuseraufgriffen (etwa 28 % aller Aufgriffe) bei einer Reduzierung der Zahl der Illegalen fortgesetzt.

Die Zahl der an den Grenzen zur

Schweiz (1995: 123, 1996: 89) und Dänemark (1995: 70, 1996: 46) festgenommenen Schleuser ist dagegen vergleichsweise gering.

Auf den Flughäfen wurden 1996 123 Schleuser festgenommen, die insgesamt 691 Ausländer nach Deutschland verbracht haben.

Im Jahr 1996 wurden an den Schengener Außengrenzen 105.107 Personenfahndungserfolge erzielt (davon an den Ostgrenzen 72.171). von insgesamt 19.519 Sachfahndungserfolgen an den Schengener Außengrenzen entfielen auf die Ostgrenzen 10.734 (55 %).

(...)

Die dargestellten Entwicklungen zeigen, daß die deutsche Außengrenzsicherung als Instrument zur Abwehr von illegaler Zuwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität funktioniert. Dies wird insbesondere durch den Umstand belegt, daß die Zahl der Schleusungsfälle und der aufgegriffenen Schleuser gestiegen ist, wogegen die insgesamt festgestellte illegale Zuwanderung rückläufig ist. Daraus ist zu folgern, daß angesichts des hohen Grenzsicherungs-niveaus zunehmend die Inanspruchnahme „professioneller“ Hilfe für erforderlich gehalten wird, um eine Chance zu unerlaubten Einreise zu haben.

3.4.2. Einsatz der Grenzsicherheitskräfte

Deutschland setzt derzeit an seinen Außengrenzen rund 19.600 Kräfte (davon BGS 11.700, Zollverwaltung - nur Reisendenabfertigung - 5.400, Bayerische Grenzpolizei: 2.200, Wasserschutzpolizei Hamburg und Bremen 300) ein, und zwar an den Landgrenzen 11.700, auf den Flughäfen 5.100 und an den Seegrenzen 2.800. Das Hauptkontingent mit 5.800 Polizeivollzugsbeamten des BGS und 3.100 Bediensteten anderer Grenzbehörden ist an der Grenze zu Polen und Tschechien entsprechend der besonderen Migrations- und Kriminalitätsbelastung dieses Abschnitts statio-

niert. eine höhere Polizeidichte besteht an keiner sonstigen Grenze in Europa. Diesem Personaleinsatz entspricht eine umfangreiche Materialausstattung. hervorzuheben sind 77 Wärmebildgeräte des Bundesgrenzschutzes und 24 des Zolls, die helfen, illegale Grenzgänger und Schleuser aufzuspüren.

(...)

3.6 Umsetzung der asylrechtlichen Bestimmungen

Die Zusammenarbeit der Schengener Staaten verlief im wesentlichen reibungslos. Die Vertragsstaaten haben sich auf eine Reihe von Regelungen geeinigt, welche die praktische Umsetzung des Zuständigkeitsverfahrens verbessern:

Im Rahmen einer Empfehlung haben sich die Schengener Staaten darauf verständigt, daß die Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Asylersuchens im Einzelfall auf der Basis einer Erklärung des Asylbewerbers akzeptiert werden kann, sofern diese kohärent, ausreichend detailliert und überprüfbar ist (pauschale Behauptung eines Asylbewerbers über seine Reiseroute reicht nichts als Beweismittel aus). Darüber hinaus haben die Schengener Staaten in einer Empfehlung festgelegt, daß bei Überschreiten der einmonatigen Überstellungsfrist die Zuständigkeit für die Behandlung des Asylbegehrens bei dem Staat verbleibt, der sie übernommen hat, wenn eine Verlängerung der Überstellungsfrist wegen besonderer Umstände (Krankheit, Schwangerschaft, Haft usw.) erforderlich oder auch wenn der Asylsuchende mit unbekannter Bestimmung verschwunden ist. Damit kann eine einmal festgelegte Zuständigkeit zur Behandlung des Asylbegehrens nicht mehr durch ein „Untertauchen“ des Asylbewerbers vor Überstellung unterlaufen werden.

Auf der Grundlage der asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens hat die beim Bundesamt für die Anerkennung auslän-

discher Flüchtlinge angesiedelte „Koordinierungsstelle“ im Jahr 1996 insgesamt 4.944 „Schengefälle“ bearbeitet (im Vergleich zu 4.911 Fällen in der Zeit vom 26. März bis zum 31. Dezember 1995).

Davon wurden 1996 aus anderen Vertragsstaaten 2.641 Übernahmesuchen an die Koordinierungsstelle gerichtet, überwiegend aus den Niederlande (1.505 Fälle - ca. 57 % aller Ersuchen) und Frankreich (856 Fälle - ca. 32 % aller Ersuchen). Die Zustimmungsquote betrug bei den Niederlanden 78 % und bei Frankreich 39 %. Tatsächlich überstellt aus den Vertragsstaaten nach Deutschland wurden 1996 769 Personen.

Deutschland richtete im Jahr 1996 insgesamt 1.330 Übernahmesuchen an andere Vertragsstaaten, hauptsächlich an Frankreich (566 Fälle - ca. 43 % aller Ersuchen) und die Niederlande (435 Fälle - ca. 33 % aller Ersuchen). Die Zustimmungsquote

Frankreichs betrug 65 %, die der Niederlande 80 %. Tatsächlich überstellt von Deutschland in die Vertragsstaaten wurden 713 Personen.

Grund für die Entwicklung, daß von der Koordinierungsstelle weniger Übernahmesuchen an andere Vertragsstaaten gestellt wurden als umgekehrt, ist insbesondere die geographische Situation Deutschlands, das häufig als erster Schengen-Staat durchreist wird und damit als zuständiger Vertragsstaat in Betracht kommt. Hinsichtlich der Anzahl der tatsächlich im Rahmen des Zuständigkeitsverfahrens überstellten Personen ist aber zwischen Deutschland und den anderen Vertragsstaaten nahezu ein Gleichgewicht gegeben (s.o.).

Mit dem Inkrafttreten des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990 - voraussichtlich Mitte 1997 - werden die Schengener Regelungen nicht mehr angewandt werden. Die Bestimmungen des Dubliner Übereinkom-

mens, das von allen Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet wurde, entsprechen im wesentlichen den asylrechtlichen Bestimmungen des SDÜ. Zwischen den Schengener Staaten besteht Einvernehmen, daß grundsätzlich die Erfahrungen bei der Umsetzung des Schengener Zuständigkeitsverfahrens in die Zusammenarbeit nach dem Dubliner Übereinkommen eingebracht werden sollen. Eine entsprechende Notiz des Schengener Vorsitzes wird zur Zeit im Rahmen der Europäischen Union erörtert.

In den Arbeitsgremien der Europäischen Union wird gegenwärtig auch ein Konventionentwurf zu einem „Europäischen Automatisierten Fingerabdrucksystem für Asylbewerber“ (EURO-DAC) behandelt. Ziel ist insbesondere, Mehrfachanträge von Asylbewerbern in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Zudem wird es die Zusammenarbeit nach dem Dubliner Übereinkommen wesentlich erleichtern. (...)

Vom richterlichen Umgang mit schwerstbehinderten Kindern

aus Presse-Erklärung des Flüchtlingsrats vom 22.07.1997

Der Landkreis Osnabrück beabsichtigte, eine kurdische Flüchtlingsfamilie auseinanderzureißen: Vater Ahmet Aslan sollte mit seinen beiden acht Monate alten Säuglingen Delil und Dilan in die Türkei abgeschoben werden, obwohl das Asylverfahren für zwei weitere Kinder noch läuft. Ein Kind, Ibrahim, ist schwerstbehindert (Johansson-Blizzard-Syndrom). Der zweieinhalbjährige Junge muß ständig mit Sauerstoff und Kortison versorgt werden, hat einen künstlichen Darmausgang und kann nur über eine Direktsonde ernährt werden. Er erhält eine 24-stündige Betreuung und Überwachung in einer Pflegefamilie und wird von seinen Eltern regelmäßig besucht.

Zur Begründung für das harte Vorgehen gegen die Familie verweist der Landkreis auf die Tatsache, daß der Asylantrag für Ibrahim und Zozan Aslan erst drei

Jahre nach der Geburt der Kinder gestellt wurde. Es könne daher nicht davon gesprochen werden, daß die Stellung des Asylantrags unverzüglich erfolgt sei. „Zur Betreuung der Kinder Zozan und Ibrahim bin ich jedoch bereit, für die Mutter Serife Aslan eine Duldung zu erteilen“, heißt es in dem Schreiben vom 14.4.1997.

Das VG Osnabrück schloß sich in einer Eilentscheidung vom 16.6.97 (Az.5B162/97) dieser Sicht an. Da Ehefrau und Kinder bislang nicht über eine Aufenthaltserlaubnis verfügten, sei die Trennung der Familie weder aufgrund von Art.8 der EMRK noch aufgrund des grundgesetzlichen Schutzes von Ehe und Familie unverhältnismäßig und damit rechtmäßig. Auch die Schwerstbehinderung von Ibrahim sei kein Grund, den Vater nicht abzuschicken, so Richter Niermann. Das Vorbringen erschöpfe sich

„in der pauschalen Behauptung einer ärztlichen Behandlungsbedürftigkeit“. Unerheblich sei, ob und unter welchen Umständen eine medizinische Versorgung in den Notstandsprovinzen der Türkei möglich wäre. „Maßgeblich wäre vielmehr, im Falle unabwiesbarer Behandlungsbedürftigkeit, ob überhaupt in der Türkei Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden.“ Der eingereichte Befundbericht der Kinderklinik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sei „insoweit nicht aussagekräftig“.

Eine medizinische Behandlung in schweren Fällen ist, wie aus dem Gericht vorliegenden Gutachten hervorgeht, mangels öffentlichem Sozialfürsorgesystem für mittellose Kurden in der Türkei schlicht ausgeschlossen.

Ibrahim hätte in der Türkei keinerlei Überlebenschance.

Sie haben darum gebeten, die umfangreiche Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Einladung von Ausländerinnen oder Ausländern datenschutzrechtlich zu überprüfen...

Das Bundesministerium des Innern hat den Innenministern und -senatoren der Länder mit Rundschreiben vom 6. November 1996 das beigefügte Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung nach § 84 Ausländergesetz (AuslG) übersandt.

Dazu hat uns die Senatsverwaltung für Inneres bestätigt, daß die Berliner Ausländerbehörde in Visaverfahren, in denen ihr Einvernehmen gemäß § 11 Abs. 1 Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DV AuslG) nicht erforderlich ist, derzeit weder Verpflichtungserklärungen gemäß § 84 AuslG entgegennimmt noch Bonitätspfungen anstellt.

Grundsätzlich ist in der Angelegenheit folgendes festzustellen:

Das Formular soll in den Fällen verwendet werden, in denen sich ein Gastgeber gemäß § 84 AuslG dazu verpflichtet hat, für alle Kosten - einschließlich der Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall - aufzukommen, die durch den Besuch seines ausländischen Gastes verursacht werden. Mit der Verpflichtungserklärung werden umfangreiche personenbezogene Daten der Betroffenen durch die jeweilige Ausländerbehörde erhoben und verarbeitet. Grundsätzlich darf die Ausländerbehörde gemäß § 75 Abs. 1 AuslG personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ist sie berechtigt, Daten zu erheben, die notwendig sind, um die Rechtsverbindlichkeit der Erklärung sicherzustellen bzw. überprüfen zu können, ob der Erklärende in der Lage ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen.

Erforderlich ist in jedem Fall die Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Identität des Gastgebers

und des Gastes (Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort, Anschriften und Paßdaten). Ohne diese Daten wäre die Abgabe einer verbindlichen Verpflichtungserklärung nicht möglich. Dagegen ist die auf Seite 1 des Vordruckes geforderte Angabe des Berufes des Erklärenden zur Erreichung des o.g. Zweckes nicht geeignet und damit nicht erforderlich.

Nicht ersichtlich ist desweiteren, weshalb der Erklärende anzugeben hat, ob er Mieter oder Eigentümer seiner Wohnung ist. Entscheidend ist vielmehr, ob er in der Lage ist, seinen Gast mit Wohnraum zu versorgen. Dafür ist die Frage „Mieter oder Eigentümer“ unerheblich, zumal der Erklärende die Unterbringung auch auf andere Weise vorsehen kann.

Eine Notwendigkeit, Daten zum Arbeitgeber des Erklärenden zu erheben, ist nicht gegeben. Diese Angaben sind weder für die rechtliche Verbindlichkeit der Erklärung von Bedeutung, noch sagen sie etwas darüber aus, ob der Erklärende in der Lage ist, der eingegangenen Verpflichtung ggfs. nachzukommen.

Um überprüfen zu können, ob der Erklärende wirtschaftlich in der Lage ist, der von ihm eingegangenen Haftungsverpflichtung nachzukommen, sind in begrenztem Umfang Angaben über Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich. Nicht erforderlich ist es jedoch, die genaue Höhe des Einkommens zu erheben, wie dies der Klammerzusatz bei der Rubrik „Sonstige Angaben zu Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen“ verlangt. Es ist vielmehr ausreichend, wenn der Erklärende der Ausländerbehörde gegenüber glaubhaft macht, daß sein Einkommen eine bestimmte Höhe übersteigt. Dabei ist dem Gastgeber freizustellen, in welcher Weise (z.B. neutraler Einkommensnachweis, Bürgschaft) er dies gegenüber der Behörde darlegt. Kopien der vorgelegten Unterlagen sind nicht zu den Akten zu nehmen, es ist ausreichend, die Vorlage und Prüfung aktenkundig zu machen.

Datenschutz:

Grundsätzliche Bedenken

Verpflichtungserklärung von Gastgebern gemäß § 84 AuslG

*Volker Brozio**

In dem Vordruck hat der Gastgeber auch Angaben zur Größe seiner Wohnung zu machen. Zu welchem Zweck diese Daten erforderlich sind, ist nicht nachvollziehbar. Für sich allein haben diese Angaben keinen Aussagewert, zumal der Erklärende ja nicht gehalten ist, seinen Gast in seiner Wohnung unterzubringen.

Grundsätzlich ist bei der datenschutzrechtlichen Bewertung des Formulars „Verpflichtungserklärung“ auch zu bedenken, daß alle in dem Vordruck enthaltenen Angaben nicht nur bei der örtlichen Ausländerbehörde verbleiben. Der eingeladene Ausländer erhält ebenfalls eine Ausfertigung und damit u.a. Kenntnis vom Beruf des Einladenden, von dessen Arbeitgeber, der Höhe seines Einkommens usw.. Inwieweit diese Angaben beim ausländischen Gast nur zur Erlangung eines Visums verwendet werden, entzieht sich der Kontrolle des Einladenden.

Der Senatsverwaltung für Inneres werden wir unsere o.g. grundsätzlichen Bedenken gegen das bundeseinheitliche Formular „Verpflichtungserklärung“ mitteilen.

Wir hoffen, daß wir Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

**Berliner Datenschutzbeauftragter - Bereich Recht II - Innere Sicherheit in einem Schreiben vom 22. Juli 1997 an den Flüchtlingsrat Berlin*

Schutz der Familie:

Ausreiseaufforderung und Abschiebungs- Androhung gegen Familienangehörige von Konventionsflüchtlingen

*Schreiben des Flüchtlingsrats
an das Nds. Innenministerium
vom 5.9.97*

Aus konkretem Anlaß möchte ich Sie darum bitten, die Ausländerbehörden in Niedersachsen anzuweisen, von Ausreiseaufforderungen und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber Familienangehörigen von Konventionsflüchtlingen abzusehen:

Im Landkreis Osnabrück lebt die tamilische Flüchtlingsfamilie Theevendran. Frau Theevendran ist - ebenso wie ihre (mittlerweile erwachsenen) Kinder - als Konventionsflüchtling anerkannt, allerdings nur nach Art. 51 AuslG. Ihr Ehemann RASA THEEVENDRAN bemühte sich 1993 vergeblich um ein Visum im Rahmen des Familiennachzugs bei der deutschen Botschaft. 1994 kam Herr Theevendran illegal nach Deutschland. Sein Asylantrag wurde mittlerweile rechtskräftig abgelehnt.

Der Landkreis Osnabrück hat Herrn Theevendran nunmehr zur Ausreise nach Sri Lanka aufgefordert, da die Einreise illegal erfolgt sei. Frau Schmelzer von der Bezirksregierung Weser-Ems hat diese Rechtsposition des LK Osnabrück bestätigt und will auch eine Abschiebung des Herrn Theevendran nicht ausschließen.

Familie Theevendran nimmt keine

Sozialhilfeleistungen in Anspruch. Sie verfügt aber auch nicht über die finanziellen Reserven, um nach Colombo und zurück zu fliegen. Darüber hinaus befürchtet Familie Theevendran nicht nur Repressalien in Colombo, sondern auch Schwierigkeiten bei der Erteilung des Visums, das bereits einmal abgelehnt wurde. Die Rückkehr mit IOM-Mitteln, die der Landkreis in Aussicht gestellt haben soll, erscheint mir zweifelhaft, da diese Mittel gerade nicht für Personen gedacht sind, die wieder in das Bundesgebiet zurückkehren wollen. Auch ist damit die Frage nach den Rückflug- und Aufenthaltskosten nicht beantwortet.

Nach meiner Auffassung wäre die Abschiebung von Familienan-

gehörigen von Konventionsflüchtlingen im übrigen auch verfassungswidrig und unverhältnismäßig. Angesichts der Anerkennung von Frau Theevendran kann die Ehe in Sri Lanka nicht vollzogen werden. Es kann nicht angehen, daß Familienangehörige von Flüchtlingen, die aufgrund von vorangegangenen Bleiberechtsregelungen eine Aufenthaltsbefugnis erhielten, hier gegenüber Familienangehörigen von Konventionsflüchtlingen privilegiert werden.

Ich möchte Sie bitten, eine generelle Lösung des Problems zu suchen, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Kai Weber

Aussetzung der Abschiebung eines kurdischen Minderjährigen

Schreiben des Flüchtlingsrats an das Nds. Innenministerium vom 10.6.97

Anwendung des § 43 Abs. 3 AsylVfG durch die Bezirksregierung Hannover

Wie Sie den beiliegenden Unterlagen entnehmen können, ist die Bezirksregierung Hannover der Ansicht, eine gemeinsame Ausreise von Mutter und Kind in Anwendung des § 43 Abs. 3 AuslG scheide aus, wenn die Mutter nach dem Kind in die Bundesrepublik eingereist ist.

Diese Rechtsauslegung ergibt sich jedoch weder aus dem Gesetz noch aus Ihrem Erlaß vom 7.7.94. Der Erlaß vom 7.7.94 schreibt im Gegenteil die Aussetzung der Abschiebung bei Vorliegen der in § 43 Abs. 3 AsylVfG genannten Tatbestandsvoraussetzungen vor. Diese Voraussetzungen sind offenkundig gegeben.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage einer „inländischen Fluchialternative“ für minderjährige Kurden in der Westtürkei erscheint es mir darüber hinaus fragwürdig, wenn die Bezirksregierung die Möglichkeit einer Betreuung durch Vater und

Tante schlicht behauptet. Wir haben Ihre Ausführungen anläßlich unseres Gesprächs mit Ihnen im November 1996 zum Thema „unbegleitete Minderjährige“ so verstanden, daß eine Abschiebung Minderjähriger zumindest den Nachweis einer konkreten, d.h. benennbaren und tatsächlich auch vor Ort aufhältigen, Betreuungsperson oder -stelle voraussetzt. Nach Aussage der Mutter ist der Vater des Kindes längst über alle Berge. Andere Verwandte, die für ihren Sohn sorgen könnten, gäbe es nicht.

Wir möchten Sie daher bitten, die Bezirksregierung Hannover anzuweisen, den jungen Kurden S. bis zum Abschluß des Asylverfahrens seiner Mutter im Bundesgebiet zu dulden. Weiterhin bitten wir um allgemeine Auskunft, unter welchen Voraussetzungen nach Ihrer Auffassung minderjährige Flüchtlinge ohne elterliche Begleitung in ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Weber

Der folgende Beitrag zum rationalen Umgang mit Kriminalitäts-Statistiken ist den "aktuellen Informationen" des Arbeitskreises Asyl Baden-Württemberg e.V. entnommen.

Bezüglich der statistisch registrierten Kriminalität von Ausländern/Asylbewerbern sind folgende

Verzerrungsfaktoren

zu berücksichtigen:

Soziale Schichtung

Sozial schwache Schichten, bei denen überproportional Kriminalität festgestellt wird, sind bei der ausländischen Wohnbevölkerung - erst recht bei den Asylbewerbern - zahlenmäßig stärker vertreten als bei der deutschen.

Altersschichtung

Der Anteil junger Leute, deren Kriminalitätsbelastung höher ist als die der älteren Generation, ist bei der ausländischen Wohnbevölkerung größer als bei der deutschen. Junge Männer, die kriminell besonders belastet sind, sind bei den Ausländern und erst recht bei den Asylbewerbern überrepräsentiert.

Integrationsdefizit

Die Integration von Ausländern in die deutsche Gesellschaft ist unvollkommen. Dies gilt nicht nur für den allgemeinen gesellschaftlichen Bereich, sondern auch für

- | | |
|-----------------|----------------------------|
| - Schule | (Schulabschluß) |
| - Ausbildung | (Lehrstelle) |
| - Arbeitsplatz | (Arbeitslosigkeit) |
| - Freizeit | (Ausgrenzung) |
| - Wohnsituation | (Standard, Ghettoisierung) |
| - Einkommen | (Sozialhilfe) |

Wohnort Ballungszentren

Ausländer wohnen überproportional in Ballungszentren. Dort ist die Kriminalitätsbelastung -auch der deutschen Bevölkerung - größer als auf dem flachen Land.

Berechnungsmodus verzerrt (Anteil TV Ausländer)

Die Anzahl der ausländischen TV beinhaltet auch die Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige, die illegal Aufhältlichen und die Touristen. Diese Personen zählen aber nicht zur ausländischen Wohnbevölkerung, deren Zahl Grundlage der statistischen Berechnung ist.

Verdachtsgewinnung

Die Verdachtsschwelle dürfte bei Ausländern niedriger liegen.

Kulturelle Gründe

Z.B. Straftaten unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung der Familienehre, Glückspiel (100%-Anteil Nichtdeutscher TV)

Verurteiltenstatistik

Im Vergleich zum Anteil der angezeigten Deutschen ist der Anteil der Nichtdeutschen, die nach einer Anzeige durch die Polizei vom Gericht verurteilt werden, deutlich geringer.

Kriminologische Untersuchungen zeigen, daß die ansässigen „Gastarbeiter“, die mit ihren Familien hier seit Jahren wohnen und arbeiten, nicht mehr Straftaten begehen als die entsprechende deutsche Bevölkerungsgruppe.

Bericht:

Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“

Jacqueline Duchat

Am 21. Juni 97 trafen sich in Hannover auf Einladung des Niedersächsischen Flüchtlingsrates die migrationspolitischen Sprecherinnen der Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen, Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft 'Asyl in der Kirche', des Caritasverbandes Hildesheim, des Diakonischen Werkes Hannover, der iaf, des DGB-Landesbezirks Niedersachsen/Bre-

men und anderer migrationspolitisch aktiver Gruppen.

Ziel dieses Informations- und Koordinationstreffens war es, die bundesweite Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“ in Niedersachsen bekanntzumachen.

Die Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“ wird – initiiert von PRO ASYL und dem deutschen Frauenrat – bundesweit seit März dieses Jahres betrieben mit Unterstützung der Wohlfahrtsverbände, des DGB, von Kirchen und vom Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf). Sie wird bis zum Internationalen Frauentag, dem 8. März 1998, fortgeführt.

In ihrem Einführungsreferat stellte Isabel Basterra (Migrationsreferentin im DGB-Bundesvorstand und Vertreterin des DGB bei der Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL) Begründungen und Ziele der Kampagne vor. Da in den bundesdeutschen Asylverfahren Frauen mit ihren spezifischen Verfolgungsgründen, wie z.B. Ar-

beitsverbot, Kleidungsvorschriften, Auspeitschung, genitale Verstümmelung, Sippenhaft und die speziell Frauen gegenüber angewandten Verfolgungsmethoden, wie Vergewaltigung, um Aussagen über Ehemänner, Freunde oder Verwandte zu erzwingen, nicht berücksichtigt werden, geht es darum, ihre geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründe als Asylgründe in der Asylgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland zu verankern. Gleichzeitig ist die Situation von asylsuchenden Frauen auch bei der Durchführung der Asylverfahren zu verbessern. Ein bereits am 31. Oktober 1990 einstimmig vom Bundestag angenommener Antrag zur Verbesserung der Situation von asylsuchenden Frauen wurde bis heute nicht einmal in Teilen umgesetzt.

Die Anwesenden berieten über die Möglichkeiten der konkreten Umsetzung der Kampagne in Niedersachsen und der sie begleitenden Unterschriftensammlung an den deutschen Bundestag.

Frauen auf der Flucht

Frauen und Mädchen in/aus Afghanistan: besonders gefährdet & besonders schutzbedürftig

*Frauen im Rat der afghanischen Flüchtlinge.**

*Vorbemerkung:
Dieser Text wurde von den Verfasserinnen zum Informations- und Koordinationstreffen für die Kampagne "Verfolgte Frauen schützen!" am 21.6.97 vorgelegt.*

Seit 18 Jahren herrscht Krieg in Afghanistan, durch die Einmischung der Großmächte verursacht und während der Zeit der Ost-West-Konfrontation vorwiegend ideologisch begründet. Nach dem Zerfall der Sowjetunion und der Machtübernahme der Mudjahedin im April 1992 kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Mudjahedin-Gruppen um die Macht. Dadurch wurden Hunderttausende verwundet oder getötet, der Besitz der Bevölkerung wurde geplündert, Unzählige mußten ihren Wohnort verlassen und die Flucht ergreifen. Viele wichtige Städte des Landes, besonders die Hauptstadt Kabul,

wurden in Ruinen verwandelt. Während dieses Krieges kam etwa eine halbe Million Menschen ums Leben.

Über die Umstände in unserem Land, die Mißachtung der Menschenrechte und die Verletzung der Menschenwürde wurde in den deutschen und europäischen Medien berichtet. Auch die gegenwärtig verschlechterte Lage der Frauen sowie frauenrelevante Beschlüsse wurden in Filmen, Publikationen und Berichten, z.B. von Menschenrechtsorganisationen aufgegriffen. Amnesty international bezeichnet die Behandlung der Frauen in Afghanistan

*Rat der Afghanischen Flüchtlinge e. V. Arbeitsgruppe Hannover
c/o Pavillon, Lister Meile 4, D-30161 Hannover
Bericht für das Treffen niedersächsischer Organisationen
und Institutionen, Hannover, 21.6.1997

FRAUEN

als eine "Katastrophe der Menschenrechtsverletzungen des Jahrhunderts".

Über die verschlechterte Lage der Frauen kann man sich anhand des von Felix Ermacora verfaßten und vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 16.11.1993 durch deren Generalsekretär verlesenen Bericht zur Menschenrechtssituation in Afghanistan ein Bild machen. In Paragraph 89 heißt es darin zur Lage der Frauen:

"In meiner Eigenschaft als spezieller Berichterstatter der Menschenrechtskommission für Afghanistan wurden mir mehrere Fälle von Vergewaltigungen von Frauen berichtet. Mir wurden die Namen einiger Frauen und junger Mädchen genannt, die aus Angst davor, in die Hände von Vergewaltigern zu fallen, Selbstmord begangen haben. Die Umstände, unter denen sie zu Tode kamen, wurden mir erläutert. Die Zunahme dieser Verbrechen in den Jahren 1992 und 1993 veranlaßte eine namhafte afghanische Frau, Beschwerde einzulegen. Sie beklagte, daß die persönliche Würde der afghanischen Frauen wie noch nie zuvor in der Geschichte Afghanistan verletzt wurde."

Felix Ermacora berichtete des weiteren über Fälle von Vergewaltigungen und Entführungen von Frauen im Kabuler Stadtteil Afschar sowie in anderen Stadtteilen. Er führte vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen außerdem an, daß eine bewaffnete Gruppe in Afghanistan versucht hatte, 80 Frauen für den Weiterverkauf als Geiseln zu nehmen, daß eine andere Gruppe wehrlose Frauen in einer psychiatrischen Klinik angegriffen und vergewaltigt hat, und daß eine hochschwängere Frau auf dem Weg zur Geburtsklinik von bewaffneten Männern angehalten und gezwungen wurde, ihr Kind vor deren Augen zur Welt zu bringen. Nicht ein einziger Täter wurde bisher für diese Verbrechen bestraft.

Am 3. Februar 1995 wurden Frau Hajera Zeray, ihre achtjährige Tochter und ihr zwölfjähriger Sohn ermordet in ihrer Wohnung in Kabul aufgefunden. Ihre Keh-

len waren durchgeschnitten. Eine andere Frau wurde auf dem Weg zum Lebensmitteleinkauf von einer bewaffneten Gruppe festgenommen. Nach drei Tagen, nachdem sie von 22 Männern vergewaltigt worden war, wurde sie freigelassen. Aber sie sah ihre drei Kinder nicht lebend wieder, denn sie starben vor Hunger in der Wohnung.

Die Lage der Frauen in Afghanistan heute

Im Jahre 1996 verschlechterte sich die Lage durch die Fortsetzung der direkten Einmischung der ausländischen Mächte in unserem Land noch einmal drastisch. Afghanistan wird von ultra-religiösen, fundamentalistischen "Koranschülern" aus Pakistan, den Taliban regiert, die mit Hilfe des pakistanischen Geheimdienstes und mit wirtschaftlicher Hilfe aus Saudi-Arabien politisch die Macht ergriffen.

Unter der Herrschaft der radikal-islamischen Taliban haben die Bürgerinnen und Bürger Afghanistans ihre Rechte verloren, sogar in ihrem Privatleben. Sie dürfen keine Musik hören, Fernseh- und Kinofilme sind verboten. Insbesondere die Frauen mußten das Vernichten ihrer primären Rechte ertragen. Frauen werden nicht nur gesteinigt und Männern die Hände oder Füße amputiert, sondern die Mädchen und Frauen müssen in ihren Häusern wie Gefangene bleiben und auf den Besuch von Schulen oder Universitäten sowie auf ihre Berufsausbildung verzichten.

Im Mai 1997 wollen die Taliban, die bereits im größten Teil Afghanistans ihren Gottesstaat errichtet haben, mit der Unterstützung Pakistans nun auch das relativ freie Drittel des Landes, die Nord-Provinz Mazare-i-Sharif, erobern. Dort herrscht eine relativ friedliche Lage, die Bürgerinnen und Bürger konnten sich frei bewegen, und hatten noch das Recht zum Ausüben ihres Berufes und Schulbesuchs.

In unserem jetzigen Zeitalter sollen Frieden, Demokratie und Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau herrschen. Es

darf nicht unerwähnt bleiben, daß ohne die Teilnahme der Frauen keine Entwicklung des Friedens- und Demokratiesierungsprozesses einer Gesellschaft erfolgen kann.

Wir Frauen rufen gemeinsam zum Kampf gegen die unerträgliche Lage unseres Landes, gegen die Kriegstreiberei und gegen die Mullahs auf. Wir werden für ein schnelles Ende der repressiven Taliban-Herrschaft kämpfen.

Wir verurteilen den Krieg und fordern dazu auf, uns bei diesem Kampf zu unterstützen. Dabei sollten die folgenden Punkte besonders beachtet werden:

1. In der Kampagne zur Anerkennung frauenspezifischer Fluchtursachen sollte der Lage der Frauen und Mädchen in Afghanistan besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
2. Frauen und Mädchen aus Afghanistan, die mit oder ohne ihre Familien in Deutschland leben, um der Verfolgung durch die Taliban-Regierung zu entgehen, sollten besonderen Schutz genießen. Bei einer Abschiebung würde ihnen Gefahr für Leib, Leben und Freiheit drohen.
3. Institutionen und Organisationen in Niedersachsen sollten praktische Schritte unternehmen, Frauen und Mädchen aus Afghanistan sowie ihre Organisationen hier zu unterstützen, ihre Rechte zu fördern und insbesondere bei der niedersächsischen Landes- und bei der Bundesregierung die Notwendigkeit, ihnen Schutz zu gewähren, deutlich machen.
4. Solange keine einheitliche, international anerkannte und demokratische Regierung in Afghanistan herrscht, die für die Freiheit der Menschen, den Schutz des Lebens und die Garantie für Hab und Gut bürgen kann, darf kein afghanischer Flüchtling, egal ob Frau oder Mann, nach Afghanistan abgeschoben werden.

SOZIALE ABWEHR VON FLÜCHTLINGEN

Nds. Innenministerium macht Kommunen scharf:

Neues Asylbewerber- Leistungsgesetz immer noch nicht diskriminierend genug

*Schreiben des Nds. MI
an die Bez.Reg. BS, H, Lii u. W.-Ems,
Landkreise und kreisfreie Städte,
Zentrale Anlaufstellen für Asylbewerberinnen
und Asylbewerber
vom 31.07.1997*

**Erstes Gesetz zur Änderung des
Asylbewerberleistungsgesetzes
(AsylbLG);
Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1
n. F.**

Bezug: RdErl. vom 28.05.1997 -
Az. w.o. - (VORIS 27100 01 00
39 003)

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG können bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i.S. des § 44 AsylbLG, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Abs. 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.

Regelfall der Leistungsform ist - unverändert gegenüber der früheren Rechtslage - die Sachlei-

stung. Von ihr kann nur abgewichen werden, soweit dies nach den Umständen erforderlich ist. Liegen - wie dies in Niedersachsen der Fall ist, - entsprechende Umstände vor, ist aufgrund Ermessens zu entscheiden, in welcher der in § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG genannten Formen statt dessen die Grundleistungen gewährt werden. Diese Entscheidung ist erforderlich, weil nunmehr die bisher bindende Rangfolge der Leistungsformen entfallen ist.

Zu der danach anzustellenden Ermessensprüfung, die sich am Zweck des AsylbLG auszurichten hat (vgl. § 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 40 VwVfG) gebe ich folgende Hinweise:

Das AsylbLG, das am 01.11.1993 in Kraft getreten ist, orientiert sich an Ergebnissen der Verhandlungen zu Asyl- und Zuwanderungen vom 06.12.1992. ein Ergebnis dieser Verhandlungen und damit Vorgabe für den Gesetzgeber war, daß bei Aufenthalt außerhalb von den zentralen Anlaufstellen/Gemeinschaftsunterkünften ein Vorrang für Sachleistungen, d.h. unbare Leistungen, gilt. Diese Vorgabe hat der Gesetzgeber aufgenommen und in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht, daß auf diese Weise soweit wie möglich verhindert werden soll, daß Asylbewerber unter den Druck insbesondere von Schlepperorganisationen geraten, einen Teil der Leistungen dorthin abzugeben, anstatt damit ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. An diesem Kerngedanken des AsylbLG, der das Ziel verfolgt, keinen Anreiz zu schaffen, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen, wird nach den Vorstellungen des Gesetzgebers - konkretisiert durch den Beratungsverlauf im Vermitt-

lungsausschuß - auch mit der Neufassung festgehalten. Damit sind nach der Zielsetzung des Gesetzes, auch wenn nach den Umständen reine Sachleistungen nicht gewährt werden können, bei der Entscheidung über die Leistungsform zuvorderst unbare Leistungen wie Wertgutscheine, in Betracht zu ziehen.

Dieser Zielsetzung folgend hat die Landesregierung im Bezugserlaß der Ausgabe von Wertgutscheinen, die sich in Niedersachsen im Laufe der Jahre als Regelleistungsform bewährt haben, Priorität gegenüber der Bargeldgewährung eingeräumt. Zweckmäßigkeitserwägungen, etwa im Hinblick auf die praktische handhabbarkeit von Bargeld, dürfen bei der Entscheidung über die Leistungsform nur eine nachgeordnete Rolle spielen. Ebenso wenig ist es etwa zulässig, abstrakt auf einen gegenüber Geldleistungen erforderlichen finanziellen Mehraufwand abzustellen. der Gesetzgeber nimmt vielmehr durch die von ihm - auch jetzt wieder im Vermittlungsausschuß - getroffene Wertentscheidung, zuvorderst Sachleistungen zu gewähren, bewußt einen höheren Verwaltungsaufwand und damit Mehrkosten im Vergleich zu Barleistungen in Kauf.

Nachdem mehrere Landkreise (u.a. LK Northeim, LK Göttingen) die diskriminierende Gutscheinpraxis eingestellt haben und zur Bargeldausgabe zurückgekehrt sind, befürchtet das niedersächsische Innenministerium offenbar, daß diese Beispiele Schule machen könnten. Der Gesetzgeber hat das an Sch bäigkeit kaum zu überbieten- de neue Asylbewerberleistungs- gesetz, dem Flüchtlinge ohne Konventionspaß unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland nunmehr mindestens drei Jahre unterworfen sind, beschlossen, ohne eine Begründung für diese Verschärfung zu liefern. Unter solchen Umständen ist es allerdings sehr kühn, wenn sich das MI nun zur Begründung für Regelungen, die nicht (mehr) im Gesetz stehen, ausgerechnet auf die Gesetzesbegründung von 1993 sowie auf (geheimgehaltene) Verhandlungsprotokolle des Vermittlungsausschusses beruft.

Eine Antwort auf die Frage, warum der Gesetzgeber den bisherigen Vorrang von Gutscheinen gegenüber der Bargeldauszahlung ausdrücklich abgeschafft hat, bleibt das Innenministerium denn auch schuldig. Die verquere Argumentation des nds. Innenministeriums zur Auflösung dieses Widerspruchs widerspricht offenkundig den Realitäten: Noch am 14. Mai 1996 plädierten die SPD-geführten Länder in den Verhandlungen um ein neues AsylbLG dafür, „nicht weiter am Vorrang der Sachleistungen festzuhalten, sondern den Sozialhilfetragern zu überlassen, ob sie Sachleistungen oder Geldleistungen gewähren“. (Vorlage der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 14. Mai 1996, dokumentiert in FLÜCHTLINGSRAT Rundbrief 35, Juli 1996). Gisela Babel, sozialpolitische Sprecherin der FDP-Fraktion im Bundestag, schreibt am 13.05.97 an den AK Baden-Württemberg: „Die FDP hat ... bei den Verhandlungen um einen Kompromiß erreicht, daß die Sozialhilfetragere jetzt - je nach den Gegebenheiten vor Ort - entscheiden können, ob sie Sachleistungen oder Geldleistungen gewähren. Das

frühere starre Sachleistungssystem, das Sie kritisieren, war ursprünglich anstelle der Geldleistungen in das AsylbLG aufgenommen worden ...“.

Die Zitate verdeutlichen, daß der Gesetzgeber ganz bewußt einen Spielraum für den Sozialhilfetragere geschaffen hat: Liegen Umstände vor, die der Ausgabe von Sachleistungen entgegenstehen, kann zwischen Gutschein- und Geldleistungen frei gewählt werden. Nicht durch das Gesetz, sondern durch Erlaß wird vom Land Niedersachsen der Vorrang von Gutscheinen gegenüber Bargeldleistungen festgeschrieben. Dies wird etwa auch an der Praxis im Land Sachsen-Anhalt deutlich. Das Innenministerium hat hier die Kommunen angewiesen, in der Regel Bargeld an Flüchtlinge auszuzahlen: „Bei den Leistungsberechtigten, die außerhalb der ZAST und der ZAST-GU ... untergebracht sind, werden die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG und die sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG in der Regel durch Geldleistungen gedeckt. ...“ (Ziffer 3.2 des Erlasses vom 14.05.1997 - Az. 42.22-12235 - des MI Sachsen-Anhalt) Wenn das Land Niedersachsen dennoch seine Kommunen zur Ausgabe von Gutscheinen anhält und dabei „bewußt einen höheren Verwaltungsaufwand und damit Mehrkosten im Vergleich zu Barleistungen“ in Kauf nimmt, muß das Diskriminierungsbedürfnis tief sitzen. Nicht rechtliche Gründe, sondern politische Opportunitätserwägungen mögen hierfür verantwortlich sein. Eine restriktive Lesart des AsylbLG sei „aus Solidarität mit den anderen Ländern“ erforderlich, verlautete aus dem Innenministerium, und gemeint war hier natürlich nicht Bremen und Sachsen-Anhalt, sondern Bayern und Sachsen. Diese Geste der Verbundenheit Niedersachsens hat freilich auch aus der Sicht konservativer Kommunalverwaltungen einen Schönheitsfehler: Nicht das Land, sondern die Kommunen sollen für die Mehrkosten aufkommen. Seit dem 01.07.1997 wird den Kommunen eine Pauschale je Flüchtling nämlich unabhängig von der Form und Art der gewährten Lei-

Kommentar zum Erlaß des MI vom 31.07.1997:

An Sch bäigkeit kaum zu überbieten

Kai Weber

stung erstattet. Genau hier setzt die Kritik derjenigen Kommunen an, die bei Bargeldausgabe an Flüchtlinge bleiben oder sich neu dazu entschließen: Es könne nicht angehen, so z.B. die Stadt Hildesheim (CDU-FDP-Ratsmehrheit!), daß die Aufsichtsbehörde der Stadt einerseits auferlege, Einsparungen vorzunehmen, andererseits jedoch von ihr verlange, zusätzliches Geld für Verwaltungstätigkeiten auszugeben. Das Land solle doch die Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der mit der Ausgabe von Gutscheinen verbunden sei, selbst übernehmen oder andernfalls der Stadt weiterhin die Ausgabe von Bargeld gestatten. Das Land Niedersachsen hat es in den letzten Jahren vermieden, die „renitenten“ Kommunen, die sich der Gutscheinpraxis seit Jahren verweigern und weiterhin Bargeld an Flüchtlinge ausgeben, zur Einführung von Gutscheinen zu zwingen (z.B. durch die Kürzung der Erstattungsleistungen). Nach der Änderung des AsylbLG hat sich die Rechtsposition dieser Kommunen eindeutig gebessert, und es ist kaum anzunehmen, daß das Land an diesem Punkt den offenen Konflikt suchen wird. Flüchtlingsinitiativen sollten daher jetzt erst recht das Thema in die kommunalen Parlamente tragen und die Verwaltung mit Forderungen nach einer Abschaffung der Gutscheinpraxis und ggfs. Gutscheinumtauschpools unter Druck setzen. Laßt Euch von der Verwaltung ausrechnen, wieviel sich Eure Stadt bzw. Euer Landkreis die Abschreckung durch Gutscheine kosten läßt! Verweist auf die Städte und Landkreise, die weiterhin Bargeld an Flüchtlinge auszahlen, und sorgt dafür, daß sich die Verwaltung rechtfertigen und nicht durch alberne Hinweise auf die Gesetzeslage herausreden kann!

Der kurdischen Familie Sincar droht Abschiebung wegen geringfügigen Sozialhilfeanspruchs

Ein klein wenig zu arm für eine Aufenthaltsbefugnis

*Eckart Spoo**

Kein Gericht hat den Behörden untersagt, den Sincars aus humanitären Gründen den weiteren Aufenthalt zu gestatten.

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat beruft sich auf den früheren Ministerpräsidenten Ernst Albrecht (CDU). Dieser hatte seinerzeit den Standpunkt vertreten, aus humanitären Gründen dürfe man einen Flüchtling, der schon fünf Jahre in Deutschland lebt, nicht mehr abschieben. „Die heutige Politik ist da skrupelloser“, klagt der Flüchtlingsrat und nennt als Beispiel den Fall des Kurden Hasan Sincar. Er lebt seit elf Jahren in der Bundesrepublik. Jetzt droht ihm und seiner Familie die Abschiebung.

Hasan Sincar, seine Frau und die fünf Kinder im Alter zwischen sieben und 15 Jahren haben sich nichts Strafbares zuschulden kommen lassen. Kein Gericht hat den Behörden untersagt, den Sincars aus humanitären Gründen den weiteren Aufenthalt zu gestatten. In der Türkei wurden in den vergangenen Jahren mehr als 20 nahe Angehörige Hasan Sincars ermordet, unter ihnen der ehemalige Parlamentsabgeordnete Mehmet Sincar, der politisch für die Rechte der Kurden eingetreten war. Hasan Sincars Mutter wurde bei einem Bombanschlag verletzt. Dennoch lehnte der niedersächsische Land-

tag eine Petition zugunsten der in Barsinghausen lebenden Flüchtlingsfamilie ab und verweigerte damit eine humanitär begründete Aufenthaltsbefugnis nach der sogenannten Härtefallregelung.

Diese Regelung wurde von der Innenministerkonferenz beschlossen. Ihr zufolge dürfen Flüchtlinge bleiben, wenn sie mindestens seit Mitte 1990 in der Bundesrepublik leben und nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Im Fall Sincar stellte die Landkreisverwaltung Hannover im Juni fest: Nach meinen Unterlagen ist Herr Sincar bei der Firma K.M.B.V. GmbH in Barsinghausen beschäftigt und erhält ein Bruttogehalt in Höhe von 3.200 DM monatlich. Frau Sincar geht einer Aushilfstätigkeit bei dem Kirchenkreisamt Ronnenberg nach und verdient 585,52 DM netto.“ Dieses Erwerbseinkommen der beiden sei „nicht ausreichend“. Die Familie erhält zwar seit 1996 keine Sozialhilfe mehr, hat jedoch wegen der fünf Kinder Anspruch auf eine ergänzende Zahlung des Sozialamts in Höhe von 150 Mark monatlich. Wegen dieses theoretischen Anspruchs, auf den Familie Sincar ausdrücklich verzichtete, könne die Härtefallregelung hier nicht angewendet werden, argumentiert die Ausländerbehörde. Die Landtagsmehrheit unterstützte diese, wie der Flüchtlingsrat findet, „perverse Logik“. Die Politik treibe immer

mehr Flüchtlingsfamilien in die Kirchen, die für sie zur letzten Hoffnung würden. Am vergangenen Wochenende nahm die Christus-Gemeinde in Barsinghausen-Egestorf die Eheleute Sincar in ihre Obhut. Die Kinder blieben in der Wohnung, wo sich Verwandte und Freunde um sie kümmern. Die benachbarte Barsinghäuser Petrus-Gemeinde schützt schon seit einem halben Jahr die kurdische Familie Aka vor der Abschiebung.

In den vergangenen Tagen besuchte die Istanbuler Rechtsanwältin Eran Keskin, stellvertretende Vorsitzende des Menschenrechtsvereins der Türkei, die beiden Familien und ihre deutschen Helfer. Sie berichtete von mehreren Fällen, in denen die türkischen Behörden aus Deutschland abgeschobene Kurden sofort auf dem Istanbuler Flugplatz festgenommen hätten. Einige der unfreiwilligen Rückkehrer seien gefoltert worden. Die Anwältin war wegen ihres Engagements für die Rechte der Kurden selber ein halbes Jahr inhaftiert, bis sie nach weltweiten Solidaritätsaktionen freigelassen wurde. In Barsinghausen warnte sie davor, daß in die Türkei abgeschobene Flüchtlinge dort von Spitzeln des Geheimdienstes belastet würden, sich in Deutschland politisch betätigt zu haben. Aber auch unpolitische Menschen hätten unter der Folter schon politische Aktivitäten gestanden. ■

*Frankfurter Rundschau, 01.08.1997

bereich des EFA sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen vom 8.1.1958 (BGBl 1958 II S. 118) und der Anlage II zu dieser Bekanntmachung (a.a.O. S.55)).

Auf den Antragsteller ist das EFA nicht unmittelbar anzuwenden, weil nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist. In Art. 2 des Zusatzprotokolls zum EFA wird jedoch bestimmt, daß die Vorschriften des Teils I des EFA (und damit auch Art. 1 + 2) auf die Flüchtlinge unter den gleichen Voraussetzungen Anwendung finden wie auf die Staatsangehörigen der Vertragsschließenden. In Art. 1 des Zusatzprotokolls wird der Begriff „Flüchtling“ erläutert, danach hat dieser Ausdruck die Bedeutung, die ihm in Art. 1 GK gegeben ist. D.h. daß der Antragsteller als sog. Konventionsflüchtling (§ 3 AsylVfG) auch Flüchtling im Sinne des Zusatzprotokolls zum EFA ist. Würde man § 120.5 BSHG auf ihn anwenden, so erhielte er nicht in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie ein Deutscher in diesem Gebiet Leistungen der sozialen Fürsorge. Die Regelungen des EFA sind auch nicht durch § 120.5 BSHG als dem späteren Gesetz verdrängt. § 120.5 wurde durch Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung des AuslG vom 9.7.1990 - damals als § 120.4 - in das BSHG eingefügt. Die parlamentarischen Vorbereitungen des Gesetzes geben keinerlei Hinweis darauf, daß sich die Bundesrepublik durch § 30 Abs. 5 AuslG vom 9.7.1990 (nunmehr § 70 Abs. 1 AsylVfG) und § 120.5 BSHG von völkerrechtlichen Verpflichtungen aus internationalen Abkommen lösen wollte (vgl. BT-Drs. 11/6541 - Nr. 11 S. 3 -). Die Regelungen des Zusatzabkommens zum EFA gehen vielmehr dem § 120.5 BSHG als die spezielleren Vorschriften vor.

Leistungsabsenkung nach § 3 AsylbLG (alt) ist verfassungsgemäß

OVG Niedersachsen 12 L 5778/96, Urteil v. 27.6.96 Der Kläger macht einen Differenzbetrag zwischen der Grundleistung nach dem AsylbLG und den Re-

Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht

aktueller Nachtrag zur Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG

Georg Classen

gelleistungen nach dem BSHG in Höhe von 90,.. DM mtl. geltend, da durch die Leistungen nach AsylbLG und den Ausschluß der Möglichkeit ergänzender Leistungen nach dem BSHG das verfassungsmäßig garantierte Existenzminimum unterschritten sei. Das AsylbLG i.d.F. vom 30.6.1993 ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Auf das seit 1.6.97 geltende Änderungsgesetz zum AsylbLG ist vorliegend nicht einzugehen. Die Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG ist nach Art. 1.1 (Menschenwürde); Art. 3.1 (Gleichheitsgrundsatz) und Art. 20.1 (Sozialstaatsprinzip) GG zu messen. Angesichts der weiten Unbestimmtheit des Sozialstaatsgrundsatzes läßt sich aus Art. 20 GG jedoch regelmäßig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. Erforderlich ist nur, daß der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft (BVerfG v. 29.5.1990, BVerfGE 82,60). Für die Bemessung des steuerfreien Existenzminimums hat das BVerfG (a.a.O., S. 94; Beschl. v. 25.9.1992, BVerfGE 87,

§ 120.5 BSHG: Anspruch auf Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge bei Umzug in ein anderes Bundesland

VGH Bayern 12 CE 96.2856 vom 1.7.97 Anspruch auf Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis nach Umzug in ein anderes Bundesland entgegen dem Wortlaut vom § 120.5 BSHG. Der Anspruch ergibt sich aus Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) vom 11.12.1953 (BGBl 1956 II S.564) i.V.m. Art. 1 und 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen. In Art. 1 verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, den Angehörigen anderer Vertragsstaaten, die sich „in irgendeinem Teil seines Gebietes“ erlaubt aufhalten, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind. Die Leistungen nach BSHG unterfallen dem EFA (vgl. Anhang I zum EFA, BGBl I 1991 S. 686). Die Bundesrepublik hat von der im EFA vorgesehenen Möglichkeit einer Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs des Art. 1 EFA nicht Gebrauch gemacht (vgl. Bekanntmachung über das Inkrafttreten und den Geltungs-

153) die Leistungen des BSHG herangezogen und als Maß für das Existenzminimum den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt bezeichnet. Das BVerfG hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Existenzminimum für denjenigen befaßt, der in der Bundesrepublik verwurzelt ist, was auch daraus hervorgeht, daß das BVerfG in der Entscheidung vom 25.9.92 zum Existenzminimum auch den Mehrbedarf für Erwerbstätige gerechnet hat, der ersichtlich nicht zur Sicherstellung des Existenzminimums jeden Hilfeempfängers erforderlich ist. Zu fragen ist hier nicht nach dem Existenzminimum eines auf Dauer im Inland ansässigen Hilfebedürftigen, zu bemessen ist das Existenzminimum desjenigen, der sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhält. Ein vorübergehender Aufenthalt ist für den im AsylbLG bezeichneten Personenkreis typisch. Das Existenzminimum dieses Personenkreises dürfte der Gesetzgeber von Verfassung wegen unterhalb des Maßes festlegen, das das BSHG bezeichnet.

Von dieser Würdigung geht auch das BVerfG aus (BVerfG vom 14.3.1985 BVerfGE 71, 139; BVerfG vom 26.9.1991, BVerfGE 89, 87). Art. 16 GG a.F. verbietet es nicht, Leistungen für Asylbewerber niedriger zu bemessen, zumal auch das BSHG vorsehe, Hilfeleistungen gemäß §§ 25, 29 a und 64 BSHG a.F. auf das Unerläßliche zu beschränken. Ferner dürfe (Urteil vom 26.9.1991) die Hilfe auch nach dem Lebensstandard im Heimatland des Asylbewerbers bemessen werden. In den entsprechenden Ländern ist typischerweise der Lebensstandard niedriger als in Deutschland.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß der Gesetzgeber für den Personenkreis den Bedarf an sozialer Integration niedriger bemessen darf als im BSHG, da die soziale Integration dieser Personen von Verfassung wegen nicht zu gewährleisten ist. Die Regelsätze nach BSHG enthalten einen erheblichen Anteil zur Sicherung des sozialen Existenzminimums (LPK-BSHG § 22 Rn 47 ff.): Dem läßt sich nicht entgegenhalten, der Personenkreis des AsylbLG hätte andersartige Bedürfnisse, wie etwa Aufwendungen zum Kontakt mit dem Heimatland, sowie Aufwendungen für Behördengänge und Rechtsberatung, die teilweise den Bedarf eines im Inland ansässigen Hilfeempfängers überstiegen. Diese Aufwendungen muß der Gesetzgeber nicht berücksichtigen, denn die Leistungen nach AsylbLG sind nicht dafür bestimmt, Aufwendungen für die Rechtsberatung zu decken, auch ist es aus Gründen der Existenzsicherung nicht erforderlich, umfangreichen Kontakt zu ihrem Heimatland aufrechtzuerhalten, daß die Ausländer nach ihren Angaben als Verfolgte verlassen haben.

Der Entstehungsgeschichte des AsylbLG ist zu entnehmen, daß die Leistungen als ausreichend angesehen wurden, der Menschenwürde gerecht zu werden (BT-Drs. 12/4451 S. 6). Abzustellen ist auf den vorübergehenden Aufenthalt, eine weitergehende Angleichung erfolgt nach längerem Aufenthalt, weil dann Bedürfnisse anzuerkennen sind, „die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration ausgerichtet sind“ (BT-Drs. 12/5508 S. 15).

Legt man mithin zugrunde, daß der Lebensstandard im Heimatland und der geringere Bedarf an sozialer Integration bewirkt, daß das Existenzminimum der nach AsylbLG Leistungsberechtigten unter dem Existenzminimum nach BSHG liegt, ist das im AsylbLG gefundene Maß von Verfassung wegen nicht zu beanstanden. Durch das AsylbLG ist auch der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt, weil wie dargelegt, zwischen beiden Gruppen Unterschiede bestehen, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigen.

Die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 1. Juni 1997

Stichworte zur Diskussion

Ursachen der Sozialhilfebedürftigkeit von Ausländern und Flüchtlingen

- faktisches oder tatsächliches Arbeitsverbot (AFG, AEVO) - auch bei mit Aufenthaltsbefugnis gesichertem Aufenthalt für die ersten sechs Jahre!
- Ausbildungsverbot (keine Berufsausbildung, kein Studium) (AuslG/AsylVfG/AEVO/BAföG/§ 26 BSHG)
- keine Sprachförderung (kein Geld für Deutschkurse)
- Zwangsverteilung und Trennung von hier schon länger lebenden Angehörigen, die ggf. in vielerlei Hinsicht helfen könnten (AsylVfG, § 32a AuslG)
- kein Kindergeld, kein Erziehungsgeld (BKGG, BErzGG)
- kein Zugang zur Krankenversicherung (SGB V)
- Wohnverbot (keine Mietkostenübernahme soweit das Sachleistungsprinzip nach AsylbLG gilt, Zwangseinweisung und Isolation in Lager (§§ 44/53 AsylVfG), Zwangsverteilung auch bei vorhandener Wohnung, kein Wohnberechtigungsschein)

Personen, für die Leistungseinschränkungen des AsylbLG künftig gelten sollen:

- für Kriegsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis nach § 32/32a AusLG mindestens für die ersten 3 Jahre (bisher: Sozialhilfe gemäß BSHG)
- für Asylsuchende mindestens für die ersten 3 Jahre (bisher: Sozialhilfe gemäß § 2 AsylbLG)
- für sonstige ausreisepflichtige, d.h. alle Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus, z.B. mit (oder auch ohne) „Grenzübertrittsbescheinigung“; in Abschiebehaft usw. (wie bisher)

Die Form der Leistung wird künftig weitgehend ins politische er-messen der zuständigen Behörden gestellt:

1. Der in den ersten drei Jahren geltende Vorrang für Sachleistungen (nach § 3 AsylbLG) wird gelockert. Es soll den Sozialhilfeträgern überlassen werden, ob sie Sachleistungen oder Geldleistungen gewähren, ohne jedoch den Ausländern einen Rechtsanspruch auf Barleistungen zu geben.
2. Auch über die ersten drei Jahre hinaus kann die zuständige Behörde künftig eine Sachleistungsversorgung (nach § 2 AsylbLG) festlegen, wenn die Ausländer in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

Übergangsvorschrift

Die Leistungseinschränkungen des § 3 AsylbLG (Kürzung, Möglichkeit der Sachleistungsgewährung, Gemeinschaftsunterkünfte) gilt für alle Leistungsberechtigten unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer min-

destens für drei Jahre ab Inkraft-treten der AsylbLG-Novelle (bis 31.5.2000).

Diese widersinnige, Konflikte geradezu provozierende Vorschrift (§ 2 Abs. 1 AsylbLG: drei Jahre Bezug eingeschränkter Leistungen „frühestens beginnend am 1.6.97) wurde auf Betreiben Berlins in der letzten Sitzung des Vermittlungsausschusses in die AsylbLG-Novelle eingefügt (vgl. TSP v. 28.4.97).

Umfang der abgesenkten Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz:

wie seit 1.11.1993 im 1. Jahr des Asylverfahrens (die Beträge wurden seitdem nicht erhöht!)

- Kürzung um 25 bis 60 % gegenüber BSHG
- Beispiel: Alleinstehende: 531,- Regelsatz + mind. 70,- für Kleidung u.a. einmalige Beihilfen = 600,- mtl., gegenüber nach AsylbLG Sollwert der Sachleistungen einschl. einmaliger Beihilfen für Kleidung etc. 360,- DM zuzüglich Taschengeld von 80,- DM = 440,- DM mtl. Faktisch liegt der Wert der tatsächlich nur gelieferten Sachleistungen allerdings um bis zu 50 % geringer. Hinzu kommen jeweils Unterkunft und Krankenversorgung (s.u.)
- Vorrang für Sachleistungen (aber auch Bargeldleistungen sind künftig zulässig!)
- für Ernährung, Kleidung, Körperpflegeartikel, Haushaltsenergie (Vollverpflegung oder Lebensmittelpakete samt Hygieneartikeln; ggf. auch lagereigene Magazine; nur dort, wo dies nicht möglich ist, „Kundenkontoverfahren“ oder Wertgutscheine), erbracht von Wohlfahrtsverbänden oder privaten Firmen
- Unterkunft
- Sachleistungen auch für Unterkunft, d.h. Kasernierung in Sammelagern statt privater Mietwohnungen, erbracht von Wohlfahrtsverbänden oder privaten Firmen
- Taschengeld (bei Sachleistungsversorgung)
- für persönlichen Bedarf wie Fahrgeld, Telefon, Papier, Porto, Zeitung, Rechtsanwalt, kulturellen Bedarf, etc.; faktisch auch für durch Sachleistungen nicht ge-

deckten Bedarf an Ernährung, Hygieneartikeln und Kleidung in Höhe von 80,- /mtl. = 2,70 DM/Tag (bzw. 40,- pro Kind)

- Krankenversorgung
- bei akuten Krankheiten und Schmerzzuständen besteht nach § 4 AsylbLG ein Rechtsanspruch auf Behandlung sowie „sonstige Leistungen (Medikamente, Krankenpflege, Hilfsmittel etc.). Darüber hinausgehende Leistungen müssen immer dann gewährt werden, wenn sie „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind“ (§ 6 AsylbLG)

Die Folgen für Ämter und Versorger:

- Die Leistungserbringer für Unterkunft und Versorgung (Wohlfahrtsverbände bzw. private Firmen) müssen den Verwaltungsaufwand für die Sachleistungen finanzieren (Essensanlieferung, -zuteilung, -zubereitung), ebenso ihre Profite.
- Die Sozialämter haben ebenfalls einen erhöhten Verwaltungsaufwand durch die Sachleistungen
- Die Folge sind Mehrkosten statt Einsparungen, die Hilfe fließt in die Hände von privaten Versorgern und Wohlfahrtskonzernen, große Teile der Hilfe kommt bei den Flüchtlingen nicht mehr an.
- Durch die AsylbLG-Novelle werden voraussichtlich massive Proteste gegen Lagerbetreiber und Sozialämter, Hungerstreiks und erhebliche Unruhe in den Unterkünften provoziert.

Die Folgen für die Flüchtlinge

- Da Versorger Verwaltungsaufwand und Profite meist aus der Sozialhilfe der Flüchtlinge finanzieren ist die Folge zusätzliche Kürzung der Sachleistungswerte auf häufig unter 50 % des Existenzminimums nach BSHG
- Mangelhafte Qualität der Lebensmittel, kaum frische Ware, unbrauchbare Zusammenstellung der Ware, verdorbene Ware, mangelhafte Qualität der Unterkünfte
- Die im Gesetz vorgesehene Versorgung mit Kleidung findet nur ausnahmsweise und in völlig unzureichendem Umfang statt, häufig wird rechtswidrig auf die Möglichkeit des Erbettelns von gebrauchter Kleidung in Kleiderkammern etc. verwiesen. Wohlfahrtsverbände betreiben regelmäßig entgegen den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (s. Literaturliste!) Mißbrauch mit Spenden, wenn sie Bescheinigungen über ausgegebene Kleidung für die Sozialämter ausstellen und so mit der Hilfe gespendeter Kleidung nur dem Sozialamt helfen, Sozialhilfeleistungen einzusparen, anstatt den Flüchtlingen zu helfen.
- Entmündigung und psychische Verelendung, führt zusammen mit Belastungen durch das Arbeitsverbot und das Fluchtschicksal ggf. zur dauerhaften Arbeitsunfähigkeit
- Gesellschaftliche und soziale Isolation durch Internierung in Sammellagern und Zwangsverteilung: Trennung von hier und in anderen Ländern lebenden Angehörigen mit gesichertem Aufenthaltsstatus, fehlendes Geld für Kommunikation und soziale Kontakte (kein Fahrgeld für Fahrten

zu Angehörigen, Freunden und Bekannten usw., kein Geld für Porto, Telefon usw. für soziale Kontakte, kein Einkauf in öff. Geschäften, kein Geld für kult. Veranstaltungen und Cafés/Gaststätten, etc.: Ausgrenzung und Isolation, die Flüchtlinge werden Objekt staatlicher Zwangsversorgung (totale Versorgung durch Lagerunterbringung und Sachleistungsversorgung)

- Keine anwaltliche Vertretung im Asylverfahren (Fahrkosten zu Anwälten und Anwaltskosten): Asylrecht und menschenwürdiges Überleben in dieser Gesellschaft nur durch illegales Einkommen (selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit, Betteln etc.) möglich
- Folge: Kriminalisierung und Abschiebung

Vgl. dazu die Situation der ehem. Gatarbeiter der DDR aus Vietnam:

seit der Wende im Juli 1990 durfte ausländischen Gatarbeitern aufgrund einer Sonderverordnung der DDR-Arbeits- und Sozialministerin Hildebrandt generell gekündigt werden, vorgesehen ist durch den Einigungsvertrag und die Bleiberechtsregelung 1993 die Abschiebung bei Arbeitslosigkeit. Bis Mitte 1993 war nicht geregelt, ob ein weiterer Aufenthalt überhaupt möglich ist. Sozialhilfebezug wurde hierfür als nachteilig angesehen. Die Folge: das Überleben bei geringer Arbeitslosenunterstützung (1990 ca. 400,- mtl.) und hohen Mieten (1990 ca. 230,- mtl.) konnte aus eigener Kraft nur durch illegale Arbeit organisiert werden, wie den Verkauf zollfreier Zigaretten. Vietnamesen mit Kontingentsflüchtlingsstatus oder sonstwie rechtlich geregelten Aufenthalts- und Erwerbsmöglichkeiten sind hingegen nicht kriminalisiert worden.

Medizinische Versorgung

- Rechtswidrige Anwendung: bei der Versorgung mit Hilfsmitteln sowie bei der Behandlung chronischer Krankheiten wird häufig rechtswidrig nicht geprüft, ob die Behandlung als eine „sonstige Leistung“ nach § 4 oder 6 AsylbLG gewährt werden muß
- Es gibt in der Praxis häufig Probleme, überhaupt Krankenbehandlungsscheine zu erhalten. In Berlin muß zum Teil schriftlich nachgewiesen werden, daß ein Behandlungstermin vereinbart wurde.
- Medizinisch un(zureichend) qualifizierte Personen wie Sozialamtssachbearbeiter, Lagersonenitärer sowie private Lagerverwalter und -hausmeister entscheiden über Krankenscheinvergabe und das Erfordernis medizinischer Behandlung; teilweise Zwangsbehandlung nur durch Amtsärzte, Lagerärzte und Polizeiärzte
- Diskriminierende und rechtswidrige Aufdrucke auf Krankenscheinen: „Medizinische Versorgung nur für akute Krankheiten und Schmerzzustände“ „nur für lebensnotwendige Behandlung“ etc.
- Unklare, auslegungsbedürftige Formulierungen im Gesetz. Folgen: Unsicherheit bei Ärzten und Krankenhäusern über Kostenerstattung, zeit- und kostenaufwendige Begutachtungs- und Prüfverfahren, rechtswidrig negative Gutachten der Amtsärzte „Behandlung nicht zulässig nach Asylbewerberleistungsgesetz“ teils ohne Untersuchung des Patienten und ohne Kenntnis der jeweiligen leistungsrechtlichen Grundlage.

Eine ganze Reihe von Materialien, Verwaltungsvorschriften und Gerichtsentscheidungen zum AsylbLG können gegen Erstattung der Kosten beider ZDWF bestellt werden: ZDWF, Cecilienstr. 8, 53721 Siegburg, Tel.: 0 22 41/5 00 01, Fax: 0 22 41/5 00 03

Zum Asylbewerberleistungsgesetz

- Birk, U.A., Kurzkommentierung zum AsylbLG in LPK-BSHG 4, A. Nomos Verlag Baden-Baden 1994
- Brunn/Fritz, Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, darin Kommentierung des AsylbLG, (Nachlieferung August 1995)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V., Bonn: Erfahrungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Asylbewerberleistungsgesetz, Februar 1995. Zu erhalten bei der ZDWF.
- Classen, G. Menschenwürde mit Rabatt. Das Asylbewerberleistungsgesetz und was man dagegen tun kann. Berlin/Frankfurt/M., Juni 94, 144 Seiten A\$, 15,- + Versand - einige Restexemplare sind noch zu haben bei PRO ASYL, PF 10 18 43, 60018 Frankfurt/M., Tel: 0 69/29 31 60, Fax: 0 619/28 03 70.
- Classen, G. aktuelle Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG. Zu erhalten bei der ZDWF.
- neu: Classen, G. „Sozialleistungen für Flüchtlinge nach dem AsylbLG u. anderen Gesetzen“, in „Schutz für Flüchtlinge und Asylsuchende - Reihe Gesprächskreis Arbeit und Soziales, Nr. 67“, Sept. 96, Kostenlos bei Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Arbeits- u. Sozialforschung, Godesberger Allee 149, 53170 Bonn, Fax: 02 28/88 36 25.
- Classen, G. „Mangelversorgung und Minimalmedizin für Flüchtlinge und Migrantinnen“ in „die randschau“ - Zeitschrift für Behindertenpolitik“, Heft 2/96 (erhältlich bei der ZDWF)
- Kassel, K.F. „Konjunkturprogramm Asyl“, DIE ZEIT v. 15.1.93, Untersuchung zu Profiten und Firmenverbindungen bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen.
- Röseler, S. Kommentierung d. AsylbLG in Huber, Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, Nachlie-

ferung 1995
 · Röseler, U. Die Leistungsansprüche Asylsuchender, InfAuslR 7-8/94, 265 ff. (sehr brauchbare Zusammenfassung)

Zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Bundestagsdrucksache 13/7510 v. 23.4.97 Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses zum ersten Gesetz zur Änderung des AsylbLG
- „Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG“, v. 24.10.95, BT-Drs. 13/2746 (mit Begründung); Bezug: Verlag Bundesanzeiger (0228/3820840)
- Classen, G. Stellungnahme zur geplanten Änderung des AsylbLG, in Dt. Bundestag, Ausschuß f. Gesundheit, Drs. 258/13 v. 20.11.195 (erhältlich bei der ZDWF).
- Dt. Bundestag, Ausschuß für Gesundheit, Ausschußdrucksachen 258/13, 256/13 und 253/13 vom 16., 17. und 20.11.95: Stellungnahmen der Sachverständigen, Verbände etc. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AsylbLG (Ausschuß f. Gesundheit, Tel.: 02 28/16-2 24 07)
- Scholl/Schieffer, (beide Bundesinnenministerium): „Überlegungen zu einer Novellierung des AsylbLG“, ZAR 3/94, 131 ff.
- Bundesdatenschutzbeauftragter, Stellungnahme v. 6.2.96 zur Reform d. BSHG + AsylbLG. Enthält erhebliche Bedenken gegen die geplanten Regelungen zur Datenübermittlung. Erhältlich bei der ZDWF.

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sachleistungsgewährung und der Absenkung der Leistungen unter das Existenzminimum nach BSHG

- Dr. Klaus Sieveking, Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge. Rechtsgutachten, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 63, Dezember 1995 (10,- DM + Porto).
- Kraher, U. Verfassungs- und sozialrechtliche Einwände gegen die geplante Herausnahme der Asylbewerber aus dem Kreis der Sozialberechtigten ..., ZfF 1968, Heft 8, S. 251 ff.

Literatur und Materialien zum AsylbLG

zusammengestellt von Georg Classen

- Stolleis, M., Schlameicher, G., Zur Verfassungsmäßigkeit des § 120 BSHG, NDV 1985, S. 309 ff.
- Zuleeg, M., Zur geplanten Ausgliederung der Sozialhilfe an Asylbewerber ..., ZDWF-Schriftenreihe Nr. 28, 1988 (vergriffen).

Zu weiteren Sozialleistungen für Migrantinnen und Flüchtlinge

- Barwig, K., (Hrsg.), Soziale Sicherheit und sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland (Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1996) - bei Nomos Baden-Baden voraussichtlich Juni 1997
- Franz, F., Benachteiligung der ausländischen Wohnbevölkerung ..., in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 615
- Schlicker, M. Diskriminierung von Ausländern im Bereich der sozialen Sicherheit ..., in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 531 ff.
- Hammel, M. Zur Stellung von Ausländern im Sozialrecht. InfAuslR 9/95, 328

Zur Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG

- Einzinger, B. M., Gutachten zur Rechtsnatur und rechtlichen Wirkung der Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG., Hrsg. Diak. Werk Hessen-Nassau, Ederstr. 12, 60486 Frankfurt/M., Tel: 0 69/79 47-2 34, Fax: -3 10
- Classen, G., Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG (s.o.), Abschnitt 7.1
- Christ, G., Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen gemäß § 84 AuslG, InfAuslR 6/96, 216

Erstattung von Kosten für den Besuch von Kindergärten

Kai Weber

Entgegen einer häufig vertretenen Auffassung ist es den Kommunen nicht untersagt, die Kosten für den Besuch von Kindergärten durch Kinder von Flüchtlingen zu übernehmen. Das Innenministerium hat in dieser Frage in den vergangenen Jahren allerdings mehrfache Kurswechsel vollzogen, so daß es sinnvoll erscheint, hier eine Klärung herbeizuführen.

Mit Erlaß vom 6.7.1990 hatte das damals zuständige Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten folgende Anordnung getroffen:

„Eine Kostenerstattung nach § 3 des Nieders. Aufnahmegesetzes vom 09.03.1982 (GVBl. S. 63) für den Besuch von Kindergärten durch Kinder von Asylbewerbern kommt nur in Betracht, wenn der Kindergartenbesuch vom zuständigen Jugendamt nach Prüfung des Einzelfalles als notwendig angesehen wird.“

Dieser Erlaß wurde mit Erlaß des MI vom 14.08.1995 zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgehoben. Auf S. 29 dieses Erlasses findet sich folgende Regelung:

„Aus den Ausschußprotokollen zum Gesetzgebungsverfahren des AsylbLG ergibt sich, daß die Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts (Achstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VIII) neben dem AsylbLG Anwendung finden soll. Dabei ist allerdings zu beachten, daß Ausländerinnen und Auslän-

der Leistungen nach diesem Gesetz nur beanspruchen können, wenn sie gemäß § 6 Abs. 2 SGB VIII rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Asylbegierende begründen in der Regel keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, so daß ihnen kein individueller Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII zusteht.

Gleichwohl können sie Leistungen erhalten, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch diesem Personenkreis entsprechende Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen gewähren können. ... Eine Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (z.B. Kindergärten oder Horten) ist möglich, wenn der Kindergartenbesuch nach Prüfung des Einzelfalles als notwendig angesehen wird.“

Die aus dieser Formulierung von den Kommunen gezogenen Konsequenzen gestalteten sich in der Folgezeit sehr unterschiedlich: Manche fahndeten nach dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ und differenzierten nach Aufenthaltstiteln, anderen war dies zu umständlich, sie behielten die Kindergartenförderung für Flüchtlingskinder bei. Ein Verbot der Überhahme der Kosten für den Kindergartenbesuch durch die Kommunen ließ sich aus dem Erlaß vom 14.08.97 jedenfalls nicht ableiten, und bei der Erstattung der Kosten durch das Land gab es nach unserer Kenntnis auch keine Probleme.

Mittlerweile hat sich die Situation erneut geändert: Seit der Änderung des Aufnahmegesetzes zum 01.07.1997 werden die für Flüchtlinge im Asylverfahren aufgewandten Kosten nicht mehr zwischen Land und Kommunen spitz abgerechnet, sondern in Form einer Pauschale abgedeckt. Natürlich sind die Kommunen weiterhin frei, die Kosten für den Besuch von Kindergartenplätzen aus dieser Pauschale zu übernehmen. Leider haben sich einige Kommunen nunmehr jedoch dazu entschlossen, den Kindergartenbesuch für Flüchtlingskinder nicht mehr als notwendig anzusehen, um so auf dem Rücken der Betroffenen Geld zu sparen. Initiativen vor Ort sollten hier unbedingt einhaken und in Gesprächen mit dem Jugendamt auf eine Fortsetzung der Kostenübernahme für Kindergartenplätze dringen.

In Berlin gibt es seit April 1996 das Büro für Medizinische Flüchtlingshilfe im Mehringhof in Kreuzberg. Montags und donnerstags jeweils von 16.30 bis 18.30 können sich Flüchtlinge, die gesundheitliche Probleme haben, betreuen und beraten lassen. Die Arbeit im Büro teilt sich ein großes und - politisch betrachtet - breites Bündnis antirassistischer Initiativen und Gruppen aus Berlin. Wir sprachen mit Stefan, der das Büro mit aufgebaut hat.

Wie hilft Ihr Flüchtlingen und MigrantInnen, die in Eure Büro-stunden kommen?

Wir bieten Flüchtlingen, die keine Krankenversicherung haben, die Möglichkeit, sich medizinisch behandeln zu lassen. Wir vermitteln diese Leute weiter an medizinische Einrichtungen, Ärzte und Ärztinnen, Hebammen oder Krankengymnastinnen, Zahnärzte, je nach dem, welche medizinische Hilfe sie benötigen.

Wie erfahren MigrantInnen ohne Krankenversicherung in Berlin von Eurem Angebot?

Über Flugblätter. Wir haben Flugblätter in dreizehn oder vielleicht fünfzehn verschiedenen Sprachen verteilt. Darin machen wir darauf aufmerksam, daß Menschen, die krank sind, einfach zu uns kommen können. Egal, welchen Status sie haben. Egal, ob sie krankenversichert sind oder nicht. Wir versuchen sie dann an Ärzte zu vermitteln, die die Behandlung unentgeltlich anbieten und nicht danach fragen, wie ein Patient heißt oder welchen Status er hat.

Wie funktioniert das konkret?

Wir rufen vorher in der Arztpraxis an und machen einen Termin. Und hoffen, daß es funktioniert.

Ein Prinzip Hoffnung?

Nein, natürlich nicht ganz so. Wir haben so 'ne kleine Rückmeldung von Flüchtlingen, die unser Angebot wahrgenommen haben: In

Krankenversorgung zwischen politischer Opposition

Die Arbeit des Berliner Büros für medizinische Flüchtlingshilfe

Markus Götte

der Regel war die Behandlung bei den Ärzten, die wir vermittelt haben, völlig okay. Die Migranten wurden korrekt behandelt. Sie wurden nicht nach irgendwelchen Papieren befragt. Auch sind sie mehrmals zu den Ärzten hingegangen, haben neue Termine vereinbart, bis die Behandlung abgeschlossen war.

Wie bewältigt ihr die Sprachproblemen? Wie können sich die MigrantInnen, die kein oder nur wenig Deutsch können, bei den ÄrztInnen verständlich machen?

Die Sprachprobleme versuchen wir dadurch zu lösen, daß wir eine Liste von Dolmetschern haben, die wir anrufen und bitten können, zu den jeweiligen Arztterminen zu erscheinen und zu übersetzen. Einige Ärzte und Krankengymnasten, die Spanisch oder andere Fremdsprachen sprechen, die können das selber bewerkstelligen. Manchmal gehen auch einfach Leute aus unserer Gruppe, die die Person von der Beratung her kennen, mit zur Behandlung. Ganz klar, wir lassen die nicht allein.

Wieviele Flüchtlingen kommen in Eure Sprechstunde und nehmen Euer Angebot wahr?

Das ist unterschiedlich. In der Regel kommen zehn bis zwanzig Frauen, Männer und Kinder, die eine Behandlung benötigen.

Kann man sagen, daß bestimmte Flüchtlingsgruppen eher zu Euch kommen? Gibt es Trends bezüglich der Nationalitäten?

Wir haben eine sehr große Gruppe lateinamerikanischer Flüchtlinge, die zu uns kommt. Innerhalb dieser Gruppe hat sich unser Angebot sehr gut herumgesprochen. Wir haben das auch als ein Vertrauensbeweis gewertet, daß sie ihre Freunde und Bekannten zu uns schicken. Dagegen haben wir sehr große Schwierigkeiten, Leute anzusprechen, die aus osteuropäischen Ländern oder aus asiatischen Staaten kommen. Ab und zu kommen Leute aus Schwarzafrika, aber unserer Ansicht nach verhältnismäßig viel weniger, als Leute in der Stadt sind.

Kommen auch Menschen aus Kurdistan bzw. der Türkei in Eure Sprechstunde oder haben die in ihrer eigenen Community Möglichkeiten, sich ohne Karte behandeln zu lassen?

Die kurdischen und türkischen Leute, denke ich, die haben ihre eigenen Strukturen und brauchen uns einfach nicht. Bei den Schwarzafrikanern gehe ich auch davon aus, daß sie zum Teil ihre eigenen Strukturen haben: Sicher haben wir aber viele noch gar nicht erreicht. Viele wissen noch nicht, daß wir solch ein Angebot machen.

Mit welchen Wehwehchen kommen die Leute zu Euch?

Naja, ich würde mal sagen, die gesundheitlichen Probleme, die ein Flüchtling hat, sind die gleichen Probleme, die wir auch haben. Das fängt bei Zahnschmerzen an und hört bei Bauchschmerzen auf. Und es sind auch diese, ich will mal sagen, Normalfälle von medizinischen Fragestellungen, die wir lösen können. Wenn Leute Zahnersatz haben wollen, können wir nur sagen, nein, das können wir nicht zahlen. Und als Trost, daß wir zum Teil selber Schwierigkeiten genug haben, diese zu bezahlen. Oder - ein anderes Beispiel - wenn Mensch eine neue Brille braucht, dann versuchen wir mit dem Optiker ins Geschäft zu kommen, so daß wir nur den Betrag zu entrichten haben, der die Kosten des Optikers deckt.

Organisiert ihr auch Entbindungen und Abtreibungen?

Klar. Das kostet aber Geld, wenn ein Kind entbunden oder eine Abtreibung erfolgen müssen. Dieses Geld übernehmen wir auch. Mit einigen Einrichtungen, die solche Eingriffe vornehmen, haben wir günstige oder sogenannte Billigtarife ausgehandelt, wo frau gut behandelt wird, wir aber weniger zahlen müssen, als es normalerweise der Fall wäre.

Und woher habt ihr das Geld, um die Dinge, die Du eben aufgezählt hast, zu bezahlen?

Wir haben ein Spendenkonto und ab und zu wird da auch gespendet. Zudem haben wir Möglichkeiten ab und zu mal eine Wohltätigkeits-Party zu organisieren. Aber wir haben noch andere Töpfe, die wir versuchen anzuzapfen. Insgesamt besehen sind wir relativ knapp bei Kasse. Es reicht nicht aus, um alles bezahlen zu können.

Seid ihr gleichzeitig auch kleine ApothekerInnen, gebt ihr Medikamente aus?

Nein, so etwas machen wir überhaupt nicht. Also das gehört überhaupt nicht in unser Konzept. Wir werden keine einzige medizinische Behandlung bei uns machen können. Wir werden auch überhaupt kein Medikament verschreiben können. Das sollen sogenannte Professionals machen. Das sind wir alle nicht. Zum Teil sind zwar auch fertige Ärzte, die bei uns mitarbeiten, die machen aber keine medizinische Versorgung.

Wenn jemand mit einer Blinddarmreizung zu Euch kommt, könnt ihr da noch helfen?

Da müssen wir in der Regel passen. Es gibt keine Möglichkeiten, Leute in Krankenhäuser zu vermitteln, weil die Krankenhäuser sofort nach dem Namen und dem Status fragen und natürlich nach der Krankenversicherungskarte. Wir können nur versuchen, Beschäftigte in diesen Krankenhäusern überzeugen, daß sie eventuell andere Wege auskundschaften, um eine Behandlung im Krankenhaus zu ermöglichen. Es gibt durchaus Möglichkeiten der Zusammenarbeit, aber, nach wie vor, ist das ein riesenproblem. Bis jetzt hat sich in diesem Bereich noch keine befriedigende Lösung ergeben. Wenn ein Flüchtling nur noch der Gang ins Krankenhaus bleibt, dann sagen wir, geh ins Krankenhaus, du mußt behandelt werden. Es gibt keine andere Möglichkeit, versuch einen falschen Namen anzugeben.

Aber im Normalfall könnt ihr helfen und habt einen ausreichend großen Pool von Ärztinnen, die ihr konsultieren könnt?

Leider nein. Teilweise können wir die Leute nicht vermitteln, weil die Anzahl der Gynäkologinnen begrenzt ist. Oder Zahnärzte, die sind auch ein riesenproblem. Manchmal müssen wir sagen, tut uns leid, diese Woche können wir niemanden mehr zum Zahnarzt schicken. Das geht nicht. Dann sind wir frustriert und die Leute, die eine Behandlung brauchen, erst recht. Das ist ja klar.

Wie habt ihr es überhaupt geschafft, ÄrztInnen und Hebammen et cetera. dazu zu bewegen Euch zu helfen?

Ein Glück war, daß wir nicht von Null anfangen mußten. In den 80'er Jahren gab es eine ähnliche Initiative hier in Berlin, die dafür gesorgt hat, daß Leute unentgeltlich behandelt werden, die nicht krankenversichert sind. Die Adressen von Ärzten, die dabei mitgemacht haben, die bilden sozusagen unsere infrastrukturelle Basis. Zudem wußten wir auch von anderen Flüchtlingsberatungseinrichtungen, daß es medizinische Einrichtungen gibt, die unentgeltlich behandeln. Diese Infos haben wir dann zusammenzutragen und versucht, eine Liste zu machen.

Und die Liste war nicht lang genug?

Die Liste, die da entstanden ist, die war recht umfangreich, hat aber lang und breit nicht ausgereicht, um unser Angebot abzuschern.

Und dann seid ihr selbst losgezogen, nehme ich mal an, zur ÄrztInnen-Akquise.

Ja, genau. Wir haben angefangen, unsere Hausärzte und Freunde und Bekannte, von denen wir wußten, daß die ansprechbar sind, zum Mitmachen zu bewegen. Wir sind hingegangen und haben mit denen diskutiert. Das hat teilweise zur Ableh-

nung unserer Bitte geführt. Aber, sehr sehr oft auch zum Erfolg, so daß sie am Ende des Gesprächs gesagt haben, wir probieren es einfach mal aus.

Habt Ihr mit den MedizinerInnen einen Modus operandi abgesprochen, oder was habt ihr da diskutiert?

Im Prinzip ja. Denn außerordentlich wichtig ist, daß man den MedizinerInnen das Gefühl gibt, sie werden nicht zu häufig frequentiert. Daß man Verabredungen trifft, wie oft die Praxis benutzt werden kann, das ist ihnen wichtig.

Gab es schon mal den oder die Arzt/Ärztin, die/der einfach angerufen und gesagt hat, das ist ja eine Klasse Sache, da möchte ich mitmachen?

Nee, es kommt kein Arzt zu uns. Also diesen Weg, den gibt es bis heute nicht, obwohl das Angebot in der Stadt ziemlich bekannt ist. Die Ärztekammer in Berlin weiß davon. In deren Zeitschrift haben wir sogar schon mal einen Artikel veröffentlichen können. Wenn ein Arzt aufmerksam ist, hat er mitbekommen, daß wir existieren. Viele Arztpraxen, die mit uns zusammenarbeiten, haben wir vorher mühsam überzeugen müssen. Und es gibt es auch immer Ärzte, die sagen, diesen Monat bitte nicht, wir haben zu viel zu tun. Dann entsteht bei uns eine Lücke, die wir schließen müssen. So sind wir eigentlich permanent damit konfrontiert, immer neue Arztpraxen zu gewinnen, daß neue hinzukommen und mitarbeiten.

Was glaubst Du, warum machen ÄrztInnen bei Euch mit, kommen die aus einer bestimmten politischen Ecke?

Ich will mal sagen, die sind genauso politisch heterogen, wie unser Bündnis auch. Es gibt Leute, die kommen aus der alten "Dritte Welt"-Solidaritätsbewegung, die haben entwicklungspolitische Diskussionen mitgeführt und kennen die Problematik von Flucht, die können sich auch vorstellen, in welcher Situation sich

ein Mensch befindet, der keinen Status hat. Und es gibt auch Personen, die das aus rein humanitären Erwägungen machen. Die sagen, ich bin Arzt, ich muß helfen, ich hab den hippokratischen Eid geleistet. Manche bewegen christliche Überzeugungen dazu, das zu machen. Was es natürlich auch gibt: Ärzte, die sehr politisch sind, die sich auch selber in der Opposition sehen und die Möglichkeiten ihres Berufes nutzen, Flüchtlinge zu unterstützen.

Nochmal zurück zu Eurer Sprechstunde. Die Zahl der Personen ohne Papiere, ohne paiere steigt weiter an, ihr benötigt mehr ÄrztInnen, werdet Ihr Euer Angebot ausbauen?

Wir stehen zumindest unter dem Druck, unser Angebot auszubauen, mehr Mediziner zu finden, die uns unterstützen. Was wir nicht machen können: Die Beratungszeit auszubauen. Dazu sind wir nicht in der Lage. Da gibt es auch politischen Widerstand von unserer Seite aus.

Wieso, das verstehe ich nicht?

Wir wollen in der Stadt eigentlich keine Einrichtung etablieren, die eine Dienstleistung gewährleistet, die im Prinzip zum Kanon staatlicher Versorgungspflichten gehört. Diesbezüglich befinden wir uns in einer Zwickmühle, einerseits bekämpfen wir die staatliche Migrationspolitik, nehmen aber andererseits dem Staat seine Versorgungsaufgabe ab.

Gibt es denn überhaupt eine Möglichkeit, aus diesem Dilemma zu entkommen?

Tja - was wir versuchen werden, ist, auf bundesweiter Ebene mit Einrichtungen ähnlicher Art zusammenzuarbeiten und einen politischen Diskurs zu führen, um gemeinsam politischen Druck auszuüben. Der politische Druck, den wir allein durch unser Angebot erzeugen, sollte dabei nicht außer acht gelassen werden. Wir sagen ja, Leute, schaut her, es gibt eine Menge Menschen in dieser Stadt, die keine Möglich-

keit haben, sich medizinisch versorgen zu lassen. Das ist ein Riesenproblem, das gelöst werden muß. Aber, Bitteschön, nicht von uns.

Eine letzte Frage, wie sieht es eigentlich mit der Polizei aus. Für die wäre es doch ein Leichtes, vor Eurem Büro zu warten und die Menschen ohne legalen Status einfach zu verhaften?

Es gab bis heute keine Repressalien, insofern daß die Bullen vor der Haustür standen und abgewartet haben, bis die Leute zu uns kamen. Das hat nicht stattgefunden. Und, wir haben auch noch von niemanden gehört, der bei uns war und später bei einer Arztpraxis abgefangen wurde. Zum Glück! Und wir hoffen natürlich, daß es weiter so reibungslos funktioniert.

Warum glaubst Du, greifen die Behörden nicht ein?

Der Grund dafür, daß die nicht zugreifen, liegt unserer Ansicht nach darin begründet, daß der Senat in Berlin ganz froh ist, daß es uns gibt. Weil wir ihm ein Problem abnehmen. Zudem können sie nichts dagegen unternehmen, daß es Leute in der Stadt gibt, die keinerlei Status haben und auch keine Möglichkeit haben, sich medizinisch versorgen zu lassen. Und deswegen sind sie meiner Ansicht nach ganz froh, daß unser Dienstleistungszentrum funktioniert, daß es Mediziner gibt, die das unentgeltlich machen. Nicht zuletzt werden dadurch natürlich die Krankenkassen entlastet. Ein komplexes Problem und damit eine ansehnliche Zwickmühle, in der wir uns da bewegen.



Neger sind billiger

“... weil auch die Mitglieder des letztgenannten Personenkreises nach den tatsächlichen Verhältnissen überwiegend nicht als asylberechtigt anerkannt werden und sich deshalb - **typischerweise** - nur vorübergehend in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (dürfen)”

“**Typischerweise** ist der Lebensstandard in den Ländern, aus denen die Asylbewerber in der Regel stammen, niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland”

Ein deutsches Gericht vereinbart Diskriminierung mit Art.1 GG

Die folgende Berufungs-Entscheidung wird hier im Wortlaut wiedergegeben, weil sie beispielhaft belegt, wie diskriminierende und rassistische Inhalte in dürrer Juristensprache rechtskonform angewendet werden.

Wenn - wie in diesem Fall - Ungleichheit eine Rechtsgrundlage erhält, ist der weiteren Verschärfung rechtlich Tür und Tor geöffnet.

Die Rechtsmittelbelehrung wurde nicht mit aufgenommen. Hervorhebungen durch die Redaktion.

Verwaltungsstreitsache des Sebastiao DOS SANTOS PIPA ./ Landkreis Goslar - Beschluß aufgrund einer Beschwerde vom 08.07.97 - 12 L 5778/96 - 4 A 4302/94

Tatbestand

Der Kläger, der Asylbewerber (gewesen) ist, erhielt bis zum 31. Oktober 1993 Hilfe zum Lebensunterhalt. Mit Bescheid vom 29. Oktober 1993 bewilligte ihm der Beklagte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074 - AsylbLG a.F. -), die der Beklagte seit dem 1. Juni 1994 in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1993 bemaß.

Der Kläger legte gegen den Bescheid des Beklagten vom 29. Oktober 1993 Widerspruch ein, den die Bezirksregierung Braunschweig mit Widerspruchsbescheid vom 3.8.94 zurückwies.

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht: Die §§ 1, 3, 6 und 9 AsylbLG a.F. seien mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren, sie mißachteten die Würde des Menschen und verstießen gegen den Gleichheitssatz und den Sozialstaatsgedanken; denn das Asylbewerberleistungsgesetz sichere nur Hilfe unter des verfassungsrechtlich gewährleisteten Existenzminimums. Er müsse zu den ihm gewährleisteten Leistungen weitere Leistungen in Höhe von 90,- DM ihm in der Zeit zwischen dem 1. November 1993 und dem 31. Mai 1994 erhalten.

Er hat sinngemäß beantragt, den Beklagten zu verpflichten, ihm für die Zeit vom 1. November 1993 bis zum 31. Mai 1994 weitere Hilfe in Höhe von 90,- DM im Monat zu gewähren und den Bescheid des Beklagten vom 29. Oktober 1993 und den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 3. August 1994 aufzuheben, soweit sie dem entgegenstehen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen: **Das Asylbewerberleistungsgesetz sei verfassungskonform.** Zwar sehe es für den in diesem Gesetz bezeichneten Personenkreis - sehe man von § 2 des Gesetzes ab - geringere Leistungen als das Bundessozialhilfegesetz vor, dem im Asylbewerberleistungsgesetz bezeichneten Personenkreis werde aber Hilfe gewährt, die nicht das Existenzminimum unterschreite.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 19. September 1996 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Die dem Kläger gewährten Leistungen seien aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes zutreffend bemessen worden, von ihm bezeichnete **Aufwendungen für Busfahrten, Porto, Ferngespräche und für die Teilnahme an kulturellen und religiösen Veranstaltungen würden von den Leistungen gemäß 3 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG a.F. nicht umfaßt.**

Das Asylbewerberleistungsgesetz sei verfassungskonform. Das durch Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG gewährleistete Existenzminimum sei indessen Asylbewerbern gesichert. **Die im Bundessozialhilfegesetz geregelten Leistungen überträfen die „Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein“.** Daher sichere auch das Asylbewerberleistungsgesetz, das gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt einen um 90,- DM im Monat verminderten Betrag vorsehe, ein Leben, das der Würde des Menschen entspreche, das erforderliche Existenzminimum werde gewährt. **Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liege nicht vor, weil ein sachlicher Grund dafür vorhanden sei, Asylbewerbern geringere Leistungen als Hilfeempfängern nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren.** Bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werde berücksichtigt, daß der dort angesprochene Personenkreis nur vorübergehend auf Leistungen nach diesem Gesetz angewiesen sei, auch solle durch die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes gesichert werden, **daß für Ausländer nicht ein Anreiz geschaffen werde, die Bundesrepublik Deutschland aus**

wirtschaftlichen Gründen aufzusuchen, ohnehin sei die Einschränkung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur für eine vorübergehende Zeit vorgesehen.

Mit der Berufung wiederholt der Kläger seinen Vortrag des ersten Rechtszuges und bemängelt, das Verwaltungsgericht sei nicht auf seine Überlegungen zu Art. 1 Abs. 1 GG eingegangen, die nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt gewährte nur das Existenzminimum, würden geringere Leistungen bewilligt, so werde dieses Minimum unterschritten und damit die Würde des Menschen beeinträchtigt.

Er beantragt, den Gerichtsbescheid zu ändern und nach seinen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen zu erkennen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt seine Ausführung des ersten Rechtszuges und verteidigt die Begründung des Gerichtsbescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung, über die der Senat einstimmig gemäß § 130a S. 1, 2. Alt. VwGO i.d.F. des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) nach Anhörung der Beteiligten entscheidet, ist nicht begründet.

...

Die Berufung ist nicht begründet.

Das Asylbewerberleistungsgesetz i.d.F.v. 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) ist mit dem Grundgesetz zu vereinbaren, der Senat ist deshalb nicht gemäß Art. 100 GG gehalten, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes herbeizuführen, eine - verfassungskonforme - Reduktion des Asylbewerberleistungsgesetzes i.d.F.v.

30. Juni 1993 ist nicht geboten. Auf das Erste Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130), das seit dem 1. Juni 1997 gilt, ist nicht einzugehen, da sich das Änderungsgesetz nicht rückwirkende Kraft beißt und sich daher die in diesem Verfahren maßgebenden Verhältnisse nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung beurteilt.

Das Verwaltungsgericht und die Beteiligten haben - zutreffenderweise - die Verfassungsmäßigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes an Art. 1 Abs. 1 GG (die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt) an dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG (alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich) und an dem in Art. 20 Abs 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip (die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat) gemessen.

Art. 20 Abs. 1 GG gebietet als selbstverständliche Pflicht eines Sozialstaates die Fürsorge für Hilfsbedürftige (BVerfG, Beschl. v. 18. Juni 1975 - 1 BvL 4/74 -, VBerfGE 40, 121). Das umschließt die erforderliche Hilfe für diejenigen Personen, die an ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung gehindert und außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Ihnen muß die staatliche Gemeinschaft die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sichern. Angesichts der weiten Unbestimmtheit des Sozialstaatsgrundsatzes läßt sich aus Art. 20 Abs. 1 GG jedoch regelmäßig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. **Erforderlich ist es nur, daß der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft** (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. Mai 1990 - 1 BvL 20, 26, 184 u. 4/86 -, BVerfGE 82, 60), wobei an dieser Stelle hervorzuheben ist, daß das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs. 1 GG zu sehen ist, soweit es um die Frage geht, welche Leistungen dem mittello-

sen Bürger zu erbringen sind, so daß für ihn das Existenzminimum gesichert ist (BVerfG, aaO, s. 85). Für die Bemessung des von der Besteuerung freizulassenden Existenzminimums hat das Bundesverfassungsgericht (aaO, S. 94; Beschl. v. 25. September 1992 - 2 BvL 5, 8, 14/91 -, BVerfGE 87, 153) die in dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistungen herangezogen und **als Maß für das Existenzminimum den im Sozialhilferecht jeweils anerkannten Mindestbedarf, zu dessen Deckung Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird**, bezeichnet (der Senat hat nicht zu erörtern, ob Art. 1 Abs. 1 GG das „soziokulturelle“ Existenzminimum sichert). Indessen hat es mit diesen Überlegungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Ermittlung des Existenzminimums nicht sein Bewenden. Das Bundesverfassungsgericht (aaO) hat - überdies in anderem - steuerlichen - Zusammenhang mit dem Existenzminimum für denjenigen befaßt, der in der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt ist, was u.a. auch daraus hervorgeht, daß in der Entscheidung vom 25. September 1992 (aaO) zum sozialhilferechtlichen Mindestbedarf auch der Mehrbedarf für Erwerbstätige gerechnet wird, er indessen ersichtlich nicht erforderlich ist, um das Existenzminimum eines jeden Hilfeempfängers sicherzustellen.

Zu fragen ist nicht nach dem Existenzminimum eines auf Dauer im Inland ansässigen auf Hilfe Angewiesenen, sondern zu bemessen

ist das Existenzminimum desjenigen, der sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhält; ein solcher nur vorübergehender Aufenthalt ist für den in dem Asylbewerberleistungsgesetz bezeichneten Personenkreis typisch, sei es, daß es sich um vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer handelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F.), sei es, daß Ausländer angesprochen sind, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besitzen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG a.F.), weil auch die Mitglieder des letztgenannten Personenkreises nach den tatsächlichen Verhältnissen überwiegend nicht als asylberechtigt anerkannt werden und sich deshalb

(der Senat hat nicht zu erörtern, ob Art. 1 Abs. 1 GG das „soziokulturelle“ Existenzminimum sichert)

Existenzminimum für denjenigen ..., der in der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt ist ...

weil auch die Mitglieder des letztgenannten Personenkreises nach den tatsächlichen Verhältnissen überwiegend nicht als asylberechtigt anerkannt werden und sich deshalb - typischerweise - nur vorübergehend in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten

- typischerweise - nur vorübergehend in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (dürfen). **Das Existenzminimum des eben genannten Personenkreises durfte der Gesetzgeber aber von Verfassungs wegen unterhalb des Maßes festlegen, das das Bundessozialhilfegesetz bezeichnet.**

Von dieser Würdigung geht auch das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 14. März 1985 - BVerG 5 C 145.83 -, BVerwGE 71, 139 zu § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG F. 1983; Urt. v. 26. September 1991 - BVerwG 5 C 61.88 -, BVerwGE 89, 87 zu § 120 Abs. 2 BSHG F. 1984). Es hat dargelegt (Urt. v. 14. März 1985, aaO), Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. verbiete es nicht, die Leistungen der Asylbewerber geringer zu bemessen als für andere Hilfesuchende, zumal das Bundessozialhilfegesetz ohnehin vorsehe, Hilfeleistungen gemäß §§ 25 Abs. 2, 29a und 64 Abs. 2 Satz 2 BSHG a.F. auf das Unerläßliche zu beschränken und ferner dargestellt (Urt. v. 26. September 1991, aaO) es **dürfe die Hilfe - auch - nach dem Lebensstandard des Hilfesuchenden in seinem Heimatland bemessen werden. Typischerweise ist der Lebensstandard in den Ländern, aus denen die Asylbewerber in der Regel stammen, niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland.**

Zu berücksichtigen ist ferner, daß für den in dem Asylbewerberleistungsgesetz bezeichneten Personenkreis der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, dem eine Einschätzungsprärogative zukommt, es ihm **erlaubt, den Bedarf an sozialer Integration niedriger zu bemessen**, als dieser Bedarf vom Bundessozialhilfegesetz geregelt wird, da die soziale Integration dieser Personen, die sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, von Verfassung wegen nicht zu gewährleisten ist. Die Regelsatzleistungen des § 22 BSHG umfassen einen erheblichen Anteil für diesen Bedarf, weil auch das soziale Existenzminimum zu sichern ist (vgl. Roscher, BSHG, Lehr- und Praxis-Kommentar, 4. Aufl. 1994, Anm. 47 ff. zu § 22 BSHG). **Dieser Überlegung läßt sich nicht**

mit Erfolg entgegenhalten, der im Asylbewerberleistungsgesetz bezeichnete Personenkreis habe gegenüber den im Bundessozialhilfegesetz angeführten Hilfeempfängern andersartige Bedürfnisse, die teilweise den Bedarf eines im Inland ansässigen Hilfeempfängers überstiegen, wie etwa Aufwendungen, um Kontakt mit seinem Heimatland zu halten, sowie Aufwendungen für Behördengänge und Rechtsberatung. Diese Aufwendungen muß der Gesetzgeber indessen nicht berücksichtigen, um das Existenzminimum zu sichern. **Es ist anerkannt, daß Hilfe zum Lebensunterhalt nicht dafür bestimmt ist, Aufwendungen für die Rechtsberatung zu decken** (4. Senat des Gerichts, Beschl. v. 9. Juni 1988 - 4 OVG 426 - 428/96 -). Entsprechendes gilt für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, **auch ist es für die im Asylbewerberleistungsgesetz angesprochenen Ausländer aus Gründen der Existenzsicherung nicht erforderlich, in umfangreicher Weise Kontakte zu ihrem Heimatland aufrechtzuerhalten, daß sie - soweit sie um Asyl nachsuchen - nach ihren Angaben als Verfolgte verlassen haben.**

Der Entstehungsgeschichte der Vorschrift (BT-Drs. 12/3686, 12/4451, 12/5508) ist zu entnehmen, daß die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als ausreichend angesehen wurden, dem Grundsatz der Menschenwürde gerecht zu werden (BT-Drs. 12/4451 S. 6). Abgestellt ist auch auf den nur vorübergehenden Aufenthalt des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland (BT-Drs. 12/5508 S. 15) insoweit ist dort in der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren ausgedrückt, eine weitergehende Angleichung an das Leistungsrecht des Bundessozialhilfegesetzes würde nach längerem Aufenthalt erfolgen, weil dann Bedürfnisse anzuerkennen seien, „die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration ausgerichtet sind“. **ist aber das Existenzminimum gewährleistet, kommt es nicht darauf an, mit welchen weiteren Erwägungen der Gesetzge-**

ber sich zum Asylbewerberleistungsgesetz entschlossen hat.

Legt man mithin zugrunde, daß der Lebensstandard, den die Ausländer in ihrem Heimatland genossen haben, und daß der geringere Bedarf an sozialer Integration bewirkt, daß das Existenzminimum der in dem Asylbewerberleistungsgesetz bezeichneten Personen unter dem Existenzminimum des Bundessozialhilfegesetzes liegt, so ist das in dem Asylbewerberleistungsgesetz gefundene Maß von Verfassungs wegen gleichfalls nicht zu beanstanden.

Angesichts dieser Überlegungen und der Dauer des Aufenthalts des Klägers ist nicht darauf einzugehen, ob für die in § 1 AsylbLG a.F. angesprochenen Ausländer der Status bei längerem Aufenthalt ausländerrechtlich und nicht leistungsrechtlich regelungsbedürftig ist.

Durch das Asylbewerberleistungsgesetz ist schließlich auch der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt, er ist nur verletzt, wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, die die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. Mai 1990, aaO).

Wie dargelegt bestehen aber zwischen dem Personenkreis, der das Asylbewerberleistungsgesetz anspricht, und dem des Bundessozialhilfegesetzes die dargelegten Unterschiede von solcher Art und solchem erheblichem Gewicht, daß deshalb eine ungleiche Behandlung gerechtfertigt ist.

Wie das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt hat, kommt es nicht in Betracht, sonstige Leistungen im Sinne von § 6 AsylbLG a.F. zu gewähren, es hat bei den Grundleistungen des § 3 AsylbLG a.F. zu verbleiben...

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs. 2 VwGO), bestehen nicht.

Der Kläger formuliert als rechtsgrundsätzlich klärungsbedürftig, „**ob in Algerien eine Bürgerkriegslage herrscht, die ein Abschiebehindernis nach § 53 AuslG darstellt**“ und verweist hierzu auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 1996 - 1 C 6/95 -. Die dazu vorgelegte Begründung reicht nicht aus, um die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache darzulegen. Der Kläger weist im Zulassungsantrag zwar zutreffend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hin, wonach „**bei einem Bürgerkrieg die Abschiebung angesichts des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes von Leben und körperlicher Unversehrtheit nicht verantwortet werden kann, wenn aufgrund der bewaffneten Auseinandersetzungen eine derart extreme Gefahrenlage besteht, daß praktisch jedem, der in diesen Staat abgeschoben wird, Gefahr für Leib und Leben in einem Maße drohen, die eine Abschiebung dorthin als unzumutbar erscheinen lassen**“. Die Ausführungen dazu beschränken sich jedoch auf die Darstellung von Indizien, nach denen eine Bürgerkriegssituation anzunehmen ist, ohne zu der entscheidenden Frage vorzustoßen, ob sich die Gefahrenlage so zugespitzt hat, **daß eine Abschiebung den Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde**. Gerade weil das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil auch von einer bürgerkriegsähnlichen Situation ausgegangen ist und dem Kläger - übrigens im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung - Abschiebungsschutz nur deshalb versagt hat, weil dem Kläger keine konkrete Gefahr drohe, genügen Ausführungen zur Situation in Algerien nicht für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. **Die Behauptung, daß jeder Einwohner jederzeit Opfer von Terroranschlägen werden könne, reicht nicht aus, um eine individuell konkrete Gefährdung gerade des Klägers auch nur ansatzweise darzulegen, weil diese Möglichkeit in Bürgerkriegssituationen niemals auszuschließen ist**. Zu der Frage, mit welcher Wahr-

scheinlichkeit einem abgelehnten Asylbewerber, der nach Algerien abgeschoben werden soll, dieses Schicksal droht, trägt der Zulassungsantrag keine genügenden Anhaltspunkte vor. **Weder mit der Zahl der Toten in den letzten fünf Jahren noch mit der Zusammenstellung von Opferzahlen aus jüngsten Presseberichten wird eine individuell konkrete Gefährdung des einzelnen Ausländers, der abgeschoben werden soll, dargelegt, weil ein Verhältnis zur Gesamtbevölkerung nicht hergestellt wird**.

Rechtsgrundsätzliche Fragen ergeben sich auch nicht aus der Tatsache, daß am 15. Mai 1997 ein Rückübernahmeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Algerien wirksam geworden ist. Der Senat hat mit Urteil vom 15. Mai 1997 -1 L 7460/94 - entschieden, daß nach den übereinstimmenden Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes und amnesty international nach Algerien ausgewiesene oder abgeschobene algerische Staatsangehörige nach ihrer Einreise in Polizeigewahrsam genommen werden, der mehrere Tage dauern kann und dessen Zweck in der Feststellung der Identität und der Prüfung besteht, ob der Abgeschobene einer Straftat verdächtig ist.

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit, daß es dabei zu schweren Menschenrechtsverletzungen kommt, ist allenfalls bei exponierten Mitgliedern der FIS oder anderer islamistischer Gruppen gegeben, nicht jedoch bei einfachen Mitgliedern und Sympathisanten. **Aus dem Vorbringen des Klägers ist nicht ersichtlich, weshalb diese Einschätzung sich anders darstellen soll, wenn die Flugbegleitung nicht durch deutsche, sondern durch algerische Polizisten vorgenommen wird**. Die von dem Kläger in bezug genommenen Angaben des Vorsitzenden der algerischen Menschenrechtsliga in der TAZ vom 21. April 1997 sind in den hier vorhandenen Erkenntnismitteln nicht belegt, **sie stehen vielmehr im Gegensatz zu den Angaben des Auswärtigen Amtes** (zuletzt Lagebericht v. 17.3.1997), nach dem in mehreren Fällen Nachforschun-

OVG-Märchenstunde:

Warum der Terrorstaat Algerien für abgeschobene Flüchtlinge völlig ungefährlich ist

*1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

gen der Botschaft nach dem aktuellen Aufenthaltsort Abgeschobener positiv verlaufen sei. Diese Darstellung schließt aus, daß der deutschen Botschaft in Algier zehn Fälle von nach ihrer Abschiebung hingerichteten Personen bekannt ist.

Auch die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen wird, wenn trotz der Bedrohung durch Attentate von islamistischen Terroristen Abschiebungen nach Algerien stattfinden, ist bereits durch das oben angegebene Urteil des Senats vom 15. Mai 1997 rechtsgrundsätzlich entschieden. **Danach ist Voraussetzung der Schutzgewährung gemäß § 53 Abs. 4 AuslG iVm Art. 3 EMRK, daß eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne dieser Vorschrift grundsätzlich vom Staat ausgehen muß**. Etwas anderes kann allenfalls gelten, wenn eine staatliche Gewalt, die schutzbereit sein könnte, nicht vorhanden ist.

Dafür geben die Erkenntnismittel zu Algerien nichts her.

...

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Schmaltz Bremer Kaufmann

*Beschluß I 1 2689/97, II A 5055/96 vom 02. Juli 1997

Algerische Flüchtlinge wehren sich verzweifelt gegen ihre Abschiebung

Flüchtlingsrat fordert erneut Abschiebungsstopp

Presse-Erklärung des Flüchtlingsrats

Immer wieder hatte sich der algerische Flüchtling M. durch verzweifelte Gegenwehr erfolgreich seiner Abschiebung widersetzen können. Erst beim vierten Versuch konnte das Landeskriminalamt einen zweifelhaften Sieg über den Flüchtling feiern: M. war erfolgreich nach Algerien deportiert worden.

Der Algerier H. befindet sich dagegen noch immer in der JVA Uelzen. Der fünfte Abschiebungsversuch über Bukarest und Istanbul scheiterte an der Weigerung des Flugpersonals in Istanbul, den sich heftig wehrenden Algerier auf dem Flug von Istanbul nach Algier mitzunehmen.

Die Nerven aller Beteiligten liegen blank. H. klagt, vom BGS geknebelt und ins Gesicht geschlagen worden zu sein. Das Landeskriminalamt erklärte: „Irgendwann vor Ablauf der 18 Monate [längstmögliche Dauer der Abschiebungshaft] schaffen wir den.“ Die Behörde steht beim Vollzug von Abschiebungen nach Algerien vor großen Schwierigkeiten, weil BGS-Beamte „aus Sicherheitsgründen“ nicht nach Algier mitfliegen und die Abschiebung daher auf Umwegen (meist über osteuropäische Länder) organisiert wird. Das Rücknahmeabkommen, welches den Einsatz algerischer Polizeikräfte zur „Sicherung der Abschiebung“ vorsieht, ist noch nicht in Kraft getreten.

Die Reaktion der Flüchtlinge M. und H. ist symptomatisch für die in niedersächsischen Gefängnissen einsitzenden Algerier, die fast alle von Angst vor Repressionsmaßnahmen nach ihrer Rückkehr

erfüllt sind - zu Recht, wie z.B. amnesty international feststellt. Abgeschobene Flüchtlinge seien, so ai, in erheblichem Maße gefährdet, „Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Stellen zu werden oder gewaltsamen Übergriffen bewaffneter islamischer Oppositionsgruppen ausgesetzt zu sein“. Selbst das Auswärtige Amt bestätigt, daß „ausgewiesene oder abgeschobene algerische Staatsangehörige (...) bei der Einreise in Polizeigewahrsam genommen (werden), der mehrere Tage dauern kann“, und weist darauf hin, „daß es in Algerien auch zu Fällen von Folter kommt“.

Aus der Polizeigewalt entlassen, droht den Flüchtlingen der allgegenwärtige Terror der Straße. Fundamentalistische Terrorgruppen bekämpfen willkürlich alle, „die nicht auf ihrer Seite“ sind. Die Armee und von ihr aufgerüstete „Selbstverteidigungsgruppen“ säen ihrerseits im Namen der „Terrorismus-bekämpfung“ Angst und Schrecken.

Kein Tag vergeht, an dem nicht neue Horrormeldungen über Massaker an algerischen Zivilisten in den Zeitungen stehen. 127 Tote gab es allein in den letzten drei Tagen. Die Konflikte zwischen der Regierung und verschiedenen oppositionellen Gruppen sind längst zum offenen Bürgerkrieg eskaliert.

Die Folgen in Form gezielter Attentate, mörderischen Bombenterrors und willkürlicher Massaker beider Lager tragen in erster Linie Intellektuelle, Journalisten,

gesellschaftlich engagierte Frauen, Gewerkschafter und nicht zuletzt gerade die unbeteiligte Zivilbevölkerung. Zehntausende von Menschen sind bislang dem „heiligen Krieg“ und der „Terrorismus-bekämpfung“ zum Opfer gefallen. Nach einheimischen Quellen sind bis zu 140.000 Tote zu beklagen. Viele wurden umgebracht, nur weil sie sich weigerten, mit dem einen wie dem anderen Lager zu kollaborieren.

Doch die Innenminister von Bund und Ländern zeigen sich vom Terror in Algerien weiterhin unbeeindruckt.

Die Initiative des Landes Schleswig-Holstein, einen Abschiebungsstopp für algerische Flüchtlinge zu verhängen, wurde auf der letzten IMK abgelehnt.

Wir protestieren gegen diese Ignoranz der Politik und fordern die Anerkennung eines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit für die betroffenen Flüchtlinge.

Das Land Niedersachsen fordern wir auf, einen sechsmonatigen Abschiebungsstopp für algerische Flüchtlinge nötigenfalls im Alleingang zu verhängen.

Abschiebung in den Libanon

“keine Rede” von einem Rückübernahme-Abkommen ?

**Jürgen Moser ist Rechtsanwalt und Notar aus Berlin. Die Aktennotiz stammt vom 20.06.1997*

*Jürgen Moser**

Rückübernahmeabkommen bzw. Rückführungsprotokoll mit der Republik Libanon

Mit Schreiben vom 13. Juni 1997 habe ich mich wegen Informationen an das Auswärtige Amt gewandt.

Dem Schreiben hatte ich den Schriftsatz der Ausländerbehörde vom 11. April 1997 - IV B 11 - in dem Verwaltungsstreitverfahren VG 10 A 729/96 beigefügt. Daraufhin hat sich am 17. Juni 1997

Herr Börner vom Auswärtigen Amt telefonisch hier im Büro gemeldet. Ich habe ihn am 18. Juni 1997 zurückgerufen.

Was in dem Schriftsatz vom 11. April 1997 von der Berliner Ausländerbehörde ausgeführt werde, sei unrichtig.

Es könne keine Rede davon sein, daß bis Ende Juni 1997 irgend etwas unterzeichnet sein werde. Es gäbe überhaupt nur einen im Innenministerium angefertigten

Entwurf eines Protokolls, der wohl den Ländern vorläge, also kein von der libanesischen Seite abgezeichnetes Dokument. Im Dezember 1996 hätten in Beirut Expertengespräche stattgefunden.

Die libanesischen Seite habe nur eine generelle Verhandlungsbereitschaft bekundet. Ein neuer Verhandlungstermin sei bisher nicht vereinbart worden. Das wurde er sonst wissen, denn das Auswärtige Amt sei ja beteiligt.

Für Palästinenser tickt die Uhr

Deutscher Botschafter in Beirut bestätigt Abschiebepläne

*Thomas Dreger**

**taz vom 18.6.97*

Deutsche Behörden prüfen die Abschiebung von etwa 2.000 libanesischen und aus dem Libanon geflohenen Palästinensern. Das teilte der deutsche Botschafter in Beirut, Peter Fitting, am Montag nach einem Gespräch mit Libanons Außenminister Faris Bueis mit. Nach Angaben Fittings befinden sich etwa 60.000 Libanesen oder Palästinenser aus dem Libanon in Deutschland.

Die Bundesregierung und Libanon verhandeln seit vergangener Dezember über ein Rückübernahmeabkommen. Neben libanesischen Staatsbürgern sind davon

auch aus dem Libanon stammende Palästinenser, Kurden und Armenier betroffen. Einen entsprechenden Bericht der taz (11.6.) hatte der parlamentarische Staatssekretär im Innenministerium, Eduard Lintner, im Bundestag demitiert - vermutlich wider besseren Wissens. Auf eine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer (Grüne) hatte Lintner erklärt, im Dezember 1996 hätten in Beirut „Expertengespräche zu aktuellen Rückführungsfragen“ stattgefunden, aber: „Ein Rückübernahmeabkommen wurde (...) weder ver-

handelt noch unterzeichnet.

„Doch bereits am 29. Mai hatte Berlins Innensenator Jörg Schönbohm auf Anfrage der Bündnisgrünen geantwortet, eine deutsche Delegation habe im Dezember in Beirut „den Entwurf eines bilateralen Rückführungsabkommens übergeben“.

Kein Asyl für Nigerianer ?

Der folgende Beitrag stammt von Regina Andresen, die einige nigerianische Flüchtlinge durch das Kirchenasyl in Hannover und anderswo begleitet.

Es handelt sich um den Bericht eines nigerianischen Flüchtlings aus Bückeberg.

Dieser Beitrag sei besonders unseren Lesern im Innenministerium und im Landtag empfohlen, die zur Umsetzung des verschärften Ausländergesetzes in rassistischer Diktion "Schwarzafrikaner" als Synonym für Kriminelle verwenden.

Von der Tragik meiner gegenwärtigen Sicherheit

Jude Chukwurah

Bevor ich aus Nigeria am 28. September 1996 fliehen mußte, war ich Student an der Universität Maiduguri in Borno. Ich studierte Politik und Verwaltung und war in meinem Abschlußjahr führendes Mitglied und Repräsentant der Studentenvereinigung N.A.N.S. (National Association of Nigerian Students) unter dem Präsidenten Yusuf Ali und repräsentierte den nördlichen Teil des Landes in der N.A.N.S. 1989 wurde ich zugelassen und war seinerzeit passives Mitglied sowohl der Studenten, als auch der N.A.N.S.

Die N.A.N.S. hatte vom 2. Juni 1996 für eine Woche ein Treffen in Ibadan organisiert. In dieser Zeit hatten die nigerianischen Universitäten viele Probleme. Wir wollten ein Kommuniqué herausgeben. Folgende Punkte standen auf dem Programm:

1. Die Gründe und Ursachen des beabsichtigten Streiks der Dozenten der Universität.
2. Die Verbesserung der Ausstattung der nigerianischen Universitäten, insbesondere eine solide, vernünftige Basisausstattung.
3. Die Freilassung aller politischen Gefangenen, insbesondere Aktivisten der Studentenvereinigung.
4. Die schlechte Vergütungsstruktur der Dozenten, die verbessert werden sollten.
5. Die Autonomie der nigerianischen Universitäten

Am 4. Juni 1996 wurde uns die schreckliche Nachricht aus dem Hauptquartier in Lagos übermit-

telt, daß Mrs. Kudirat Abiola einem kaltblütigen Attentat zum Opfer gefallen ist. Sie wurde auf offener Straße erschossen. Frau Kudirat Abiola ist die Frau des 1993 demokratisch gewählten Präsidenten M. K. O. Abiola, der seit 1994 in Haft sitzt.

An diesem Tag fanden im ganzen Land Demonstrationen gegen dieses verabscheuungswürdige Verbrechen statt, sowohl in Ibadan, als auch in anderen Staaten Nigerias. Wir Studenten demonstrierten genau vor dem Haus des Gouverneurs in Ibadan. Wir sangen traurige und tragische Lieder, ich trug Plakate mit grünen Blättern. Es wurden Flugblätter verteilt, in denen wir die Regierung für diese Tat verurteilten. Weiterhin forderten wir die internationale Gemeinschaft auf, den Tod von Mrs. Kudirat Abiola aufzuklären. Wir wurden gleich zu Beginn der Demonstration von dem SSS (State Security Service) festgenommen. Ich wurde als führendes Mitglied und Repräsentant der N.A.N.S. im Sitz der Regierung vom 04. bis 06.1996 zusammen mit anderen gefangen gehalten.

Wir wurden geschlagen, gefoltert und gedemütigt. Ich wurde mit Militärstiefeln getreten, ins Gesicht geschlagen, angespuckt, tyrannisiert - es war unvorstellbar.

Am 7. Juni 1996 wurden wir alle nach Areaf in Ikeja gebracht, wo sie uns einer noch unmenschlicheren Behandlung unterzogen.

Sie haben mir (uns) die Hände auf dem Rücken festgebunden und sie haben mich (uns) geschlagen - bis zur Bewußtlosigkeit. Sie ließen uns hungern als eine Methode, von uns noch mehr Informationen über die Aktivitäten in der Opposition herauszubekommen. Tränengas verströmte über unsere Gesichter und Brust, so viel, daß wir nicht mehr richtig atmen konnten. Während einige Studenten an der Decke festgebunden und ausgepeitscht wurden, wurde schmutziges Wasser auf dem Boden ausgegossen und ich mußte darin hin- und herrollen, vor und zurück. Das Essen, das für 15 Insassen ausgegeben wurde, war kaum genug, um eine Person zu ernähren.

Ich mußte in einem Eimer im selben Raum urinieren und den Darm entleeren, um nur ein ganz klein wenig zu erwähnen.

Mitte Juli 1996 wurde ich zusammen mit anderen aus der Haft entlassen. Man entließ uns, weil eine Gruppe der Vereinten Nationen zur Wahrung der fundamentalen Menschenrechte das Land im August besuchen wollte. Wir wurden unter besonders scharfen und terrorisierenden Bedingungen entlassen und mußten unterschreiben, daß wir niemals wieder an irgendwelchen Aufständen dieser Art teilnehmen werden. Seit der Hinrichtung von Ken Saro Wiwa und 9 Ogonis 1995 war die Reaktion der SSS eine der gewalttätigsten und brutalsten Einsätze gegen gewaltlose

Studentendemonstrationen.

Am 26. September organisierte die N.A.N.S. ein weiteres Treffen im Bundesstaat Ogun. An der Spitze der Tagesordnung stand:

1. Kudirats Tod: Warum, wie, wer?

2. Mangel an modernen Textbüchern an nigerianischen Universitäten

3. Geringe öffentliche Mittel für die Universität.

4. Warum die Regierung teure und sinnlose Projekte finanziert und nicht die Bildung.

Die Versammlung wurde sofort wieder durch das Auftauchen der SSS Männer aufgelöst, die eine Razzia auf dem ganzen Platz machten. Sie schoß mit ihren Gewehren um sich. Der Präsident und die meisten der Exekutive von N.A.N:S. wurden weggebracht, aber wie durch Gottes Wunder gelang es mir zu entkommen und mein Leben zu retten.

Ich floh nach Lagos zu einem unserer einflußreichsten Ex-Studentenaktivisten und versuchte, dort unterzukommen. Doch aus Sicherheitsgründen, da sein Haus selbst unter der Beobachtung der SSS stand, konnte ich nicht lange in seinem Haus bleiben. Da ich ein Sicherheitsrisiko für ihn war und er wußte, daß ich in Gefahr war, plante er in kurzer Zeit meine Flucht.

In der Nacht zum 27. September erzählte er mir, ich solle meine Sachen für eine Reise zusammenpacken, die an keinen exakt defi-

nierten Ort ginge, aber zu einem Ort, an dem zumindest mein Leben sicher sein wird.

Am 28. September 1996 brachte er mich zum Hafen von Tin-Can Island und übergab mich an einen russischen Mann, der mir als Mr. Bolweik vorgestellt wurde. Ich blieb die ganze Zeit in seiner Kabine. Er brachte mir Essen. Bevor ich am 21. Oktober 1996 das Schiff verließ, gab er mir eine Mannschaftsuniform zum Anziehen, um die Sicherheitskräfte zu täuschen.

Er kaufte seine und meine Fahrkarte und als wir zu einer Stadt namens Krefeld kamen, wie auf dem Bahnhofsschild stand, sagte er mir, ich solle den Zug verlassen und meinen Weg finden. Ich wußte nicht, wo ich gelandet war, alles war neu und ich kam mir sehr verloren vor. Ich war sehr müde, wußte nicht, wo ich hingehen sollte und schlief im Bahnhof auf dem nackten Fußboden ein. Als die Polizei (mir zur Hilfe) kam, wurde ich am selben Abend des 21.10.96 zur Hauptwache der Polizei in Krefeld gebracht. Dort erhielt ich eine Unterkunft für eine Nacht. Man nahm meine Fingerabdrücke ab und gab mir am 22.10.1996 ein Formular, das ich in Düsseldorf abzugeben hatte. In Düsseldorf schlief in der Nacht vom 22.10.1996 auf dem Schiff und am 23.10.1996 bekam ich einen Zugfahrchein nach Oldenburg.

Fortsetzung in der nächsten Ausgabe

Nigeria:

Falschankünfte des Auswärtigen Amtes

Werner Robbers*

Werner Robbers hat eine Dokumentation „Zur Unzuverlässigkeit von Auskünften des Auswärtigen Amtes - hier am Beispiel Nigeria“ herausgegeben. Gegenstand der Dokumentation sind die Recherchen des Rechtsanwalts im Verfahren eines von ihm vertretenen nigerianischen Flüchtlings (Az. 10 K 3672/94.A). Robbers kommt zu dem Schluß, „daß das Auswärtige Amt eine Reihe von falschen sowie widersprüchlichen und/oder unglaubwürdigen und/oder unvollständigen Auskünften er-

*Rechtsanwalt
Werner Robbers,
Altstädter Kirchstr. 14,
33602 Bielefeld

teilt hat“. Sein Mandant wurde schließlich nach § 51 AuslG als Konventionsflüchtling anerkannt. Das Urteil ist rechtskräftig. „Was wäre gewesen, wenn nicht recherchiert worden wäre?“, fragt Robbers zum Abschluß.

Für den Rechtsanwalt ist der von ihm dokumentierte Fall exemplarisch. Robbers will seine Kritik am AA nicht nur auf „seinen“ Fall angewendet wissen. Minutiös weist er nach, daß das Auswärtige Amt in einer ganzen Reihe von weiteren Fällen offensichtlich die Unwahrheit gesagt hat, und stellt resümierend fest:

„Es stimmt ausgesprochen nachdenklich, wenn das Auswärtige Amt zum einen die eigenen Erkenntnisse nicht sauber verarbeitet und schlichte Falschankünfte zu Lasten von Asylbewerbern gibt, und zum anderen mit allen seinen staatlichen Möglichkeiten nicht in der Lage oder - sehr viel wahrscheinlicher - bereit ist, allgemein zugängliche Informationen sachgerecht aufzuarbeiten

und mitzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß mir in meiner langjährigen Asylverfahrenspraxis nicht ein einziger Fall bekannt geworden ist, in dem das Auswärtige Amt solche Fehler zu Gunsten von Asylbewerbern begangen hätte. Soweit von hier aus ersichtlich - das entspricht auch den Erfahrungen zahlreicher Kolleginnen und Kollegen - gibt es solche Fehler immer nur zu Lasten der Betroffenen. Ganz offensichtlich liegt dem eine Struktur zugrunde, die zu größten Bedenken Anlaß gibt. (...) Bei kritischer Betrachtung der Tatsachen sowie ihrer Hintergründe und Zusammenhänge wird man Auskünfte des Auswärtigen Amtes, die sich zu Lasten von Asylbewerbern auswirken, mit größter Vorsicht zu behandeln haben. Im Umkehrschluß haben Auskünfte, die zu Gunsten von Asylbewerbern sprechen, doppeltes Gewicht.“ (S. 30)

Die Dokumentation kann beim Flüchtlingsrat gegen Unkostenerstattung bestellt werden.

Sri Lanka

Dr. Frank Winkler/April-Juni 97

Die Hoffnungen auf einen mit dem Regierungswechsel von 1994 verbundenen Wandel in Sri Lanka auch hinsichtlich der Behandlung der Tamilenfrage haben sich nach 3 Jahren nicht erfüllt. Von einer „konsequenten Fortsetzung“ der Bemühungen der Präsidentin, Frau Kumaratunge, Sri Lanka zu einem nach westlichen Grundsätzen geprägten demokratischen Rechtsstaat zu führen, und von dem erklärten Schwerpunkt der Regierungspolitik zum Schutz und Förderung der Menschenrechte auch der tamilischen Minderheit ist faktisch nicht viel mehr übrig geblieben. Sogar die „HUMAN RIGHT TASK FORCE“, die mit „zusätzlichen Rechten“ ausgestattet worden sein soll, die es erlauben würden, „Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen durch srilankanische Sicherheitskräfte nachzugehen und aufzuklären“, wurde zur Marionette degradiert und mußte ihre Arbeit zum 30. Juni 97 einstellen.

Die „deutliche Verbesserung der Menschenrechtssituation auch für Tamilen“ wurde angesichts der alltäglichen Ereignisse und Geschehnisse zur Fata Morgana. Berichte unabhängiger, über die Menschenrechtssituation von Sri Lanka berichtender NGO's weisen einhellig auf, daß die Erwartungen von „sachverständigen Stellen“ an Einrichtungen, Anordnungen, Kommissionen, in Kraft gesetzten Mechanismen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation auch für Tamilen, insbesondere für jüngere Tamilen und Tamilinnen, an „größeren, wenn auch nicht lückenlosen Schutz vor willkürlichen Verhaftungen, Folter und Verschwindenlassen“ sich leider bis heute nicht erfüllt haben.

Im übrigen ist festzustellen und war an Ergebnissen vor Ort in Sri Lanka ab etwa Oktober 95 schon zu erkennen, daß die srilankanische Regierung den Schwerpunkt und den Vorrang ihres derzeitigen Interesses auf die Beendigung des Volksgruppenkonfliktes

mit einer militärischen Machtprobe unter der „Friedensstrategie“ (s. Lanka outlook, Summer 97, UK): „Friede durch Krieg“ legt, wobei Menschenrechte von Tamilen zwangsläufig auf der Strecke bleiben und niedergeknüppelt werden, Lebensraum und Gesellschaft der Tamilen im Nord/Osten verwüstet und ruiniert werden (Militärpraxis der Lebensraumzerstörung), eine Volksgruppe zu Ausgebombten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Hungernden, Obdachlosen, Ausgegrenzten, Entrechteten gemacht wird und Tamilen wie Geächtete einer feindlichen fremden Nation und Unterstützer von „Terroristen“ ständig verdächtigt und behandelt werden. Man kann unter solchen Umständen nicht zu übersehenden Umständen nicht mehr so tun, als habe heute noch die Sri Lanka Regierung ihren Schwerpunkt darauf verlegt, einen Ausgleich im Volksgruppenkonflikt herbeizuführen und die Menschenrechtssituation auch der Tamilen durchgreifend zu verbessern.

Abkürzungen:

- AFDL** Alliance des forces démocratiques pour la libération du Congo/Zaire
RDC République démocratique du Congo = Demokratische Republik Kongo
UDPS Union pour la démocratie et le progrès social

Vorbemerkungen:

Die Demokratische Republik Kongo wurde am 17. Mai 1997 ausgerufen, nachdem die Truppen der AFDL in einem vergleichsweise kurzen Bürgerkrieg (die offenen Kampfhandlungen hatten im Herbst 1996 begonnen) die bisherige Staatsführung unter dem langjährigen Diktator Mobutu Sese Seko gestürzt hatten. Die neue Regierung unter Präsident Laurent Désiré Kabila ist erst seit einigen Monaten im Amt. Normalerweise wird einer neuen Staatsführung eine „Schonfrist“ von 100 Tagen eingeräumt, bevor ihre Handlungen kritisiert werden. Bei dem Chaos und dem enormen Elend, die das Regime unter Mobutu hinterlassen hat, erscheint eine solche Schonfrist auf den ersten Blick erst recht angebracht. Auf der anderen Seite sind schon jetzt Entwicklungen zu erkennen, die die erhoffte Demokratisierung des Landes in Frage zu stellen scheinen. Zudem erfordert es die Arbeit mit Flüchtlingen aus Kongo/Zaire, daß Betreuer und Entscheidungsträger möglichst schnell einen Überblick über die aktuelle Situation gewinnen. Hierzu soll dieser kurze Bericht beitragen. Dabei muß allerdings beachtet werden: Es ist eine vorläufige Beschreibung der Lage, so wie sie hier bekannt ist. Die Situation kann sich schnell ändern – zum Besseren oder zum Schlechteren hin. Quellen sind vor allem Berichte von Agenturen und Korrespondenten sowie Berichte von (Menschenrechts-) Organisationen und Unterlagen der Vereinten Nationen. Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um eine private Ausarbeitung handelt und nicht um eine Stellungnahme einer Organisation oder Stelle.

Die politische Entwicklung in Kongo/Zaire seit dem 17.5.1997

Am 16. Mai 1997 floh der langjährige Diktator Zaires, Mobutu Sese Seko, vor den anrückenden Truppen der AFDL aus der Hauptstadt Kinshasa. Sein Informationsminister Kinkiey Mulumba hielt allerdings an der Fiktion fest, der Präsident habe lediglich die Regierungsgeschäfte an das Kabinett unter General Likulia Bolongo abgegeben, seinen Titel aber beibehalten. Nun müsse der kurze Zeit zuvor gewählte Parlamentspräsident, Erzbischof Laurent Monsengwo Pasinya, mit der AFDL über die Bildung einer Übergangsregierung verhandeln.

Am 18. Mai nahmen die AFDL-Truppen endgültig Kinshasa ein. Zuvor hatte es noch Gefechte mit Regierungstruppen sowie Plünderungen durch Soldaten gegeben. Nach Angaben des Roten Kreuzes wurden mindestens 177 Menschen getötet. Unter den Todesopfern befand sich auch Generalstabschef Mahele Bokongu Lieko, der von einem Sergeanten der Mobutu-treuen Division spéciale présidentielle umgebracht worden sein soll.

Noch am 17. Mai 1997 gab Laurent-Désiré Kabila die Umbenennung des Zaire in Demokratische Republik Kongo (République démocratique du Congo – RDC) bekannt und erklärte sich selbst zum Staatspräsidenten. In der Erklärung hieß es außerdem:

Die AFDL übernimmt vorübergehend („à titre provisoire“) die Staatsgewalt unter Führung Laurent-Désiré Kabilas, der das Amt des Staatsherrn ausübt. Innerhalb von 72 Stunden wird die AFDL eine Übergangsregierung des nationalen Wohls bestimmen. Innerhalb von 60 Tagen wird sie eine Verfassungsgebende Versammlung („Assemblée constituante“) einberufen, die eine Verfassung für die Zeit des Übergangs ausarbeiten soll. Die AFDL hebt „alle bestehenden pseudo-verfassungsmäßigen Regelungen“ auf. Die Übergangsregierung wird die internationalen Vereinbarungen respektieren, die den Interessen der Nation dienen.

Zur gegenwärtigen Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ehemals Republik Zaire)

(Erkenntnisstand: 25. Juli 1997)

Stefan Keßler

Das Exekutivkomitee der AFDL wird vorübergehend die Geschäfte führen. Die hohen Beamten in Kinshasa werden aufgefordert, auf ihren Posten zu bleiben und sich mit der AFDL in Verbindung zu setzen.

Alle zairischen Streitkräfte, darunter die Division spéciale présidentielle, sollen ihre Waffen bis zum 17. Mai, 11:00 Uhr Ortszeit, an die AFDL-Truppen übergeben. Die Bevölkerung von Kinshasa wird aufgefordert, sich aller Gewalt zu enthalten, Racheakte werden schwer bestraft.

Im Gegensatz zu Forderungen etwa der UDPS wurde damit die am 30.4.1994 vom Hohen Rat der Republik (Haut Conseil de la République-Parlement de transition) verabschiedete Übergangsverfassung, auf die sich ein Großteil der Opposition gegen Mobutu berufen hatte, nicht zur Grundlage des neuen Staatswesens gemacht. Darin liegt offenbar erheblicher innenpolitischer Zündstoff.

Schon einen Tag später erkannten Südafrika, Tanzania, Rwanda, Kenya und Angola den neuen Staatsnamen und den neuen Präsidenten an. Insbesondere Rwanda und Uganda hatten bekanntlich die AFDL in ihrem Kampf massiv unterstützt, was die rwandische Staatsführung auch offen zugab.

In das Präsidentenamt wurde Kabila formell allerdings erst am 29. Mai 1997 eingeführt.

Nach Angaben aus diplomatischen Kreisen verzögerte sich die Regierungsbildung, weil mit dem Führer eines Flügels der UDPS, Etienne Tshisekedi wa Mulumba,

der im April 1997 kurzzeitig von Mobutu zum Ministerpräsidenten ernannt worden war, über dessen Beteiligung an der Regierung unter Kabila verhandelt wurde. Eine Einigung kam jedoch nicht zustande. Die Regierung wurde ohne Tshisekedi gebildet, der Posten des Ministerpräsidenten wurde abgeschafft und dafür ein Präsidialsystem nach US-amerikanischem Muster eingeführt. Eine erste Liste von Mitgliedern der Übergangsregierung mit dreizehn Ressorts wurde am 22. Mai 1997 bekannt gemacht. Kabila übernahm selbst das Verteidigungsressort. Zwei weitere Minister und ein Vizeminister wurden am 6. Juni 1997 nominiert. Am 13. Juni 1997 folgten die Namen weiterer fünf Minister und eines Vizeministers. Gegenwärtig ist das Kabinett wie folgt zusammengesetzt (soweit bekannt, werden auch die Parteizugehörigkeiten der einzelnen Politiker angegeben):

Kabinett Kabila Stand: 26. Juni 1997

Staatspräsident und Verteidigungsminister: Laurent-Désiré Kabila (AFDL); **Innenminister:** Mwenze Kongolo (AFDL); **Außenminister:** Bizima Karaha (AFDL); **Finanzminister:** Mawapanga Mwana Nanga, AFDL; **Justizminister:** Celestin Lwangi, AFDL; **Informationsminister:** Raphaël Ghenda, AFDL; **Wirtschaftsminister:** Pierre-Victor Mpoyo; **Ministerin für öffentliche Dienst:** Justine M'Boyo Kasavubu, UDPS; **Transportminister:** Henri Mova Sankani, AFDL; **Landwirtschaftsminister:** Paul Bandoma, UDPS; **Minister für Bergbau:** Matukulo Kambale, AFDL; **Minister für Post und Telekommunikation:** Me Paul Kinkela Vinkasi, Front Patriotique; **Minister für Planung und Entwicklung:** Dr Babi Mbayi, AFDL; **Gesundheits- und Sozialminister:** Dr Jean-Baptiste Sondji, Front Patriotique; **Minister für nationale Erziehung:** Prof Kamara Rokahikara, AFDL; **Minister für internationale Zusammenarbeit:** Thomas Kanza; **Minister für Wiederaufbau und dringende Arbeiten:** Prof Etienne Richard Mbayi; **Energieminister:** Pierre Lokombe Kitete; **Minister für öffentliche Arbeiten:** Tchubuka Bishikwabo; **Minister für Jugend und Sport:** Mutob Ts-

hibal; **Minister für Umwelt und Tourismus:** Eddy Angulu Mabangi; **Vizeministerin für Information:** Juliane Lumumba; **Vizeminister für soziale Angelegenheiten:** Milulu Mamboleo
Weitere Funktionsträger:
Gouverneur von Shaba: Gaëtan Kadudji, stellvertretender Generalsekretär der AFDL; **Gouverneur von Nord-Kivu:** Déogratias Bugeira, Generalsekretär der AFDL; **Vizegouverneur von Nord-Kivu:** Valentin Tussibamwe; **Coordinateur principal des Sicherheitsdienstes Agence nationale de renseignements (ANR):** Clément Kibinda
Die beiden UDPS-Mitglieder in diesem Kabinett wurden allerdings umgehend aus ihrer Partei ausgeschlossen.

Wegen der Weigerung, Tshisekedi an der Macht zu beteiligen, stieg die innenpolitische Spannung. Tshisekedi beschuldigte in einer Pressekonferenz am 23. Mai 1997 „ausländische Elemente“ in der AFDL, ein Treffen zwischen ihm und Kabila verhindert zu haben. Er erkenne die neue Regierung nicht an und fordere das Volk auf, das Kabinett zu ignorieren, weil es keine Legitimation des Volkes habe, erklärte der Politiker. Das zairische Volk – Tshisekedi hielt wohl bewußt an dem Namen Zaire fest – werde eine neue Diktatur auf keinen Fall akzeptieren. Die AFDL beschuldigte er, dadurch, daß sie mit Dekreten und Proklamationen regiere, verletze sie demokratische Grundsätze.

Um zunehmenden Proteste gegen ihre Quasi-Alleinherrschaft einzudämmen, verbot die Regierung den Parteien in Kongo auch in der Hauptstadt Kinshasa sämtliche politischen Aktivitäten. Mit einer in der Nacht zum 26. Mai 1997 vom staatlichen Rundfunk verlesenen Fünf-Punkte-Verfügung wurden zugleich Demonstrationen und Kundgebungen ausdrücklich untersagt. Dennoch hielt die Opposition an einem für den 27. Mai geplanten Protestmarsch durch die Hauptstadt fest. Offiziell wurden die Zwangsmaßnahmen, die im restlichen Zaires bereits seit längerem in Kraft sind, damit begründet, daß die Lage im Land stabilisiert werden müsse. Die Parteien, die nicht

ausdrücklich als solche verboten wurden, könnten ihre politische Tätigkeit im Vorfeld von Wahlen wieder aufnehmen, hieß es. Von dem Verbot waren unmittelbar die von der UDPS unter Etienne Tshisekedi in den kommenden Tagen geplanten Massenkundgebungen betroffen. Der in der Fünf-Millionen-Stadt Kinshasa populäre Politiker ließ am 26. Mai 1997 über einen Sprecher erklären, die Proteste würden ungeachtet des Verbots stattfinden. Sie richteten sich vor allem dagegen, daß die neue Regierung fast vollständig von Kabilas Allianz AFDL kontrolliert werde. Es könne nicht angehen, daß der gestürzte Diktator Mobutu nun durch eine Ein-Parteien-Herrschaft ersetzt werde.

Zugleich mit dem Verbot politischer Aktivitäten verfügte die AFDL-Regierung, daß ihre eigenen Soldaten sich künftig nicht mehr ohne ausdrücklichen Befehl in den Straßen von Kinshasa aufhalten dürfen. Der private Besitz von Waffen wurde untersagt. Alle Waffen seien unverzüglich an dafür bestimmten Sammelstellen abzuliefern. Zuwiderhandlungen gegen eine der Bestimmungen dieser Verfügung würden mit höchsten Strafen geahndet, hieß es in der Radio-Mitteilung.

Etwa einen Monat später wurde das Verbot parteipolitischer Aktivitäten für die Dauer von zwei Jahren erneuert. Der stellvertretende Generalsekretär der AFDL, Gaëtan Kadudji (ein Cousin Kabilas), bekräftigte Anfang Juli 1997, daß politische Aktivitäten und die Beteiligung an Entscheidungsprozessen nur im Rahmen der AFDL möglich seien und man deshalb alle Politiker auffordere, sich der Allianz anzuschließen.

Sarkastisch faßte der dpa-Korrespondent in Nairobi, Thomas Burmeister, die innenpolitische Lage wie folgt zusammen:

„Die Regeln, nach denen Kongos Einwohner künftig regiert werden sollen, lesen sich wie ein gängiger Büro-Witz. Er lautet: Erstens hat der Boß immer recht. Und zweitens: Sollte er einmal nicht recht haben, siehe erstens. Auf dieses Prinzip läuft der Zwölf-Punkte-Erlass heraus, den Laurent

Kabila vor seiner offiziellen Amtseinführung als neuer Präsident (...) präsentierte. ‚Organisation und Vollzug der Macht‘, heißt es in Artikel eins des Erlasses, ‚liegen bis zur Annahme einer neuen Verfassung durch die verfassungsgebende Versammlung beim Staatsoberhaupt‘. Wann die Volksversammlung eingesetzt wird, wer ihre Mitglieder sein werden – das liegt sicherheitshalber auch in der Entscheidung des Präsidenten. Die 45 Millionen Kongolesen sollen nach dem Willen Kabilas ‚frühestens in zwei Jahren‘ ihre Parlamentsabgeordneten frei wählen können. Zumindest bis dahin kann der Chef der ‚Allianz Demokratischer Kräfte zur Befreiung von Kongo-Zaïre‘ (AFDL) nach Gutdünken mit Verordnungen regieren. (...) Mit einem Griff zum Telefon kann er zum Beispiel Minister oder Provinzgouverneure, Armeegenerale oder Geheimdienstchefs ernennen oder absetzen. Seine Regierung, die zum größten Teil aus AFDL-Gefolgsleuten besteht, hat lediglich die Aufgabe, die vom Präsidenten vorgegebene Linie nach dessen Anweisungen zu verwirklichen."

Anlässlich seiner offiziellen Amtseinführung gab Kabila am 30. Mai 1997 die geplanten Etappen auf dem Weg Kongo-Zaïres zur Demokratie bekannt: Juni 1997: Wahl einer Verfassungsgebenden Versammlung (die bislang nicht stattgefunden hat) Diese sollte einen von einer bereits eingesetzten Kommission vorbereiteten Verfassungsentwurf beraten, über den im Dezember 1998 ein Referendum stattfinden soll. Parlaments- und Präsidentschaftswahlen soll es im April 1999 geben.

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Klaus Hedrich, warnte vor dem Rückfall Kongos in die Despotie. Hedrich wurde in der Presse mit der Äußerung zitiert, Kabila werde es wie Mobutu ergehen, falls er nicht die „demokratische Chance“ nutze. Der Präsident repräsentiere nur eine Minderheit

im Kongo. Die anfängliche Begeisterung über Mobutus Sturz werde enden. Ohne demokratische Entwicklung und föderale Verhältnisse werde der Kongo auseinanderbrechen.

Aufrufe der Opposition zu Protestdemonstrationen wurden zunächst kaum befolgt: Einen Tag nach der Verkündung des ersten Verbotserlasses, am 28.5.1997, marschierten nur einige hundert Anhänger Tshisekedis durch Kinshasa. Soldaten der AFDL lösten die Demonstration rasch auf. Wiederholte Aufrufe zu Massenprotesten wurden von den Bewohnern der Fünf-Millionen-Stadt Kinshasa nicht befolgt.

Die Protestaktionen haben sich jedoch inzwischen offenbar intensiviert. Insbesondere Studenten nehmen immer wieder an Demonstrationen teil, die häufig blutig auseinandergetrieben werden (siehe Abschnitt über Menschenrechtslage).

Die innenpolitische Spannung hat am 26. Juni 1997 noch einmal erheblich zugenommen, als Soldaten Oppositionsführer Tshisekedi zusammen mit seiner Frau verhafteten und zehn Stunden lang festhielten (siehe hierzu ebenfalls den Abschnitt über die Menschenrechtslage).

Vor diesem Hintergrund hat ein Teil der Opposition mit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes gedroht: Jacques Matanda ma Mboyo, Sprecher eines „bewaffneten Arms“ der radikalen Opposition, verbreitete am 30. Juni 1997 einen Aufruf an alle „kongolesischen Patrioten“, in dem er diese dazu aufforderte, sich einer großen „Volksfront des bewaffneten Widerstandes“ („Front populaire de la résistance armée“) anzuschließen. Diese Volksfront wolle alle „Tutsi-Truppen, die das Land besetzt halten“, vertreiben. Außerdem kündigte Matanda die Gründung „sehr vieler Zellen bewaffneter Kämpfer“ an, die den „wirtschaftlichen Apparat paralisieren“ sollten.

Mit dem Begriff „Tutsi-Truppen“ spielt Matanda darauf an, daß die Soldaten der AFDL zu einem großen Teil aus den östlichen Tei-

len des Landes bzw. aus Nachbarstaaten stammen sollen und häufig nur Swahili bzw. Englisch sprechen, während den Einwohnern Kinshasas eher Lingala und Französisch vertraut ist. Die Soldaten werden deshalb zunehmend als fremde Besatzungsmacht betrachtet, zumal ihnen Plünderungen und Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung vorgeworfen wird.

Die Sicherheitslage in der RDC wird zudem dadurch beeinträchtigt, daß sich Tausende von Mobutu-Anhängern in Nachbarstaaten (etwa nach Kongo-Brazzaville und in die Zentralafrikanische Republik) begeben haben und von dort mit einem Einmarsch in das frühere Zaïre drohen. Auch kommt es weiterhin zu ethnischen Auseinandersetzungen, etwa in der Region von Uvira (Provinz Süd-Kivu).

Am 25. Juni 1997 teilte der staatliche Rundfunk mit, die alten Streitkräfte aus Mobutus Zeiten sollten in die neue kongolesische Armee integriert werden. Die Soldaten sollten von Kinshasa nach Kitona (im Südosten des Landes) verlegt und dort ausgebildet werden.

Außenpolitisch scheint die Regierung unter Kabila ihre Position zu festigen. Eine Reihe von afrikanischen Staatsführern (namentlich Südafrikas Präsident Nelson Mandela) haben ihre Unterstützung für Kabila deutlich gemacht. Die Europäische Union hatte noch für Juni 1997 die Entsendung einer Delegation nach Kinshasa angekündigt. In einer außenpolitischen Erklärung des EU-Gipfels von Amsterdam hieß es: „Die Europäische Union sieht der Herstellung konstruktiver Beziehungen zu der neuen Regierung der Demokratischen Republik Kongo erwartungsvoll entgegen.“ Die EU wolle sich auch an der Vorbereitung von Wahlen in der RDC beteiligen. (Es ist dem Verfasser derzeit nicht bekannt, ob die Delegationsreise bereits stattgefunden hat.) Die Wiederaufnahme „normaler“ Beziehungen mit der ehemaligen Kolonialmacht Belgien wurde allerdings dadurch verzögert, daß die kongolesische Regierung den belgischen Staatsse-

ekretär im Entwicklungshilfeministerium, Reginald Moreels, der Kinshasa besuchen wollte, wieder auslud. Wengleich hierfür rein technische Gründe angeführt wurden, ist vermutet worden, daß der Affront mit Äußerungen Moreels' zusammenhängt, in denen der derzeitigen Staatsführung vorgeworfen wurde, für die Massaker an Flüchtlingen aus Rwanda mitverantwortlich zu sein. Trotzdem gibt es Bemühungen auf beiden Seiten, die Beziehungen zu verstärken.

Wirtschaftspolitisch konzentriert sich die Regierung eigenem Bekunden zufolge auf den Wiederaufbau der Infrastruktur, vor allem auf dem Agrarsektor. Das Land habe die Kapazitäten, zum „Brotkorb Afrikas“ zu werden. Finanzminister Mwapanga Mwana Nanga kündigte außerdem an, den öffentlichen Dienst effektiver machen zu wollen. Staatliche Bedienstete, die nur noch „fiktiv“ arbeiteten, würden entlassen, ebenso korrupte Beamte. Durch solche Maßnahmen seien die Steuereinnahmen des Staates von 250.000 im Mai 1997 auf 650.000 US-\$ im Juni 1997 gestiegen. Auch bemühen sich derzeit mehrere Konzerne um Lizenzen für den Abbau der reichen Bodenschätze. Die Zentralbank der RDC hat unterdessen angekündigt, die unter Mobutu eingeführte Währung Zaïre werde durch den Kongolesischen Franc ersetzt werden. Nach Behördenangaben wurde der Wechselkurs des Kongolesischen Franc zum US-Dollar mit 2,50:1 festgelegt. Mit Teilen der Wirtschaftspolitik sind aber offenbar die Gewerkschaften nicht einverstanden. So demonstrierten am 20. Juni 1997 etwa 3.000 Menschen in Kinshasa für die Einführung von Mindestlöhnen. Ein Gewerkschaftsführer, Mbuyi, forderte die Einführung eines Mindestlohnes von umgerechnet 500 US-\$ und einer Krankenversicherung, geregelte Arbeitszeiten, die Bezahlung von Wohnungen für Beschäftigte und die freie Benutzung von Transportmitteln. Der Staatsführung setzte er eine Frist von zehn Tagen zur Erfüllung dieser Forderungen. „Ich repräsentiere drei Millionen Arbeiter in Kinshasa.

Wenn Kabila uns nicht hilft, werden wir ihn verjagen“, soll er gesagt haben.

Menschenrechtsverletzungen in Kongo/Zaïre

Verhaftungen und „Verschwindenlassen“ von Regierungskritikern

Seit der Machtübernahme durch die AFDL werden aus Kongo/Zaïre schwere Menschenrechtsverletzungen gemeldet, die sich vornehmlich sowohl gegen tatsächliche oder vermeintliche Anhänger des gestürzten Diktators Mobutu als auch gegen Mitglieder inzwischen verbotener politischer Parteien richten. Neben der gewaltsamen Auflösung von Versammlungen und Demonstrationen (siehe unten) kommt es hierbei zu Verhaftungen und „Verschwindenlassen“ von Personen, die dem Regime unter Präsident Kabila kritisch gegenüberstehen. Im folgenden stichwortartig einige hier bekannte Fälle:

Am 10. April 1997 wurde in Mbuji-Mayi, der Provinzhauptstadt von Ost-Kasai, die sich schon unter AFDL-Kontrolle befand, der Direktor der staatlichen Minengesellschaft „Société minière de Bakwanga“ (MIBA), Jonas Mukamba Kadiata, von AFDL-Angehörigen verhaftet und im Zentralgefängnis von Goma inhaftiert. Die Gründe hierfür wurden nicht angegeben. Am 12. April 1997 wurde er seines Postens bei der MIBA enthoben, sein Nachfolger wurde ein AFDL-Mitglied. Am 23. April wurde er nach Lubumbashi gebracht und stand dort unter Hausarrest, bis er am 23. Juni 1997 ohne Anklage und Gerichtsverfahren entlassen wurde.

Kumbu Kumbel ist stellvertretender Vorsitzender der Alliance nationale des démocrates pour la reconstruction (ANADER), einer lose mit der AFDL verbundenen Partei. Er war aus seinem Schweizer Exil im Mai 1997 nach Lubumbashi gereist, um dort die künftigen Beziehungen seiner Partei mit der neuen Regierung zu besprechen. Auch sollte er mit Gouverneur Gaetan Kadudji zusammentreffen. Kumbu Kumbel wurde jedoch um den 15. Mai

herum in seinem Hotel verhaftet und wurde in Lubumbashi in Gewahrsam gehalten. Erst um den 6. Juni 1997 herum soll er aus der Haft entlassen worden sein. Am Abend des 26. Juni 1997 (gegen 20:00 Uhr Ortszeit) umstellten rund fünfzig schwerbewaffnete Soldaten das Haus des UDPS-Vorsitzenden Etienne Tshisekedi im Stadtteil Limete von Kinshasa. Mehrere Soldaten drangen gewaltsam in das Haus. Der Oppositionsführer und seine Familie hätten sich im Schlafzimmer eingeschlossen und vergeblich die Vorlage eines Haftbefehls oder einer anderen amtlichen Anordnung verlangt, sagte UDPS-Sprecher Valentine Mubake dem britischen Rundfunksender BBC. Die Soldaten brachen schließlich die Tür auf und nahmen Tshisekedi, seine Frau und drei Kinder fest.

Nach rund zehn Stunden Haft an einem unbekanntem Ort wurden Tshisekedi und seine Familie schließlich wieder freigelassen. Kurz vor seiner Festnahme hatte der UDPS-Führer in einer Rede vor Studenten der Universität von Kinshasa den Mangel an politischen Grundfreiheiten unter Kabilas Regime kritisiert, gleichzeitig aber die Hoffnung auf ein Gespräch mit Kabila und auf eine demokratische Entwicklung im Land bzw. die Bildung einer neuen Übergangsregierung bis zu den für 1999 geplanten Wahlen geäußert.

Die Verhaftung führte zu Demonstrationen, bei denen in Kinshasa Dutzende von Protestierern Steine warfen, Autos in Brand setzten und Anti-Kabila-Parolen riefen. Eine Menge von etwa 100 Personen marschierte in der Stadtmitte von Kinshasa und warf Steine, einige von ihnen zielten auch auf Passanten, die sich dem Zug nicht anschließen wollten. Bei einer weiteren Protestaktion im Heimatstadtteil Tshisekedis, Limete, zerstörten Demonstranten Autos, verwüsteten eine Tankstelle und setzten Reifen in Brand. Soldaten schossen in die Luft, um die Protestierer zu vertreiben. Ein Militärfahrzeug wurde dabei beobachtet, wie es einen schwer am Kopf verletzten und stark blutenden Zivilisten fortbrachte, möglicherweise in ein Krankenhaus. Nach Angaben

eines Tshisekedi-Vertrauten, Marcel Mbayo, wurden die Protestaktionen am Nachmittag des 27.6. beendet, mehrere UDPS-Unterstützer aber blieben in Haft. Nach seiner Freilassung hielt Tshisekedi eine kurze Rede an rund 300 Unterstützer, die sich vor seinem Haus in Limete versammelt hatten. Er teilte mit, daß man ihn während der Haft aufgefordert habe, sich von der Politik zurückzuziehen, weil er die neuen Behörden des Landes störe. Die Regierung äußerte sich nur unklar zu der Inhaftnahme. Ministerin Justine Mpayo Kasa-Vubu sagte in einem Interview mit dem belgischen Sender RTBF, die Verhaftung Tshisekedis sei nicht von Präsident Kabila angeordnet worden. Es handele sich hierbei eher um einen „unglücklichen Zufall“, der zu verurteilen sei.

Der Jura-Student Richard Mpiana Kalenga wurde am 30. Juni 1997 während der Feierlichkeiten zum Unabhängigkeitstag von einem Leutnant der Armee im Stadion der Märtyrer von Kinshasa (früher Kamanyola-Stadion) verhaftet. Er wurde in eine Haftanstalt in Mont Fleury im Stadtteil Ma Campagne von Kinshasa gebracht, wo man ihn Berichten zufolge mit Uniformgürteln (cordellettes) und Schlagstöcken (matraques) schwer geschlagen und auf ihm herumgetrampelt hat. Außerdem wurde er in ein mit Schmutzwasser gefülltes Schwimmbecken getaucht. Während seiner Inhaftierung soll man ihm auch mit dem Tode gedroht und ihn gezwungen haben, einen Brief an Präsident Kabila zu schreiben, in dem er letzteren um Verzeihung dafür bittet, Unruhe gestiftet und sich mit Oppositionspolitikern auf dem Universitätsgelände getroffen zu haben, sowie der AFDL seine Gefolgschaft zusichert. Vor seiner Freilassung am 2. Juli 1997 forderte ihn ein ranghoher Militäroffizier auf, sechs weitere Studenten, die Demonstrationen organisiert hatten, in das Hauptquartier der AFDL zu bringen. Er wurde mit dem Tode bedroht, sollte er nicht innerhalb von fünf Tagen mit ihnen erscheinen. amnesty international richtete daraufhin in einer Eilaktion die Forderung an die Behörden, die Si-

cherheit der betroffenen Studenten zu garantieren.

Die bekannte belgische Journalistin Colette Braeckman berichtet, zwei Führungsmitglieder des Mouvement national congolais/Lumumba – Cohcolico (MNC/L-Cohcolico) im Exil, Ismail Tutw'emoto (Président national) und Dunia Luminangulu (Président fédéral pour l'Europe), seien nach ihrer Rückkehr aus Belgien nach Kinshasa am 1. Juli 1997 „verschwunden“. Bei beiden Politikern handele es sich um alte Kampfgefährten Kabilas, die die AFDL schon seit langem unterstützt hätten. Nach den Recherchen Braeckmans wurden die beiden Politiker bei ihrer Ankunft in Kinshasa am 1.7.1997 von Militärs verhaftet und an einen unbekanntem Ort gebracht. Der Chefkoordinator des neuen Sicherheitsdienstes Agence nationale de renseignements (ANR), Clément Kibinda, habe der Journalistin bestätigt, daß die beiden Männer im Gewahrsam seines Dienstes seien. Über die Gründe wollten weder er noch der Minister für Wiederaufbau, Prof. Mbaya, Auskunft geben. Braeckman will aber aus anderen Quellen erfahren haben, daß die Verhaftungen auf persönliche Anordnung des Staatschefs erfolgt seien, nachdem Tutw'emoto und Dunia – wie andere Lumumbisten auch – anlässlich des Unabhängigkeitstages am 30. Juni 1997 scharfe Kritik an der Politik Kabilas geübt hätten. Beide sollen dem Staatschef vorgeworfen haben, wichtige Ämter in Regierung und Verwaltung lediglich an Freunde und Familienmitglieder zu vergeben. Außerdem hätten sie die Ausschaltung der Opposition kritisiert und die Aufklärung des Todes von André Kissage Ngandu verlangt, der als Kommandant der Kampftruppen der AFDL im Januar 1997 unter ungeklärten Umständen ums Leben kam. Seit der Verhaftung hätten weder Freunde noch Verwandte wieder etwas von den beiden Männern erfahren.

Gewaltsame Auflösung von Demonstrationen

Insbesondere nachdem per Dekret politische Versammlungen

und Demonstrationen von Parteien verboten worden sind, wurden mehrere Demonstrationen gewaltsam von den Sicherheitskräften aufgelöst und Teilnehmer verhaftet, in einigen Fällen auch mißhandelt oder sogar erschossen. Im folgenden eine stichwortartige Übersicht der hier bekannten derartigen Vorfälle:

In der Nacht vom 25. auf den 26. Mai 1997 wurden in Uvira, einer Stadt in der Provinz Süd-Kivu, zehn Menschen von bewaffneten Männern erschossen, bei denen es sich möglicherweise um Angehörige der AFDL-Truppen handelte. In dieser Region ist die Beziehung zwischen den vor allem den Tutsi zugerechneten AFDL-Truppen und Angehörigen der Vira-, Bembe- und Fulerio-Ethnien sehr stark. Am 26. Mai 1997 versammelten sich mehrere Hundert Menschen in Uvira, um mit einer Demonstration gegen die Tötungen der vergangenen Nacht und weitere Morde, die AFDL-Angehörigen angelastet wurden, zu protestieren. Die Teilnehmer, die aus Kasenga, Kabin-dula und anderen Teilen Uviras kamen und anscheinend die Leichen der Mordopfer aus der letzten Nacht trugen, versammelten sich in Kakunkwe, wo sie Berichten zufolge von AFDL-Angehörigen aufgehalten wurden. Ein Soldat, so wurde berichtet, setzte sich mit einem Funkgerät mit seinen Vorgesetzten in Verbindung. Kurze Zeit später eröffneten die Soldaten das Feuer auf die Demonstranten. Etwa 123 Menschen sollen dabei getötet worden sein. Unter ungeklärten Umständen wurde auch der Distriktkommissar (Commissaire de zone) für Uvira angeschossen und verletzt.

Am 28. Mai 1997 hatte die UDPS unter Etienne Tshisekedi zu einer Demonstration in Kinshasa aufgerufen. Presseberichten zufolge nahmen an ihr lediglich 2.000 Personen teil. Soldaten sollen die friedlich verlaufene Demonstration mit Schüssen in die Luft aufgelöst, UDPS-Mitglieder verprügelt und mindestens 80 Menschen verhaftet haben. Eine Demonstration von Studenten in Kinshasa wurde am 9.6.1997 ebenfalls gewaltsam aufgelöst. 20 Studenten sollen

verhaftet worden sein.

Am Rande der Begräbnisfeierlichkeiten für den ermordeten General Mahele kam es am frühen Nachmittag des 12. Juni 1997 auf dem Boulevard du 30 juin in Kinshasa zu Auseinandersetzungen zwischen einer Gruppe von Studenten und Soldaten der AFDL. Nach Augenzeugenberichten versuchte dabei der Student Masango Nzani (der in seinem zweiten Studienjahr am Institut supérieur de commerce in Kinshasa stand), einem Soldaten die Waffe zu entwenden. Nach einem Gerangel floh der Student hinter einen Baum, der Soldat folgte ihm und schoß ihm eine Kugel in den Kopf. Wütende Kommilitonen brachten den Leichnam in die Kathedrale Notre Dame du Congo, als gerade der Erzbischof von Kinshasa, Kardinal Frederic Etsou, die Homilie für General Mahele beendet hatte. Die Studenten riefen Parolen gegen die neue Regierung, namentlich gegen Präsident Kabila. Der Leichnam Masangos wurde schließlich in einem anderen Stadtteil Kinshasas begraben.

Am 25. Juli 1997 lösten Sicherheitskräfte gewaltsam eine Demonstration der Oppositionspartei Parti lumumbiste unifié (PALU) auf und töteten dabei mehrere Menschen. Das Zentralkrankenhaus in Kinshasa nannte keine genauen Zahlen, sprach aber von Toten und Verletzten nach der Gewaltaktion, hieß es in Rundfunkberichten. Augenzeugen berichteten, die Sicherheitskräfte seien mit Schusswaffen, Knüppeln und Tränengas gegen mehrere hundert (nach einigen Angaben rund 1.000) Protestierer vorgegangen und hätten mindestens sechs Menschen getötet. Die PALU hatte die Demonstration organisiert, um damit gegen das von ihm im Juni verhängte Verbot politischer Parteien zu protestieren. Der Demonstrationzug hatte am Hauptbahnhof von Kinshasa begonnen und war in Richtung Präsidentenpalast gezogen. Als sich die Teilnehmer in der Nähe des Außenministeriums versammelten, wurden sie von den Sicherheitskräften auseinandergetrieben.

Andere Formen von Menschenrechtsverletzungen

Nach Angaben zweier zairischer Menschenrechtsorganisationen – Voix de Sans Voix (VSV) und Association zairoise pour la défense de droits de l'homme (AZADHO) – sind bei Plünderungen und Gewaltaktionen zwischen Mai und Juni 1997 in Kinshasa zwischen dreihundert und sechshundert Menschen getötet worden. Hierfür seien vor allem Soldaten der AFDL verantwortlich, allerdings auch Angehörige der ehemaligen Streitkräfte und Unbekannte. Die Opfer seien ehemalige Regierungssoldaten und Personen, die in einer Beziehung zum früheren Regime standen, aber auch Zivilisten, die überhaupt keine politischen Verbindungen hätten.

In diesem Zusammenhang haben mehrere zairische Organisationen beklagt, daß es keine klare Trennung gebe zwischen der Armee auf der einen Seite und Justizapparat sowie Polizeikräften auf der anderen Seite. Dieser Zustand halte den Demokratisierungsprozeß auf.

Die Massaker an Flüchtlingen und ihre Untersuchung durch die Vereinten Nationen

In ihrem Kampf gegen die Truppen Mobutus hat die AFDL offenbar vor Gewalttaten gegen die unbewaffnete Zivilbevölkerung und gegen Flüchtlinge nicht zurückgeschreckt. Ein gemeinsamer Bericht dreier UN-Sonderberichterstatter wirft der AFDL im einzelnen folgende Gewalttaten vor:

Angriffe auf Flüchtlingslager und Massaker unter ihren Bewohnern:

Die AFDL hat immer wieder Lager von Flüchtlingen aus Rwanda und Burundi in Ost-Zaire angegriffen. Dabei seien nicht nur bewaffnete Angehörige von Hutu-Milizen Opfer geworden, sondern die AFDL-Truppen hätten vor allem Tausende unbewaffneter Zivilisten umgebracht. Die Mordopfer seien vor allem Hutu gewesen. Zum Teil hätte die AFDL zuerst angekündigt, Hilfsorganisationen seien eingetroffen. Die Flüchtlinge, die daraufhin aus dem Busch gekommen seien, um Hilfe zu erhalten, seien dann ermordet oder verschleppt worden.

Der Bericht nennt unter anderem Angriffe auf die folgenden Flüchtlingslager:

Uvira – 22./23.10.1996

Bukavu – 29.10.1997 ff

Goma – 3.11.1996

Shabunda – Mitte Januar 1997

Tingi-Tingi u. Amisi – Febr.1997

Kisuki – 27.03.1997

Matebo – 30.03.1997

Kisesa I – 21.04.1997

Kisesa II – 22.04.1997

Mbandaka – 13.05.1997 (!).

Zum Teil sei die in der Nähe wohnende Zivilbevölkerung von den AFDL-Truppen gezwungen worden, sich an den Massakern zu beteiligen.

Verhinderung humanitärer Hilfe:

Der AFDL wird außerdem vorgeworfen, Hilfsorganisationen den Zutritt zu Gebieten, in denen sie die Kontrolle ausübte, verwehrt zu haben. Sogar noch am 15. Mai 1997 sei der Stellvertretende UN-Hochkommissar für Flüchtlinge, Sergio Vieira de Mello, von AFDL-Truppen daran gehindert worden, in die Gebiete südlich von Kisangani zu reisen, wo Tausende von Flüchtlingen auf Hilfe warteten. Ebenso wurde auch der Sonderberichterstatter für Zaire, Garretón, am Betreten bestimmter Gebiete gehindert. Die Verweigerung des Zugangs für Hilfsorganisationen zu den Flüchtlingen hatte tödliche Folgen: Nach einigen Quellen beträgt die Sterberate in manchen Lagern bei einer Gesamtzahl von 10.000 Flüchtlingen ungefähr 5 bis 25 Todesfälle pro Tag, in einem Fall sogar 89,5 Todesfälle pro Tag.

Hierbei handele es sich nicht um ein zufälliges, sondern um ein geplantes Vorgehen der AFDL.

Andere Massaker:

Außerdem sollen AFDL-Truppen bzw. mit ihnen verbündete Banyamulenge-Milizen mindestens 134 Massaker durchgeführt haben (davon 93 in Nord-Kivu, 29 in Süd-Kivu und 2 in Ober-Zaire). Mehrere Tausend Menschen, darunter eine Vielzahl Frauen und Kinder, sollen getötet worden sein. Zehntausende Menschen seien verschleppt oder vertrieben worden. Die Opfer seien Flüchtlinge (die im Verdacht standen, mit der rwandischen Interaham-

we-Miliz oder den früheren rwandischen Streitkräften in Verbindung zu stehen), aber auch Angehörige der Hutu-Ethnie, die seit Generationen in zairischen Dörfern lebten.

Zusammenfassende Bewertung:

Der Bericht läßt ausdrücklich offen, ob die geschilderten schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen als Genozid zu bezeichnen sind. Unstrittig sei jedoch, daß die Übergriffe zu einem Großteil aus ethnischen Konflikten entstanden und die Opfer vor allem Hutus aus Rwanda, Burundi und Zaire selbst seien.

Auf jeden Fall seien gegenwärtig in der RDC Verbrechen gegen die Menschlichkeit festzustellen. Die entsprechende Passage im Wortlaut:

„In the joint mission’s opinion, the concept of crimes against humanity could also be applied to the situation which reigned and continues to reign in the Democratic Republic of Congo.“

Auch mehrere Menschenrechtsorganisationen haben der AFDL vorgeworfen, für schwerste Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu sein. Aus Platzgründen kann hier lediglich darauf verwiesen werden.

Vertreter der AFDL haben die Vorwürfe immer wieder pauschal zurückgewiesen. „Es ist ein Konflikt unter Flüchtlingen“, wurde ein AFDL-Major in der Presse zitiert. Die Massaker würden von den Flüchtlingen verübt, die 1994 am Völkermord in Ruanda beteiligt waren und nicht zurückkehren wollten. Auch der an der Universität zu Köln lehrende Völkerrechtler und nunmehrige Minister für Wiederaufbau, Prof. Mbaya, dementiert immer wieder die Verantwortung der AFDL.

Einer Untersuchung der Massaker vorwürfe durch eine Kommission der Vereinten Nationen hat sich die neue Staatsführung lange verweigert. Ein Vorausteam der UN-Menschenrechtskommission mußte im Juli 1997 unverrichteter Dinge wieder abreisen. Erst als UN-Generalsekretär Koffi Annan Anfang Juli 1997 den bis-

her vorgesehenen Leiter der Untersuchungskommission, den chilenischen Menschenrechtler und bisherigen Sonderberichterstatter für Zaire Roberto Garretón, absetzte, die Bildung einer neuen Mission ankündigte und den Untersuchungszeitraum ab März 1993 ansetzte, gab die RDC-Führung „grünes Licht“ für die Arbeit der Kommission. Ob sie tatsächlich ungehindert arbeiten können, wird sich allerdings erst noch herausstellen.

Die Lage der Flüchtlinge in Deutschland

Aus der Zeit seit dem Machtantritt Kabilas liegt hier kaum Rechtsprechung in Asylverfahren zairisch-kongolesischer Flüchtlinge vor.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in einem Beschluß vom 6. Mai 1997 – also noch vor der Machtübernahme – eine Verfolgungsgefahr eher offen gelassen: Es sei „derzeit nicht davon auszugehen, daß die Funktionäre und Anhänger der oppositionell ausgerichteten Parteien Zaires im Fall eines Machtwechsels von der Führung der Rebellenallianz in gleicher Weise wie Mobutus Parteigänger eingeordnet werden und deshalb mit politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen seitens der neuen Machthaber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit rechnen müßten. Umgekehrt gibt es aber auch wegen des ungeklärten Verhältnisses zwischen der Rebellenallianz und den in Kinshasa agierenden Oppositionsparteien, die von Mobutu dessen Rücktritt und die Einführung demokratischer Strukturen verlangt haben, im Fall einer Machübernahme Kabilas vor jeglichen politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher wären.“

In der Abschiebehaftsache eines Staatsangehörigen der RDC hob das OLG Köln einen Beschluß des LG Köln auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück. Unter anderem heißt es in der Begründung, es sei derzeit wegen der Übergangsphase nicht sicher – und müsse daher eingehend geprüft werden -, ob eine Abschiebung nach Kongo/Zaire innerhalb der nächsten drei Mo-

nate überhaupt möglich sei. Das VG Köln hat in einem Asylfolgeverfahren die drohende Abschiebung zunächst bis zum 1.10.1997 ausgesetzt. In dem Beschluß heißt es unter anderem, eine sichere Prognose über die weitere Entwicklung in der RDC sei derzeit nicht möglich: „Im gegenwärtigen Zeitpunkt läßt sich nicht mit der für eine Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet erforderlichen Sicherheit feststellen, daß die (...) positiven Entwicklungen im ehemaligen Zaire anhalten. Dem Gericht liegen zur Zeit keinerlei substantielle Informationen oder Berichte der üblichen auskunftgebenden Stellen – Auswärtiges Amt, amnesty international, Institut für Afrika-Kunde u.a. – über die aktuelle Lage vor. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist mit dem nächsten Lagebericht für das ehemalige Zaire nicht vor Ablauf eines Vierteljahres zu rechnen. Daher hält das Gericht es für geboten, die Vollziehung der bestehenden Abschiebungsandrohung zunächst bis Ende September (...) zu verhindern, weil vorher nicht mit dem Vorliegen neuer Informationen und Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Republik Kongo zu rechnen ist.“

Ein im April 1997 verhängter Abschiebestop, der zuletzt bis zum 15.6.1997 verlängert worden war, ist inzwischen wieder aufgehoben worden. Abschiebungen in die RDC sind damit grundsätzlich möglich. Allerdings hat das Auswärtige Amt „angeregt, vorerst vor Abschiebungen von Exponenten des früheren Regimes eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen.“ Außerdem solle vorerst auf eine Beteiligung an Sammelabschiebungen gemeinsam mit dritten Ländern verzichtet werden, „da sich das Verhältnis der neuen Machthaber zu dritten Ländern noch in der Entwicklung befindet.“

(Die umfangreichen Quellenangaben zu dieser Lagebeurteilung von Stephan Keßler sind über den Flüchtlingsrat erhältlich.)

Rausschmiß der Bürgerkriegsflüchtlinge: “Förderung der freiwilligen Rückkehr vor Abschiebung”

Schikane beginnt schon an der Grenze

In den letzten 15 Monaten sind 850 Bremer BosnierInnen „freiwillig ausgereist“. Was sie bei ihrer Rückkehr in die alte Heimat erwartet, erlebte der Oldenburger Filmemacher

*Ali Zahedi**

„Die Schikane fängt schon an der österreichischen Grenze an, wenn alte bosnische Frauen bis aufs Hemd durchsucht werden. Danach wird alles nur noch schlimmer.“ Mit diesem Eindruck kam Ali Zahedi, ein Oldenburger Filmemacher, jetzt von seiner zweiten Reise nach Bosnien zurück. Er besuchte RückkehrerInnen aus Deutschland, die im Frühjahr in die ehemalige Heimat aufgebrochen waren.

„Es ist unvorstellbar, was ich gesehen habe“, sagt er. Eine fünfköpfige Familie, die er noch aus Oldenburg kannte, lebt heute in Sarajevo von der Hand in den Mund. „Dabei haben sie Glück, daß sie in einem Zimmer bei Verwandten unterkommen konnten“, sagt Zahedi. „Aber das Haus, in dem sie wohnen, haben sie besetzt. Wenn die Besitzer zurück-

ommen, müssen meine Leute weg. Jetzt leben sie von 110 Mark Rente - das ist nichts.“ Sarajevo hat Zahedi schockiert: Die weitgehend wieder aufgebaute Altstadt, wo großstädtisches Leben herrscht, einerseits - und Stadtrandgebiete andererseits, wo Menschen in zerstörten Häusern leben. Überall an den Straßen sitzen Frauen und verkaufen buchstäblich alles was sie haben, berichtet Zahedi. Vater und minderjähriger Sohn seiner „Oldenburger“ Familie ziehen täglich von einer Baustelle zur nächsten und nehmen für ein paar Mark jede Arbeit an.

„Meine Bekannten zählen zum Essen die Scheiben Brot ab. Das ist Rückkehrer-Alltag in Sarajevo.“ Ebenso wie gefährliches Kinderspiel - wegen Verletzungsgefahr durch Minenexplosion: in Flughafennähe werden tödlich 20 Minen geräumt. Als riskant gelten auch Taxifahrten für Frauen, die kaum noch allein einsteigen - um nicht „zu verschwinden“ wie man sich erzählt, oder um keine Vergewaltigung zu riskieren. Dabei wissen alle: „Wer in Sarajevo unterkommt, hat Glück.“ Denn eigentlich nimmt der Kanton, ebenso wie die Region Tuzla keine RückkehrerInnen mehr auf. Es gibt keinen Wohnraum. Für die Versorgung der Bevölkerung kann niemand garantieren. Zahlreiche „deutsche“ RückkehrerInnen hat Zahedi auch in sogenannten Transitlagern angetroffen. Dort bleiben die Flüchtlinge oft monatelang, weil sie nicht wissen, wohin. „Sie können nicht in ihre Heimatstädte zurück, weil die oft serbisch besetzt sind“, berichtet Zahedi. Unter dem großen Ausreisedruck in Deutschland hatten sie gegen drohende Ausweisungen aber auch nie etwas unternommen.

„Jetzt leben diese Menschen unter größter seelischer Belastung im Lager.“ Sie müssen über ein „Begrüßungsgeld“ von ein paar hundert Mark und Essen und Trinken froh sein, sagt Zahedi. RückkehrerInnen aus Deutschland haben es in Bosnien besonders schwer. Was Hilfsorganisationen schon länger berichten, hat er selbst beobachtet: Daß viele sich irgendwie selbst durchbringen müssen. Hilfe wird ihnen - oft mit bürokratischen Tricks - versagt. Man nimmt an, daß Flüchtlinge aus Europa Geld mitbringen, um sich eine Weile über Wasser zu halten. „Dazu bekommen sie zu hören: Erst habt Ihr euch in Europa satt gegessen - und jetzt kommt Ihr und eßt uns unser Brot weg.“

Über die Stimmung gegenüber der deutschen Rückkehrer-Politik in Bosnien sagt Zahedi: „Viele Bosnier sagen heute, die Deutschen schieben die Probleme einfach ab.“ In welchem Umfang das geschieht, verzeichnet eine große Tafel in Sarajevos Flughafenhalle, - als „Deportationen aus Deutschland“. Die 35 abgeschobenen BosnierInnen aus Niedersachsen und die drei aus Bremen fallen dabei kaum mehr ins Gewicht.

In Bremen bahnt sich derweil eine Gegenbewegung an: In 160 Gerichtsverfahren versuchen von Abschiebung bedrohte BosnierInnen, gegen die drohende Abschiebung anzugehen.

**Ali Zahedi, - vormals Medienwerkstatt Oldenburg - hat mit dem Flüchtlingsrat ein Sonderheft über Abschiebung und Abschiebeknäste herausgegeben. Dieser Bericht wurde in der taz/Bremen vom 1.8.97 veröffentlicht*

Familie Huskic ist wieder in Göttingen. Freiwillig waren die Roma mit städtischer Rückkehrhilfe in das ehemalige Jugoslawien zurückgekehrt im Dorf Zavidovict in der bosnisch-kroatischen Föderation fanden sie ihr Haus zerstört. Eine Aufbaugenehmigung bekamen sie nicht. „Wir konnten die 9000 Mark Kriegssteuer nicht zahlen“, erzählt Ismed Huskic. Ohne „Kriegssteuer“ keine Registrierung, kein Wiederaufbau, keine Arbeitsgenehmigung, keine Krankenversicherung: Zwei Monate lang lebten neuen Frauen. Männer und Kinder in Zelten, um Wasser mußten sie betteln. dann wurden die Babys krank, bekamen einen Hautausschlag. „Ohne Versicherung konnten wir keine Medikamente bezahlen“, sagt der 24jährige Huskic. Die Familie gab auf. Eine Existenz in ihrer Heimat, erkannte die 57 Jahre alte Rasema Huskic, war nicht möglich. „Sie wissen, daß sie nicht zurückkommen durften“, sagt Dr. Matthias Lange vom Flüchtlingsrat Niedersachsen und vom Göttinger Arbeitskreis Asyl. „Gegen ein illegales Dasein in Bosnien stand das illegalen Dasein in Göttingen.“ Mutter Rasema, die Söhne Ismed und Djemal und ihre Familien hoffen, daß ih-

nen hier geholfen wird, irgendwann wieder in Bosnien leben zu können. Die Steuer, von der die Huskics berichten, ist laut Felicitas Rohder von der Göttinger Gesellschaft für bedrohte Völker gängig. Nach den Gesetzen der Regierung in Sarajewo sei sie illegal, werde jedoch von „Provinzfürsten“ erhoben. Wer als Rückkehrer in seine Heimat kommt, muß zahlen, um registriert zu werden.

Druck ausüben

Internationaler Druck könnte die Bedingungen für Flüchtlinge wie die Huskics verbessern, hofft Lange. Im Interesse der Rückkehrer sollte sich die Kommunen vor Ort, bei Menschenrechts- oder Hilfsorganisationen, die im ehemaligen Jugoslawien arbeiten, über die Existenzbedingungen informieren. Sie sollten sich nicht auf das Urteil der dortigen Behörden verlassen, die vielfach am Abkassieren der Rückkehrer interessiert seien. Lange appelliert an die Stadt Göttingen, in solchen Fällen nicht einfach das Ausländergesetz anzuwenden, sondern zu helfen - um Flüchtlinge nicht in die befürchtete Illegalität zu treiben.

Keine Existenzmöglichkeiten für Rückkehrer - Familie reist wieder nach Göttingen

Zwei Monate lang mit den Kindern in Zelten gelebt

*Flüchtlingsberatungszentrum Göttingen**

Familie Huskic, die laut Grenzübertrittsbescheidung am 5. September wieder ausreisen mußte, will Unterstützung beantragen - Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Asylbewerberleistungsgesetz und eine Duldung, bis sie wieder in ihre Heimat zurückkehren kann.

**Beitrag im GT vom 13.8.97*

Vom Schutz mit Zwangscharakter

Oldenburger Diakonie ist für Rückführung wider Willen*

Ist es mit den ethischen Wertvorstellungen einer sich auf Jesus Christus berufenden Einrichtung zu vereinbaren, Menschen gegen ihren erklärten Willen, gegen ihre Befürchtungen und Ängste zu etwas zu zwingen, was sie nicht möchten? Die Oldenburger Kreisgeschäftsstelle des Diakonischen Werks teilt der Stadt Oldenburg im Rahmen eines Schreibens zum „Runden Tisch: Bosnische Flüchtlinge“ mit, sie würde auch eine „zwangsweise Rückführung“ von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina befürworten. Damit nimmt die Oldenburger Diakonie eine andere Position als ihre Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart ein. So ist im „Rechen-

schaftsbericht 1996“ des Stuttgarter Hauptsitzes zu lesen, die Diakonie „verfolgt die Pläne der Bundesregierung zur Rückführung der Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina mit Sorge.“ Und weiter: Für die Diakonie sei die Freiwilligkeit eine „wesentliche Voraussetzung“ für die Rückkehr. Zumindest lehnt die Stuttgarter Hauptstelle eine zwangsweise Rückführung ab, so die Diakoniereferentin Anke Soll. Kreisgeschäftsführer Werner Hellemann, Absender des umstrittenen Diakonie-Briefes an die Stadt, macht zwar geltend, daß für die Rückführung der bosnischen Flüchtlinge humanitäre Gesichtspunkte und die Sicherheit der

Menschen vor Ort ausschlaggebend seien. Nur wenn die Situation in Bosnien-Herzegowina dies zulasse, sei die Rückführung vertretbar. Den Zwang als letztes Mittel möchte Hellemann jedoch nicht ausschließen. Das Diakonische Werk Oldenburg befindet sich damit in einem Widerspruch. Einem Widerspruch zwischen der selbst gesetzten Forderung, sich auch weiterhin insbesondere für jeden schutzsuchenden Flüchtling einzusetzen, und ihrem Verständnis, schutzsuchende Flüchtlinge auch zwangsweise zurückzuführen.

** berichtet in der Oldenburger Sonntags Zeitung vom 10.08.1997*

Seit Juli 1996 5.000 bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge aus Niedersachsen nach Bosnien zurückgekehrt

Glogowski: „Am Grundsatz: Förderung der freiwilligen Rückkehr vor Abschiebung wird festgehalten“

Presseinformation des Nds. Innenministerium vom 14.7.97

Seit dem 1. 7. 1996 sind insgesamt rund 5.000 bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge, davon 2.909 kontrolliert, aus Niedersachsen nun noch 14.947 in Niedersachsen auf. Diese Zahlen nannte der niedersächsische Innenminister Gerhard Glogowski am Montag in Hannover. Die statistischen Zahlen des Halbjahres 1997 - seit Ende des Abschiebungsstopps am 28.2.1997 sind allein rund 2.500 Flüchtlinge ausgereist - zeigten, daß die Haftung der Landesregierung, den bosnischen Flüchtlingen einerseits deutlich zu machen, daß sie wieder in ihrer Heimat zurückkehren müssen, andererseits aber die Rückführung behutsam und mit Augenmaß betrieben wird, von den Flüchtlingen verstanden werde, sagte Glogowski. Diese belege auch die geringe Zahl der Abschiebungen. So seien bisher insgesamt acht Flüchtlinge, davon sechs im ersten Halbjahr 1997 in ihre Heimat abgeschoben worden. Glogowski betonte, auch künftig werde an dem Grundsatz „Förderung der freiwilligen Rückkehr vor Abschiebung“ festgehalten.

Förderung der freiwilligen Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen durch Landesmittel

*Nds. Innenministerium**

Das Landeskabinett hat am 05.08.1997 beschlossen, daß zusätzlich 10 Mio. DM für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 für die Förderung der freiwilligen Rückkehr und den Wiederaufbau in Bosnien-Herzegowina bereitgestellt werden. Ab dem 15.08.97 zahlt das Land zusätzlich zu den bereits gewährten REAG/GARP-Mitteln (RdErl. d. MI v. 29.9.1995

Nds. MBl. S. 1178 u. Ergänzung v. 24.05.1996 Nds. MBl. S. 1175) eine zusätzliche Überbrückungshilfe. Die nach den o.a. Runderlassen gewährten GARP-Leistungen werden wie folgt aufgestockt: Pro Erwachsenem und Heranwachsendem von 450 DM um 550 DM auf insgesamt 1.000 DM, pro Kind bis 12 Jahren von 225 DM um 275 DM auf 500 DM und pro Familie von 1.350 DM um 3.150 DM auf maximal 4.500 DM.

Die Aufstockung der GARP-Mittel ist zeitlich befristet. die zusätzlichen Überbrückungshilfen können auf der Grundlage des REAG/GARP-Antrages ab dem 15.08.1997 gewährt und bis zum 28.02.1998 beantragt werden. Bezüglich der Antragstellung und dem Auszahlungsverfahren der zusätzlichen Rückkehrhilfe (aufgestockte GARP-Mittel) verweise ich auf den RdErl. d. MI vom 18.10.1996.

Ich würde es begrüßen, wenn die niedersächsischen Kommunen, die ihrerseits zusätzliche Rückkehrhilfen gewähren, dies auch zukünftig tun, weil damit der Anreiz zur freiwilligen Rückkehr in den betreffenden Kommunen

noch verstärkt würde.

Darüber hinaus werden für das Jahr 1998 finanzielle Mittel für Wiederaufbauprojekte in Bosnien-Herzegowina bereitgestellt. Partnerschaftsprojekten zwischen Kommunen in Niedersachsen und Bosnien-Herzegowina wird dabei Vorrang eingeräumt. Die Zentrale Informationsstelle für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in Lüneburg wird bei der Informationsgewinnung und Beratung über Projekte in Bosnien-Herzegowina eine unterstützende Funktion übernehmen.

Die Wiederaufbauhilfen sollen an konkrete Zusagen zu - vorherigen - Aufnahme gekoppelt werden, die sich sowohl auf Flüchtlinge aus der Gemeinde als auf „gemeindefremde“ Flüchtlinge (z.B. Personen aus der Republik Srpska, die sich in Gemeinden im Förderationsgebiet ansiedeln wollen) erstrecken soll.

Ich bitte sie, die Landkreise und kreisfreien Städte Ihres Bezirkes unverzüglich über die verbesserte Förderung der freiwilligen Rückkehr zu informieren, damit ab dem 15. August 1997 entsprechend verfahren wird.

**Schreiben des Nds. Innenministeriums an die Bez.-Reg. BS, H, Lü, Weser-E und die Landkreise und kreisfreien Städte vom 11.08.97 - Az. 41.23 - 12235 - 14.1.8 -*

Die Gewaltakte in Bosnien gegen heimkehrende Kriegsflüchtlinge gleichen sich, nur die „ethnischen“ Vorzeichen und die Namen der Orte wechseln: jetzt in Jajce, am vergangenen Freitag in Vogosca, früher in Mostar oder Brcko. Die Ausschreitungen haben System, die Vertreibung soll festgeschrieben werden.

Das Dayton-Abkommen versprach, daß Flüchtlinge in ihre Häuser zurückziehen und sich frei bewegen können - egal in welcher der beiden „Entitäten“ in Bosnien-Herzegowina, ob in der moslemisch-kroatischen Föderation oder in der bosnisch-serbischen „Republika Srpska“. Tatsächlich aber sind die Menschen schutzlos oft brutalen Attacken ausgesetzt, gleich ob sie ihr Heimatrecht wahrnehmen oder ob sie ihre Heimatorte und die Gräber ihrer Verwandten nur besuchen wollen. Ihnen hilft niemand, wenn sie beschossen, mit Steinen beworfen oder verprügelt werden. Nicht selten sind Polizisten unter den Angreifern. Unter westlichen Diplomaten geht das sarkastische Wort um: „Die Hälfte der Sicherheitskräfte macht mit, die andere Hälfte schaut bei den Attacken tatenlos zu oder weg.“ So haben im Frühjahr auch kroatische Polizisten auf Moslems geschossen, die von Ost-Mostar zum Friedhofsbesuch in den Westteil der Stadt gekommen waren. Jetzt sollen wieder kroatische Ordnungshüter beteiligt gewesen sein, als rund fünfhundert moslemische Rückkehrer in und bei Jajce angegriffen wurden. In diesem mittelbosnischen Ort war 1948 das neue Jugoslawien unter Tito gegründet worden. Als die Symbolstadt fünfzig Jahre später von Serben erobert wurde, machten sich Moslems und Kroaten gegenseitige Vorwürfe wegen mangelnder Verteidigungsanstrengungen.

Dann bekämpften sie sich etwas weiter südlich besonders erbittert untereinander. Ausgerechnet in dieser Region, in der die Mehrheiten unter den Volksgruppen oft von Ort zu Ort wechseln, gibt es inzwischen kaum noch Bereitschaft zum friedlichen Zusammenleben. Die verblendeten Bemühungen,

„ethnisch“ einheitliche Gebiete zu schaffen, gehen Tag für Tag im kleinen mit Diskriminierungen, Anfeindungen, Einschüchterungen und Rangeleien einher. Von der rassistischen Gewalt wird häufig erst Kenntnis genommen, wenn sie ein Ausmaß erreicht hat wie bei der randalierenden, teils alkoholisierten Menge in Jajce, wenn Häuser in Brand gesetzt und Menschenleben gefährdet werden. Die Moslems, müde der langen Wartezeit, waren erst eine Woche zuvor aus der Gegend von Zenica zurückgekommen. Ein Sprecher des UN-Flüchtlingskommissars hatte dies als „ermutigendes Ereignis“ gefeiert. Es sei „schändlich, die Gefühle moslemischer Opfer aus Zepa und Srebrenica zu manipulieren“, befand der Bosnienbeauftragte Carlos Westendorp. Er reagierte auf Gewalttaten von aus Srebrenica vertriebenen und nun in Vogosca lebenden Moslems gegen 13 Serben, die ihre Häuser in diesem Vorort von Sarajevo besichtigen wollten. Ähnliches - mit umgekehrten Rollen - passiert immer wieder im nordostbosnischen Brcko, wo serbische Flüchtlinge aus Tuzla und Sarajevo in Gebieten mit einst moslemischen und kroatischen Mehrheiten leben. Neunzigtausend Flüchtlinge sind

Viele Heimkehrer erwartet in Bosnien nur eine neue Vertreibung

Dayton-Abkommen wird dauernd verletzt
Erst 30 Prozent der Flüchtlinge wagten die Rückkehr in Minderheitengebieten

Roman Arens*

nach Angaben des UN-Flüchtlingskommissars aus dem Ausland in Gebiete mit Mehrheiten ihrer eigenen Volksgruppe zurückgekehrt, aber erst zehnbis fünfzehntausend in Minderheitenzonen. 70 Prozent der Flüchtlinge im Ausland steht dieser schwere Weg noch bevor, so die UN-Behörde.

* Korrespondent der FR, Bericht vom 6.8.97

Hilfe für Kriegsflüchtlinge, die sofort freiwillig zur Rückkehr in ihre ehemalige Wohnung bereit sind!

Die Johanniter, Arbeitsgruppe Sonderprojekte
Schreiben an alle Regionalverbände vom 01.08.97

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus einem Fond der Europäischen Gemeinschaft können 25 Flüchtlingsfamilien, die sich derzeit in Niedersachsen befinden und zur freiwilligen Rückkehr in die Regionen Sarajevo oder Gorazde bereit sind, ihre zerstörten Wohnungen renovieren lassen.

Bitte prüfen Sie in Ihrem Bereich, ob Ihnen rückkehrwillige Familien bekannt sind, die an diesem Wiederaufbauprogramm teilhaben wollen.

Voraussetzung ist die unverzügliche

Reisebereitschaft des Familienoberhauptes in die Heimatstadt, um dort vor Ort mit den Mitarbeitern der JUH bzw. der mit uns kooperierenden Organisation Help die Lage zu erörtern.

Die dann folgende Renovierung wird voraussichtlich einen Monat dauern.

Meldungen richten Sie bitte an die Kollegen der Sopro im JUH - Landesverband. Tel: 05 11/6 78 96 540-542

**Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift: Happe**

Rest-Jugoslawien:

Deportationsabkommen verhindert freiwillige Ausreise

Am 17. und 18. 06. 1997 hat in Bonn die 2. Sitzung eines deutsch-jugoslawischen Experten-ausschusses stattgefunden, welcher Probleme bei der Umsetzung des „Rückübernahmeabkommens“ thematisieren soll. Die Gespräche verliefen „in offener und vertrauensvoller Atmosphäre“, sie bezogen sich auf Fallzahlen, die bevorzugte Abschiebung von Flüchtlingen in Abschiebungshaft, eine jugoslawische „Sicherheitsbegleitung“ usw. Auf dieser Sitzung teilte die jugoslawische Delegation mit, es gäbe für freiwillige Ausreisen ein gesondertes Prüfverfahren in ausschließlich jugoslawischer Zuständigkeit. Die freiwillige Rückkehr unterliege somit nicht den Regelungen des Rückübernahmeabkommens. Daher lasse die Bundesrepublik Jugoslawien eine freiwillige Rückkehr für diejenigen jugoslawischen Staatsangehörigen nicht mehr zu, für die ein Ersuchen auf Rückübernahme gestellt sei. In diesen Fällen komme daher nur eine Abschiebung nach dem Rückübernahmeabkommen in Betracht. Das Innenministerium in NRW geht davon aus, daß Personen, die freiwillig ausreisen wollen, nachdem ein Ersuchen gestellt wurde, auch mit einem gültigen Reisepaß an der jugoslawischen Grenze zurückgewiesen werden. „Auf diesen Sachverhalt sind die ausreisepflichtigen jugoslawi-

schen Staatsangehörigen im Rahmen einer Anhörung hinzuweisen“, so das MI-NRW in einem Erlaß vom 10.07.97, in dem die Ausländerbehörden gebeten werden, „künftig Ersuchen erst dann zu stellen, wenn im Einzelfall davon ausgegangen werden kann, daß eine Bereitschaft des Betroffenen zur freiwilligen Ausreise fehlt“.

Über die Sitzung des „Experten-ausschusses“ vom 17. und 18. Juni 1997 liegt uns eine „Abgestimmte Niederschrift“ vor, die wir in Auszügen dokumentieren:

„Die Gespräche verliefen in offener und vertrauensvoller Atmosphäre.“

...

II. Ergebnisse

2. Die jugoslawische Seite informierte, daß im Zeitraum vom 01. Dezember 1996 bis zum 15. Juni 1997 insgesamt über 20.000 Ersuchen auf Rückübernahme beim Bundesministerium für Inneres eingegangen sind. Von diesen wurden 11.626 Anträge im Bundesministerium für Inneres bearbeitet und 5.937 beantwortet. Insgesamt beantwortete die Bundesrepublik Jugoslawien 4.123 Ersuchen auf Rückübernahme positiv und 1.814 Ersuchen negativ.

...

6. Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß Übernahmeer-suchen von Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden, gesondert mit dem Vermerk „urgent“ übersandt werden. Die Übermittlung erfolgt auf dem Postweg. Mit „urgent“ gekennzeichnete Ersuchen werden von der jugoslawischen Seite vorraunig bearbeitet werden.

...

8. Die jugoslawische Seite erklärte ihre Bereitschaft, sofern die in Art. 3 des Abkommens genannten Nachweis- und Glaubhaftma-

chungsmittel von den deutschen zuständigen Stellen nicht beigebracht werden können, die Prüfung der Staatsangehörigkeit an Hand der Angaben zu Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort sowie Vorlage von Lichtbild und Fingerabdruck durchzuführen.

Die deutsche Seite sicherte zu, derartige Ersuchen auf Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden, zu beschränken.

...

13. Die deutsche Seite übergab der jugoslawischen Delegation eine Liste von fünf Fällen angeblicher Menschenrechtsverletzungen mit der Bitte um Prüfung. Die jugoslawische Seite betonte nachdrücklich, daß die Menschenrechte entsprechend den Bestimmungen des Abkommens gewahrt werden.

14. Die jugoslawische Seite bat, Stornierungen von Rückführungen, die mit der Anforderung einer jugoslawischen Sicherheitsbegleitung verbunden sind, dem jugoslawischen Bundesministerium des Innern möglichst 24 Stunden vor Abflug der Sicherheitskräfte aus Belgrad mitzuteilen. ...

15. Die jugoslawische Seite wies mit Nachdruck darauf hin, daß Abschluß und Umsetzung des Abkommens über die Rückführung und Rückübernahme von ausreisepflichtigen deutschen und jugoslawischen Staatsangehörigen in engem Zusammenhang mit dem Neuabschluß eines Wer-tragsarbeitnehmerabkommens stehen würde. Dieser Zusammenhang sei bei Gesprächen auf hoher politischer Ebene zwischen Vertretern beider Regierungen festgelegt worden.

Abgestimmt in Bonn am 18. Juni 1997 in zwei Urschriften, je in deutscher und in serbischer Sprache...."

VERFOLGUNG VON KURDEN

Die Republik Türkei ist ein Staat, indem sich die gesetzlichen Vorschriften und deren praktische Handhabung in der Realität voneinander unterscheiden und der zwei Gesichter zeigt. Die Aussagen der Verantwortlichen des Staates, die Gesetze und die Praxis weichen voneinander ab. Daher kann den Versprechen des Innenministers der Republik Türkei, (die dieser in seinem Schreiben gemacht hat) - daß nämlich die Abgeschobenen nicht mißhandelt bzw. gefoltert würden, daß bei ihrer Vernehmung Anwälte zugegen sein und sie ärztlich untersucht würden und daß die deutschen Stellen über den Verbleib der Abgeschobenen und die gegen sie eingeleiteten Maßnahmen korrekt und detailliert informiert würden -, kein Vertrauen geschenkt werden. Trotz der zahlreichen Reaktionen der Weltöffentlichkeit und internationaler Organisationen hat das Versprechen der Verantwortlichen, die Anwendung von

Folter würde verhindert werden, nicht geändert. Auch die Gesetzesänderungen haben nicht zur Verhinderung von Folter beigetragen. Die Bestimmungen der Verfassung, welche die Folter verbieten, die Strafgesetze, welche die Folter als Straftat einstufen und die Änderung der Strafprozeßordnung dienen lediglich in den Erklärungen der Verantwortlichen als Beweis für die „Respektierung der Menschenrechte“.

Einen Beschuldigten, der wegen einer Straftat festgenommen und zur Wache gebracht worden ist, durch die Anwendung von Folter zum Geständnis der Tat zu bewegen, ist eine der Republik Türkei durch das Osmanische Reich vererbte Praxis, die seit der Gründung der Republik systematisch angewendet wird. Seit 1970 findet Folter in der Türkei methodisch statt, wobei man sich besserer technischer Ausstattung und speziell ausgebildeter Experten bedient.

Folter in der Türkei

Gutachten an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg*

Serafettin Kaya

In dem von der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV) im Dezember 1995 veröffentlichten Bericht mit dem Titel „Folter-Dossier“ (der auch als Buch erschien) werden die Zahl derjenigen, die von 1989 bis zum 1. August 1995 wegen Folter Anzeige bei den zuständigen Stellen erstattet haben und die Zahl der in Polizeihaft und in Gefängnishaft durch Folter Getöteten für den Zeitraum von 1983 bis zum 1. August 1995 angegeben.

Die Gefolterten (nur diejenigen, die Anzeige erstattet haben)

Jahr	Gefolterte	vorgelegte Atteste	Frauen	sexuelle Belästigung	Kinder
1989 - 1990	329	213	44	8	7
1991	552	218	53	9	15
1992	594	188	93	24	11
1993	827	160	126	22	29
1994	1.128	476	261	36	24
1995	851	199	163	12	60
Gesamt	4.281	1.454	740	111	146

Die 1980 - 1995 in Gewahrsam und in Gefängnissen durch Folter Getöteten:

Jahr	Durch Folter Getötete	An den Folgen erlittener Folter Gestorbene	Gesamt
1989	11	1	12
1990	12	3	15
1991	21		21
19902	17	1	18
1993	29	7	37
1994	34	1	35
1995	9	5	14
Gesamt	123	18	152

*Serafettin Kaya,
Postfach 2743, 2
4103 Kiel
an den
Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg,
12. Senat,
Schubertstr. 11,
68165 Mannheim
vom 11.06.97 -
Az.: A 12 S 2595/96

Den Monatsberichten des Menschenrechtsvereins IHD zufolge haben in den ersten sechs Monaten des Jahres 1996 436 Personen Anträge wegen von ihnen erlittener Folter gestellt.

Bei der in dem Bericht der Menschenrechtsstiftung der Türkei genannten Zahl der durch Folter Getöteten handelt es sich um die Zahl derjenigen, deren Tod durch Folter erwiesen und von offizieller Seite zugegeben worden ist. Vom 12. September 1980 bis Ende 1988 sind 296 Personen durch Folter getötet worden. Von 1980 bis August 1995 beträgt die Zahl derjenigen, die durch Folter getötet worden sind 419.

Laut den Monatsberichten des Menschenrechtsvereins kamen im Monat Juni 1996 4, im Monat Juli 4 und im Monat August 2, innerhalb von drei Monaten also 10 Personen durch Folter ums Leben. Im Jahr 1996 betrug die Zahl der durch außergerichtliche Hinrichtungen und durch Folter in Haft Getöteten insgesamt 119, weitere 133 wurden verletzt. Die Zahl der nach Festnahmen Verschwundenen beträgt 194.

Laut Angaben in den Monatsberichten des Menschenrechtsvereins haben in den Monaten Februar, März und April 1997 103 Personen Anzeige wegen erlittener Folter erstattet. Im selben Zeitraum sind 31 Personen Opfer außergerichtlicher Hinrichtungen geworden oder in Polizeihaft durch Folter getötet worden und 33 festgenommene Personen verschwunden.

In dem von der Menschenrechtsstiftung herausgegebenen Bericht wird über die Feststellung der Fälle von Folter folgendes geschrieben:

„Durch unsere Nachforschungen haben wir festgestellt, daß - wie allgemein bekannt ist - Folter in der Türkei als Verhörmethode systematisch angewendet wird und zwar an fast allen Beschuldigten, gleich ob sie politischer oder krimineller Delikte bezichtigt werden. Obwohl kriminelle Straftäter auf Polizei- und Gendarmereiwachen durch Anwendung bekannter Foltermethoden massiv gefoltert werden, wird dies zum

großen Teil nicht bekannt, weil diese sich nicht an die Öffentlichkeit wenden und ihre Rechte nicht geltend machen. Aus diesem Grunde handelt es sich bei denjenigen, die wegen Folter und Mißhandlungen Anzeige erstattet haben, auch wenn sehr wenige von ihnen ärztliche Atteste erhalten konnten, zum großen Teil um Personen, die aus politischen Gründen der Strafverfolgung ausgesetzt wurden. Darüber hinaus ist - abgesehen von Istanbul, Ankara und Izmir - aus den Provinzen, insbesondere aus den Provinzen des Notstandsgebietes, verlässliche Informationen zu erhalten. Daher machen die von uns angegebenen Folteropfer nur einen Bruchteil der gefolterten Personen aus.“

Die Verantwortlichen der Zentrale des Menschenrechtsvereins, mit denen ich gesprochen habe, haben erklärt, daß alle Angeklagten, die wegen ihrer politischen Aktivitäten festgenommen und verhaftet worden sind und mit denen sie gesprochen haben, ihnen gegenüber geäußert hätten, gefoltert worden zu sein und darüber bei den zuständigen auch Beschwerde geführt zu haben. In den Monatsberichten finden sich ebenfalls entsprechende Erklärungen.

Das Behandlungs- und Rehabilitationszentrum für Folteropfer hat in seinem Jahresbericht 1995 ausgeführt, daß sich seit seiner Gründung 2.179 Folteropfer an es zwecks Behandlung und Rehabilitation gewandt hätten.

Anwaltskollegen von der Anwaltskammer Diyarbakir, die die Verteidigung von Personen, welche wegen ihrer politischen Aktivitäten oder der Unterstützung und Unterschlupfgewährung für politische Organisationen - insbesondere die PKK - beschuldigt wurden, übernommen haben, erklärten mir, daß es unter ihren Mandanten keinen gebe, der nicht gefoltert worden sei und daß sie Schwierigkeiten hätten, die Bearbeitung der Erklärungen ihrer Mandanten über die erlittene Folter zu erreichen. Es werde sogar verhindert, daß diese bei der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht die erlittene Folter zur

Sprache brachten, und entsprechende Aussagen würden gar nicht protokolliert. Ihren Berichten zufolge werden die Folterer im Vergleich zu früher von den Verwaltungs- und Justizorganen noch mehr gedeckt. Ohnehin ist nicht zu erwarten, daß ein Polizist, ein Gendarm oder ein mit dem Verhör beauftragter Beamter ohne Wissen seines Vorgesetzten oder oberer Instanzen die von ihm verhörten Personen foltert.

In dem von dem - dem Staatsminister unterstellten - Beratenden Ausschuß für Menschenrechte bestätigten und von dessen Mitglied Nevzat Halvacioğlu verfaßten Bericht über die Folterproblematik wird ausgeführt, daß 7 von 10 auf eine Wache eingelieferten Personen mißhandelt würden. Der für die Menschenrechte zuständige Staatsminister Azimit Köylüoğlu hat bezüglich dieses Berichtes am 6.5.1995 erklärt: „Zu behaupten, in der Türkei gebe es keine Folter, ist das Schlimmste, was man diesem Land antun kann“ und hat somit die auf den Wachen sich ereignenden Fälle von Folter und Mißhandlungen bestätigt.

Auch in den bekannt gewordenen Folterfällen, in denen Anzeige erstattet worden ist, wird bei der Verfolgung der Täter nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt. Die Folterer genießen sowohl bei den Justiz- und Verwaltungs- als auch bei den Sicherheitsbehörden großen Schutz.

Die gesetzlichen Bestimmungen räumen dafür eigentlich keine Möglichkeit ein; gegen Sicherheitsbeamte, die sich durch Folter strafbar gemacht haben, wird gemäß dem Gesetz über die Zulässigkeit und Durchführung eines Strafverfahrens gegen Beamte vorgegangen. Dieser Sachverhalt ist sowohl in Artikel 9 des Gesetzes über die Aufgaben und Zuständigkeit der Polizei als auch in Artikel 15, Absatz 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des Terrors Nr. 3713 geregelt.

Damit der Republikanische Staatsanwalt ein Strafverfahren gegen einen der Folter Beschul-

digten eröffnen kann, muß zuvor der Verwaltungsausschuß Ermittlungen anstellen und einen Beschluß über die Notwendigkeit, ein Strafverfahren durchzuführen, fällen. Weil in dem Gesetz über die Zulässigkeit und Durchführung eines Strafverfahrens gegen Beamte keine Frist gesetzt wird, innerhalb derer die Ermittlungen abgeschlossen werden müssen, kann der Verwaltungsausschuß die Bearbeitung der an ihn weitergeleiteten Ermittlungsakte absichtlich für lange Zeit hinauszögern. Da zudem der Beschluß de Verwaltungsausschusses vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden kann und gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes wiederum beim Verwaltungsgerichtshof Berufung eingelegt werden kann, dauert es unter Umständen eine sehr lange Zeit, bis ein Strafverfahren gegen einen der Folter Beschuldigten eröffnet werden kann.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 15 des Gesetzes zur Bekämpfung des Terrors Nr. 3713 darf gegen diejenigen, die der Folter beschuldigt werden, kein Haftbefehl erlassen werden: „Weisungsbefugte und Beamte des Nachrichtendienstes und der Sicherheitskräfte, die in der Bekämpfung des Terrorismus tätig sind sowie andere Personen, die Aufgaben zu diesem Zweck erfüllen, bleiben, wenn gegen sie aufgrund der vorgeworfenen Straftat bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Prozeß geführt wird, bis zum Abschluß des Verfahrens auf freiem Fuß.“ In Absatz 2 desselben Artikels wird bestimmt, daß die Anwaltskosten, die den der Folter Beschuldigten entstehen, aus der Staatskasse bezahlt werden. In Zusatzartikel 9 des Gesetzes über die Aufgaben und Zuständigkeit der Polizei ist dieselbe Bestimmung enthalten. Den Folterern - die also nicht in Untersuchungshaft genommen werden und ihren Dienst weiter ausüben -, ist es jeweils möglich, diejenigen, die sie angezeigt haben und die als Zeugen in Betracht kommen, unter Druck zu setzen, so daß die Gefahr der Verdunklung groß ist. Die in Artikel 125 und 173 TStGB aufgeführten Straftaten werden durch dieses Gesetz als terroristische

Straftaten eingestuft.

Amtlichen Angaben zufolge wurden von 1980 bis 1986 in 5.602 Fällen Anzeigen wegen Folter erstattet und gegen 9.237 Beamte Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet. Lediglich 544 Personen wurden schließlich verurteilt. In den anderen Fällen wurde die Strafverfolgung aus verschiedenen Gründen eingestellt. Diejenigen, die verurteilt worden sind, wurden zumeist zu Gefängnisstrafen zwischen 3 und 5 Monaten, die in Geldstrafen umgewandelt und auf Bewährung ausgesetzt wurden, verurteilt. Gegen einige wenige wurden Freiheitsstrafen zwischen 1 und 2 Jahren verhängt.

Der Innenminister hat erklärt, daß von 1990 bis Ende 1995 gegen 1.581 Polizisten Anzeigen wegen Folter erstattet worden sind. In 542 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, in 120 Fällen wurden die Beschuldigten freigesprochen und in 128 Fällen wurden sie verurteilt. In den restlichen Fällen wurde das Verfahren bereits in der Ermittlungsphase eingestellt. Die Haftstrafen der Verurteilten wurden bis auf einige wenige Fälle in Geldstrafen umgewandelt und auf Bewährung ausgesetzt.

Außerdem wurde durch das Urteil des Vereinigten Strafsenats des Kassationsgerichtshofes vom 13.07.1995 der Schutz derjenigen, die der Folter beschuldigt werden, weiter verstärkt.

Denn:

Das Urteil gegen den Unteroffizier Hasan Benek, das durch das Schwurgericht Bolvadin wegen der an Cafer Bayrak und Abdulkadir Pamuk verübten Folter verhängt worden war, wurde durch den vereinigten Strafsenat des Kassationsgerichtshofes mit der Begründung aufgehoben, „der Angeklagte hat mit der Absicht gefoltert, seiner Aufgabe, die Beschuldigten aufzuspüren, gerecht zu werden und hat keinen persönlichen Nutzen davon gehabt“ und es erging ein verbindlicher Beschluß. Das Gericht hat entsprechend dem Beschluß des Vereinigten Strafsenats des Kassationsgerichtshofes die Strafe des Unteroffiziers Hasan Benek von 3

Jahren Gefängnisstrafe auf 4 Monate Gefängnisstrafe herabgesetzt, die zudem in eine Geldstrafe umgewandelt und auf Bewährung ausgesetzt wurde.

Dieser verbindliche Beschluß des Kassationsgerichtshofes hat die Angehörigen der Sicherheitskräfte noch mehr ermutigt, Beschuldigte zu foltern, zum sie zum Geständnis von Straftaten zu bewegen.

Die durch Gesetz Nr. 3842 an der Strafprozeßordnung vorgenommenen Änderungen gelten lediglich für die kriminellen Straftaten. In Artikel 31 des gleichen Gesetzes wurde festgelegt, daß die an den auf den Erlaß eines Haftbefehls bezogenen Artikeln 104 und 106 TStPO, an den auf die Vernehmung von Verhafteten und die Dauer der Untersuchungshaft bezogenen Artikeln 108 und 110 TStPO, an dem auf die Vernehmung einer festgenommenen Person und die Dauer der Polizeihaft bezogenen Artikel 128 und an den auf die Art und Weise der Vernehmung, das Recht des Beschuldigten auf Beistand eines Rechtsanwaltes und die Beiordnung eines Anwaltes von der Anwaltskammer bezogenen Artikeln 135, 136 und 138 TStPO vorgenommenen Änderungen nicht auf diejenigen Beschuldigten Anwendung finden, deren Straftaten in die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte fallen. Von allen Änderungen profitieren die Beschuldigten, deren Straftaten in die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte fallen, lediglich von der Regelung, daß „durch Folter, Mißhandlungen und den Willen beeinträchtigende körperliche und seelische Einflußnahme erzwungene Aussagen keine Gültigkeit haben“. Daß die Aussagen durch Folter erzwungen worden sind, muß jedoch durch einen Gerichtsbeschluß festgestellt werden. Den Bestimmungen dieses Artikels zufolge beträgt die Höchstdauer der Polizeihaft bei Straftaten, welche in die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte fallen, sofern sie individuell begangen wurden 48 Stunden, sofern sie gemeinschaftlich begangen wurden 15 Tage, wie dies auch vor der Änderung der Fall war. Dafür

ist kein Gerichtsbeschluß erforderlich und im Notstandsgebiet sind die Fristen nochmals verdoppelt. Diejenigen, denen eine in die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte fallende Straftat vorgeworfen wird, dürfen in der Ermittlungsphase keine Anwalt hinzuziehen. Das gilt auch für Minderjährige unter 18 Jahren. Für die Dauer der Untersuchungshaft gibt es in diesen Fällen keine Begrenzung. Diese Beschuldigten haben kein Aussageverweigerungsrecht, und es ist nicht vorgeschrieben, sie über den gegen sie erhobenen Straftatvorwurf und ihre Rechte zu belehren.

Wie bekannt ist, fallen die in Artikel 125 und 173 sowie 311 und 312 TStGB aufgeführten Straftaten und die im Gesetz zur Bekämpfung des Terrors Nr. 3713 aufgeführten politischen Straftaten sämtlich in die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte. Das bedeutet, daß niemand, der wegen seiner politischen Aktivitäten verfolgt wird, in den Genuß der Änderungen kommt, die an der Strafprozeßordnung zugunsten der Beschuldigten vorgenommen worden sind.

Die in der Strafprozeßordnung vorgenommenen Änderungen, insbesondere die Bestimmungen über die Anwesenheit von Anwälten bei Vernehmungen in der Ermittlungsphase, das Recht auf Aussageverweigerung und die Ungültigkeit von unter Folter gemachten Aussagen, werden in der Praxis nicht wie im Gesetzestext festgelegt berücksichtigt.

Turgut Kazan, Vorsitzender der Anwaltskammer Istanbul, hat in seiner presseerklärung am 17. Januar 1993 dazu folgende Erklärung abgegeben:

„Die aus den Änderungen an der Strafprozeßordnung resultierenden praktischen Auswirkungen werden am deutlichsten an den Grenzübergängen sichtbar. Die Zollbeamten und die an der Grenze tätigen Polizisten schlagen eine festgenommene Person zunächst, dann wird ihr gesagt: 'Du hast das Recht, Dir einen Anwalt zu nehmen'. Dann sagen sie: 'Wenn der Anwalt kommt

und Du nicht die Aussage, die wir Dir beigebracht haben machst, werden wir Dich, nachdem er weggegangen ist, weiter prügeln.' Und so werden sie eingeschüchtert. Ein weiteres gefährliches und gesetzwidriges Beispiel ist, daß die Polizisten von ihnen festgenommene Personen nicht als Beschuldigte, sondern als Zeugen bezeichnen oder behaupten, sie hätten sie einbestellt, um Informationen von ihnen zu erhalten. In diesem Fall teilt man der betreffenden Person mit, sie hätte kein Recht, einen Anwalt hinzuzuziehen. Aber diejenigen, die angeblich als Zeugen vernommen wurden, stehen im Ergebnis als Angeklagte da. Gemäß Artikel 144 StPO hat eine festgenommene Person Anspruch darauf, sich jederzeit mit ihrem Anwalt unter vier Augen, so daß andere nicht mithören können, zu besprechen. Auf einigen Wachen sagen die Polizisten, daß ein Polizist nicht als fremde Person gelt, setzen sich zu dem Beschuldigten und fordern ihn auf: 'Bitte, reden Sie miteinander!' Nur bei Rechtsstreitigkeiten erfolgt eine Belehrung über das Recht, einen Anwalt hinzuzuziehen. Ab und zu wird sogar ein in Zivil gekleideter Polizeibeamter oder eine andere Person in eine Robe gekleidet und zu dem Beschuldigten geschickt."

Darüber hinaus hat der Vorsitzende der Anwaltskammer Istanbul erklärt, daß einige Rechtsanwälte, um Geld zu verdienen, Absprachen mit den Wachen getroffen hätten, damit stets sie zu den Vernehmungen hinzugezogen würden und daß die Strafprozeßordnung solcherart mißbraucht werden.

Das Gesetz verpflichtet einen Polizeibeamten nicht, eine festgenommene Person vor und nach der Vernehmung ärztlich untersuchen zu lassen. Weder in der Strafprozeßordnung noch in dem Gesetz über die Aufgaben und Zuständigkeit der Polizei gibt es eine solche Bestimmung. Auch in der Verordnung über die gesetzlichen Pflichten der Polizei und in der Kriminalpolizei-Verordnung ist keine Vorschrift enthalten, eine festgenommene Person vor und nach der Vernehmung ärzt-

lich untersuchen zu lassen.

Im Falle, daß die in Polizeihaft genommenen Beschuldigten sich an die Republikanische Staatsanwaltschaft mit der Beschwerde, gefoltert worden zu sein, wenden, wird die Person zur Aufklärung dieser Beschwerde zum Arzt geschickt, um ein ärztliches Attest erstellen zu lassen. Das ist in der Praxis auch vorgekommen, jedoch überwiegend nach Abschluß der Vernehmungen, nachdem sie der Staatsanwaltschaft vorgeführt oder ins Gefängnis eingeliefert worden ist. Beschuldigte, die aufgrund von Folter Beschwerde einlegen, werden dem Arzt verspätet vorgeführt. Vermutlich wird das Verschwinden der sichtbaren Folterspuren am Körper abgewartet. Die Beschuldigten werden im Streifenwagen der Polizei zum Arzt gebracht und das Team ist bei der Untersuchung persönlich anwesend. Der Beschuldigte und die Ärzte werden so unter Druck gesetzt und eingeschüchtert. Die Beschuldigten werden im allgemeinen zu Ärzten gebracht, die der Polizei bekannt sind und mit dieser zusammenarbeiten. Es ist allgemein bekannt, daß Personen, denen es unter der Folter schlecht geht, von einem speziellen Arzt, den die Polizei zum Folterort ruft, untersucht werden. Viele Personen wurden sogar in Anwesenheit eines Arztes gefoltert.

Ich habe mit vielen Menschen gesprochen, die wegen ihrer Beschwerde, gefoltert worden zu sein, zur ärztlichen Untersuchung geschickt wurde. Sie haben mir erzählt - und so wurde auch in der Presse berichtet -, daß die Ärzte ihnen in den Gesundheitsstationen, in die sie gebracht worden waren, ohne sie zu untersuchen bescheinigt haben: „Bei der ärztlichen Untersuchung wurden an seinem Körper keine Spuren von Folter und Schlägen festgestellt.“ In vielen Fällen wurden die Prellungen und Spuren von Folter und Schlägen aber auch als Folgen von Stürzen oder Stößen diagnostiziert.

Angesichts all dessen kann den im Schreiben des türkischen Innenministers vom 10. März ge-

machten Anregungen und Versprechen kein Vertrauen geschenkt werden. Es ist von den Verantwortlichen des türkischen Staates nicht zu erwarten, daß sie den deutschen Behörden zutreffende Informationen über die Strafverfolgung, die einem abgeschobenen Asylbewerber droht und welche Strafe in solcher zu erwarten hat, zukommen lassen. Ebensowenig ist zu erwarten,

daß diese Personen nicht gefoltert und nicht mißhandelt werden. Es kann nicht die Rede sein, daß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zufolge eine abgeschobene Person vor einer Vernehmung ärztlich untersucht wird und bei der Vernehmung einen Rechtsanwalt hinzuziehen kann; diesbezügliche Äußerungen des Innenministers sind reine Phantasie. Es gibt keinerlei Ga-

rantie, daß eine abgeschobene Person - auch wenn sie in der Vergangenheit keiner Strafverfolgung ausgesetzt war - nicht gefoltert und zu Unterzeichnung von Vernehmungsprotokollen gezwungen wird, in denen das Geständnis der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation und der Beteiligung an deren Aktivitäten enthalten ist und daraufhin verhaftet wird.

„Halim Dener-Prozeß“

Alle Angeklagten sind vor dem Gesetz gleich - aber manche sind gleicher -

Landgericht Hannover, Verfahren gegen den SEK-Beamten Klaus T.

Eindrücke einer Prozeßbeobachterin

Er habe sich lange überlegt, ob das Verfahren gegen den angeklagten Polizisten nicht ganz eingestellt werden sollte. Es habe kein Verdacht auf fahrlässige Tötung vorgelegen. Auch Fahrlässigkeit habe auf unsicheren Füßen gestanden. Persönlich sei er zu dem Ergebnis gekommen, daß man dem Angeklagten strafrechtlich keinen Vorwurf machen könne. Wenn er Richter wäre, würde er ihn nicht verurteilen...

Okay, an diesem Plädoyer ist doch wohl nichts auszusetzen? Es ist nicht der Rede wert zu erwähnen, daß es die Pflicht eines Strafverteidigers ist, für seinen Mandanten - wenn irgend möglich - einen Freispruch herauszuboxen.

Es wäre in der Tat nichts Außergewöhnliches, wenn nicht derjenige, der dieses Plädoyer am 20. Juni 1997 vor der 3. Großen Strafkammer des Landgerichts

Hannover hielt, nicht der Verteidiger des angeklagten Polizeioberhauptmanns Klaus T., sondern - man lese und staune - der Vertreter der Anklage, der Staatsanwalt Nikolaus Borchers war! Dieser habe damals tatsächlich erwogen, die Anklage trotz des Tötungsvorwurfs gar nicht erst zu erheben. In seinem Plädoyer führte der Staatsanwalt weiter aus, daß der Angeklagte den Schuß unter Streß unabsichtlich abgegeben habe. Er habe zwar unvorsichtig gehandelt, - dieses Verhalten reiche jedoch nicht einmal zum Vorwurf der Fahrlässigkeit aus.

Ursprünglich der fahrlässigen Tötung angeklagt war ein SEK-Beamter, der vor drei Jahren am Steintor in Hannover einen sechzehnjährigen Kurden „aus Versehen“ erschossen hatte. Vom 29. Mai an stand Klaus T. nun erneut vor Gericht. Das erste Hauptverfahren, das im Celler Oberlandes-

gericht im Hochsicherheitsaal (sic !) durchgeführt wurde, mußte vorzeitig abgebrochen werden, da zwei Richter erkrankt waren. Was war damals, in der Nacht des 30. Juni zum 1. Juli 1994, in der Nacht, in der der folgenschwere Schuß fiel, geschehen? Halim Dener und einige weitere Kurden hielten sich zu dieser späten Stunde am Steintor auf. Sie hatten einen Eimer mit Klebstoff bei sich und klebten Plakate der verbotenen kurdischen Organisation „ERNK“ (PKK) auf freie Flächen. Sie merkten jedoch nicht, daß sie inzwischen von zwei Männern beim Kleben beobachtet wurden. Als diese nun auf die Gruppe zuzogen, sich als Polizisten auswiesen, bekamen es die jungen Kurden mit der Angst zu tun. In Panik stoben sie auseinander und versuchten zu türmen. Alle schafften es - bis auf Halim Dener. Er wurde von einem der beiden Polizeibeamten, es

war Klaus T., auf der Flucht gestellt...Irgendwann muß dann der Schuß aus der Waffe des Polizisten losgegangen sein. Halim Dener wurde durch den Revolver des SEK-Beamten aus einer Entfernung von ca. 10 cm in den Rücken getroffen und verblutete kurze Zeit später.

Bevor wir uns einer Version des Tatherganges, der Version aus der Sicht des Angeklagten zuwenden, ist es vielleicht wichtig, daran zu erinnern, in welchem gesellschaftlichen und politischen Klima wir damals lebten. Es war die Zeit der großen Kurdenhetze. Aufgrund verschiedener Vorfälle, wie z.B. Anschläge auf türkische Geschäfte, die fast ausschließlich der PKK angelastet wurden, geriet ein großer Teil der deutschen Gesellschaft, angeführt durch Bundesinnenminister Kanther, in wahre Hysterie. Als dann auch noch Kurden Autobahnabschnitte besetzten, war die Geduld der ach, so gesetzestreuen Deutschen endgültig am Ende. „Terroristen!“ so schrienen uns Schlagzeilen der deutschen Boulevard-Presse entgegen. In einer hessischen Polizeizeitschrift war sogar zu lesen, daß der Schußwaffengebrauch bei Autobahnblockaden durch Kurden durchaus gerechtfertigt sei. „Sofort abschieben, diese Verbrecher!“ Nicht nur von deutschen Stammtischen schallte uns dieser Ruf entgegen.

Es war mal wieder die Zeit der Verallgemeinerer. „Die Kurden haben nicht das Recht, Aufruhr in unser Land zu bringen,“ so lautete die Überschrift eines Leserbriefes in einer hannoverschen Tageszeitung. Die Kurden, also alle Kurden wurden auf einmal - wieder einmal - zu terroristischen PKK-Anhängern gestempelt. Im Blickfeld waren kaum die Fluchtgründe der Kurden: Verfolgung, Folter, Zerstörung kurdischer Dörfer, tausendfache Morde in der Türkei. Es wurde wenig nachgedacht über die Mitschuld der deutschen Regierung durch Waffenlieferungen in die Türkei, Waffen, mit denen Teile des kurdischen Volkes systematisch ausgerottet werden sollen... Nein, des Volkes Seele kochte beim Anblick der Behinderung seiner „Heiligen Kuh“ - das Automobil - und dessen freier Fahrt auf deutschen

Autobahnen durch „terroristische“ Kurden.

Unser Minister für Recht und Ordnung, Manfred Kanther, hatte bereits Ende November 1993 gewisse Vorkehrungen getroffen: Alle PKK-nahen Gruppierungen, z.B. etliche kurdische Kulturvereine, wurden in verfassungsfeindliche Organisationen verwandelt. Räume kurdischer Vereine, aber auch Wohnungen, durften nun nach „verfassungsfeindlichem“ Material durchsucht werden. Schriften, Flugblätter und Plakate, ja sogar ganze Computeranlagen wurden beschlagnahmt. Symbole der PKK, des ERNK und anderer Organisationen dürfen seitdem nicht mehr öffentlich gezeigt werden - bei Zuwiderhandlung droht Strafanzeige.

Es liegt der Autorin fern, den Schuß aus der Waffe eines deutschen Polizisten, durch den der sechzehnjährige Halim Dener ums Leben kam, in unmittelbare Verbindung mit der allgemeinen Kurdenhysterie zu bringen. Mit dem Vorwurf, der SEK-Beamte Klaus T. habe aus ausländerfeindlichen Motiven heraus vorsätzlich auf den Kurden geschossen, werden wir wohl äußerst vorsichtig umgehen müssen. Aber könnte nicht vielleicht ein besonderer Pfllichteifer von seiten der Polizei, verbotenen PKK-Symbolen gnadenlos nachzugehen, dazu geführt haben, daß der Polizeibeamte Klaus T. den Schuß nur auslöste, weil er meinte, den flüchtenden Plakatierer unbedingt stellen zu müssen? - Kann hier nicht doch vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge vorgelegen haben? Diese Frage wird wohl nie beantwortet werden können - wie so viele Fragen, die die im Laufe dieses Prozesses aufgeworfen wurden. Sie wird womöglich auch deswegen nicht beantwortet werden können, weil die Staatsanwaltschaft, die Verteidigung, die Kammer in ihrer Urteilsbegründung und sogar der geladene Sachverständige der Anklage sich fast ausschließlich auf die Aussagen des Angeklagten stützten! Eine andere Version schien für sie von Anfang an gar nicht erst in Betracht gekommen zu sein, Zweifel am Ablauf des Gesche-

hens wurden kaum zugelassen. Eine äußerst eigenartige Gerichtsverhandlung, eine einzige Farce.

Folgt man nun der Version des SEK-Beamten Klaus T., so war die Schußauslösung „nur“ ein bedauernder Unfall:

Die Vorgeschichte: das Plakatekleben, das Weglaufen der erappten Kurden, das Ergreifen des Halim Dener durch den Polizeibeamten Klaus T. lassen wir mal so stehen.

An diesen Fakten werden wohl kaum Zweifel geäußert. Aber dann, was geschah dann? Was tat der Kurde, wie reagierte der Polizist?...Wie kam es zu diesem tödlichen Schuß?

Nach der Aussage des Angeklagten hat sich der Tathergang folgendermaßen abgespielt:

...Er (Klaus T.) habe den Kurden auf der Flucht schließlich eingeholt, ihm ein Bein gestellt, so daß er zu Boden stürzte. Er habe dann versucht, ihn auf dem Boden zu „fixieren“ - durch einen Polizeigriff fluchtunfähig zu machen. Dabei sei ihm wohl die Waffe aus dem Holster gefallen (das kann bei einem sogenannten „Schnellziehholster“ durchaus passieren, hatten seine Kollegen und auch Gutachter bestätigt). Er habe zuerst gar nicht begriffen, daß es sich um seinen Revolver handelte, erst als er an sein Holster griff, habe er es bemerkt. Er habe die Waffe sofort sichern müssen, habe sie vom Boden aufgehoben, versucht, sie an seinem Körper vorbeizuführen, um sie wieder in das Holster zurückzustecken. In diesem Moment habe er wohl den Griff, mit dem er Halim Dener festhielt, etwas gelockert. Der Kurde habe das wohl gespürt und versucht, abermals zu fliehen. Klaus T. sei gestolpert, als er sich aufrichten wollte, um Dener wieder festzuhalten und dabei habe sich - wohl durch versehentliche Betätigung des Abzugs - der Schuß gelöst ... Der Angeklagte behauptete nun unbeirrt, nichts von der Schußauslösung mitbekommen zu haben. Erst als er den abermals entwischten und flüchtenden Kurden zu Boden stürzen sah, habe er erkannt, daß er ihn

schwer getroffen hatte. Er sei völlig verzweifelt gewesen, habe unter Schock gestanden... Er habe sich immer wieder gefragt, wie das hatte passieren können.

Eigenartig, da löst jemand „versehentlich“ einen Schuß aus einer entspannten Waffe aus und merkt es gar nicht. Er bekommt nicht mit, daß er gerade einen Abzugswiderstand von 4,3 kg überwunden hat, er hat weder einen Knall gehört, noch einen Feuerstrahl gesehen, geschweige denn den Rückstoß gespürt?! - Ist so eine Art vorübergehender Bewußtseinsstörung bei einem sonst klar denkenden, wachen Polizeibeamten im Dienst überhaupt möglich?

Der Sachverständige für Sensorik, Prof. Ungerer, der als Referent bereits mehrmals in der Dienststelle des SEK im Rahmen der Fortbildung der Polizeibeamten über Streßfaktoren bei Schußwaffengebrauch referierte, schloß eine unbeabsichtigte Schußabgabe bei einem Abzugswiderstand von 4,3 kg jedoch keineswegs aus. Er begründete solchen „Fehlgriff“ folgendermaßen: Es seien eine Reihe von Mehrfachhandlungen erforderlich, die zusammen durchaus ein bestimmtes Belastungsniveau, ein gewisses, wenn auch vorübergehendes „posttraumatisches Syndrom“ hervorrufen können: So habe der Angeklagte im Bruchteil von Sekunden die Waffe entdeckt, sie vom Boden aufheben, sichern, am Körper vorbeiführen müssen, in der Absicht, diese ins Holster zu stecken. Es könne durchaus sein, daß seine Aufmerksamkeitsspanne vorübergehend reduziert war. Er habe eine gewisse Zeit lang die Realität nur ausschnitthaft wahrgenommen. Eine besondere Belastung habe beim Angeklagten sicherlich vorgelegen, denn er mußte seine - gerade auf dem Boden entdeckte - Waffe sichern, gleichzeitig aber Halim Dener festhalten... Ja, der Polizeibeamte sei in dieser Situation deutlich überfordert gewesen. Prof. Ungerer brachte noch weitere Theorien vor, die alle in die gleiche Richtung führten: Unbeabsichtigte Schußabgabe bei einem Widerstand von 4,3 kg sei durchaus möglich. Er schloß nicht aus, daß unter besonderen

Belastungen ungeheuerere Kräfte entwickelt werden könnten. So sei es durchaus denkbar, daß ein Widerstand bis über 10 kg überwindbar sei!

Nun drängt sich uns allerdings die Frage auf, welcher besonderen Belastung Klaus T. bei dieser Festnahmeaktion ausgesetzt gewesen sein könnte. Das Ergreifen von Tätern - gleich in welcher Position - auch unter Streßsituationen, wird nun schließlich ausreichend geübt, gehört doch zum Polizeialltag! -

Mein Gott, wenn bei jedem etwas schwierigeren Polizeieinsatz versehentlich ein Schuß ausgelöst werden könnte, weil der Beamte gerade unter einem posttraumatischen Syndrom leidet und die Realität nur ausschnitthaft wahrnimmt - wie es uns Ungerers Theorie weismachen will - das wäre nicht auszudenken! - Bei dem Angeklagten, Klaus T. wurde allerdings in dieser Nacht kein posttraumatisches Syndrom festgestellt. Der untersuchende Arzt als Gutachter registrierte: Das Bewußtsein des Angeklagten sei klar, sein Denkablauf geordnet, sein Verhalten beherrscht und seine Stimmung unauffällig gewesen. Keine Spur also von verstörtem, verzweifelterm, depressivem Verhalten.

Übrigens, Professor Ungerer ist eigentlich gar kein „richtiger“ Professor. Er hat weder promoviert, noch habilitiert - er ist Professor h.c. (ehrenhalber). Er ist auch kein Schußsachverständiger. Er ist seit 25 Jahren Verkehrssachverständiger, Unfallforscher. Außerdem untersucht er Fehlgriffe bei der Berufsfeuerwehr im Einsatz. - Was hat eigentlich eine Feuerwehrdrehleiter mit der Waffe eines Polizisten zu tun?! -

Der Sachverständige der Nebenklage, Dr. Schyma, Fachexperte für experimentelle Ballistik, der von seiten der Kammer überhaupt nicht geladen worden war - der Antrag des Anwaltes der Nebenkläger, Eberhard Schultz, auf Vernehmung dieses Schußsachverständigen wurde abgelehnt! - kam mit seinem Gutachten zu einem ganz anderen Schluß: Er habe durch eine Reihe von Experimenten nachweisen können, daß eine unbeabsichtig-

te Schußabgabe durch eine entspannte Waffe (4,3 kg Widerstand) nach menschlichem Ermessen nicht möglich sei.

Diese Experimentenreihe, durchgeführt mit 21 Versuchspersonen (VP's), fand zwar in einer gewissen „Laboratmosphäre“ statt, was die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung unablässig kritisierten, erbrachte jedoch durchaus plausible Ergebnisse. Die Fragestellung lautete: Wie sieht es aus, wenn jemand mit der Waffe in der Hand stürzt? Kann es dabei zu einer unbeabsichtigten Schußabgabe kommen?

Die VP's, alles Polizeibeamte mit einer Dienstzeit zwischen 6 und 12 Jahren - also keine Anfänger - wurden in einer Turnhalle, die Waffe mit beiden Händen haltend, mit bestimmten unerwarteten Zwischenfällen konfrontiert: Ihnen wurde vor den Versuchen mitgeteilt, daß irgendwann etwas Ungewöhnliches passieren würde. Sie wurden dann entweder rüde auf die Matte geschubst oder ihnen wurden die Beine weggezogen und sie so zu Fall gebracht... Insgesamt habe es acht verschiedene Sturzversionen gegeben. Die Versuchsreihe stand unter dem Motto: Ihr müßt die Waffe kontrollieren - unter allen Umständen.

Die Experimente wurden im Double-action-Modus (entspannte Waffe, Widerstand 4,3 kg), sowie im Single-action-Modus (vorgespannte Waffe, Widerstand über 1 kg) durchgeführt. Das Ergebnis war frappierend: Bei keiner einzigen VP kam es während des Double-action-Modus zu einer Schußabgabe, lediglich beim Single-action-Modus löste sich bei zwei Polizisten ein unbeabsichtigter Schuß.

Ein weiteres Gutachten, das bereits vor den Experimenten Dr. Schyma's vorlag, das „Frankfurter Gutachten“, kam zu ähnlichen Ergebnissen. Hier wurden experimentelle Untersuchungen mit VP's durchgeführt, die bei gezogener Waffe unvermutet mechanischen Belastungen ausgesetzt wurden, z.B. durch einen plötzlichen Schlag auf den Unterarm. Auch hier sei es zu keiner einzigen Schußabgabe im Double-action-Modus gekommen.

Merkwürdig, daß weder die

Staatsanwaltschaft, noch die Verteidigung, geschweige denn der Vorsitzende Richter, Herr August-Wilhelm Marahrens, diese Gutachten mit derart eindeutigen Ergebnissen zur Kenntnis nehmen wollten. Ja, diese Herren waren noch nicht einmal gewillt, einen zusätzlichen Sachverständigen, einen Psychologen, der parallel zu den Untersuchungen Dr. Schyma's weitergehende Experimente unter Streßbedingungen durchgeführt hatte, auf Antrag der Nebenklagevertreter hinzuzuziehen. - Nein, die Ergebnisse und Einschätzungen dieses dubiosen „Sachverständigen“, Prof. Ungerer, reichte ihnen zur Aufklärung des Sachverhaltes völlig aus.

Merkwürdig war das gesamte Ermittlungsverfahren: Es begann bereits damit, daß der SEK-Beamte Klaus T. nach seiner verhängnisvollen Schußabgabe nicht etwa sofort festgenommen, wie sonst bei Tötungsdelikten üblich und vorgeschrieben, sondern außerordentlich fürsorglich in der Dienststelle des SEK aufgenommen wurde. Dort durfte er eine geraume Zeit verbleiben, konnte sich mit Kollegen und Vorgesetzten unterhalten - ja, er hatte sich dort sogar, auf Anraten des Kollegen, der mit ihm in dieser Nacht auf Streife gewesen war, die Hände waschen und möglicherweise Schmauchspuren beseitigen können!

Es muß allerdings erwähnt werden, daß trotz des Händewaschens Schmauchspurenpartikel an beiden Händen noch nachweisbar waren. Es habe sich um ein „normales“ Händewaschen gehandelt, keinesfalls um ein Schrubben, um Spuren zu beseitigen, hatte ein Gutachter festgestellt.

Erst Stunden nach dem Vorfall - um 4.10 Uhr ! - wurde Klaus T. von Kriminalbeamten des Kommissariats für Tötungsdelikte vernommen. Diese Herren schien die abweichende Vorgehensweise nicht sonderlich gestört zu haben. Es sollen sogar die Worte seitens des SEK gefallen sein: „Hier machen wir es aber anders als bei den anderen Tatverdächtigen.“ Ebenfalls bemerkenswert ist, daß der Angeklagte nicht sofort vom Dienst suspendiert wurde, sondern - nach einer kurzen

„Erholungsphase“ - wieder im SEK-Dienst, zunächst nur im Tagdienst, nach sechs Monaten jedoch wieder in vollem Umfang eingesetzt wurde.

Auch die Beweisaufnahme am Tatort wurde dermaßen schlampig durchgeführt, daß sich der Verdacht aufdrängt, die Ermittlungsbeamten wären an einer genauen Aufklärung des Sachverhaltes gar nicht interessiert gewesen!

So habe es z.B. keine Sicherung des Bereiches gegeben, in dem der Angeklagte zu Boden gegangen sein soll. Es wurde in der Umgebung des Tatorts auch keine Patronenhülse gefunden. Der Erkennungsdienst habe offensichtlich auch nicht besonders intensiv danach gesucht.

Das verschossene Projektil kam allerdings auf ganz eigenartige Weise zutage: Eine Verkäuferin eines in der Nähe des Tatorts liegenden Jeans-Shops entdeckte das Geschloß hinter dem Verkaufstresen des Geschäftes. - Wie in aller Welt kam das Projektil in den Laden?!

Auch hier wurde eine „plausible“ Version zusammengestrickt: Ein Gutachter stellte fest, daß unterhalb der Glastür des Jeans-Shops ein Zwischenraum von etwa 12 - 15 mm Zwischenraum bestände. Das Projektil habe einen Durchmesser von nur 9 mm gehabt. Somit könne es durchaus nach dem Schuß irgendwie in das Geschäft „geschliddert“ sein. Es könne aber auch oberhalb der Glastür in den Laden eingedrungen sein - das hätten jedenfalls die ermittelnden Polizeibeamten vermutet.

Nachdem die gewissenhafte Verkäuferin das Geschloß bei der Polizei abgeliefert hatte, wurde es labortechnisch untersucht und mit einem Kreuz (oder einem T-Zeichen) versehen. Es habe eindeutig der Waffe des Angeklagten zugeordnet werden können. Die Bedeutung dieser Markierung konnte allerdings keiner der ermittelnden Beamten, noch nicht einmal der wissenschaftliche Gutachter des LKA, einleuchtend erklären. -

Danach war das Projektil verschwunden - einfach so, aus Versehen. Jedenfalls war es bereits bei der ersten Hauptverhandlung

in Celle nicht auffindbar und blieb bis zum heutigen Zeitpunkt verschwunden! - Macht ja nichts, kann ja mal passieren, ist nicht von Bedeutung! - Der Vorsitzende Richter Marahrens regte sich stattdessen darüber auf, daß die Nebenklage die Inaugenscheinnahme dieses wichtigen Beweisstückes verlangte: Er (Rechtsanwalt Schultz) wisse doch, daß das Projektil verschwunden ist, weshalb frage er noch danach! Auch der Staatsanwalt und die Verteidigung sahen es als nicht mehr erforderlich an, nach diesem Asservat forschen zu lassen. Ob überhaupt jemals ernsthaft danach gesucht wurde?!

Weitere Asservate, das Holster und der dazugehörige Gürtel wurden erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeliefert, das Holster erst am Morgen nach der Tat, der Holstergürtel gar erst eine Woche später. Niemand habe eine Erklärung hierzu liefern können. Eine weitere Merkwürdigkeit: Bei der Auswertung der in dieser Nacht geführten Funkgespräche durch das Funkgerät der im Steintorviertel diensthabenden Beamten Klaus T. und seines Kollegen H. fehlt ein ermittlungsrelevanter Teil: So sind Gespräche über die Zeit vor dem Geschehen nicht vorhanden. Die Aufzeichnung der Funkkontakte habe jedenfalls erst ab 23.38 Uhr begonnen, das sei mehrfach belegt worden. Was ist also vor der Schußabgabe gesprochen worden?

Widersprüchlich war vor allem auch die Einschätzung der Schußabgabebeseitigung. Während bei der ersten Pressekonferenz unmittelbar nach der Tat die ermittelnden Kriminalbeamten von einer Entfernung von zwei bis vier Metern ausgegangen waren, ergab ein Gutachten des Landeskriminalamtes kurz darauf, daß der Schuß aus nächster Nähe abgegeben sein müsse, es wurde ein Abstand von unter 30 cm (wahrscheinlich ca. 10 cm) genannt. Wie die Schußabgabe wirklich erfolgte, scheint nun am allerwenigsten aufklärbar zu sein - nahezu jeder der geladenen Zeugen lieferte hierzu eine andere Version. Übrigens kann man von keinem Zeugen mehr verlan-

gen, nach einer Zeit von drei Jahren noch eine exakte Wiedergabe des Gesehenen zu liefern.

Allerdings ist ein Gerangel, bei dem sich der Schuß gelöst haben soll, längst nicht von allen Zeugen beobachtet worden. Auch daß Halim Dener und Klaus T. zu Boden gegangen sein sollen, konnten nicht alle vernommenen Personen bestätigen. Außerdem wurde von mehreren Zeugen geschildert, daß Klaus T. nach dem Schuß die Waffe noch in der Hand gehalten habe: „Er zielte noch in die Richtung des Opfers“ (Aussage eines Polizisten aus Hamburg!). Bei seiner ersten Vernehmung habe allerdings der Polizist noch nicht gewußt, daß es ein Kollege war, der den Schuß abgeben hatte. Der Kriminalbeamte, der den Hamburger Kollegen vernahm und das Protokoll aufzeichnete, konnte sich jetzt natürlich nicht mehr an diese brennende Aussage erinnern.

Ein anderer Zeuge: Als er den Schuß hörte, habe er gesehen, daß Halim gestolpert sei. Der Polizeibeamte sei hinter ihm gewesen... Er habe seine ausgestreckte Hand gesehen. Der Abstand zwischen Dener und T. habe 2 - 3 Meter betragen. Er habe in der Hand des Polizisten eine Waffe gesehen. Er habe sich jedoch nicht vorstellen können, daß er schießen wird. - Diese Version wurde inzwischen auch dementiert.

Der Zeuge ist Kurde. In Celle hatte er noch diese Aussage gemacht. Er bekräftigte - und das habe durchaus glaubwürdig geklungen - daß der Angeklagte eine Waffe in der Hand gehabt, ja, daß er gar mit der Waffe in Richtung Halim Dener gezielt habe. Genau das allerdings hatte der Hamburger Polizeibeamte auch angegeben.

Der Vorsitzende Richter kritisierte jedoch ausschließlich die Angaben der kurdischen Zeugen. Sie hätten sich durchweg widersprüchlich verhalten, hätten unterschiedliche Versionen geliefert. Sie seien deshalb unglaubwürdig - ja, alle Kurden hätten die Unwahrheit gesagt.

Nun hatte Marahrens ganz ausgeblendet - oder noch nicht einmal wahrgenommen, daß auch deutsche Zeugen eine auf das

Opfer zielende Waffe in der Hand des Angeklagten gesehen haben wollen. Aber da nicht sein kann, was nicht sein darf, habe es entsprechende Aussagen von seiten dieser Personen natürlich niemals gegeben!

Daß besonders der kurdische Zeuge K. seine Angaben dementierte, hatte möglicherweise einen konkreten Grund: Er sollte abgeschoben werden. Am 3.7.1996 wurde seitens der Ausländerbehörde nachgefragt, ob der Zeuge vor dem Gericht noch benötigt werde.

Kann man es diesem Kurden nicht abnehmen, daß er bei dieser Nachricht in Panik geriet und seine vorherige Zeugenaussage zurücknahm, den Polizisten also nicht mehr belastete? Er hatte ganz einfach Angst vor einer Abschiebung!

Ein böser Verdacht drängt sich auf: Könnte die Polizei oder gar die Staatsanwaltschaft den Zeugen unter Druck gesetzt, ihm mit sofortiger Abschiebung gedroht haben, falls der Kurde seine, den Polizeibeamten belastende Aussage nicht zurückzieht?! - So abwegig wären diese Gedanken hinsichtlich dieses merkwürdigen Prozeßverlaufes sicherlich nicht.

Da die Zeugenaussagen ziemlich dürftige und zum Teil unglaubwürdige Ergebnisse erbrachten, wäre es eigentlich erforderlich gewesen, nochmals in die Beweisaufnahme einzusteigen, zumal die Ermittlungsergebnisse äußerst fehlerhaft, widersprüchlich und - wie bereits geschildert - recht merkwürdig waren. Die Nebenklagevertreter brachten deshalb entsprechende Beweisanträge ein: So sollten weitere Zeugen geladen werden, die vielleicht etwas Licht in das nach wie vor bestehende Dunkel hätten bringen können. Das Video der Sendung "Spiegel-TV", auf dem u.a. eine wichtige Zeugenaussage zu hören war, hätte gezeigt werden müssen; die Aufzeichnungen des Funksprechverkehrs hätten vorgelegt, die Inaugenscheinnahme des verschossenen Projektils und des Geschäftes, in dem es aufgefunden wurde, sowie das Nachstellen des Tatherganges hätten erfolgen müssen. Vor allem wäre es notwendig gewesen, minde-

stens einen weiteren Sachverständigen zu vernehmen, der über die Schußabgabe unter Strebfaktoren eindeutiger Aussagen als der Sachverständige Ungerer hätte machen können.

Alle diese Beweisanträge wurden jedoch von seiten der Kammer abgelehnt! Es war nicht zu verkennen, mit was für einer hartnäckigen Energie die Staatsanwaltschaft, die Verteidigung und die Richterschaft (!) es zu verhindern suchten, daß an ihrem Theoriegebäude, welches die vermeintliche Unschuld des Angeklagten stützte, gerüttelt wurde.

Hierbei war natürlich die Nebenklage außerordentlich hinderlich, ja gar lästig. Der vereinten Fraktion zum Schutze des angeklagten Polizeibeamten wäre es wohl am liebsten gewesen, die Rechtsanwältin Schultz, Gössner und dessen Vertreter wären überhaupt nicht präsent gewesen. Da sie diese aber von Rechts wegen nun einmal nicht ausschließen konnten, versuchten sie, durch Ignorierung ihrer Wünsche, durch Difamierungsversuche, ja durch äußerst herabsetzende Behandlung - hier tat sich besonders der Vorsitzende Richter hervor - sie vor der Öffentlichkeit als Störfaktor zu behandeln. So reagierte Marahrens meist äußerst ungehalten, wenn die Nebenklage, insbesondere Rechtsanwältin Schultz hartnäckige, nachbohrende Fragen stellte. Ja, er bekam sogar cholerische Anfälle, wenn Schultz wieder einmal mit „völlig unsinnigen“, „überflüssigen“ Fragen „nervte“. - Am Ende seiner Urteilsverkündung wandte der Vorsitzende Richter sich an den Nebenklagevertreter mit folgenden Worten: Er habe sich lange überlegt, ob er einen Großteil seiner unsinnigen, völlig unnötigen Fragen nicht lieber unbeantwortet lassen solle. Dazu sei er berechtigt gewesen. Er habe schließlich davon abgesehen, da er ein langwieriges Prozedere deswegen befürchtet habe...

Es versteht sich von selbst, daß die Nebenkläger, die Eltern des Halim Dener, Naile und Rahim Dener, vor Gericht erst recht unerwünscht waren. Sie bekamen

zunächst noch nicht einmal eine Einreisegenehmigung zu diesem Prozeß! Erst durch hartnäckige Intervention seitens des Bundestagsabgeordneten Helmut Lippelt (Bündnis 90/Die Grünen) beim Auswärtigen Amt und durch eine Anfrage im Bundestag konnte das Ehepaar Dener endlich, zum 16. 7., dem 9. Prozeßtag, einreisen. Es ist nicht zu fassen: Das Auswärtige Amt hatte doch tatsächlich bei der hiesigen Kammer nachgefragt, ob sie die Teilnahme der Nebenkläger am Prozeß befürworteten. Der Vorsitzende Richter habe daraufhin erklärt, deren Anwesenheit halte er für nicht erforderlich! Diese Mißachtung der Eltern des erschossenen Halim Dener macht deutlich, wie Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit - auch vor deutschen Gerichten - behandelt werden. Aber wir dürfen natürlich nicht von Ausländerfeindlichkeit seitens deutscher Behörden sprechen!

Nein? Dürfen wir das nicht? War es nicht offensichtlich, wie entwürdigend die kurdischen Zeugen vor dieser Strafkammer behandelt wurden? Was hätte z.B. ein deutscher Staatsbürger davon gehalten, wenn nicht er direkt angesprochen oder befragt worden wäre, sondern stattdessen eine neben ihm sitzende Person über ihn hätte reden müssen. So sprach der Vorsitzende Richter stets nur den Dolmetscher an - z.B.: „Fragen Sie ihn bitte, ob er das Gesehene heute noch schildern kann.“- Die herablassende Art, in der Marahrens die anwesenden Kurden behandelte, wurde schmerzhaft deutlich. - War es nicht skandalös, wie die Eltern Halim Deners behandelt wurden? - Während der Angeklagte Klaus T., der Halim erschossen hatte, stets freundlich begrüßt und überaus fürsorglich behandelt wurde, haben Naile und Rahim Dener nicht ein einziges freundliches Wort vonseiten der Kammer, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung vernommen. Außerdem mußten auch sie sich vor dem Betreten des Gerichtssaals entwürdigenden Durchsuchungsprozeduren unterziehen. Alle Anträge der Nebenklage, die auf Erstattung der Unkosten, die den Angehörigen Halim Deners

entstanden waren, auf Zahlung von Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen, Prozeßkostenhilfe... hinzielten, wurden von der Kammer abgelehnt. Nicht einmal die Erstattung der Reisekosten zu diesem Prozeß wurde ihnen zugestanden! Sie hätten ja nicht zu kommen brauchen - so die unausgesprochene Logik des Gerichtes. - Aber wir wollen ja nicht von Ausländerfeindlichkeit reden! Die gibt es natürlich nicht innerhalb staatlicher Institutionen!

Auch die interessierte, kritische Öffentlichkeit einschließlich der Presse war offensichtlich unerwünscht. Diese hatte, bevor sie auf den Zuschauerbänken Platz nehmen „durfte“, äußerst hinderliche Barrieren zu überwinden. Waren die ProzeßbeobachterInnen erst einmal durch den hermetisch abgesperrten Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes zum Verhandlungssaal vorgezogen, mußten sie sich entwürdigenden Personenkontrollen unterziehen. Sie hatten es sogar zu dulden, daß ihr Personalausweis fotokopiert wurde - nicht nur einmal, sondern an jedem Prozeßtag erneut. Bewaffnete Polizeibeamte hielten sich nicht nur vor dem Gebäude, sondern sogar im Gerichtssaal auf. Dieses diskriminierende Prozedere schreckte verständlicherweise besonders kurdische Prozeßinteressierte ab. Und so ist es nachvollziehbar, daß die Zuschauerbänke - mit Ausnahme des Tages der Urteilsverkündung - weitgehend leerblieben. (Den Grund der Überfüllung des Zuschauerraumes an diesem Tag erfährt der Leser/die Leserin am Ende dieses Berichtes.)

Diese völlig überzogenen Sicherheitsvorkehrungen dienten natürlich zum Schutze des Angeklagten. Es habe Hinweise gegeben, so die Begründung, daß das Leben des SEK- Beamten, Klaus T., vor allem durch Angehörige der PKK bedroht sei. Er stand während der gesamten Zeit der Hauptverhandlung, bereits in Celle, unter Personenschutz. Ein filmreifes Szenario kündete stets das Erscheinen des Angeklagten im Gerichtssaal an: Mindestens drei Bodyguards sorgten für den

Schutz dieses, ach so gefährdeten Menschen. - Inzwischen hat sogar der niedersächsische Innenminister, Gerhard Glogowski, eingeräumt, daß seit einem Jahr keinerlei Gefahr vonseiten der PKK mehr ausgehe. Er habe gar erwogen, auf die Aufhebung des Betätigungsverbotes dieser Organisation hinzuwirken. - Die Autorin hat übrigens selbst miterlebt, wie sich die Einsatzleitung der hannoverschen Polizei kürzlich nach einer Kundgebung und Demonstration von KurdInnen bei den DemonstrantInnen für den friedlichen Verlauf der Veranstaltung bedankte! -

Nun zurück zum Prozeß: Der Inhalt des Urteilspruches am Freitag, den 27. Juni 1997 war wohl für niemanden eine Überraschung. - Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil: Der Angeklagte Klaus T. wird vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. - Es war ein Freispruch allererster Güte!

Und noch etwas hätte die Autorin fast vergessen: Der Vorsitzende Richter wünschte dem nun freigesprochenen Klaus T. alles Gute für seinen weiteren Lebensweg! Und was wünschte er den verzweifelten kurdischen Eltern?!

Führen wir uns zum Schluß noch einmal den gesamten Prozeßverlauf vor Augen, wird uns die eigenartige, völlig unübliche Rollenverteilung der Prozeßbeteiligten aufgefallen sein: Der Staatsanwalt spielte die Rolle des Verteidigers. Besonders durch sein engagiertes Plädoyer mit seinem eindeutigen Vorabfreispruch erwies er sich als vorzüglicher Anwalt des Angeklagten. Einen besseren Verteidiger als den Staatsanwalt hätte Klaus T. nicht finden können, so auch das Resümee des Nebenklagevertreters, Rechtsanwalt Schultze. Die beiden Anwälte des Angeklagten hätten in der Tat durchaus zu Hause bleiben können! Die Verteidigung bestand also aus (mindestens) drei Personen - was für ein Luxus! Der Vorsitzende Richter zeichnete

sich besonders dadurch aus, daß „überflüssige“ Anträge und Nachfragen, die die Nebenklage vorbrachte, entweder nur äußerst widerwillig zugelassen oder - in vielen Fällen - zurückgewiesen wurden. Er sah vor allem seine Aufgabe darin, die Nebenklagevertretung, sowie unliebsame Zeugen - die Kurden - abzukanzeln oder lächerlich zu machen. Die Anwälte der Nebenkläger waren die wirklichen Vertreter der Anklage. Sie hatten jedoch den undankbarsten Part zu „spielen“. Sie mußten sich während der gesamten Prozeßdauer durchkämpfen gegen die Ignoranz der Anklagevertretung, der Verteidigung und der Kammer, um zur wirklichen Aufklärung des Sachverhalts vorzudringen. Durch die geschlossene Front der „Verteidiger“ konnte ihnen das, trotz ihres engagierten Einsatzes, nicht gelingen. Sie mußten sich darüberhin aus - oftmals in übelster Weise - diffamieren lassen, nur weil sie von der Unschuld des Angeklagten nicht ohne weiteres überzeugt waren. Sie hatten quasi gegen Windmühlenflügel zu kämpfen, weil alle übrigen Prozeßbeteiligten von einem Freispruch ausgingen, von Anfang an. Die Nebenkläger selbst, die Eltern und Schwestern Halim Deners waren für die „Vor-abfreispeicher“ sowieso völlig überflüssig, ja gar lästig. Den Schmerz der Angehörigen wollten sie nun gar nicht so hautnah erfahren. Dieser Schmerz hätte sie ja daran erinnern können, daß ein konkreter Mensch, der Kurde Halim Dener von einem deutschen Polizeibeamten erschossen wurde. Und - erschießt man einen Menschen wirklich so aus Versehen?! Und das Opfer? - Es war ja nur ein Kurde, außerdem ein Mitglied einer verbotenen Organisation. Er war ja in gewisser Weise selber schuld, daß er getötet wurde. Warum hat er auch Plakate der PKK geklebt? - Wie wäre die Gerichtsverhandlung wohl verlaufen, wenn nicht der Kurde, sondern der Polizeibeamte das Opfer gewesen wäre?! Dieser Prozeß hat in der Tat bewiesen:
Alle Angeklagten sind vor dem Gesetz gleich, aber manche sind gleicher!

Impressionen einer Prozeßbeobachterin, die beinahe die Urteilsverkündung verpaßt hätte

Natürlich hat die Prozeßbeobachterin (und Protokollantin) damit gerechnet, am Tag der Urteilsverkündung im Verfahren gegen den SEK-Beamten Klaus T. auf eine wesentlich größere Anzahl von InteressentInnen im Gerichtssaal zu treffen als in den Verhandlungstagen zuvor. Vor allem erwartete und erhoffte sie einen Pulk an PressevertreterInnen. Sie hatte sich deshalb auch wesentlich früher auf den Weg zum Landgericht gemacht - um ja nicht wegen Überfüllung des Gerichtssaals vor verschlossenen Türen stehen zu müssen.

Um ein Haar jedoch wäre ihr gerade das passiert! Durch einen glücklichen und etwas kuriosen Umstand konnte sie doch noch in die geheiligte Stätte der deutschen Rechtssprechung eindringen und den bedeutsamsten Tag im Laufe dieses Prozesses miterleben.

Nun jedoch der Reihe nach: Als unsere fleißige Prozeßschreiberin schließlich das Gebäude des Landgerichtes erreicht hatte, erschrak sie: Eine beachtlich lange Schlange von mindestens fünfzig Leuten verlangte bereits Einlaß! Und dabei meinte sie, diesmal besonders frühzeitig gekommen zu sein! Als sie auf den Eingangsbereich des Gerichtssaals 001 zugeht, sah sie, daß diese scheinbar interessierte Öffentlichkeit nicht nur fast ausschließlich aus Männern (entschuldigt bitte, eigentlich hat die Prozeßbeobachterin sonst gar nichts gegen Männer), sondern - so erfuhr sie - überwiegend aus SEK-Angehörigen bestand, die offensichtlich eigens deswegen heranzitiert worden waren, um die interessierte, kritische Öffentlichkeit und insbesondere die Presse ausschließen zu können.

Der Verdacht der mittlerweile recht zornig gewordenen Schreiberin erhärtete sich schnell: Während die „normalen“, an diesem Prozeß interessierten Menschen, aber auch die zahlreich erschienenen PressevertreterInnen sich der diskriminierenden, an diesem Tag besonders schikanösen Durchsuchungsprozedur unterwerfen mußten, bevor sie den

Gerichtssaal betreten konnten, durften etwa dreißig Polizeibeamte seelenruhig und völlig ungehindert sofort die Zuschauerbänke besetzen. - (Der Saal 001 hat nur 40 ZuschauerInnenplätze!) -

Schlimmer noch, sie wurden von Justizbeamten regelrecht hereingebeten. Sie hätten hierzu ihre Anweisungen, erklärten diese Ordnungswächter den völlig verutzten, von diesem Privileg ausgeschlossenen, kritischen Pressemenschen. Nur durch lautstarken Protest gelang es Eckhard Spoo von der Frankfurter Rundschau und dem hannoverschen Vertreter der taz, Jürgen Voges, gerade noch rechtzeitig, den Beginn dieses Verhandlungstages mitzuerleben.

Die Prozeßbeobachterin hatte sich bis vor die Außentür des Gerichtssaals 001 vorkämpfen können, aber sie hegte kaum noch Hoffnung, das Protokoll über den Ablauf der Gerichtsverhandlung mit dem Bericht über die Verkündung des Urteils fertigstellen zu können. Das Schließen der Saaltür zeigte den Beginn der Verhandlung an. Sie mußte nun wohl, zusammen mit sehr vielen anderen LeidensgenossInnen, endgültig draußen vor der Tür bleiben. Die inzwischen völlig entnervte Protokollantin hatte sich bereits seelisch auf eine lange Zeit des Wartens vor dem Gerichtsgebäude eingestellt - da geschah ein Wunder: „Diese Frau ist von der Presse,“ hörte sie einen Justizbeamten einem Kollegen zurufen, „die darf noch rein. Dann ist Schluß.“ -

Ich bin also von der Presse, dachte die überraschte, nun bevorzugte Frau ohne Presseausweis und versuchte, ihr aufkommendes schlechtes Gewissen zurückzudrängen. -

Immerhin, die Frau von der Bildzeitung mußte zunächst draußen warten - solange, bis die massiven Proteste der zu Recht empörten ZeitungsschreiberInnen und die Beschwerde des Rechtsanwalts Schultz bewirkten, daß nun doch noch eine weitere Bank im Zuschauerraum aufgestellt wurde - wenigstens für die Presse.

Bernd Tobiassen:

Kurdische Flüchtlinge im Dickicht des deutschen Asylrechts

Bernd Tobiassen ist durch seine langjährige erfolgreiche Arbeit als Koordinator des Oldenburger Modellprojekts längst eine Institution in der niedersächsischen Flüchtlingsarbeit. Sein Buch entspricht seinem guten Ruf: kompetent, handfest und praxisorientiert. Nicht fragen, - kaufen! Zur Vorstellung des Buchs zitieren wir aus seinem Vorwort:

Bernd Tobiassen:
Kurdische Flüchtlinge
im Dickicht des
deutschen Asylrechts:
254 Seiten, mit Diskette,
28,- DM;
von Loeper Literatur-Vlg
ISBN 3-86059-472-9

Die vorliegenden Hinweise zur Beratung kurdischer Flüchtlinge aus der Türkei richten sich vorrangig an SozialarbeiterInnen, Flüchtlingsinitiativen, Kirchenasylgruppen und andere ehrenamtlich tätige Gruppen und Personen, die sich in der Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen engagieren. Die Hinweise sollen behilflich sein, einen Weg durch das Dickicht des deutschen Asylrechts, der Rechtsprechung und des komplizierten Verfahrensrechts zu finden.

Ich habe mich bemüht, die verfahrens- und materiell-rechtlichen Voraussetzungen zur Schutzfindung und -gewährung für Flüchtlinge so darzulegen, daß diese für juristisch unerfahrene LeserInnen verständlich werden.

Mir geht es bei den vorliegenden Ausführungen vorrangig um die praktische Verwertbarkeit in der konkreten Beratungsarbeit, die eine möglichst gute Kenntnis des Verfahrensrechts sowie der inhaltlichen Kriterien zur Gewährung des Asylrechts oder eines Abschiebungsschutzes erfordern.

Die subjektive Empfindung dessen, was recht ist, und die juristische Bewertung dessen, was Recht ist, sind insbesondere im Asyl- und Ausländerrecht oftmals zwei verschiedene Dinge. Ohne juristisches Rechtsverständnis läßt sich das subjektive Rechtsempfin-

den daher nur schwer verwirklichen.

Die Grundsätze des Asylrechts und Abschiebungsschutzes sind in der Rechtsprechung übereinstimmend Ausgangspunkt der gerichtlichen Bewertung eines Asylbegehrens. Die Beurteilungen, ob und aufgrund welcher Tatsachenfeststellungen ein Asylbegehren diesen Grundsätzen genügt, gehen jedoch selbst bei vergleichbaren Verfolgungstatbeständen und -gefahren vielfach weit auseinander und führen nicht selten zu gegensätzlichen Entscheidungen.

Das führt dazu, daß die Anwendung des Asylrechts für viele Menschen, die nicht einer juristischen Logik, sondern humanitären und ethischen Grundsätzen oder einfach dem gesunden Menschenverstand folgen, oft nicht mehr nachvollziehbar ist, vor allem auch deshalb, weil die Konsequenzen für die Betroffenen erheblich, nicht selten von existentieller Bedeutung sind.

Meine Ausführungen sollen deshalb dazu beitragen, die Anwendung des Asylrechts verständlich und nachvollziehbar zu machen, um für die Beratungsarbeit Handlungsperspektiven aufzeigen zu können.

Teil 1 befaßt sich mit den materiell-rechtlichen, also den inhaltlichen Kriterien für das Asylrecht und den ausländerrechtlichen Abschiebungsschutz. Mit Bezugnahme auf die Rechtsprechung soll verdeutlicht werden, welche Fluchtgründe und Verfolgungsgefahren in den Bereich der asylrelevanten Verfolgung fallen und wo die Schwelle der Asylerheblichkeit beginnt. Doch der Schutz von Flüchtlingen endet nicht an den Grenzen des Asylrechts. Den sog. verfolgungsunabhängigen Abschiebungshindernissen des § 53 AuslG kommt daher besondere Bedeutung zu, wenn es um den Schutz von Flüchtlingen geht, die nicht als politisch Verfolgte anerkannt werden.

Teil 2 beleuchtet die Situation des Flüchtlings in der mündlichen Anhörung vor dem Bundesamt bzw. der Verhandlung vor dem

Gericht. Viele Flüchtlinge wissen nicht, was sie erwartet und welche Anforderungen an ihr mündliches Vorbringen gestellt werden, so daß es vielen nicht gelingt, ihre Fluchtgründe substantiiert und nachvollziehbar darzulegen. Zudem erschweren die besondere Gesprächssituation, die individuellen Bedingungen des Flüchtlings sowie die sprachlich und kulturell bedingten Verständigungsschwierigkeiten und die daraus resultierenden Probleme einer adäquaten Übersetzung das Glaubhaftmachen der Fluchtgründe. In der Beratung eines Flüchtlings zur Vorbereitung auf die mündliche Anhörung sind diese Probleme daher besonders zu berücksichtigen.

Teil 3 setzt sich mit den verfahrensrechtlichen Bedingungen des Asylverfahrens auseinander, die insbesondere im Falle der Asylablehnung von entscheidender Bedeutung für den Flüchtling sind. Es werden die verschiedenen Formen von Asylanträgen und die differenzierten Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes und der Gerichte mit den jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen und den möglichen Rechtsmitteln dargelegt.

Teil 4 enthält verschiedene Mustertexte für Anträge und Rechtsmittel. Grundsätzlich ist zwar zu empfehlen, daß insbesondere die Rechtsmittelverfahren von RechtsanwältInnen betrieben werden. In Notfällen kann es jedoch erforderlich sein, zunächst ohne anwaltliche Hilfe Rechtsmittel einzulegen, etwa um Fristen zu wahren oder um akut drohende Abschiebungsmaßnahmen zu verhindern.

Teil 5 stellt die Situation der KurdInnen in der Türkei und der Gefährdung abgelehnter Flüchtlinge im Falle ihrer Rückkehr dar. Inhaltlicher Schwerpunkt sind die Fragen der Gruppenverfolgung und der inländischen Fluchtalternative sowie mögliche Gefahren wegen Militärdienstentziehung und aufgrund von exilpolitischen Aktivitäten. Die Darstellung stützt sich auf verschiedene Gutachten und Berichte und bezieht die asylrechtlichen Bewertungen verschiedener Gerichte mit ein. ■

“Kein Mensch ist illegal!”

„Ich lache immer“ sagt Mehran Rezai, obwohl es doch nur ein erschöpftes Lächeln ist, das um seine braunen Augen spielt. „Ich bin der fröhliche Mehran.“ Der Mann mit dem Dreitagebart und einem stumpfen Schleier von Müdigkeit über dem feingeschnittenen Gesicht spricht leise, zurückgenommen, verhuscht. Als wolle er wissen lassen: Eigentlich bin ich nicht da. Fast gar nicht mehr da. Nur noch ein wenig. Und er hat ja recht: Wer als Personalpapiere nur einen alten Sozialversicherungsausweis und die Kontokarte der Postbank vorweisen kann, den gibt es in Deutschland im Grunde nur noch ein wenig. Wer illegal hier lebt, der ist so gut wie nicht vorhanden. Darf es auch nicht sein.

Mehran ist 31 und Iraner. Elektriker hat er gelernt und im Krieg gegen Irak als Soldat gekämpft. Eigentlich war er nie politisch tätig, sagt er, und wurde doch von der Justiz seines Landes zum Staatsfeind erklärt. Er hat Wehrdienstbeendigungskarten für die Volksmudschaheddin gefälscht, saß dafür dreimal im Gefängnis, lebte dann drei Jahre in Aserbeidschan. Als er zurückkam, drohte ein Beamter, eine Akte an den Revolutionsstaatsanwalt weiterzuleiten. Mehran soll nach Kanada, beschloß sein Vater. Mit falschem Paß, auf verschlungenen Wegen. Auf dem Flughafen in Paris wurde er verhaftet. Und nach Hamburg zurückgeschickt, wo er zuletzt ins Flugzeug eingestiegen war. Im November 1993 war das.

Sein Antrag auf Asyl in Deutschland wird abgelehnt. Der Entscheider des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in der Amsinckstraße hat „Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Antragstellers“. Iraner behaupteten häufig, sie hätten ihren falschen Paß nach der Ankunft vernichtet, sagt er. Vermutlich sei Herr Rezai ganz legal mit echten Papieren ausgereist.

Mehran klagt vor dem Verwaltungsgericht. Das Urteil wird am 27. Dezember 1995 zugestellt

und ist endgültig. Es umfaßt sechzehn Seiten und besagt doch nur: Es bleibt dabei!

Auch die Richterin meint: Mehran Rezai ist kein politisch Verfolgter. Damit verfällt seine „Aufenthaltsgestattung“ endgültig, die vorübergehende „Duldung“ tritt ein und die „Ausreiseverpflichtung“ in Kraft. Spätestens am 29. Februar 1996 hätte er die Bundesrepublik Deutschland verlassen müssen. Doch Mehran Rezai reist nicht zurück nach Teheran. Er taucht in Hamburg unter. Nun ist er einer von den Tausenden, die ohne gültige Papiere in der Stadt leben. Oder eher von Zehntausenden. Niemand weiß das auch nur einigermaßen genau. Selbst die Ausländerbehörde, sonst um Zahlen nie verlegen, hält sich mit Schätzungen zurück.

Auch Zülfü gehört zu ihnen. Zülfü ist 17, türkischer Staatsbürger, Kurde. Muskulös, glattrasiert, schwarzes Haar mit Mittelscheitel. Seine Fingernägel sind abgekaut, die Augen wandern unruhig, nervös nestelt er am Reißverschluß seiner anthrazitfarbenen Bomberjacke. Ansonsten unterscheidet er sich in den beigen Jeans und dem grauen Rollkragenpulli in nichts von seinen Altersgenossen in einer Diskothek oder auf dem Schulhof. Aber Zülfü geht nicht mehr zur Schule. Auch er dürfte sich gar nicht mehr in Hamburg aufhalten - ginge es nach den Behörden dieses Landes. Spätestens vor zwei-einhalb Wochen hätte er das Flugzeug besteigen müssen, nach Istanbul oder sonstwohin. Auch Zülfü flog nicht. Er packte eine Tasche mit Klamotten, rief einen Freund an und verließ die Jugendwohnung, die er mit sieben anderen Jugendlichen aus der Türkei teilte. Seitdem ist er unterwegs, ohne festen Wohnsitz. Und steht auf der Fahndungsliste der Polizei.

Das Telefon ist sein wichtigstes Überlebensmittel geworden. Jeden Nachmittag ruft er einen seiner türkischen Freunde an, die in Heimen, Wohngemeinschaften

Flucht – Vom langsamen Verschwinden

*Franz Lerchenmüller**

oder bei den Eltern leben: „Geht es?“ Jeden Nachmittag einen anderen. Manche haben sehr bald klargemacht, daß sie nicht mehr angerufen werden wollen.

Wenn „es geht“, verabreden sie sich in der Nähe der Wohnung des Freundes und versuchen, hineinzukommen, ohne daß der Hausmeister oder ein Betreuer sie bemerkt. Manchmal teilen sie sich ein Bett, manchmal schläft Zülfü auf einer Couch oder auf dem Fußboden. Manchmal ist ihm schon ein anderer Illegaler zugekommen, manchmal ist auch Platz für drei. Meistens „geht es“, nur einmal verbrachte er die Nacht auf einem Kinderspielplatz, weil sein Gastgeber nach der Verabredung zu einer Hochzeit ging und ihn einfach vergaß.

Bei einem der Freunde steht die Tasche mit den Klamotten zum gelegentlichen Wechseln. bei einem andern kann er alle paar Tage duschen. Morgens, wenn der Wohnungsinhaber zur Arbeit fährt oder zur Schule, verläßt auch Zülfü das Haus. Wieder beginnt einer dieser endlosen Tage viel zu früh.

Mehran hat es besser getroffen. Er bewohnt, für 400 Mark, ein Zimmer bei einem befreundeten Iraner. Andere kommen nicht so billig weg. Flüchtlinge in einem Hotel in Winterhude bezahlten 620 Mark pro Monat. Für ein Bett in einem acht Quadratmeter großen Vierbettzimmer ohne Dusche. Sogar Arbeit hat Mehran: Für einen Gemüsehändler, auch ein Landsmann, stapelt er Auberginen, Tomaten und Paprika.

* erschienen in FR am Wochenende vom 15.3.97

„Mein zweiter Name ist fleißiger Mehran“, sagt er, „Ich muß nicht 15 Mark Stundenlohn haben. Ich arbeite auch für zehn. Oder acht. Oder sieben.“

Erst mittags verläßt Mehran sein Zimmer und fährt mit der S-Bahn zum Gemüsehändler ins Schanzenviertel. Immer mit Fahrkarte, immer auf direktem Weg und vor allem, ohne sich beim Umsteigen am Hauptbahnhof länger als notwendig auf-zuhalten. Am Hauptbahnhof herrscht immer Gefahr: „Überall Polizei, in Uniform und Zivil. Immer Kontrollen, immer die Schwarzköpfe. Und ich bin ein Schwarzkopf.“ 19 Beamte des Landeskriminalamts suchen in Hamburg gezielt nach Menschen ohne gültige Papiere.

Abends um neun kommt er zurück, auf der gleichen Strecke, denn jeder Umweg bedeutet vermeidbare Risiken. Dann sitzt er in seinem Zimmer, kocht, ißt, schreibt Protokolle für den „Iranischen Verein für Politik und Kultur“, sieht fern, schläft - und hofft, daß es nie an der Tür klingelt. Bis zum nächsten Mittag. Auch ans Telefon darf er nicht. Die Tage reihen sich konturlos aneinander. Bis auf die Sonntage - die sind noch schlimmer. An Sonntagen sieht Mehran Videos an. Stundenlang Videos. „Braveheart“, „Speed“, „Stirb langsam“. Und Kung-Fu. „Nur Action. Bloß nichts mit Liebe. Auf Liebe habe ich gar keine Lust mehr jetzt.“ Flüchtlingsalltag. Der Tagesablauf von Leuten, von denen man in deutschen Behörden, an deutschen Stammtischen und in deutschen Redaktionen zwar nicht viel weiß, aber doch zumindest eines ganz genau: wie sie einzuteilen sind.

Wer raus aus dem Elend will und hierher kommt, um Geld zu verdienen, heißt „Wirtschaftsflüchtling“. Gemeint sind jene Männer und Frauen aus Polen, Peru, Bulgarien und der Ukraine etwa, die so manchem verständnisinnigen Bundesbürger das Klo putzen, die Tapeten ankleben oder den Pariser überziehen und nicht wenigen Ich-hab-da-keine-Vorurteile-Unternehmern zu hübschen Extraprofiten verhelfen. Oft gerade mal für ein besseres Taschengeld. An den anderen verdienen erst einmal nur die Schlepper: Flüchtlinge aus West-afrika, Pakistan

oder Algerien, aus der Türkei, aus Iran und Irak. Politisch Verfolgte, die Polizei, Knast, oft Folter kennengelernt haben. Manche kommen im Flugzeug, wenige per Schiff. Die meisten reisen heimlich über Polen oder die Tschechische Republik ein. Das müssen sie sofort vergessen. Wurden sie später darüber reden, schickte man sie nach Polen oder in die Tschechische Republik zurück. Die gelten als „sichere Drittländer“. Wer Asyl in Deutschland beantragt und nicht gnadenlos naiv ist, muß mit dem Flugzeug oder Schiff direkt aus der Heimat angekommen sein. Er stellt einen Asylantrag bei der Ausländerbehörde. Wird erkenntungsdienstlich behandelt. Später folgt die Anhörung bei der Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

Zülfü sagt, er habe in Kurdistan mit einem Freund zusammen Flugblätter verteilt. Als die Polizei nach ihm fragte, habe sein Vater ihn versteckt und dann nach Deutschland geschickt. Im Flugzeug. Zeugen, die dies bestätigen könnten? Der Freund, der ebenfalls Asyl beantragt hat. Etwas Schriftliches? Gibt es nicht. Die Geschichte stimmt, oder sie stimmt nicht - doch sie ist auf jeden Fall jetzt Zülfüs Geschichte. Sie schafft Fakten: Er kommt in ein Heim. Geht zur Schule. Lernt Deutsch.

Elf Monate später ergeht der Bescheid des Bundesamtes. Kann sein, vielleicht, möglicherweise ist Zülfüs Geschichte wahr. Oder auch nicht. Schreibt der Bundesamtsentscheider, dem Sinn gemäß. Aber eigentlich spielt es gar keine Rolle:

„Die in den sogenannten Notstandsprovinzen vorkommenden teilweise sehr massiven Übergriffe und Rechtsverletzungen durch türkische Sicherheitskräfte knüpfen nicht etwa gezielt an die ethnische Zugehörigkeit der kurdischen Wohnbevölkerung an. Die Evakuierung und Zerstörung von Häusern und ganzen Dörfern, Hausdurchsuchungen, Verhaftungen und vergleichbare Maßnahmen sind vielmehr als Erscheinungsformen einer bestimmten Militärtaktik zu bewerten.“ Wen es trifft, der hat Pech. Asyl nach Artikel 16a, Absatz 1

Grundgesetz kriegt er deswegen nicht. Das besagen die Textbausteine, aus denen nicht nur Zülfüs Ablehnungsbescheid zusammengeklöpft ist, sondern die von immer mehr Flüchtlingen. Von 194451 Personen, über deren Antrag im Jahr 1996 entschieden wurde, haben 14389 Asyl erhalten. 7,4 Prozent.

Gibt es Abschiebehindernisse nach Paragraph 53 Ausländergesetz, zu erwartende Folter oder Todesstrafe? Liegen nicht vor, meine das Bundesamt, sagt der Entscheider. Anerkennung nach Paragraph 51 entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention: politisch Verfolgter. aber ohne Asylberechtigung für Deutschland? Voraussetzungen dafür sind nicht gegeben... Das Ausländerrecht ist ein Gestrüpp von Paragraphen. Fußnoten. Einschränkungen. Übergangsregelungen und Ermessensspielräumen. Für den Großteil der Flüchtlinge heißt es am Ende: Ausreisen. Oder: Untertauchen.

Zülfü und Mehran haben vielen anderen Flüchtlingen in der Illegalität etwas voraus: Sie sprechen deutsch und finden sich in Hamburg gut zurecht. Doch auch so ist es schwer genug, das tägliche Nichtentdecktwerden zu organisieren. Für Zülfü ist das neue Leben noch ungewohnt, die Veränderungen zwischen „vorher“ und „nachher“ werden ihm immer wieder schmerzlich bewußt. Vorher ging er jeden Morgen zur Realschule. Heute sitzt er Tag für Tag im kurdischen Kulturverein, liest Zeitung, redet mit Freunden und langweilt sich. Früher trainierte er in seiner Freizeit in einem Sportclub Taekwondo und Kickboxen. Jetzt fehlt ihm das Geld für den Monatsbeitrag. Damals bekam er ein Taschengeld und hatte regelmäßig zu essen. Inzwischen steckt ihm mal der eine Freund fünf Mark zu, gibt der andere einen Döner aus. „Ohne Geld ist man kein richtiger Mensch“, sagt er. „Man muß sich vor anderen schämen.“

Vor wenigen Wochen war Zülfü krank. Er schlief schlecht, der Kopf tat ihm weh, und der Magen brannte. Der Arzt hatte ihn an eine Psychologin verwiesen, die schlug eine Gesprächstherapie vor. Als er jetzt, „danach“, zum ersten Termin erschien, sag-

te sie: „Wenn Sie illegal im Land sind, zahlt die Kasse nicht. Tut mir wirklich sehr leid.“ Bis „dahin“ war er Vorsitzender eines kurdischen Jugendkomitees gewesen. Als er illegal wurde, ist er zurückgetreten. Illegale sind nicht nur gefährdet, sie gefährden auch andere. Trotzdem arbeitet er mit, organisiert das kurdische Neujahrsfest oder ein Fußballturnier, um kurdische Jugendliche in Hamburg zusammenzubringen. Wenn Zülfü über Politik redet, spricht er entschiedener, flüssiger und deutlicher als sonst: „Wir Kurden leben in einem Land, das von anderen geteilt wurde. Aber auch wir sind Mitglieder der Menschenfamilie. Was ist das für eine Demokratie in Deutschland, was sind das für Menschenrechte, wenn sie nicht auch für die gelten, die für die Freiheit kämpfen?“ Es klingt nach einer Beschwörung: Wer der richtigen Sache dient, hat recht. Hat das Recht auf seiner Seite. Es muß so sein. Vieles, was den beiden selbstverständlich schien, als sie Flüchtlinge in der Warteschleife waren, ist jetzt ausgeschlossen. Der Deutschkurs an der Volkshochschule, den Mehran belegen wollte - gestrichen. Ohne gültigen Ausweis keine Anmeldung. Ein Bummel über den „Dom“, ein Abend in der Disco - fällt flach. Das Risiko, in eine Schlägerei oder in eine Ausweiskontrolle zu geraten, ist zu groß. Ausgehen mit einer deutschen Bekannten und deren Freunden - kommt nicht in Frage. „Vielleicht kann ich ihr trauen“, sagt Mehran. Aber vielleicht redet sie aus Versehen zu viel.“ Zülfü hat vor Monaten auf einer Demonstration ein kurdisches Mädchen aus Köln kennengelernt. Eine Anerkannte“. Sie telefonierten häufig miteinander. Aus Angst, sie wolle nichts mehr mit ihm zu tun haben, verschwieg er ihr, daß sein Verfahren noch lief. Seit er illegal ist, hat er sie nicht mehr angerufen. Unsicherheit. Geldmangel. Mißtrauen, die Sorge um Angehörige in der Heimat, das Gefühl, gejagt zu werden oder anderen zur Last zu fallen - wie lange hält ein Mensch diesen Zustand aus? „Ich weiß es nicht“. lächelt Mehran, "eine ganze Zeit."

„Sicher nicht lange“, sagt Zülfü mit gepreßter Stimme. Als endgültig betrachten beide das Leben im Verborgenen nicht. Illegalität ist ein Provisorium - so hoffen sie. wie die meisten Flüchtlinge ohne Papiere. Und nur mit dieser Hoffnung läßt sie sich ertragen. Ab und zu rufen sie ihre Rechtsanwälte an, fragen bei den Beratungsstellen nach etwaigen neuen Informationen, reden sich selbst Mut zu: Es werden sich Gründe finden, die irgendwann einen Folgeantrag möglich machen. Doch nur wer ganz neue Beweise für seine ehemalige Verfolgung beibringt oder belegen kann, daß ihm bei einer Rückkehr nunmehr aufgrund seiner politischen Aktivitäten in Deutschland Gefahren für Leib und Leben drohen - „Nachfluchtgründe“ heißt das -, und wer dazu einen guten Rechtsanwalt bezahlen kann, nur dessen Antrag hat Aussicht auf Erfolg. Darauf hoffen sie, beide. Im November 1996. Am 31. Dezember 1996, auf dem Weg von der Arbeit nach Hause, macht Mehran halt bei einer Videothek. Am Abend, wenn in Hamburg die Böller krachen und über eineinhalb Millionen Menschen auf ein gutes neues Jahr anstoßen, will er mit seinem Freund „12 Monkeys“ ansehen. Als er den Laden verläßt, fragen zwei Polizisten nach seinen Papieren. Kurz zuvor sind ein paar Videokassetten gestohlen worden. Die Täterbeschreibung ist vage genug, um auf Mehran zu passen: ein dunkelhaariger Mann mit einem Rucksack. Nun haben sie ihn. Zwar keinen Dieb. Aber einen gesuchten Flüchtling. Zülfü dagegen hat unvermutetes Glück. Einer seiner Freunde überläßt ihm ein kleines Zimmer, mietfrei sogar. Ganz anders als acht Wochen zuvor blickt Zülfü gelöst, seine Hände zittern nicht mehr, seine Stimme hat sich gefestigt. Für kurze Zeit hat das Herumziehen ein Ende. Endlich einmal allein sein zwischen vier Wänden. Eine Runde Atemholen. Auch wenn die Angst und die Langeweile des täglichen Einerleis deswegen kein Ende haben. Und auch wenn er und sein Freund noch nicht darüber gesprochen haben, wie lange er bleiben kann. „Eigentlich will ich nie

mehr weg. Aber ich will ihm auch nicht zur Last fallen.“ Mehran kommt ins Gefängnis am Holstenglacis. Abschiebehaft. Sein Rechtsanwalt stellt einen Folgeantrag an das Bundesamt. In dem steht: Mehran Rezai hat in Bonn und Hamburg an zwei Demonstrationen gegen das Regime in Iran teilgenommen. Auf Fotos ist er deutlich zu erkennen. Und: Mittlerweile hat Iran ein Gesetz erlassen, nach dem alle Iraner und Iranerinnen ins Gefängnis geworfen werden, die Mitglied einer regimfeindlichen Organisation sind - egal ob im Inland oder im Ausland. Am 22. Januar 1997 lehnt das Bundesamt den Antrag ab. Am 27. Januar legt der Rechtsanwalt Klage dagegen ein. Auch sie wird abgelehnt. Am 1. Februar richtet er eine Petition an die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Ebenfalls ohne Erfolg. Mehran sitzt sehr blaß und sehr schmal im Besucherraum des Gefängnisses. Seine Augen leuchten in den Höhlen, er schluckt häufig beim Reden. Seit einer Woche hat er nicht mehr gegessen und gilt als selbstmordgefährdet. Was wird in Teheran passieren? „Sie verhaften dich am Flughafen und stecken dich ins Gefängnis. Irgendwann holen sie dich, und du mußt die Entlassungspapiere unterschreiben. Dann bringen sie dich wieder zurück. Wenn die Verwandten kommen, zeigen sie ihnen die Entlassungspapiere. Das war's.“ Ganz am Ende sagt Mehran mit brüchiger Stimme. Ich bin ja erst 32. Eigentlich ist das nicht viel.“ Am 14. Februar, Valentinstag, soll Mehran Rezai in einem Flugzeug der Lufthansa nach Teheran gebracht werden. In letzter Minute wird die Abschiebung ausgesetzt. Neue Anträge, noch einmal tagt der Petitionsausschuß. Knapp zwei Wochen später entscheidet das Verwaltungsgericht: Dem letzten Antrag nach Paragraph 80.7 wird stattgegeben. Mehran kann bleiben - bis die Richter über seinen Antrag auf Asyl endgültig geurteilt haben. Am 26. Februar wird Mehran aus der Haft entlassen. Er ist in Sicherheit. Vorerst, wieder einmal. ■

Daß ich illegal bin, das glaub ich nicht.

**Das Interview mit Nico (21),
der sich ohne legalen Status in der BRD aufhält,
führte Ilja Richter.**

**Der Name des Interviewten
wurde aus naheliegenden Gründen geändert**

Nico wird per Haftbefehl gesucht. Er soll nach Serbien abgeschoben werden. Von dort, genauer gesagt aus dem Kosovo, dem südlichen Teil Serbiens ist er vor zwei Jahren nach Deutschland geflohen. Die serbische Polizei sucht(e) den damals Neunzehnjährigen als Aufwiegler. Nach einer Hausdurchsuchung und nachdem sein Vater und Onkel mehrmals verprügelt wurden, haben ihn seine Eltern nach Deutschland geschickt. Seit drei Monaten hat er keinen legalen Status mehr in der BRD. Die deutschen Behörden geben ihm weder Asyl noch eine Duldung. Seitdem ist er untergetaucht und auf der Flucht. Antirassistische Gruppen organisieren und unterstützen ihn in der Illegalität und bei seinem Versuch einen sicheren Status zu bekommen, seiner letzten und einzigen Chance in der BRD legal zu leben, eine deutsche Frau zu heiraten.

1995 bist Du aus Serbien geflohen und hast in der BRD Asyl beantragt. Wie bist Du hierhergekommen?

Na ganz einfach, mit dem Auto.

Auf dem Landweg? Dann hätten Sie Dich eigentlich an der Grenze in einen sogenannten Sicheren Drittstaat abschieben müssen, nach Österreich, Tschechien oder so. Wie geht das denn?

Wie geht das denn, wie geht das denn... Natürlich bin ich illegal eingereist, im Kofferraum eines Autos. Das war total anstregend, weil mir die meiste Zeit speiübel war. Aber, es hat geklappt.

Und dann hast Du Asyl beantragt?

Ja. So konnte ich in Deutschland Asyl beantragen. Erst habe ich in einem Flüchtlingsheim gelebt, später bin ich zu meinem Onkel gezogen. Der lebt mit seiner Familie schon seit fünf Jahren in der BRD. Nach einem Jahr bekam ich einen Brief, da stand drin, daß der Asylantrag abgelehnt wurde und ich Deutschland innerhalb von drei Wochen verlassen muß. Das Verwaltungsgericht hat aber entschieden, daß ich eine Duldung bekomme. Die habe ich alle drei Monate verlängern müssen. Damit hatte ich keine Probleme - bis vor zwei Monaten. Da ist meine Tante für mich zum Ausländeramt gegangen, um die Duldung wieder verlängern zu lassen.

Warum bist Du nicht selbst hingegangen?

Ich hatte Angst, daß sie mich im Amt festhalten und zurückschieben würden. Und ich hatte einen guten Riecher. Die auf dem Amt haben meiner Tante gesagt: „Wir können die Duldung nicht verlängern. Nico muß morgen hierher zum Amt kommen und uns erklären, daß er freiwillig zurückgeht“. Sie ist dann ganz aufgeregt nach Hause gekommen und hat mir alles erzählt: "Wenn Du freiwillig zurückgehst, dann schieben sie Dich nicht ab, dann bekommst du DM 500 und darfst mehr Gepäck mitnehmen." Na vielen Dank, habe ich gedacht, das ist ja super.

Das Superangebot hast Du nicht angenommen. Konnten dir Deine Verwandten in dieser Situation noch weiter helfen?

Nee, gar nicht. Die waren ratlos. Zurück konnte ich nicht. Das haben mir meine Eltern am Telefon gesagt. Die serbische Polizei sucht mich weiterhin und macht Hausdurchsuchungen bei meinen Eltern.

Ja und dann?

Im Gespräch war eine Weiterflucht in die Niederlande zu entfernten Verwandten. Am Telefon waren die aber ziemlich pessimistisch und haben mir abgeraten. Schließlich bin ich dann aus der Wohnung meines Onkels abgehauen, weil ich dachte, wenn ich mich nicht bei der Behörde mel-

de, kommen die nach Hause und holen mich ab. Ach ja, ein deutscher Freund hat mir noch vorgeschlagen, doch mal beim Pfarrer um Kirchenasyl nachzufragen.

Das hat aber nicht geklappt? Ein Versuch, besser eine Erfahrung war es wert. Mit zwei Freunden bin ich zum Pfarrer des Ortes gegangen und haben gefragt, ob ich bei ihm Kirchenasyl kriegen könnte. Da hat er gesagt, "ja, machen wir, kein Problem". Als ich ihn dann gefragt habe, wo ich denn schlafen und wohnen sollte, hat er geantwortet: "In der Kirche geht das nicht. Aber wir machen das so: Du wohnst zu Hause, und wenn die Polizei bei dir zu Hause auftaucht, springst du einfach auf der Rückseite des Hauses aus dem Fenster und ...

Nein, das ist nicht wahr ...

Doch, doch. "Du bist ja noch jung", hat der Pfarrer noch gesagt, "und kannst schnell laufen. Dann läufst du bis zu unserer Kirche und versteckst dich da. Da bist du dann sicher. Und wenn unsere Kirche zu ist, läufst du zur anderen nebenan, die ist fast immer offen". Ja, da hab ich dann gedacht: Vielen Dank. Kein Kirchenasyl!

Seit dieser Zeit bist du also auf der Flucht, allein und auf dich selbst gestellt?

Zum Glück nicht. Ich hatte Freunde, die sich politisch engagieren. Mit denen bin ich zu einer Gruppe gefahren, die illegalen Flüchtlingen hilft. Denen habe ich alles erzählt: daß mich die Bullen bei meinen Verwandten suchen, daß ich abgeschoben werden soll und so weiter.

Aber wie konnten die dir helfen, Du hattest im Prinzip alle legalen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Wir haben gemeinsam nach Lösungen gesucht. Bald war aber klar, daß mir nur noch eine Möglichkeit bleibt: die Heirat mit einer deutschen Frau. Eine meiner Freundinnen habe ich die ganze Situation erzählt und die war einverstanden, mich zu heiraten. Momentan versuche ich, alles für eine Heirat vorzubereiten. Meine letzte Chance. Aber das ist auch verdammt schwer, weil ich viele,

viele Papiere dazu benötige - aus meiner Heimat aus dem Kosovo. Das dauert. Und dann ist da noch der Haftbefehl. Ich bin ja illegal hier.

Das sind ja keine allzu rosigen Aussichten. Wie lebst und wo wohnst Du denn, wenn Du auf der Flucht vor den Behörden bist?

Mein Leben, den Alltag in der Illegalität, den haben die Leute aus den Polit-Gruppen für mich organisiert. D.h., sie haben mir ein Zimmer in einer WG verschafft, wo ich untertauchen konnte. Geld aufgetrieben, damit ich mir was kaufen kann. Mittlerweile habe ich vier, nein fünfmal die Wohnung und zweimal die Stadt gewechselt.

Warum denn das?

Weil ich mich da nicht mehr sicher gefühlt habe, weil mich die Polizei gesucht hat. Oder, wenn die Leute gesagt haben, hier bei uns in der WG geht es nicht mehr, dann bin ich in eine andere Wohnung gezogen. Aber immer haben mir die Leute aus den Politgruppen geholfen, mich in eine andere Stadt gefahren und in anderen WGs untergebracht.

Hört sich ziemlich stressig an!

Ein Scheißleben. Aber, ich kann nichts tun, ich muß so leben. Als die Leute zu mir gekommen sind und gesagt haben, hier, in dieser Stadt bist du nicht mehr sicher, du mußt in eine andere Stadt umziehen, hatte ich natürlich Angst, was da nun schon wieder auf mich zukommt. Bei welchen Leuten werde ich da wohnen, werden die nett sein, wie wird das gehen? Aber ich hab ja keine Wahl.

Was ist das eigentlich für ein Gefühl, von einem auf den anderen Tag plötzlich "illegal" hier in der BRD zu sein? Kann man so etwas überhaupt realisieren?

Ich glaub das einfach nicht, daß ich illegal bin. Das ist mir ja in meinem Leben noch nie passiert, illegal zu sein. Ab und zu setze ich mich dann hin und überlege, jetzt, jetzt bin ich illegal. Aber dann denke ich wiederum, nein, ich bin doch nicht illegal. Aber doch, es ist so. Ich darf nicht in die Stadt gehen, ich darf nicht nach draußen gehen, ich darf

nicht in die Disco gehen. Und wieso, weil ich illegal bin, weil irgendwelche Leute bestimmt haben, daß alle Flüchtlinge, die Asyl beantragt haben und deren Duldung abgelaufen ist, abgeschoben werden. Noch nie hat mir jemand verboten, irgendwohin zu gehen, in die Stadt oder so. Und jetzt, auf einmal kann ich mich nicht mehr frei bewegen.

Wie verhältst Du Dich, bleibst Du zuhause oder gehst Du manchmal aus?

Vor ein paar Monaten, als ich noch in einer anderen Stadt gelebt habe, bin ich manchmal in die Stadt gegangen. Auch alleine. Aber nur dann, wenn ich unbedingt mußte. Wenn keine Bekannten oder Freunde da waren, die mich begleiten konnten, um beispielsweise - Essen zu kaufen. Sonst bin ich nicht in die Stadt gegangen. Und diese Stunde, die ich dann unterwegs war, das war die Hölle. Das kann, glaube ich, außer mir niemand nachempfinden. Allein fürchte ich jede Sekunde, daß mich irgendwelche Polizisten oder die Kriminalpolizei anhalten und mich nach meinem Ausweis fragen. Den ich nicht habe. So gehe ich immer schnell in die Stadt und schnell wieder zurück in meine Wohnung.

Hast Du auch Angst, wenn Du in Begleitung von Freunden in die Stadt gehst?

Wenn ich mit Deutschen zusammen bin, habe ich ein anderes Gefühl. Denn, die reden deutsch und ich rede auch deutsch. Ich glaube, daß die Polizisten nicht so schnell merken, daß ich kein Deutscher bin, daß ich ein Illegaler bin.

Du sprichst explizit von deutschen BegleiterInnen, ist das anders, wenn du mit Nicht-Deutschen unterwegs bist?

Wenn ich mit ausländischen Freunden in die Stadt gehe, habe ich verdammt viel Angst. Deshalb gehe ich auch nicht - oder nur ganz selten mit Ausländern in die Stadt. Nicht daß ich etwas gegen Ausländer habe, ich bin ja selber ein Ausländer, aber wenn ich mit denen zusammen bin, habe ich einfach Schiß. Ist doch klar, wenn ich mit drei, vier ausländischen Jugendlichen zusammen in der

Stadt rumlaufe, kann es leicht passieren, daß uns die Polizei anhält. Daß Polizisten in Zivil sich denken, na, das sind Ausländer, laß uns die mal anhalten, laß uns die mal verarschen oder so. Allein deswegen habe ich verdammt viel Angst.

Wie sieht es mit deinem Schlaf aus, kannst du gut einschlafen?

Ich habe oft Alpträume. Also, wenn ich schlafen gehe, überlege ich noch eine Stunde lang, was morgen oder in einer Stunde passiert. Manchmal muß ich nachts aufstehen, weil ich mit dem, was mir durch den Kopf schießt, überhaupt nicht mehr klar komme. In meinen Träumen sehe ich immer wieder die Bilder von Leuten, denen im Kosovo schlimme Dinge passiert sind. Mein Cousin, der lange Zeit nicht richtig gehen und essen konnte, weil ihn die serbische Polizei fast totgeschlagen hatte. Und dann träume ich, daß mich jemand bei der Polizei verpfeift und sie morgens in meine Wohnung eindringen und mich abholen. Davor habe ich die größte Angst, daß sie mich zurückschicken und daß mir dann dasselbe widerfährt, wie den anderen Albanern vor mir.

Du bist noch sehr jung, denkst Du an die Zukunft, an ein Leben hier in Deutschland oder bist Du gefangen in Deiner Situation als ruheloser, als verfolgter "Illegaler" hier in Deutschland?

Ich habe Angst, Angst, Angst, weil ich nicht weiß, was noch alles passiert. Zwar habe ich fast alle Papiere zusammen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß ich in Kürze heiraten kann. Aber, wer weiß, was in einem Jahr ist, was dann passiert.

Aber wenn Du verheiratet bist, bist Du doch sicher?

Trotzdem habe ich Angst. Es dauert dann doch noch drei oder vier Jahre bis ich einen eigenen Aufenthaltsstatus bekomme. Wenn die vorher herausbekommen, daß ich nur auf dem Papier verheiratet bin, dann, dann bin ich am Arsch. Dann können sie mich sofort abschieben. Also sicher, sicher fühlen werde ich mich erst, wenn ich endgültig hierbleiben kann und einen deutschen Paß habe. ■

Olympic-Staatsaffaire

Außer Spesen - nichts gewesen ... ?

Kommentar

George Hartwig

Die dubiosen Millionengeschäfte zulasten der Flüchtlinge und der Staatskasse bleiben folgenlos.

Die Fraktionen im Landtag (SPD, CDU, Grüne) haben sich darauf verständigt, keinen Untersuchungsausschuß zu fordern. Alle waren mehr oder weniger involviert, - und niemand wird beschädigt werden.

Daran rührt auch nicht die Staatsanwaltschaft, - sie untersucht wohl weiter, aber jedenfalls bis nach der Landtagswahl 1998.

Außer Spesen nichts gewesen? Doch, eines: Das Innenministerium hat Strafantrag gegen den Flüchtlingsrat gestellt, genauer die "Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter der Referate 41 und 42": Sie fühlen sich durch einen Zeitungsartikel getroffen, in dem von einem "Kartell" im Zusammenhang mit den Betreiberfirmen die Rede war.

Da, wo normale Leute im äußersten einen Leserbrief formulieren, verlangt die beleidigte Majestät von uns, daß wie einen Zeitungsbericht, der nicht von uns stammt zurücknehmen oder richtigstellen.

Unser Anwalt hat über dies Ansinnen herzlich gelacht.

Das Innenministerium kann sicher sein, daß SprecherInnen des Flüchtlingsrats in der notwendigerweise "antagonistischen Zusammenarbeit" mit diesem Ministerium keine unüberlegten oder unbelegten Vorwürfe gegenüber der Presse abgeben.

Das Innenministerium weiß wie wir, daß der Kern des politischen Vorwurfs, nämlich das Zuschanden von Vorteilen an Dritte ohne eigene Vorteilsnahme garnicht strafbar ist.

Das Ministerium wird genauso wissen, daß es weder einen presse- noch einen strafrechtlichen Anspruch aufgrund des monierten Zeitungsartikels hat..

Im letzten Rundbrief konnten sie nachlesen, was ich zum angeblichen "Kartell" geäußert habe:

"Ich habe vor der Presse gesagt, ich hielt es für ausgeschlossen, daß Beamte des Innenministeriums irgendwo die Hand aufgehoben hätten. Nein - wir haben es mit Überzeugungstätern zu tun, die dafür sorgen, daß Flüchtlinge in diesem Land so diskriminiert und schikaniert werden, wie das Gesetz es eben wünscht.

(...)

Was bleibt, ist die Suche nach dem Sündenbock:

Es wird der Flüchtlingsrat sein." (Ich freue mich hinterher nicht immer, wenn ich recht gehabt habe...)

Wozu aber die Anzeige, wenn nichts dabei rauskommen kann?

Ich fürchte, sie ist den Absendern garnicht so wichtig für den Staatsanwalt, sondern damit wird in den nächsten Haushaltsverhandlungen wieder mal Druck auf die Sozialpolitiker und auf den Sozialminister ausgeübt werden, um die Zuschüsse für den Flüchtlingsrat zu kippen, für mehr Akzeptanz und Toleranz. Guten Morgen.

Ermittler überzeugt: Die Sache stinkt zum Himmel

Doch ein Untersuchungsausschuß wird die Wohnheimaffäre vermutlich nicht prüfen - Wer ist verantwortlich?

Hans Brinkmann*

Zur Abrundung des Themas geben wir hier die Sichtweise eines Osnabrücker Journalisten wider. Uns ist bislang nicht bekannt, daß die Mitarbeiterinnen des Innenministeriums auch gegen ihn Strafanzeige gestellt haben, obwohl er in irgendeinem Zusammenhang von Kartell schreibt. Red.

* in der NOZ vom 04. 07. 97

Seit einigen Wochen schwelt nun bereits die Wohnheimaffäre. Während die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts strafbarer Machenschaften gegen 14 Firmen und 18 Personen ermittelt, bemühte sich der Innenausschuß des Landtages in mehreren Sondersitzungen, von politischer Warte Licht in das Dunkel zu bringen. Doch auch wenn von einer Aufklärung der schweren, bis zur Korruption und Kartellbildung reichenden Vorwürfe noch keine

Rede sein kann scheint selbst bis in die CDU hinein kaum mehr die Neigung zur Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsschusses zu bestehen.

Ein möglicher Grund: Die Verantwortlichkeit für die Unterbringung von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen sowie Aus- und Übersiedlern ist breit gefächert. Aufgehen könnte somit die Strategie der SPD unter Führung von Innenminister Ger-

hard Glogowski, den Kritikern durch offensives Verhalten und forschen Gegenattacken den Wind aus den Segeln zu nehmen.

So sind die sonst stets aufklärungsorientierten Grünen ganz auf Tauchstation gegangen - wohl weil die

Hauptvorwürfe aus jener ersten Hälfte der 90er

Jahre stammen, als der heutige

Grünen Bundes-

sprecher: Jürgen Trittin als Bundesratsminister für die Unterbringung von Zuwanderern in Nie-

dersachsen verantwortlich zeichnete und der heutige Grünen

Landessprecher Hans-Albert Lennartz Chef jener Bezirksregie-

rung Hannover war, die bei der Kontrolle von Wohnheimen

durch besonderer Zurückhaltung „glänzte“

Bevor Trittin das Bundesratsministerium übernahmen saß dort,

als die erste Zuwanderungswelle das Land überrollte, mit Heinrich

Jürgens ein FDP Mann an verantwortlicher Stelle. Schon damals

soll es zweifelhafte Praktiken -wie etwa die „freihändige“ Vergabe

von Wohnheimaufträgen auf mündlicher Basis - gegeben haben.

Jürgens war es auch, der seinen Parteifreund Randolph

Brand ins Ministerium hochhievte - von wo aus dieser dann den

Absprache schaffte und mit seinem "Olympic-Imperium" Millionen

scheffelte. Während bei der CDU eine Teil-

verantwortung in die Ära des Exinnenministers Josef Stock zu-

rückreicht (außerdem stellt sie noch heute den zuständigen Ab-

teilungsleiter), lastet auf der SPD seit 1990 die anteilige und seit

1994 die komplette Zuständigkeit für die Zuwanderer. Besonders

kritisch im Blickpunkt bei den Sozialdemokraten: Wilfried Lackert,

einst an maßgeblicher Stelle im Bundesratsministerium, inzwi-

schon einer der großen Profiteure vom Zustrom. der Aussiedler und

Asylbewerbern.

Um Lackert, Brand und Co. rankt sich auch die zentrale politische Frage in dieser Affäre. Hat eine Gruppe von Landesbediensteten im Zusammenwirken mit verbleibenden Kollegen die kartellartige

Bildung eines privaten Wohnheimkonsortiums betrieben und dabei - unterstützt durch das Versagen der zuständigen Politiker - dem Land Niedersachsen schweren Schaden zugefügt? Schlüssig beantwortet wurde diese Frage bislang nicht.

Verdachtsmomente indes gibt es reichlich. "Die Sache stinkt zum Himmel", urteilte vor we-

nigen Tagen noch ein Ermittler. Auffälligkeiten beziehen sich nicht zuletzt darauf, wie ein Geflecht von Firmen zum Betrieb von Wohnheimen geschaffen und mit öffentlichen Aufträgen versorgt wurde.

So gründete Randolph Brand, einst Leiter der Grenzdurchgangslager Friedland und

Bramsche, noch während seiner Tätigkeit als Referent für Aus- und Übersiedlerfragen im Bundesratsministerium die „Olympia Heimbetriebsgesellschaft“. Der Gesellschaftervertrag datiert vom 9. März 1990, aus dem Landesdienst schied Brand jedoch erst am 2. April 1990 aus. Tätig wurden bei ihm entweder gleich oder im Laufe der Zeit sein Ex-Friedland-Kollege Christian Kalix (Prokurist), der ebenfalls kurzzeitig im Bundesratsministerium angestellte Dietmar Mirgeler (Geschäftsführer) und Thomas Siegert aus der Staatskanzlei (Personalchef).

Gleich nach Gründung von „Olympia“ später in „Olympic“ umgetauft - gab es vom Land etliche Aufträge zum Betrieb von Heimen für Asylbewerber, Aus- und Übersiedler, albanische Flüchtlinge und jüdische Emigranten.

Zuständig für weite Teile dieses Aufgabenfeldes: Wilfried Lackert, Brands verbliebener Kollege im Bundesratsministerium.

Wie viele Aufträge direkt über ihn an „Olympic“ gingen, blieb vorerst offen; zumindest in Einzelfällen unterzeichnete Lackert laut Innenministerium selbst.

Pikant: Die Frau des heute 58jährigen Journalisten profitierte davon insofern, als sie in Olympic-

Wohnheimen einen neuen Job fand.

Doch nicht nur Brands Firma „Olympic“ wurde Nutznießer von: Wohnheimaufträgen, sondern unter anderem die „Lindemann Heim- und Service GmbH“. Sie wurde im April 1991 von Erich Lindemann, dem Nachfolger von Brand als Leiter des Lagers Friedland, gegründet. Beteiligt als „Treugeber“: Randolph Brand und Wolfgang Severin, PR-Berater aus Düsseldorf und früher ebenfalls in Diensten des Landes Niedersachsen. Zu dieser Zeit saß Wilfried Lackert weiterhin in für Wohnheime verantwortlicher Position im Bundesratsministerium. Am 30. Juni 1991 kehrte der zwi-

schenzeitlich zum stellvertretenden Abteilungsleiter aufgerückte Angestellte dem Landesdienst den Rücken. Er wech-

selte als geschäftsführender Gesellschafter in die Firma jenes Wolfgang Severin, der mit Exkollege Brand in das Geschäft mit Wohnheimen in Niedersachsen eingestiegen war. 1992 schloß sich dann der Kreis endgültig: Lackert, einst für die möglichst kostengünstige Unterbringung von Zuwanderern zuständig, wurde Kompagnon von Brand in einem Geflecht von Firmen, die auf Gewinn aus der Unterbringung und Versorgung von Zuwanderern erpicht sind.

Die entsprechende Konzeption hatte er im Bundesratsministerium noch selbst entwickelt - mit darauf basierenden Musterverträgen, die Betreibern von Wohnheimen volle Bezahlung auch bei Unterbelegung und 6000 DM zinslosen Darlehen pro Heimplatz gewährten...

Von Zustrom profitiert

Geflecht von Firmen

Nachrichten vom Anti-Rassismus-Projekt

Gudrun Mane

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat beteiligt sich mit einem eigenen Projekt am „Europäischen Jahr gegen Rassismus“. Ziel des Projektes, das von der Kommission der EU gefördert wird, ist die Erstellung einer Dokumentation über Rassismus und Strategien gegen Rassismus im Ländervergleich (BRD, Niederlande, Frankreich). Diese soll auch als Arbeitshilfe für die Durchführung von antirassistischen Maßnahmen geeignet sein.

Die Dokumentation soll sich nicht so sehr mit der theoretischen Auseinandersetzung zum Thema befassen, sondern vielmehr mit den konkreten Erfahrungen der Praktiker und Betroffenen vor Ort. In einem ersten Aufruf zur Übersendung von Informationen haben wir uns bereits an die Mitglieder des Flüchtlingsrates gewandt. In diesem Aufruf haben wir das Thema bewußt noch nicht weiter eingeschränkt und nach wie vor sind wir für jede Anregung dankbar.

Angesichts der Beispiele rassistischer Diskriminierung, die uns bereits zugegangen sind, werde ich hier kurz zwei relevante Themenkomplexe umreißen, um unsere LeserInnen vorab zu informieren, aber auch um Sie noch einmal anzuregen, das Projekt mit Informationen zu unterstützen.

Rassistische Diskriminierung von Deutschen:

Daß die in der Bundesrepublik Deutschland zumeist bevorzugten Begriffe der Ausländer- oder Fremdenfeindlichkeit das gesellschaftliche Problem nicht zutreffend bezeichnen, wird insbesondere daran deutlich, daß weder ein deutscher Paß noch eine deutsche Sozialisation vor Ausgrenzung und Diskriminierung

schützen. So stellt Lutz Hoffmann in einem Aufsatz von 1996 zutreffend fest: „Selbst Eingebürgerte werden weiterhin als „Ausländer“ angesehen und behandelt, solange jedenfalls an ihnen noch Reste ihrer nichtdeutschen Herkunft wahrzunehmen sind¹⁾.“ Sofern es sich bei diesen „Resten der nichtdeutschen Herkunft“ um sichtbare körperliche Merkmale wie z.B. die Hautfarbe handelt, kann keine noch so umfassende Anpassung, keine noch so lange „deutsche“ Familiengeschichte, nicht einmal das sonst so hoch geschätzte „deutsche Blut in den Adern“ den Betroffenen dazu verhelfen, auch von der Gesellschaft als Deutsche anerkannt zu werden. Afrikaner in Deutschland äußern häufig sogar die Befürchtung, sich mit einer Einbürgerung „lächerlich“ zu machen, da sie nach Auffassung großer Teile der Bevölkerung auch als Inhaber eines deutschen Passes niemals „Deutsche“ sein können²⁾. Sie befürchten, nicht trotz, sondern gerade wegen der Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit angegriffen zu werden, weil diese von vielen Deutschen als Anmaßung angesehen wird.

Daß diese Befürchtung nicht von der Hand zu weisen ist, belegt zum Beispiel ein Fall, von dem uns berichtet wurde: Ein Deutscher afrikanischer Herkunft geriet in eine polizeiliche Kontrolle, da er zur falschen Zeit am falschen Ort war³⁾. Als er angab, einen deutschen Paß zu besitzen,

diesen jedoch zu Hause gelassen zu haben, legten ihn die Polizisten in Handschellen, da sie eine ungesetzliche Handlung witterten, und brachten ihn so bis zu seiner Wohnung. Selbst nachdem sie sich von der Echtheit des Dokumentes überzeugt hatten, hielten sie es nicht für nötig, sich zu entschuldigen. Welchem Deutschen, der auch optisch so erscheint, wie sich die meisten Deutschen einen Deutschen vorstellen, könnte es wohl passieren, daß er zur Überprüfung seiner Papiere in Handschellen nach Hause eskortiert wird, weil er auf einer Bank im falschen Park gesessen hat?

Rassistisch motivierte Kontrollbestrebungen

Obwohl viele Mitbürger nach Ergebnissen von Studien eher nicht eingreifen, wenn sie Zeugen von gewalttätigen Übergriffen werden, neigen andererseits häufig dieselben Personen dazu, akribisch darüber zu wachen, daß bestimmte weniger wichtige Regeln eingehalten werden. Das korrekte Sortieren von Müll kann ebenso Gegenstand ihres Engagements sein wie die Einhaltung der Parkordnung. Leidtragende dieses Engagements sind häufig wieder „Ausländer“. Von diesen wird nämlich zum einen besonders schnell vermutet, daß sie beabsichtigen, Regeln zu übertreten. Zudem meinen große Teile der Bevölkerung, daß von ihnen aufgrund ihres Status als „Gäste“ besonderes Wohlverhalten erwartet werden darf.

Diese Haltung hat nur selten ernste Konsequenzen, doch sie kann die Form der Denunziation annehmen. Die Kriminalstatistiken sprechen hier eine ganz deutliche Sprache. Sind Ausländer in der Gruppe der einer Straftat Verdächtigen noch stark überrepräsentiert, so sinkt ihr Anteil deutlich bei der Zahl der rechtskräftig Verurteilten. Dies kann nur bedeuten, daß Ausländer eher einer Straftat verdächtigt und angezeigt werden als Deutsche. Und die turnusmäßig immer wieder aufgenommene Diskussion über die sogenannte Ausländerkriminalität geben dieser Haltung neue Nahrung.

1) Hoffmann, Lutz: *Der Einfluß völkischer Integrationsvorstellungen auf die Identitätsentwürfe von Zuwanderern*; in: Heitmeyer/ Dollase 1996. S 241-260

2) *Diese Haltung findet ihre Bestätigung in der deutschen staatsrechtlichen Begriffstradition, die den „Staatsbürger“ als Inhaber eines deutschen Passes von dem „Staatsangehörigen“ unterscheidet, der seinen Status seiner Abstammung verdankt.*

3) *Er saß auf einer Bank in einem Park, in dem häufig Drogen gehandelt werden, als die Polizeikontrolle kam. Tatsächlich gibt es für Schwarze, die bemüht sind, Konfrontationen mit der Polizei zu vermeiden, Tabuzonen. Hierzu zählen z.B. Bahnhöfe, bestimmte Kneipen und Parks.*

Die Neuregelung des Ausländergesetzes, die in bestimmten Fällen bereits den Verdacht und nicht mehr nur die Verurteilung wegen der Begehung von Straftaten als Ausweisungstatbestand festschreibt, setzt die Denunzierenden nun nicht nur den Sorgen, Mühen und Kosten eines Strafverfahrens, sondern auch noch der Gefahr des Verlustes ihres Aufenthaltsstatus aus.

Zu einer ernsthaften bis bedrohlichen Beeinträchtigung für die Betroffenen kann die oben geschilderte Haltung auch führen, wenn sie die Form einer Kompetenzüberschreitung von offiziellen oder halboffiziellen Stellen annimmt: So wurde uns zum Beispiel berichtet, daß die LeiterInnen einer Wohngruppe für Jugendliche von dem Freund einer Bewohnerin gefordert haben, daß dieser ihnen die Erlaubnis zum Verlassen des Landkreises vorlegt, wenn er seine Freundin besucht.

Ferner ging uns die Kopie des Schreibens eines Rechtsanwaltes zu, dessen Mandanten sich hilfesuchend an ihn gewandt hatten, da das Ausländeramt und das Sozialamt (!) ihnen gedroht hatten, sie würden abgeschoben, wenn sie sich nicht von PKK und ENRK distanzieren.

Legalismus, politische Differenzen oder doch Rassismus? Ich denke, die Frage ist eindeutig zu beantworten. Die Tatsache, daß sich Vertreter offizieller oder halboffizieller Stellen berufen fühlen, gegenüber Ausländern Fragen zum Gegenstand der Erörterung zu machen, die mit ihrem Aufgabenbereich wenig bis gar nichts zu tun haben; die Tatsache, daß sie dies zudem noch mit der Androhung von Sanktionsmaßnahmen verbinden, läßt nur einen Schluß zu: Sie fühlen sich den Betroffenen nicht nur als Vertreter ihrer Institution mit der entsprechenden Entscheidungskompetenz überlegen, sie sehen sich auch als Vertreter der deutschen Mehrheitsgesellschaft in einer Position moralischer Überlegenheit, die es ihnen erlaubt, Ausländer zu kontrollieren. Kein Deutscher muß befürchten, in einer Jugendwohngruppe eine Paßkontrolle über sich ergehen zu lassen, oder mit dem Sozialamt über seine

politischen Auffassungen diskutieren zu müssen.

Ein besonders kritischer Punkt in diesem Zusammenhang ist auch der zunehmende Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten in verschiedensten Bereichen. Viele offene Fragen um den Tod eines Rumänen in Oldenburg betreffen die Rolle des Sicherheitsdienstes in der ZAST. Einige Zeugen berichteten, daß der Sicherheitsdienst den Flüchtling, der abgeschoben werden sollte, über die Grenzen der ZAST hinaus verfolgt hätte. Er sei aus Furcht vor der Abschiebung in den Fluß gesprungen und schließlich ertrunken. Träfe dies zu, so wäre dies die tödliche Konsequenz einer Kompetenzüberschreitung, die als Gefahr immer im Einsatz privater Sicherheitsdienste angelegt ist.

Wer zu diesen oder anderen Themenkomplexen noch Material hat, möge es uns zuschicken!!!

Rassistische Begründungen in Behördenentscheidungen, rassistische Ausgrenzung im Alltag, rassistische Begrifflichkeit in Texten oder mündlichen Äußerungen, rassistisch motivierte Übergriffe - alle Erfahrungen in diesem Bereich können für die Dokumentation interessant sein.

Insbesondere für den Bereich der Aktionen gegen Rassismus war der Rücklauf auf unseren Informationsaufruf bislang eher mager.

Wir sind für jede weitere Information dankbar. Auch hier interessiert uns das ganze breite Feld möglicher Aktivitäten von Informationsveranstaltungen über interkulturelle Feste bis hin zu Theateraktionen, Spielen etc. Welche Konzepte gibt es, welche Erfahrungen mit den Konzepten?

Das **Seminar „Interkulturelle Kompetenz/ Antirassismusbearbeitung“** wird vom 10.-12. Oktober in Bedekesa stattfinden. Eine Einladung ist den Mitgliedern des Flüchtlingsrates bereits zugegangen. Weitere Interessierte können sich direkt an den Flüchtlingsrat wenden.



Gesellschaftliche Akzeptanz

Zu Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation

Matthias Lange (Göttingen)

Vorbemerkung

Der folgende Text ist die stark erweiterte Fassung eines Impulsreferates für die Arbeitsgruppe Gesellschaftliche Akzeptanz – zur Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation, in der während der Tagung „Migrationssozialarbeit in der Diskussion“ über den gesellschaftlichen Zugang zum Thema Migration diskutiert wurde. Im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen wird die Frage nach den gesellschaftspolitischen Möglichkeiten für die Entwicklung einer aktiven Politik der Anerkennung stehen, und in diesem Zusammenhang wird immer wieder über Kultur und über die politischen Folgen eines kulturalisierenden Umgangs mit gesellschaftlicher Akzeptanz und Anerkennung zu reden sein. Meine These: Das gesamte thematische Feld von Kultur ist „politisch verseucht“, und eine der Folgen davon besteht darin, daß sich das politische Handeln im Migrationsbereich dann, wenn es sich auf „kulturalistischem Terrain“ bewegt, gar nicht anders kann, als unablässig Formen der Hilflosigkeit, der Fragmentierung, der privatisierenden Entfremdung und der Selbsterstörung gleichermaßen zu produzieren.

Gesellschaftliche Akzeptanz: Anerkennung bei gleichzeitigem Ausschluß?

Wir reden von gesellschaftlicher Akzeptanz. Und ich höre im Hintergrund das Wörtchen „bestenfalls“: Die Anwesenheit von MigrantInnen wird hier bei uns bestenfalls akzeptiert. Zygmunt Bauman geht weiter, sieht hier ein generelles Problem des Fremden: „Der Fremde kann nicht aufhören, ein Fremder zu sein. ... Bestenfalls kann er ein ehemaliger Fremder sein, ein Freund 'auf Bewährung' und permanent vor Gericht, eine Person, die aufmerksam bewacht wird und ständig unter dem Druck steht, jemand anderes zu sein als sie

ist...“¹.

Das Beispiel des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts

Ich möchte zunächst bei dem speziellen Problem gesellschaftlicher Akzeptanz in Deutschland bleiben. Besonders deutlich wird es im Staatsangehörigkeitsrecht und im alltäglichen Umgang mit jenen Menschen ausländischer Herkunft, die eingebürgert worden sind.– Es ist wohl kaum übertrieben, wenn man die Einbürgerung als den Schlußstein jener Vorleistungen bezeichnet, die ein Migrant überhaupt erbringen kann, um auf ihrer Grundlage gesellschaftlich akzeptiert zu werden. Diese Anerkennung allerdings findet in der alltäglichen Wirklichkeit leider nur in Ausnahmefällen statt. Ich kann die Beobachtung von Lutz Hoffmann nur bestätigen: „Selbst Eingebürgerte werden weiterhin als 'Ausländer' angesehen und behandelt, solange jedenfalls an ihnen noch Reste ihrer nichtdeutschen Herkunft wahrzunehmen sind.“² Der dieses Verhalten steuernde normale Alltagsverstand findet seine Stütze im juristischen Sachverstand, denn in der deutschen staatsrechtlichen Begriffstradition werden Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft strikt voneinander unterschieden. Und die Staatsangehörigkeit bestimmt sich bei uns „nicht nach politisch-demokratischen, sondern vopolitisch-ethnokulturellen Kriterien“³. Aus diesem Grunde

kann ein Migrant kein „richtiger“ Staatsangehöriger werden, er ist „bestenfalls“ Staatsbürger. Besonders brisant ist die damit angedeutete Frage der Anerkennung für die Sinti und Roma und für die Juden in Deutschland, und zwar sowohl aus historischen Gründen wie aus Gründen der bis heute fortgeschriebenen staatsrechtlichen „Konstruktion Deutschlands“. Vor diesem Hintergrund sei die besorgte Frage von Avi Primor zitiert: „Betrachten die Deutschen die Juden in Deutschland als echte Deutsche genau wie sie...?“⁴ Wie auch immer die Antwort auf diese Frage nach den echten Deutschen aussehen mag, es muß festgehalten werden, daß es aus der deutschen Tradition heraus durchaus denkbar ist, daß in Zukunft jene deutschen Staatsbürger, die keine „Angehörigen“ sind, als eine besondere Kategorie von „Staatsbürgern zweiter Wahl“ konstruiert werden; genauso denkbar aber ist, daß sich die politischen Vertreter einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts durchsetzen, die heute quer durch die Parteien hindurch im Bundestag wahrscheinlich bereits die Mehrheit hätten⁵. – Welche dieser Möglichkeiten Wirklichkeit wird, das kann nur politisch entschieden werden. Im Zusammenhang der folgenden Diskussion über gesellschaftliche Akzeptanz sei gesagt, daß eine solche Änderung des Rechts die wahrscheinlich zentrale Vorleistung wäre, die „die deutsche Gesellschaft“ braucht, um überhaupt eine Chance für eine Änderung des Alltagsverstandes ihrer Mitglieder zu erhalten.

Ausschluß als Bedürfnis?

Nach 1989 hat die offizielle Politik

¹ Bauman 1995, S. 96.

² Hoffmann 1996, S. 247.

³ Gosewinkel 1995, S. 80. Von daher können Staatsangehörige Menschen sein, die im Alltag als Ausländer bezeichnet werden, die gleichwohl aber einen gesetzlichen Anspruch auf automatische Einbürgerung haben; und die Einbürgerung aller anderen Ausländer, auch wenn sie hier geboren sind, geschieht „ausschließlich aufgrund behördlichen Einzelaktes“ (Gosewinkel 1995, S. 82). Dieses Dogma, wonach grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht, wurde erstmals 1990 bzw. 1993 mit dem neuen Ausländergesetz insofern ein wenig gelockert, als jetzt jungen Ausländern und Ausländern nach langer Aufenthaltsdauer ein individueller Einbürgerungsanspruch zugestanden wurde.

⁴ Vgl. Primor 1997. Avi Primor ist Botschafter des Staates Israel in Deutschland.

⁵ Die „rechtlichen Spielräume“ für die Einführung des ius soli und eines Einbürgerungsanspruchs wären entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gegeben (vgl. Gosewinkel 1995, S. 86)..

in Deutschland hier allerdings weitgehend den entgegengesetzten Weg eingeschlagen und – unter Rückgriff auf das „Identitätsprogramm“ des Staatsangehörigkeitsrechts – den „Mythos des einen Volkes“ durch vehementes Ab- und Ausgrenzung alles Fremden zu revitalisieren gesucht⁶. Das Ergebnis dieser Politik ist *der Ausschluß* der MigrantInnen. Frank-Olaf Radtke nennt diesen Ausschluß „demokratische Diskriminierung“, denn immerhin ist er ja das Ergebnis der „Ausländer“-Politik eines Rechtsstaates. Und er hält fest, daß *Exklusion* aus der Sicht „der Politik“ eine politische Strategie darstellt, auf die je „nach Bedarf“ zurückgegriffen werden kann, daß eine solche Politik in ihrem Ergebnis allerdings in einem Staatswesen enden kann, in welchem *das Volk* „Exklusion als Bedürfnis“ praktiziert⁷. So wird das *Politikfeld Migration* heute von Leidenschaften und Ängsten dominiert. In ihm werden Bedrohungsszenarien und (häufig durchaus reale) Verlusterfahrungen zu einem rassistischen Amalgam verdichtet, auf dessen Grundlage dann *eine Politik des „mit“* gemacht wird: Nicht Migrationspolitik, sondern eine *Politik mit der Migration*, die häufig als die Produktion von Sündenböcken gekennzeichnet worden ist; eine Politik, die so tut, als ob die Gesellschaft eine ethnisch fundierte Gemeinschaft wäre, in der es bestenfalls *Gäste* gibt. Um vor diesem Hintergrund die Frage ganz deutlich zu stellen: Sind Anerkennung und gesellschaftliche Akzeptanz in einer Gesellschaft möglich, die alles tut, um den *Ausschluß* von MigrantInnen aus der „Normalgesellschaft“, ihre „gesellschaftliche Nicht-Akzeptanz“ also, festzuschreiben?; in einer Gesellschaft, für die der Ausschluß der MigrantInnen aus der Normalgesellschaft *herrschende Normalität* ist, und zwar *politisch gewollt*⁸, *gesetzlich*

⁶ Vgl. Bielefeld 1995.

⁷ Vgl. Radtke 1995; Hervorhebungen von mir.

⁸ Vgl. offiziell-politische Sprüche wie: „wir sind kein Einwanderungsland“, „Eindämmen der Asylantenflut“, das Gerede von einer „durchrassten“ und „multikriminellen“ Gesellschaft. Im Sommer 1997 ist es schließlich jener Haß-Parole der Rechtsextremen und der Neofaschisten, dem nur zu bekannten Ausländer Raus-Geschrei gelungen, in das Arsenal der Wahlkampfparolen der größten Bonner Oppositionspartei aufgenommen zu werden – allerdings in einer zugespitzten Version: „Raus, aber

*geregelt*⁹ und *alltäglich gemacht*¹⁰? Wie kann ein *Kampf um Anerkennung* in einer Gesellschaft entwickelt werden, die sich vehement dagegen wehrt, als „multikulturell“ geprägt zu gelten, in der sich spätestens seit 1989 „ein Übergang von der liberalen in die autoritäre Gesellschaft“ abzeichnet¹¹, in der aber zugleich niemand übersehen kann, daß noch das Gerede vom „Scheitern der multikulturellen Gesellschaft“¹² diese ihre Prägung bestätigt? – In jedem Falle wird sich die *Politik des Ausschlusses*, die die MigrantInnen auf allen Ebenen und in allen Feldern ihrer „gesellschaftlichen Existenz“ in Deutschland trifft, nur in einem gegen den institutionalisierten und den gewöhnlichen Rassismus gerichteten *Kampf um Anerkennung*¹³ politisch aufbrechen lassen. Im folgenden geht es mir um die Frage nach den politischen Möglichkeiten für die Entwicklung einer solchen Politik und um die Frage nach den politischen Fallen – und den Umgang mit ihnen – auf diesem Weg.

Politik des Anerkennens: Ehrenamtliches und selbstorganisiertes Engagement im Migrationsbereich

Wenn man davon ausgeht, daß die in der Themenstellung so genannte *gesellschaftliche Akzeptanz* eine politische und soziale Zielsetzung darstellt, und daß mit *Ehrenamtlichkeit* und *Selbstorganisation* gleichermaßen die sozialen „Träger“ und der politische „Weg“ bezeichnet werden sollen, auf dem und durch deren Handeln diese Zielstellung zu erreichen ist, dann impliziert die Formulierung *Gesellschaftliche Akzeptanz – zur Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation* mindestens zwei *Thesen*, die ich provisorisch wie folgt formulieren möchte:

Eine soziale Bewegung, die dafür

schnell“.

⁹ Ausländergesetz, Asylverfahrensgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und ein ganzer Kanon diskriminierender und ausgrenzender Bestimmungen in praktisch allen sonstigen Gesetzen, Erlassen, Aus- und Durchführungsbestimmungen.

¹⁰ Pöbeleien, Schlägereien, Anschläge.

¹¹ Duclos 1997, S. 10.

¹² Vgl. die Titelgeschichte des „Spiegel“ vom 14.4.1997: „Ausländer und Deutsche: Gefährlich fremd. Das Scheitern der multikulturellen Gesellschaft.“

¹³ Zur Politik der Anerkennung vgl. zunächst: Honneth 1994, Habermas 1996, Taylor 1993 und Düttmann 1997.

eintritt, daß Migration gesellschaftlich akzeptiert wird, findet in der Bundesrepublik im wesentlichen in der Form von Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation statt.

„Ehrenamtlichkeit“ ist in dieser sozialen Bewegung der Part der einheimischen Mitbürger, „Selbstorganisation“ der Part der MigrantInnen.

Diese Thesen scheinen mir das Problemfeld zu grob abzustecken, und vor allem der zweiten dieser impliziten Thesen werde ich im folgenden widersprechen. Ich habe die mir vorgegebene Themenstellung dennoch nicht modifiziert, weil sie so etwas wie einen *common sense* wiedergibt.

Für mein Verständnis betrifft Anerkennung immer gleichermaßen das *Selbstverständnis der Gesellschaft*, das *Selbstverständnis der Bürger dieser Gesellschaft* und natürlich die *MigrantInnen* selbst. Die zweite der beiden impliziten Thesen unterstellt, daß die Politik der Anerkennung von einer Grenze durchschnitten wird, die *das Selbst* der MigrantInnen (und ihre Organisationen) von *der Ehre* der Eingeborenen (und ihren Ämtern) scheidet. Eine derartige Grenzziehung macht nur dann Sinn, wenn Anerkennung *als die Anerkennung einer „Identität“* verstanden wird¹⁴, denn *Identität* bestimmt sich im Unterschied zu dem, was jenseits ihrer Grenzen liegt. Ein solches Verständnis von Anerkennung als *nach Anerkennung von Identität suchend* bildet heute so etwas wie den *common sense* der aktuellen Diskussion¹⁵. – Ich werde dieses Verständnis im folgenden als eine *reaktive* und *identitäre* Politik des Anerkennens kritisieren. Denn mir geht es im Unterschied zu einer solchen identitären Politik des Anerkennens um die Frage nach gesellschaftspolitischen Möglichkeiten für die Entwicklung einer Politik des Anerkennens, die diese als eine umgreifende gesellschaftliche Aufgabe begreift, als eine Politik des Bekämpfens von Ungleichheiten, Ausgrenzungen und unterschiedlichen Rechten.

Ein erster Versuch über „Anerkennung“

¹⁴ Einer Identität, die als kulturell, ethnisch, sprachlich und/oder geschlechtlich bestimmt verstanden werden kann.

¹⁵ Man kann diesen *mainstream* als „essentialistisch“ und „identitär“ bezeichnen, seine Begründung ist immer in „kulturalistischen“ Begriffen abgefaßt.

Mein Verständnis von Anerkennung versuche ich im folgenden mit dem Begriff einer *aktiven* Politik des Anerkennens zu umschreiben. Auf die genauere Bestimmung dessen, was in diesem Zusammenhang mit „aktiv“ gemeint ist, komme ich im folgenden immer wieder zurück; so werde ich zum Beispiel eine ähnliche Unterscheidung bei dem im folgenden Abschnitt darzustellenden *Begriff der Toleranz* einführen und zwischen einer reaktiven (oder passiven) Toleranz, die sich immer wieder in die Privatheit abdrängen läßt, und einer *aktiven Toleranz* unterscheiden, die sich „auf dem Weg zu neuen Formen der Solidarität“ befindet. Mein Verständnis einer solchen *aktiven Politik des Anerkennens* sei hier vorläufig mit Alexander García Düttmann als eine Politik bezeichnet, die sich auf der Suche befindet nach „Möglichkeiten einer verwandelnden Praxis, durch die der Mensch voraussetzungslos wird.“¹⁶ – Die etwas dunkle Zielstellung des *voraussetzungslosen Menschen* wird sich im Zuge der folgenden Überlegungen hoffentlich erhellen lassen, und die im 4. Abschnitt zu zitierende *Gesellschaft, in der wir uns alle als Fremde erkennen* (Julia Kristeva) wird sich als ein wesentlicher Schritt in diese Richtung erweisen. Eine weitere Bestimmung ergibt sich aus dem bereits angedeuteten Unterschied zu einer *reaktiven* Politik der Anerkennung, die sich dadurch auszeichnet, daß sie zuallererst nach Gründen sucht, „die als Voraussetzungen für die Bildung einer (kulturellen, ethnischen, sprachlichen, geschlechtlichen) Identität anerkannt werden können.“¹⁷ Bei einer *aktiven* Politik der Anerkennung geht es demgegenüber nicht um Identität, sondern um *Gesellschaftlichkeit* und die *politische Durchsetzung von demokratischen Rechten*: Sie ist eine Form der politischen Arbeit, die als *Bürgerrechtsbewegung* potentiell von allen Menschen getragen werden kann, „welche Deutschland beiwohnen“. – Das Zitat stammt von dem Abgeordneten Wilhelm Jordan, der vor 150 Jahren in der Paulskirche proklamiert hatte: „Jeder ist ein Deutscher, der auf dem deutschen Ge-

biete wohnt... Die Nationalität ist nicht mehr begrenzt durch die Abstammung und die Sprache, sondern ganz einfach bestimmt durch den politischen Organismus, durch den Staat... Alle, welche Deutschland beiwohnen, sind Deutsche, auch wenn sie nicht Deutsche von Geburt und Sprache sind“. – Damit sei daran erinnert, daß das *ius soli* auch eine „deutsche Verfassungstradition“ hat, eine Tradition, die in der Neuzeit leider immer nur ein Nischendasein zu fristen hatte¹⁸.

„Ehrenamtlichkeit“

Das Selbstverständnis einer Gesellschaft, in der eine Politik der Anerkennung mit dem Ziel gesellschaftlicher Akzeptanz verfolgt wird, wäre neben allem anderen dadurch gekennzeichnet, daß sie eine entsprechende aktive Politik des Zugangs und der Mitgliedschaftsverhältnisse entwickelt. Daß der aktuelle Stand des bundesdeutschen Selbstverständnisses demgegenüber durch eine *Politik des Ausschlusses* gekennzeichnet ist, findet aus der Sicht der offiziellen Politik seine Begründung nur allzu häufig in dem migrationspolitischen „Selbstverständnis der Bürger“ – in diesem Zusammenhang ist dann zumeist die Rede von Ängsten vor „Überfremdung“ und ähnlichem, über die man nicht hinwegsehen könne und um deren willen man eine restriktive und auf Ausschluß zielende Politik machen müsse, weil man ansonsten Gefahr laufe, daß die „Ausländerfeindlichkeit“ zunimmt. Zugleich aber – und es ist in diesem Zusammenhang gleichgültig, wie angemessen diese Einschätzung im Einzelnen ist¹⁹ – hat die von Tag zu Tag exzessiver werdende offizielle Politik des Ausschlusses in jedem Falle Folgen für die Gestalt dieses „Selbstverständnisses der Bürger“. Es liegt auf der Hand, daß dieses

¹⁸ Vgl. F. Wigand (Hrsg.), Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, Bd.I, Frankfurt am Main 1848, S. 737; zit nach: Hoffmann 1989, S. 761.

¹⁹ Daß diese hier von mir etwas verharmlosend „Einschätzung“ genannte Argumentation selbst wiederum rassistisch genannt werden muß, kann ich hier nur behaupten. Vgl. den Text „Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und die Möglichkeiten der Herausbildung interkultureller Kompetenz“ von Martin Weber-Becker und mir (in Vorbereitung).

migrationspolitische Selbstverständnis mit dem Stichwort *Ehrenamtlichkeit* nur sehr provisorisch umschrieben werden kann, denn die im Themenfeld Migration ehrenamtlich engagierten Menschen stellen eine ziemlich deutliche Minderheit dar, die sich durch ihre Opposition zur sogenannten Ausländerpolitik definiert – wobei „Opposition“ sich mehr oder weniger ausdrücklich äußern und mehr oder weniger politisch motiviert sein kann. Dennoch steht ein als *ehrenamtlich* bezeichnetes Engagement in dem Sinne „auf der sicheren Seite“, als es immer bereits „gesellschaftlich anerkannt“ ist. Daran ändert sich nichts dadurch, daß im Migrationbereich ehrenamtlich engagierte Menschen häufig unter „politischem Beschuß“ von offizieller Seite, von rechtsextremer Seite oder aus den alltäglichen Lebenszusammenhängen heraus stehen, ein „Beschuß“, der – wie eine Fülle von Beispielen zeigt – gefährliche und gefährdende Formen annehmen kann. – Dennoch, und in gewissem Sinne gerade *auch* deswegen, wird ein als *ehrenamtlich* bezeichnetes Engagement immer aus der Situation der gesellschaftlichen Anerkennung heraus wirksam: Anerkannt als das Engagement des aktiven Bürgers, der seine staatsbürgerlichen Rechte wahrnimmt, sich seiner politischen Freiheiten bedient und dabei verantwortungsbewußt zu seinen Pflichten steht.

In diesem Zusammenhang ist es erhellend, daß das im Umfeld von *Kirchenasyl* praktizierte Ehrenamt von den beiden christlichen Kirchen jüngst als ein Engagement bezeichnet wurde, das „einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte in unserer Gesellschaft“ leistet²⁰. Damit ist gesagt, daß es *aus der Sicht der Ehrenamtlichkeit* nicht in jedem Fall „ausgemacht“ ist, daß die Grenze dieses Engagements dort verläuft, wo das Gesetz es vorsieht. Die Grenze verläuft vielmehr dort, wo der aktive Bürger sie in eigener Verantwortung zieht: im Feld des Übergangs vom ehrenamtlichen Engagement zum zivilen Unge-

²⁰ Vgl. die Nr. 255-257 des Gemeinsamen Wortes der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht; Auszüge in: FAZ vom 5.7.1997. Veröffentlicht unter dem Titel „... und der Fremdling, der an deinen Toren ist“ als Nr. 12 der „Gemeinsamen Texte“ der Deutschen Bischofskonferenz und der EKD, dort S. 98-100.

¹⁶ Düttmann 1997, S. 106 (ohne Hervorhebung des letzten Halbsatzes); vgl. auch ebd., S. 102f.

¹⁷ Düttmann 1997, S. 106.

horsam²¹. – Und ohne zivilen Ungehorsam wird es heutzutage wohl nicht gehen, denn alles *aktive* Engagement im Migrationsbereich²² ist – wie gesagt – immer auch ein Kampf um Anerkennung von und in einer Gesellschaft, *die dieses ausdrücklich nicht will*. Vor diesem Hintergrund kann es kaum überraschen, daß mit der an den Bürger herangetragenen Forderung, er möge doch bitte *tolerant* sein, häufig gerade nicht bezweckt wird, einen Beitrag dazu zu leisten, daß diese herrschende Normalität des Ausschlusses aufgebrochen wird. Zumeist soll mit der Forderung nach Toleranz vielmehr zugedeckt werden, daß Konflikte und *die Austragung von Konflikten* normale Formen einer („integrativen“) gesellschaftlichen Auseinandersetzung sind. Und genau in dem Maße, wie Menschen heutzutage bedrängt werden, diese „konfliktleugnende“ Form von Toleranz zu zeigen, werden sie als *Ausfallbürge von Politik*²³ instrumentalisiert: Der Bürger wird aufgerufen, Toleranz zu pflegen und sich entsprechend zu engagieren um gewissermaßen kompensatorisch und *im passiven Sinne individueller Duldung* für eine Politik tätig zu werden, die sich einer aktiven „Politik der Toleranz“ nicht nur versagt, sondern diese ausdrücklich und auf allen Ebenen konterkariert. Demgegenüber sei hier mit Zygmunt Bauman postuliert: „Toleranz als ‚bloße Toleranz‘ ist zum Tode verurteilt; sie kann nur in der Form der Solidarität überleben.“²⁴

²¹ Entsprechend lautet der letzte Satz von „Nr. 257“ des Gemeinsamen Wortes: „Diejenigen, die aus einem Gewissenskonflikt heraus weitergehen und sich zu einem begrenzten Verstoß gegen bestehende Rechtsvorschriften entschließen, müssen dafür freilich wie bei allen Aktionen des zivilen Ungehorsams auch selbst die Verantwortung tragen.“ (S. 100.)

²² Um es noch einmal zu betonen: Ich rede von aktivem Engagement in ausdrücklicher Abgrenzung zu einem reaktivem Engagement, das immer privatisierende, fragmentierende, identitäre und entfremdende Folgen hat – Folgen, die in den unterschiedlichen Kontexten in unterschiedlichen „Mischungsverhältnissen“ auftreten.

²³ Vgl. Heitmeyer 1996.

²⁴ Und weiter: „Es würde einfach nicht ausreichen, zufrieden zu sein, daß die Differenz des anderen meine eigene nicht einschränkt oder schadet... Überleben ... ist nur möglich, wenn jede Differenz die andere Differenz als notwendige Bedingung der Bewahrung ihrer eigenen anerkennt. Solidarität bedeutet ... die Bereitschaft zu kämpfen; und an der Schlacht teilzunehmen um der Differenz des anderen willen, nicht

Hier liegt eine der in der Praxis wohl wichtigsten *Fallen* von Ehrenamtlichkeit versteckt: Das in Verbänden, Kirchengemeinden, Initiativgruppen mehr oder weniger organisierte und institutionalisierte Ehrenamt neigt dazu, sich der *passiven Toleranz* zu verschreiben, dort zu helfen, „wo es am nötigsten ist“ und dabei zu übersehen, daß das Ehrenamt auf diese Weise als *Ausfallbürge* von Politik mobilisiert wird. Als ein Ausfallbürge dafür, daß die *Politik des Ausschlusses* „individuelle Härten“ produziert, die diese Politik natürlich selbst nicht auszugleichen bereit ist. – Das verdeutlicht, daß es im Sinne einer Mobilisierung *reaktiver Toleranz* durchaus sozial und politisch wirksame Formen einer institutionalisierten Politik der Anerkennung gibt. Es sind dies Formen, in denen staatlicherseits *dann* gehandelt werden kann, wenn „die notwendige Härte und Konsequenz“, mit der die Politik des Ausschlusses aus der Sicht ihrer Befürworter betrieben werden „muß“ Konsequenzen zeigt, die aus gesamtgesellschaftlicher Sicht gleichwohl dysfunktional erscheinen. Diese Formen heißen häufig *Ausländerbeauftragter*, sind auf den verschiedenen Ebenen des staatlichen Aufbaus institutionalisiert und haben unter anderem die Aufgabe, durch die Mobilisierung von *Ausfallbürgen für Politik* dem individuellen und kollektiven Engagement diese bestimmte Richtung zu geben. Aber diese institutionalisierten Formen *reaktiver Toleranz* im Migrationsbereich werden niemals zur Gänze durch die Tatsache bestimmt, daß sie als Teil des administrativen Apparats funktionieren und deshalb eine marktformig-fragmentierende Förderung von Toleranz organisieren. Zwar hat der – unter anderem von den Ämtern der Ausländerbeauftragten organisierte – *Markt zur Förderung von Toleranz* eine regelrechte „Toleranzindustrie“ entstehen lassen, sodaß die Gefahr, daß die so geförderte Toleranz das ehrenamtliche Engagement „fragmentiert, statt zu vereinen“, häufig nicht von der Hand zu weisen ist. Aber obwohl diese *reaktive Toleranz* wie geschaffen ist dafür, „zur Entfremdung“ zu degenerieren²⁵, so

der eigenen. Toleranz ist ich-zentriert und kontemplativ; Solidarität ist sozial orientiert und militant.“ (Bauman 1995, S. 312.)

²⁵ Vgl. Bauman 1995, S. 337 und S. 336.

kann sie doch zugleich immer auch als der mögliche institutionalisierte Anknüpfungspunkt für ein oppositionelles Engagement funktionieren, das sich entweder explizit politisch begründet oder auf Letztbegründungen wie „das Gewissen“ zurückgreift. Auch das Beispiel Kirchenasyl zeigt, daß dieses von einer (zunächst in vielen Fällen „nur“) reaktiven Toleranz getragene Engagement in jedem einzelnen Fall zur aktiven Solidarität finden kann und daß diese Politisierung in der konkreten Situation auch von den institutionalisierten Formen *reaktiver Toleranz* gefördert und unterstützt werden kann. Allerdings wird dies zumeist lediglich indirekt geschehen, und zwar durch die Förderung der Einsicht, daß ein *Helfendes Tun*, das sich im Sinne einer *individuellen Duldung* im Einzelfall engagiert, im Zweifel von der Toleranzindustrie nur genau so viel Hilfe erhalten kann, wie es selbst sich zu nehmen bereit ist – notfalls im Modus des „zivilen Ungehorsams“.

Vor diesem Hintergrund versteht sich das ehrenamtliche Engagement als ein gegen Ausgrenzung und Rassismus gerichtetes *oppositionelles Engagement*, das dafür eintritt, daß die Interessen von Migranten politisch und rechtlich wirksam werden. So ist zum Beispiel vor dem Hintergrund einer zunehmenden Illegalisierung von Flüchtlingen eine „neue Praxis“ von Flüchtlingsarbeit im Entstehen, die sich im Sommer 1997 zu einer gemeinsamen Kampagne unter dem Motto „Kein Mensch ist illegal“ zusammengefunden hat. – Für mein Verständnis ist das Engagement im Migrationsbereich im Kern eine *Bürgerrechtsbewegung*: Der Einzelne mag moralisch, christlich und/oder politisch motiviert sein, sein Engagement mag sich über die *Herkunft* steuern oder über das *Demokratieinteresse* von Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft: In jedem Fall richtet es sich auf *die Integration von Gesellschaft insgesamt* im Sinne einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung, die sich ganz bewußt auf die *Austragung von Konflikten* einläßt. Diese Engagement läßt sich in keinem Fall auf *Sozialarbeit* zurückführen oder als ein „Anhängsel“ der sogenannten professionellen Arbeit begreifen. Das ehrenamtliche Engagement wird damit ebenso wie das selbst- oder sonstwie organisierte Eng-

gement als das Engagement des aktiven („Mit-“)Bürgers begriffen, der aus Interesse an „mehr Demokratie“ den Kampf für die Anerkennung aller Menschen in Deutschland als Bürger dieses Staates als einen jener wesentlichen Aspekte begreift, die der demokratischen Gestaltung des Gemeinwesens, dem er „beiwohnt“, noch hinzugefügt werden sollten.

Versuch einer Überleitung:
„Habt ihr Freunde?“

„Habt ihr Freunde?“ – ihre Frage deutet es an: Die aus Bulgarien stammenden Französin Julia Kristeva bezeichnet Menschen wie mich, der ich mich im Migrationsbereich engagiere ohne selbst Migrant zu sein, als einen der „Freunde des Fremden“. Und sie kommt zu dem Schluß, daß es außer jenen, die sich selbst fremd sind, und einigen „guten Seelen“ eigentlich nicht nur keine „Freunde des Fremden“ gibt, sie warnt darüber hinaus davor, daß man sich „als Fremder“ zu sehr mit dem Engagement bestimmter „Freunde“ abgibt. – Ihre Überlegungen verdienen es, der Reihe nach und etwas ausführlicher vorgestellt zu werden, denn das, was Julia Kristeva zu den Motivationen jener Menschen zu sagen hat, die sich als Einheimische im Migrationsbereich engagieren, kann ebenso eine kritische Selbstreflektion einleiten, wie das, was sie anschließend zu den fremden Freunden der Fremden sagt.

Unter den „Freunden des Fremden“ unterscheidet sie zunächst einmal jene, „die sich selbst gegenüber ein Gefühl der Fremdheit empfinden“ von jenen „guten Seelen, die sich verpflichtet fühlen, Gutes zu tun“. Und sie macht mehr als diese Unterscheidung: Sie sagt nämlich, daß nur diese beiden Gruppen „Freunde des Fremden“ sein können. Man muß aus ihrer Sicht also entweder sich selbst gegenüber ein Gefühl der Fremdheit empfinden oder man muß sich ohne jeden Hintergedanken (wohl aber aus dem Gefühl heraus, daß man in der heimischen Gesellschaft gut aufgehoben ist) verpflichtet fühlen, Gutes zu tun. – Ich interpretiere diese Unterscheidung als den Unterschied zwischen einer politischen und einer moralischen (oder religiösen usw.) Motivation für's eigene Engagement. Denn in der Tat: Wer für eine aktive Politik

der Anerkennung eintritt, der meint immer auch, daß dies ein Beitrag zur Überwindung der Entfremdung ist.

Von diesen beiden „Freundes“-Typen unterscheidet Julia Kristeva drei weitere Motivierungen für ein Engagement „für die Fremden“: den Paternalisten²⁶, den Paranoiker²⁷ und den Perversen²⁸. Ihnen gemeinsam sei, daß jeder von ihnen „seinen Wahl-Fremden“ habe²⁹. – Und ich glaube, daß diese Sorten von Motivationen nicht so selten sind wie man hoffen möchte, und daß deshalb die in der Bürgerrechtsbewegung (im oben angesprochenen Sinne) Engagierten gut beraten wären, dies als eine Warnung zu nehmen, eine Warnung auch „vor sich selbst“.

Dann kommt sie zum Thema Selbstorganisation und fragt: „Also bleibt den Fremden nur, sich untereinander zu vereinigen? Fremde aller Länder vereinigt euch?“

Und sie antwortet: „Das ist so einfach nicht. Denn man muß bei jedem mit dem Phantasma von Herrschaft und Ausschluß rechnen: Es ist nicht so, daß man, weil man Fremder ist, nicht auch seinen Fremden hätte; der erloschene Glaube an die Herkunft flammt im Ankunftsland jäh wieder auf und schafft eine frei erfundene Identität, die um so exklusiver ist, als sie schon einmal verloren war. In Frankreich behandeln die Italiener die Spanier als Fremde, die Spanier halten

²⁶ Die Paternalisten: „Wie sie uns verstehen, wie sie mitfühlen, wie sie unsere Talente schätzen, vorausgesetzt, sie können zeigen, daß sie 'mehr' davon haben – mehr Schmerz, mehr Wissen, mehr Macht, einschließlich jener, uns beim Überleben zu helfen“ (Kristeva 1990, S. 32f).

²⁷ Die Paranoiker: „Niemand ist so ausgeschlossen wie sie, und um es zu demonstrieren, wählen sie als Hintergrund ihres Wahns einen grundsätzlich Ausgeschlossenen, den gewöhnlichen Fremden, und erwählen ihn zum Vertrauten der Verfolgungen, unter denen sie noch mehr leiden als er – bis sie in diesem Fremden strictu sensu den Usurpator und eine der Ursachen ihres Unglücks 'entdecken': Wenn die Welt sie nicht versteht, dann genau weil 'die Fremden mittlerweile das ganze Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen'“ (Kristeva 1990, S. 33).

²⁸ Die Perversen: „Ihre Lust ist verborgen, nicht eingestehbar; sie würden gern, heimlich in ihrem Versteck, einen Fremden beherbergen, der vermutlich sehr zufrieden wäre, auf diese Weise einen Unterschlupf zu finden, und sei es um den Preis einer sexuellen oder moralischen Knechtschaft, die man ihm in lasterhafter, in unschuldiger Absicht anträgt“ (Kristeva 1990, S. 33).

²⁹ Kristeva 1990, S. 32.

sich an die Portugiesen, die Portugiesen an die Araber oder die Juden, die Araber an die Schwarzen et cetera und vice versa ... Und selbst wenn zwischen den einen und den anderen Verbindungen bestehen bleiben (ist man nicht auf derselben Seite im Verhältnis zu den Einheimischen?), sie zerbrechen unweigerlich, wenn die Bande des Fanatismus Gemeinschaften zusammenschweißen, die auf reinen und strengen Phantasmen aufgebaut sind. Hier, auf fremdem Boden, wirft sich die Religion der zurückgelassenen Ahnen zu essentieller Reinheit auf, entsteht der Wahn, sie besser zu bewahren als die 'dort' gebliebenen Verwandten. In diesen Enklaven des anderen im anderen kristallisiert sich die Andersheit zu schierem Ächtung heraus: der Fremde schließt aus, noch bevor er selbst ausgeschlossen wird, und mehr noch, gerade wenn er nicht ausgeschlossen wird. Die Fundamentalisten sind um so fundamentalistischer, je stärker sie jede materielle Bindung verloren haben, sie erfinden ein 'wir', das reines Symbol ist und sich, da ihm ein Boden fehlt, im Ritus verwurzelt und bis zu dessen Essenz dringt, dem Opfer.“³⁰

Für mein Gefühl ist ein Satz wie *der Fremde schließt aus, noch bevor er selbst ausgeschlossen wird, und mehr noch, gerade wenn er nicht ausgeschlossen wird* einigermaßen verstörend. Denn damit wird schließlich gesagt, daß jegliche Politik der Selbstorganisation eine Politik des Ausschlusses ist, die desto fanatischer zu werden droht, je mehr die ihr zugrunde gelegte „Identität“ jede materielle Bindung verloren hat. – Die damit ange-deutete Problematik wird im folgenden zu diskutieren sein.

„Selbstorganisation“

Wenn man mit Christian Sigrist „Ethnizität als Selbstorganisation“ versteht³¹, dann ist ein als selbst-organisiert bezeichnetes Engagement das Engagement des Migranten, dem es gelingt, Ethnizität in eine politische Ressource für Gruppenbildung und Organisation zu transformieren. Diese Ressource wird heute zumeist kulturelle Identität genannt. Hier stellt sich natürlich sofort

³⁰ Kristeva 1990, S. 33f.

³¹ Vgl. Sigrist 1994.

jene Frage, die sich jeder, der aus ethnischen Bindungen *identitätspolitische Konsequenzen* zieht, stellen lassen muß; um mit Claus Leggewie zu reden: Es stellt sich die Frage, „ob die jeweilige Struktur der angestammten Loyalität dabei *grundsätzlich* anders codiert ist, ob also zum Beispiel die 'Ethnizität' eines deutschnational gesonnenen Skinheads sich *wesentlich* unterscheidet von der des verachteten und drangsalierten gleichaltrigen Türken.“ Und er antwortet: „In beiden Fällen liegt eine 'irrationale', durch Herkunftsfiktion bedingte Präferenzordnung der sozialen Welt vor, die sich auf das Hineingeborensein in eine Gemeinschaft oder Gruppe beruft, aus deren kulturellem Gedächtnis schöpft und Handlungskalküle lenkt.“³²

Anschließend unterscheidet er verschiedene *Reichweiten* der unterschiedlichen Formen der Ethnisierung des öffentlichen Raums und kommt zu dem Schluß, daß „das Selbstverwirklichungsprogramm ethnischer Gruppen“ genauso *unproblematisch* sei wie „Apartheidmodelle“ – erstere, weil sie sich „unterhalb des Demos“ ansiedelten, letztere, weil sie menschen- und bürgerrechtswidrig seien. Problematisch wird es, so Leggewie weiter, wenn ethnische Gruppen „eine Präferenzordnung im öffentlichen Leben anstreben, die partiell die Mehrheitsregel außer Kraft setzt. Die Frage ist dann, wie in einer 'Gesellschaft von Minderheiten' widerstreitende Präferenzansprüche ausgeglichen und gebändigt werden können oder ..., wie demokratische Gesellschaften Ethnizität sichern und zugleich vor ihr sicher sein können.“³³

Auf diese zuletzt angesprochene Frage komme ich unter dem Stichwort „Selbstorganisation als Sozialpolitik“ zurück; hier will ich zunächst auf seine These, wonach *unproblematische* Formen der Ethnisierung des öffentlichen Raums möglich sind, eingehen. Denn sie steht offensichtlich zu jener gerade ausführlich referierten Auffassung von Julia Kristeva in einem Verhältnis von These und Antithese: Julia Kristevas These war: Alle Gemeinschaften von Fremden in der Fremde – sie nennt sie *die Enklaven des anderen im anderen* – sind „auf reinen und strengen Phantasmen

aufgebaut“, in denen sich „die Andersheit zu schierer Ächtung heraus(kristallisiert)“. Daß diese *Form des Ausschlusses* typisch sein soll für jegliche *Enklave des anderen im anderen*, ist aus meiner Sicht einigermaßen überzogen; aber auch Leggewies These muß ich teilweise widersprechen, denn aus meiner Sicht ist bereits hier, in dem jegliche Form der Selbstorganisation prägenden Vor-Verständnis von ethnisch-kultureller Identität als *Ressource*, eine der wahrscheinlich wirkungsvollsten *politischen Fallen* versteckt, in die eine Politik der Anerkennung laufen kann. Auf die damit angedeutete Frage komme ich zurück. Zunächst seien als mögliche *Formen* einer Selbst-Organisation nach ethnischen Kriterien mit Claus Leggewie fünf *identitätspolitische Spielarten* unterschieden³⁴: Ethnische Bindungen können *erstens* der „Ausdruck 'verbotener', von zentralen Mächten unterdrückter Zugehörigkeitsgefühle“ sein, sie können *zweitens* „als 'Wiedergutmachung' verweigerter Besonderheit anerkannt, gefördert und gepflegt werden“. *Drittens* ist Ethnizität „als Organisations- und Mobilisierungsressource“ entwickelt worden³⁵. *Viertens* kann Ethnizität „konsolidierte, sozialstaatlich bewehrte Formen“ annehmen³⁶, und *fünftens* schließlich können ethnische Selbstdefinitionen „zur Legitimation hegemonialer oder gar exterministischer Ansprüche dienen“³⁷. Als Beispiel für die erste Form von Identitätspolitik nennt er das Engagement vieler Kurden, die aus einer Situation heraus aktiv werden, die als „Nation ohne Staat“ bezeichnet werden kann. Die zweite Form meint in Deutschland natürlich vor allem die Lage der Juden, und, in immer noch sehr eingeschränkter Weise, die der Roma und Sinti. Die in Deutschland heute politisch wirksamen Selbstorganisationen nehmen zumeist die dritte Form an, wobei sie sich zuweilen für die Durchsetzung von *affirmative*

action-Programmen engagieren, die ihr prominentestes Beispiel in den USA finden (vierte Form). In der fünften Form von Identitätspolitik wird seit Jahren in den unterschiedlichsten Staaten blutigste Realpolitik gemacht, und das ehemalige Jugoslawien zeigt, daß kein Staat sicher sein kann, von dieser Form der *Identitätspolitik* verschont zu bleiben.

Diese extreme Form einer Politik, in der die kulturelle Identität als *Ressource* benutzt wird, läßt sich aus meiner Sicht nicht dadurch vermeiden, daß man ihr aus dem Weg geht. Diese fünfte Form von Identitätspolitik ist vielmehr – so meine These – sowohl der „logische“ als auch der „praktische Kern“ einer jeden sich auf *kulturelle Identität* gründenden Politik. Und insofern kann es aus meiner Sicht keine *unproblematische Identitätspolitik* geben, oder, in den Worten von Erol Yildiz: Jede „auf den ethnischen Differenzen basierende Identitätspolitik (gerät) in eine Sackgasse.“³⁸

Was bedeutet diese These für die Frage nach den Möglichkeiten eines selbstorganisierten politischen Handelns von MigrantInnen? Können sie diese *politische Falle* einer identitär begründeten selbstorganisierten Politik der Anerkennung dadurch vermeiden, daß sie Abstand nehmen von jenem oben zitierten Verständnis von „Ethnizität als Selbstorganisation“, indem sie sich zum Beispiel um die Konstruktion panethnischer Identitäten³⁹ bemühen? Oder, was eine andere, ergänzende Möglichkeit wäre: ist eine (Selbst-)Beschränkung von *Identitätspolitik als Sozialpolitik* möglich? Beides scheinen uns die Erfahrungen in den USA nahezulegen; aus diesem Grunde zunächst ein kurzer Blick auf die dortige Politik einer *affirmative action* und ihre „politisch korrekten“ Folgen.

Ein kurzer Blick auf Erfahrungen in den USA

„Seit einiger Zeit“, berichtet Agnes Heller aus den USA, „hat eine 'Rassenrhetorik' die Rhetorik der 'sozialen Frage' ersetzt, das heißt, auch für Rassenfragen wurden bestimmte Spielregeln institutionalisiert. Diese institutionellen

³⁴ Vgl. Leggewie 1997, S. 238ff.

³⁵ Ethnische Vereine, Netzwerke und Verbände, „die über die Tätigkeit einer 'ersten Hilfe' von Verwandten und Landsleuten nach der Ankunft in der Fremde weit hinausreichen und Generationen überdauern kann.“ Leggewie 1997, 239.

³⁶ affirmative action-Programme.

³⁷ „militante Xenophobie, nativistische Reaktionen, Apartheidpolitiken oder 'ethnische Säuberungen'“. (Leggewie 1997, S. 239f.)

³⁸ Yildiz 1997, S. 246.

³⁹ Leider wird das Wort „panethnisch“ selten im Wortsinne verstanden und gebraucht, denn dann müßte es „die Gesamtheit der Ethnien“ bezeichnen.

³² Leggewie 1997, S. 240.

³³ Leggewie 1997, S. 240f.

Sprachregelungen für Rassen- und Geschlechterfragen sind sogar in der Privatsphäre verbindlich. ... Nur die Selbstdarstellung einer Gruppe gilt noch als einzig legitime Form der Darstellung genau dieser Gruppe. Jegliche Darstellung durch andere (z.B. die Darstellung Schwarzer durch Weiße, der Frauen durch Männer, Homosexueller durch Heterosexuelle) gilt per Definition als 'rassistisch' und sexistisch. Der einzig legitime Verkehr zwischen den Rassen (und Geschlechtern) ist der Kampf; die Alternative dazu ist gegenseitige Selbst-Isolierung und deren Normalisierung. Die modernen Rassisten wiederholen die alten rassistischen Argumente: Der andere kann nicht wie wir empfinden, er hat eine andere Erkenntnistheorie, er kann nicht einmal verstehen, was wir denken, wie wir (unter ihm) leiden und so weiter.⁴⁰

Die einzig legitime Form der Darstellung ist die Selbstdarstellung einer Gruppe, so daß jegliche Darstellung durch andere per Definitionem „rassistisch“ ist. Agnes Heller beschreibt sehr plastisch einen zentralen Aspekt der *political correctness* genannten Bewegung. Historisch gesehen vor dieser Bewegung, heute aber unlösbar mit *political correctness* verschmolzen, haben sich in den USA breite identitätspolitisch motivierte Bewegungen zur Durchsetzung von Programmen der *affirmative action* entwickelt. Diese Bewegungen sind zumeist in Reaktion bzw. als Verarbeitung der Erfahrung entstanden, daß die Gleichheit von Rechten kein Damm gegen Diskriminierung ist, daß – nicht nur – in den USA die „Verallgemeinerung von Rechten“ und die „sozialen Strategien der Herstellung von Ungleichheit“ häufig gegeneinander laufen⁴¹.

In Reaktion auf diese *informellen Prozesse des sozialen Ausschlusses* hat sich in den USA ein Geflecht weit ausdifferenzierter Formen eines „ethnischen Korporatismus“ entwickelt, der mit dem politischen Ziel der erneuten Errichtung *formeller Schranken* gegen diesen *informellen Ausschluß* angetreten ist. In diesem Zusammenhang wurden zunehmend auch *panethnische Kategorien* zur Konstruktion handlungsfähiger Kollektive

entworfen. Diese Form der *Selbstorganisation* und die so konstruierte *panethnische Ethnizität* wird als ein Instrument in den Auseinandersetzungen um Ressourcen und Macht strategisch eingesetzt; und genau in dem Maße, wie sie sich in gesellschaftlichen Ressourcenkämpfen *als ein Instrument* etablieren kann, wird sie von der offiziellen Politik als *einschätzbarer* und *berechenbarer* Modus der Regelung gesellschaftlicher Fragen instrumentalisiert: „Ehemalige Methoden des *Ausschlusses* ethnischer Gruppen werden damit als Selbstethnisierung zur Erlangung eigener Vorteile (*Einschluß*) eingesetzt“⁴². Der Instrumentalisierung folgt also, das ist die Erfahrung, die Gegen-Instrumentalisierung auf dem Fuße. Die Folge davon war, daß sich jetzt neuartige Formen der *interethnischen Konkurrenz* herausbildeten: Konkurrierende Ansprüche wurden hierarchisiert und das Prinzip von Mehrheit und Minderheit wurde in der Minderheit selbst wiederholt. Es streiten sich die *Black Community*, die *Native Americans* und die *Mexikaner* darüber, welche Gruppe das am stärksten legitimierte Opfer der rassistischen Geschichte der USA ist: Über die „Anciennität des Opferstatus“ soll letztlich begründet werden, daß eine ganz bestimmte „Bevorzugung in der Zuteilung von Ressourcen gegenüber anderen ethnischen Gruppen“ stattzufinden habe⁴³. Sighard Neckel: „Im Verlauf dieser Debatte ist die panethnische Bezeichnung 'African American' schließlich selbst Gegenstand des Streits geworden. Jene Farbigen, die nicht in den USA geboren sind, präferieren die Bezeichnungen 'black' oder 'colored', da sie 'African American' als einen Akt der symbolischen Ausgrenzung betrachten.“

Insgesamt gesehen werden heute in den USA die sozial wirksamen Formen von Ethnizität immer häufiger dadurch gebildet, daß eine gemeinsame Ethnizität *politisch entworfen* wird, um möglichst einflußreich und mobilisierungsfähig im Kampf um Anteile und Anrechte zu sein. Im Zuge dieser Entwicklung werden die „kulturellen Inhalte von Ethnizität“ genau in dem Maße flüchtiger, „wie die politischen Gegner-

schaften heftiger werden.“⁴⁴ Die US-amerikanischen Erfahrungen legen es nahe, dieses Aufgreifen von „Ethnizität“ im Prozeß der Selbstethnisierung als „Sozialpolitisierung ethnischer Kategorien“ zu begreifen, um dann erwarten – bzw. hoffen – zu können, daß auf diese Weise ethnische Konflikte „normalisiert“ werden⁴⁵. Sighard Neckel verweist demgegenüber – und pessimistischer – auf einen wesentlichen Unterschied in den Traditionen der „Neuen“ und der „Alten“ Welt: „Die ethnischen Konflikte in den USA ... verbleiben in der sozialen Konkurrenz einer individualistischen Marktgesellschaft, die seit ihrer Gründung ein multiethnisches Einwanderungsland ist. In Europa und Deutschland hingegen besteht die bössartige Tradition, ethnische Fremdheit als existentielle Feindschaft zu begreifen. Politische Konstruktionen von Ethnizität ... nehmen hier ganz andere Eigenschaften an. Sie beschränken sich nicht darauf, Instrumente der sozialen Konkurrenz zu sein, sondern dienen dem Wunsch, die anderen zu vernichten.“⁴⁶

Reaktive Identitätspolitik: Zwischen „Sozialpolitisierung“ und „Autoemanzipation“

Bereits dieser kurze Blick in die USA zeigt aus meiner Sicht, daß die *identitätspolitische Falle* durch bewußte Pan-Ethnisierung und Sozialpolitisierung zwar nicht umgangen, offenbar aber entschärft werden kann; allerdings mit enormen politischen Folgekosten: Es entsteht eine neue 'Rassenrhetorik' und neue intraethnische Konkurrenzen auf der einen Seite und zugleich wird eine so konzipierte Politik der Anerkennung zu einem berechenbaren *Bestandteil* der offiziellen Politik. Denn Selbstorganisation kann nur in dem Maße als Sozialpolitik funktionieren, wie die sich selbst organisierenden MigrantInnen voraussetzen können, daß ihre *kulturelle Identität* bereits ein Verhandlungsobjekt ist, daß sie auch von der Mehrheitsgesellschaft als ein legitimerweise verfolgtes Interesse wahrgenommen und respektiert wird. Das aber bedeutet, daß eine Politik der „Selbstethnisierung zur Erlangung eigener Vorteile“ (*Sander/Heitmeyer*)

⁴⁰ Heller 1994, S. 25

⁴¹ Vgl. auch zum folgenden: Neckel 1997, S. 270.

⁴² Sander/Heitmeyer 1997, S. 472f.

⁴³ Neckel 1997, S. 270; für das folgende Zitat vgl. S. 271.

⁴⁴ Neckel 1997, S. 271.

⁴⁵ So Sander/Heitmeyer 1997, S. 478.

⁴⁶ Neckel 1997, S. 272f.

keine Politik der Anerkennung betreibt, sondern eine Politik auf der Grundlage einer bereits vorausgesetzten Anerkennung. In der Sicht von Alexander García Düttmann⁴⁷ trifft dies auf jeden zu, der seine Anerkennung *als* Mitglied einer Minderheit fordert: „Eine sich als Minderheit identifizierende Gruppe kann im Grunde nicht länger um Anerkennung kämpfen“; allerdings kann diese Gruppe es erreichen, daß sie „als Anzuerkennende“ die anderen, die sie anerkennen sollen, „in Anzuerkennende verwandelt“⁴⁸. In der Folge würde die Ressourcenvergabe zu einer Dauereinrichtung werden, mit der die Anerkennung stets neu bestätigt wird. Damit aber wird ein Prozeß in Gang gesetzt, der die Selbstorganisation um des Ressourcenerhalts willen zwingt, *sich selbst als Minderheit zu konservieren*. Diese Entwicklungsdynamik hat in den USA „zur Legitimierung des ‘reaktiven Ethnochauvinismus’ geführt“⁴⁹. – Der dieser Politik zugrunde liegende *Begriff des Anerkennens* bewirkt, daß „die Differenz domestiziert“ wird⁵⁰, wie Düttmann sagt, und daß sie, wie ich mit Erol Yildiz hinzufügen möchte, nicht nur *konserviert* wird, sondern Gefahr läuft, zum *Ethnochauvinismus* zu degenerieren.

Selbstorganisation als Sozialpolitik: Kultur als Kapital

Eine so verstandene *Selbstorganisation als Sozialpolitik* kann – wie die US-Erfahrungen zeigen – funktionieren, aber nur um den genannten Preis. Sie kann damit als der Versuch von MigrantInnen interpretiert werden, mittels einer *reaktiven Identitätspolitik* ihre „Kultur zum Kapital machen“, um so „auf die sichere Seite“ des Anerkannt-Seins zu kommen – und dort zu bleiben: Diese Form der Anerkennung kann nur auf Dauer gestellt werden, indem jene „Identität“ genannte „Kultur“ auf Dauer gestellt wird, die alimentiert werden will. Oder, in den Worten von Helma Lutz: „Kultur ist zum Verhandlungsobjekt, zum Spielball von Interessen geworden. Der Mehrheit werden Zugeständnisse abgerungen, indem Einwanderer/innen das eigene Anderssein

betonen. In einer solchen Situation muß geradezu das Anderssein ‘kultiviert’ werden. Auch dadurch wird Kultur zu einer Konstruktion, die ständig reproduziert wird, auch – und gerade – von den darauf angewiesenen Sprecher/innen. Die Spielregeln sind gesetzt durch die ‘Eingeborenen’ – jedenfalls durch die, die die Macht und die Mittel verteilen. Und diese Spielregeln werden weitgehend befürwortet durch die restliche Mehrheit. Diejenigen unter den Einwanderer/innen, die sich nicht von vornherein auf die Verliererrolle beschränken wollen, können sich eigentlich nur retten, indem sie die Spielregeln für sich selbst einsetzen, sprich – ihre Kultur zum Kapital machen. Solange unsere Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Einwanderer/innen an dem Aufstellen der Spielregeln zu beteiligen, wird sich daran wohl auch nichts ändern. Erfolgreich sind dann nämlich diejenigen, die dem Schicksal ein Schnippchen schlagen, indem sie sich dieses Schicksals bedienen.“⁵¹

Aber hätten MigrantInnen angesichts der Verbreitetheit institutioneller, politischer und gewöhnlicher Formen des Rassismus überhaupt eine andere realistische Chance, ihre Anliegen angemessen zu artikulieren? Können MigrantInnen Politik machen und für ihre Anerkennung kämpfen, ohne ihre *Kultur zum Kapital* zu machen? – Vielfach scheint es so, als hätten sie nur die Wahl, entweder *Rassismus zu dulden*, oder über die identitätspolitisch getragene Selbst-Organisierung die einseitige Konfliktrichtung *in eine wechselseitige umzuwandeln*. Und ich kann gut verstehen, daß man es satt hat „nicht mitreden zu dürfen“ und dauernd mit anhören zu müssen „wie ohne uns über uns gesprochen wird“. – Vor dem Hintergrund der damit angedeuteten Probleme einer reaktiven Politik der Anerkennung versuche ich im folgenden zunächst noch einmal einen Schritt zurück zu treten.

... in einem „unmöglichen Selbstverhältnis“ gefangen

Die Forderung nach Anerkennung erweist sich für MigrantInnen immer wieder neu als eine Forderung, die aus der Situation der Demütigung, der Vergeblichkeit und des Schweigens heraus erhoben wird: Sie „zählen nicht“,

und deshalb hört ihnen niemand zu. In den Worten von Julia Kristeva: „Niemand hört euch zu, ihr habt nie das Wort oder es wird, wenn ihr den Mut habt, es an euch zu reißen, schnell durch die verbale Leichtigkeit und Eloquenz der angestammten Gemeinschaft beiseite gewischt. Was ihr sagt, hat keine Vergangenheit und keinen Einfluß auf die Zukunft der Gruppe: warum also sollte man euch zuhören? Euch fehlt der Hintergrund – die ‘soziale Basis’ –, um eure Worte nutzbar zu machen. Was ihr sagt, mag wünschenswert sein, überraschend, bizarr oder anziehend. Aber derartige Köder haben wenig Gewicht gegenüber dem *Interesse* – und eben das fehlt – der Gesprächspartner. Das Interesse ist eigennützig, es will von euren Worten Gebrauch machen können, indem es auf euren Einfluß zählt, der, wie jeder Einfluß, in den gesellschaftlichen Beziehungen verankert ist. Aber gerade den habt ihr nicht. Eure Reden, auch wenn sie durch ihre Fremdheit faszinieren, werden keine Folgen, keine Wirkungen zeitigen, das Image oder das Ansehen eurer Gesprächspartner nicht heben.“⁵²

Aus diesem Grunde ist es für eine sich als *selbstorganisiert* verstehende Politik der Anerkennung um so schmerzhafter, daß sie sich – wie jede Politik der Anerkennung – darauf einlassen muß, von vornherein in einem „unmöglichen Selbstverhältnis“ gefangen zu sein. Denn jede Politik der Anerkennung ist in einem Selbstbezug gefangen, „der sich immer auf ein anderes bezieht“⁵³. Und dieser Andere „hört nicht zu“. Es ist aus meiner Sicht zunächst einmal sehr nachvollziehbar, wenn MigrantInnen nach einer – gleichwohl unmöglichen – Möglichkeit suchen, eine Politik der Anerkennung zu entwerfen, die im „eigenen Selbst“ gründet. Daß diese Möglichkeit als „normale Politik“ nur um den Preis eines gewissen Selbstbetrugs funktioniert, hatte ich oben bereits angedeutet; denn um diese Unmöglichkeit realpolitisch zu kompensieren, muß eine im Selbst gründende Politik der Anerkennung – mehr oder weniger stillschweigend – voraussetzen, daß sie bereits aus einer Situation des Anerkannt-Seins heraus handelt und wirksam wird.

⁴⁷ Vgl. zum folgenden: Düttmann 1997, S. 107-124.

⁴⁸ Düttmann 1997, S. 115.

⁴⁹ Yildiz 1997, S. 247.

⁵⁰ Düttmann 1997, S. 120.

⁵¹ Lutz 1995, S. 97.

⁵² Kristeva 1990, S. 30.

⁵³ Düttmann 1997, S. 52.

Allerdings ist diese Möglichkeit der Gründung von Anerkennung „im eigenen Selbst“ nicht gänzlich „unmöglich“, denn es gibt jenen einen Fall der „gelungenen Anerkennung“, der sich ausschließlich *als Macht und in der Ausübung von Macht* „auf ein anderes bezieht“, ansonsten aber *allein* zurechtkommt, vollständig selbstorganisiert gewissermaßen. Es ist dies die Anerkennung qua Unterwerfung und Vernichtung des Nicht-Selbst, vor der Sighard Neckel oben (in Abschnitt 3.4.1) gewarnt hat.

Es zeigt sich, daß für jeden Versuch, „identitätspolitische“ Konsequenzen aus Ethnizität zu ziehen, jenes „unmögliche Selbstverhältnis“ von Anerkennung zur *Falle* werden muß. Entweder imaginiert sie sich als „bereits anerkannt“ und kann damit bestenfalls noch sozialpolitisch wirksam werden, produziert zugleich aber die oben genannten politischen Folgewirkungen neuer Rassismen, Konkurrenzen und wechselseitiger Instrumentalisierungen; oder sie wird zur Endloschleife, zur Spirale, aus der letztlich nur *die Macht* herausführt. Indem also MigrantInnen ihre „Kultur zum Kapital machen“, unterwerfen sie sich Prozessen der *Selbst-Ethnisierung*, die regelmäßig politisch kaum kontrollierbare Eigendynamiken entwickeln.

Aber wäre nicht eine Form der Selbstorganisation, die sich der Gefahren von Prozessen der Selbstethnisierung bewußt bleibt, in jedem Fall der *Duldung des Rassismus* vorzuziehen? Nur: was kann in diesem Zusammenhang „bewußt bleiben“ heißen? Ist das der Appell an die MigrantInnen, sie möchten doch bitte ihre „ethnischen Leidenschaften“ im Zaume halten? Kurz und gut: Eine solche „bewußte“ (und damit „leidenschaftslose“) Position ist nur und kann nur in Situationen vernünftig sein, in denen *keine politische Alternative* zur Selbstethnisierung sichtbar ist.

Das Dilemma, die Macht und die Autoemanzipation

Eine politische Alternative zur Selbstethnisierung wird angesichts der voraussehbaren Folgen einer *identitär-reaktiven* Politik der Anerkennung dringend gebraucht. Aber wer, welches politische Subjekt, sollte eine solche Politik entwickeln können – und das in einer Gesellschaft, die nicht

„offen“ ist, die sich vielmehr jeden Tag ein bißchen mehr „abschließt“? Daraus folgt, daß MigrantInnen, die eine Politik der Anerkennung entwickeln wollen, in einem *Dilemma* gefangen sind. Dieses *Dilemma* erstreckt sich – bildlich gesprochen – über eine ziemliche Spannbreite aktueller gesellschaftlicher und schmerzhafter historischer Erfahrungen. Es fängt damit an, daß MigrantInnen, um noch einmal mit Lutz Hoffmann zu reden, einerseits nicht ungebrochen ihre frühere Identität fortschreiben können, „weil sie nicht mehr in dem Lande leben, in dem diese Identität die fraglos geltende Voraussetzung gesellschaftlicher Zugehörigkeit ist. Andererseits ist ihnen der Zugang zur Identität des Aufnahmelandes praktisch verschlossen, weil das Zusammengehörigkeitsbewußtsein der BRD weniger Anstalten trifft, sie zu integrieren, als sich in Abgrenzung von ihnen seiner Kontinuität zu vergewissern.“⁵⁴ – Und es erstreckt sich bis hin zu Zygmunt Baumanns oben zitiertem Diktum, daß *der Fremde nicht aufhören kann, ein Fremder zu sein*. Denn selbst dann, wenn eine Gesellschaft relativ „offen“ ist für assimilatorische Bemühungen sogenannter Fremder, und wenn auf dieser Grundlage eine subjektiv als erfolgreich interpretierte Assimilation stattgefunden hat, selbst dann – dies wird an der jüdischen Erfahrung in Deutschland exemplarisch deutlich – bleibt *der Fremde ein Fremder*. Und dies ganz unabhängig davon, ob das jeweilige Individuum überhaupt jemals fremd war in dieser Gesellschaft, oder ob seine Familie bereits seit Generationen dort lebt: „... solange jedenfalls an ihnen noch Reste ihrer nichtdeutschen Herkunft wahrzunehmen sind ...“ (Lutz Hoffmann), was natürlich bei dunkelhäutigen Menschen am augenfälligsten ist. In Deutschland haben die Juden diese historische Erfahrung durchleiden müssen; Avi Primor bezeichnet diese Erfahrung als „ein Phänomen, das so unerwartet wie unverständlich war“: „Je

mehr die Juden ihre Charakteristika aufgaben, je mehr sie sich in der allgemeinen Gesellschaft in allen Lebensbereichen integrierten, um so mehr wurden sie nach einiger Zeit von der Gesellschaft, an deren Leben sie endlich teilgenommen hatten, ausgestoßen. Je mehr sie sich bemühten, Teil der Allgemeinheit zu werden, desto schneller nahm der Antisemitismus zu. In Deutschland z.B. nannten sich viele Juden nur noch Deutsche mosaischer Religion oder mosaischer Abstammung. Sie wollten sich davon überzeugen, daß eine ‚deutsch-jüdische Symbiose‘ entstanden war. All dies blieb aber einseitig. Auch ihr großer Patriotismus, u.a. ihre Leidenschaft, im Ersten Weltkrieg Frontsoldaten zu sein, wo sie prozentual mehr Gefallene zu betrauern hatten als der Rest der Bevölkerung, trug nicht dazu bei, den wachsenden Antisemitismus einzudämmen.“⁵⁵ – Es muß noch hinzugefügt werden, daß zu jener Zeit nicht nur sehr viele Juden lebten, die „ihre Charakteristika“ aufgegeben hatten, sondern daß es darüber hinaus viele Menschen gab, denen das ihnen von den Nazis zugeschriebene „Judentum“ als persönliches „Merkmal“ zuvor gänzlich unbekannt war. Zusammengefaßt: MigrantInnen können erstens ihre frühere Identität nicht ungebrochen fortschreiben, bleiben zweitens nicht nur ausgeschlossen, sondern das „Zusammengehörigkeitsbewußtsein“ vergewissert sich darüber hinaus in Abgrenzung von ihnen seiner Kontinuität, und schließlich besteht drittens selbst nach – aus subjektiver Sicht – gelungener Anerkennung die Gefahr einer Reaktivierung des Ausschlusses fort. *All dies blieb aber einseitig*, wie Avi Primor bitter sagt. Er zieht daraus den Schluß, daß jene Bewegung, die sich „autoemanzipativ“ nannte⁵⁶ und in der Gründung des Staates Israel „ihre Ziel erreicht“ hat, unerläßlich sei sowohl für die „gleichberechtigte Existenz“ der Juden „unter den Völkern“, als auch für den Fall, daß die Juden,

⁵⁴ Hoffmann 1996, S. 248. Diese Situation des Ausschlusses trifft jene MigrantInnen, die „eigentlich“ keine sind, sondern die hier geboren und deren Eltern zum Teil bereits hier geboren sind, auf eine im psychischen Sinne besonders hinterhältig-verschlüsselte Weise. Denn sie leben „zwischen den Heimaten“, ohne jene „frühere Identität“, von der Lutz Hoffmann spricht, je „gehabt“ zu haben.

⁵⁵ Primor 1997.

⁵⁶ Zuerst 1882 in dem Buch „Autoemanzipation“ von Yehuda Lew Pinsker aus Odessa, der in seinem Buch die These erläutert, „daß Juden nicht von Nichtjuden ihre Erlösung erwarten sollten, sondern sich statt dessen selbst emanzipieren müßten, jedoch nicht in ihren Aufnahmeländern ... die jahrhundertlang ihre Heimat gewesen waren.“

falls sie „wieder in Not geraten“ sollten, „ein Asylland ständig zur Verfügung haben wollen.“

„Autoemanzipation“ mit dem Ziel der eigenen Staatswerdung ist eine der Formen, die ein *selbstorganisiertes Engagement* annehmen kann. Und das Beispiel des Zionismus ist der aus der schmerzhaft-besonderen historischen Konstellation nach der Erfahrung der *Shoah* heraus möglich gewordene Fall einer Anerkennung, die sich ausschließlich als Macht und in der Ausübung von Macht „auf ein anderes bezieht“, in diesem Fall auf *ein anderes* (ein gleichermaßen fremdes wie historisches, keineswegs aber menschenleeres) *Territorium*, die ansonsten aber *allein* zurecht kommt – wenn auch nicht vollständig, wie ich angesichts der seit fünfzig Jahren andauernden Vertreibungen, Kriege, Morde und Anschläge in und um den israelischen Staat beschwichtigend sagen möchte. Noch einmal zurück: Jede Politik der Anerkennung ist in einem Selbstbezug gefangen, *der sich immer auf ein anderes bezieht*. Und dieses Andere hört entweder nicht zu, grenzt sich bewußt ab oder macht eine vollzogene Anerkennung aus Gründen, die aus der Sicht des „ehemaligen Fremden“ *so unerwartet wie unverstündlich* erscheinen müssen, rückgängig. Das aber bedeutet: Keine realistische Politik der Anerkennung kann sich auf irgend etwas verlassen, schon gar nicht auf einen eventuellen Erfolg. Für Alexander García Düttmann liegt genau hier die politische Kraft einer aktiven Politik des Anerkennens, die „die Differenz“ weder reformistisch noch identitär-reaktiv zu domestizieren sucht, sondern *den Konflikt austrägt*. „Politik ist nichts anderes als der Name für das Austragen des Konfliktes in dieser Spannung, zwischen Name und Namenlosigkeit.“⁵⁷

Und darum, um einen solchen waghalsigen Erfolg des dauernden Austragens von Konflikten eventuell einmal erreichen zu können, sollen wir uns den Mühen der Entwicklung einer Politik des aktiven Anerkennens unterziehen, von der niemand weiß, wie sie aussehen könnte? – Ja.

Anerkennung: Eine Frage von „Kultur“ und „Identität“?

⁵⁷ Düttmann 1997, S. 120.

In der Diskussion um eine *Politik der Anerkennung* geht es immer um die Organisation multikultureller Gesellschaften, und *Kultur* wird in diesen Diskussionen zumeist als die jeweilige *kulturelle Identität* der verschiedenen in diesen Gesellschaften lebenden Menschen bzw. Menschengruppen verstanden. Diese kulturalisierende Sicht auf Anerkennung hat weitreichende Folgen. Zunächst einmal ist bereits der Ausgangspunkt fragwürdig, denn „der Mensch“ wird hier auf den Aspekt seiner Lebensäußerungen reduziert, die ihn als einen *Träger von Kultur* erscheinen lassen, von „einer“ *Kultur*, die „seine“ *Kultur* sei. Diese „seine“ *Kultur* wird dann so gedacht, als beschreibe sie ihren „Träger“ in wesentlichen Aspekten seines Selbstbewußtseins, seiner Lebensplanung und seiner Lebensplanung. Diese *kulturelle Identität* soll – so Alexander García Düttmanns ironische Zusammenfassung des politischen Ziels jeglicher Politik der Anerkennung *aus kulturalisierender Sicht* – „durch ihre Anerkennung tiefer Wurzel fassen“⁵⁸. Aber kein Mensch ist heutzutage jemals nur der „Angehörige“ einer einzigen *Kultur* oder „Subkultur“ – um aus der Fülle der einschlägigen Literatur Erol Yildiz zu zitieren: Individuen „erringen und revidieren ‘ihre’ Identitäten in verschiedenen, heterogenen Kontexten soziokultureller Praxis.“⁵⁹

Und dennoch scheint es so, als könnten wir die Frage nach Anerkennung gar nicht (mehr?) anders lesen als eine Frage, in deren Logik es wesentlich um *die Anerkennung von kultureller Identität* ginge und um die Frage nach *interkulturellen Anerkennungsverhältnissen*. Ulrich Beck faßt die diesem Identitätsbegriff zugrunde liegende These so zusammen: „Das Eigene muß sich gegen das Fremde ab- und eingrenzen, damit es seine Identität gewinnt und bewahrt.“ Und er nennt diese These sehr treffend den *Gefängnis-Irrtum der territorialen Theorie der Identität*⁶⁰.

⁵⁸ Düttmann 1997, S. 141.

⁵⁹ Yildiz 1997, S. 243.

⁶⁰ Die territoriale Theorie der Identität „unterstellt einen durch (mentale) Zäune befestigten Raum, damit Selbstbewußtsein möglich wird. Doch wenn man diese Vorstellung von dem Kontext, aus dem sie entstanden ist, nämlich dem Nationalstaat, ablöst, verliert sie jede Plausibilität. Den Irrtum, der vielfältig kodifiziert und tränenreiche Geschichte geworden ist,

Der kulturalisierende „Gefängnis-Irrtum“ von *Identität* ist heute von einer kaum zu überschätzenden gesellschaftspolitischen Relevanz: Denn im „multikulturellen“ Alltag hat sich ein Verständnis von *Kultur* etabliert, das ihre *universalistische Perspektive* in der Form einer *Vielzahl von Differenzen*, von unterschiedlichen „*Kulturen*“, abbildet, die häufig als mehr oder weniger hierarchisch angeordnet gedacht werden. Aber auch wenn diese hierarchisierende Sicht auf *die Kulturen* fehlt, so werden sie doch in jedem Fall so gedacht, daß sie ihre „Träger“ unentrinnbar festlegen: *Kultur als Identität, als Rasse*. Und in der Folge ist von sozialen Unterschieden, ist von Ungleichheit und Ungerechtigkeit nicht mehr die Rede; oder, in den Worten von Kenan Malik: „Während Rassentheoretiker meinten, daß soziale Unterschiede das unvermeidliche Resultat natürlicher Unterschiede seien, gegen die man nichts tun könne, behaupten Multikulturalisten nun, daß sie das Resultat kultureller Unterschiede seien, gegen die man nichts tun solle.“⁶¹

Da aber jedem mit sich selbst und mit der Gruppe *kulturell identischen Menschen* klar ist, daß es in dieser Gesellschaft – so wie sie sich ihm darstellt – auch noch andere *Kulturen* gibt, stellt sich ihm die Frage nach Anerkennung als die Frage nach *interkulturellen Anerkennungsverhältnissen*. So weit, so gut. Aber müssen wir nicht weiter gehen und uns mit Thomas Assheuer fragen, was eigentlich mit diesen *interkulturellen Anerkennungsverhältnissen* wird, wenn sie bzw. wenn diese Vielfalt als unvereinbar mit der eigenen *Kultur* begriffen wird:

könnte man den Gefängnis-Irrtum der Identität nennen. Man muß die Menschen nicht, auch nicht in den weiten Räumen einer Nation, gegeneinander abschließen, orientieren und organisieren, damit sie ihrer selbst bewußt und sicher werden.“ (Beck 1996, S. 338.)

⁶¹ Malik 1997. Und er fährt fort: „Aber das ist nichts anderes als eine Umbenennung von Ungleichheit. Soziale Gleichheit ist keine ‘westliche Exzentrizität’. Sie bezieht sich auf unsere universale Fähigkeit, als politisch Gleiche zu handeln. In einer Gesellschaft, in der Gleichheit herrscht, kann diese Fähigkeit viele Formen annehmen – und insofern zum Fundament wirklicher Differenz werden. Nur in einer Gesellschaft von Gleichen kann Differenz Bedeutung haben, denn nur hier kann sie frei gewählt werden. In einer ungleichen Gesellschaft ist das Streben nach Differenz dagegen oft nichts anderes als die Festschreibung bereits existierender Ungleichheiten, die durch den Diskurs der ‘Differenz’ schlicht neu definiert werden.“

„Aber was ist, wenn nicht einmal diese Anerkennungsverhältnisse anerkannt werden, weil sie angeblich mit der kulturellen Identität unvereinbar sind?“⁶² Und, so will ich weiter fragen, „was ist“, wenn diese Frage immer wieder auftaucht, auftauchen muß, weil kulturelle Identität und interkulturelle Anerkennungsverhältnisse im kulturalistischen Denken *immer* als ein Dominanzverhältnis abgebildet werden können, weil kulturelle Identität *immer* in den Namen für einen Fundamentalismus transformiert werden kann? – Ich kann nur sagen, daß ich der Überzeugung bin, daß das so ist. Denn in jedem Fall ist *Kultur* aus der Sicht einer *Politik der Identität* immer etwas Homogenes; es kann aus dieser Sicht zwar eine Vielfalt geben, aber eben eine „Vielfalt homogener Kulturen“⁶³. Und die „Anerkennung“ einer solchen Vielfalt kann *jederzeit* im Namen der „Identität“ dementiert werden. Deshalb ist die kulturalistische Umdeutung der Frage nach einer *Politik der Anerkennung* mehr als nur eine Akzentverschiebung. Denn genau in dem Maße, wie die *Politik der Identität* die aktuellen Diskussionen um eine *Politik der Anerkennung* bestimmt, verschiebt sie die Anerkennung auf ein anderes Terrain, und zwar auf das Terrain des „Wir“, und diese Verschiebung ist in der politischen Praxis häufig kaum wieder rückgängig zu machen. Dieses „Wir“ ist in diesem Falle das Terrain des „Ethnos“, das sich über „ethnische“ Kriterien hinaus religiös definieren kann, oder über ein gemeinsames Schicksal, die Tradition einer gemeinsamen Widerstandsgeschichte oder ähnliches. Zur Beschreibung dieses Terrains wurde von Michel Maffesoli der Begriff des *Neotribalismus* vorgeschlagen⁶⁴; damit ist gewissermaßen inhaltlich das beschrieben, was auf dem „neu“rechten Feld des *Ethnopluralismus* „pluralistisch“ angeordnet werden soll: Die mittels einer reaktiven Identitätspolitik politisch konstruierten *ethnischen* oder *panethnischen* „neuen Stämme“.

Multikulturalismus als

⁶² In einer Rezension von Habermas 1997: Thomas Assheuer, Erleuchtung statt Verheißung, in: Die Zeit 32/97 vom 1.8.1997, S. 41.

⁶³ Düttmann 1997, S. 142.

⁶⁴ Michel Maffesoli, Jeux des masques; in: Design Issues, Bd. 4 (1988), Nr. 1 und 2, S. 141 ff; zit nach Bauman 1995, S. 303.

Ethnopluralismus

Der Gebrauch von *Kultur* als einen Begriff, in den sich der „Begriff der Rasse“ übersetzt hat, hat zu einer Situation geführt, in der „Kultur“ als ein *Konzept zur Inklusion* gebraucht werden kann, das auf *strikter wechselseitiger Exklusion* beruht. So begründen die sogenannten „Neuen Rechten“ ihre *Ethnopluralismus* genannte politische Strategie damit, daß den „Kulturen“ das „Recht auf Verschiedenheit zugrunde“ liege, und daß dieses „Recht“ zugleich eine „Pflicht“ darstelle⁶⁵: Diese „Verpflichtung zur Verschiedenheit“ beschreibt einen Gesellschaftszustand, der auf „ethnische Säuberungen“ folgt.

Die *ethnopluralistische* Welt-Sicht wird von den meisten ihrer Vertreter so interpretiert, daß sie auf die Forderung nach einer segregierten „multikulturellen Weltgesellschaft“ hinausläuft⁶⁶. Einige „Neu“Rechte machen jedoch einen zweiten Schritt und treten für eine Organisation von „multikultureller Gesellschaft“ ein, in welcher „die Kulturen“ in Ghettos voneinander separiert nebeneinander her leben: mit eigenen politischen, juristischen und sozialen Körperschaften usw. Im folgenden sei dieses *ethnopluralistische* Konzept von multikultureller Gesellschaft kurz skizziert. In der Sicht des „Neu“Rechten Stefan Ulbrich erscheint die *multikulturelle Gesellschaft* als „die einzige Zukunftsperspektive“ gegen die „egalitaristische Monotonie“: Die Multikulturalität erlaube es, „die modernen Industriegesellschaften nicht als egalitaristische Monotonie zu erfahren, sondern als buntes Mit- und Nebeneinander. Unsere Antwort auf die Herausforderung der modernen Völkerwanderung einerseits und die kulturelle Verpöbelung durch die Amerikanisierung andererseits, kann nicht die Forderung nach der Festung Europa oder die kulturelle Abschottung gegen die Satellitenmedien sein. Die Antwort liegt vielmehr im Denkgebäude der Multikulturalität verborgen.“⁶⁷

Und weiter: „Die Kulturen sind ... gleichwertig. Diese Argumentation wirft natürlich das Problem der Akzeptanz von Gewalt und sogenannten inhumanen Verhaltensweisen auf. Während manche

Multikulturalisten als gemeinsamen Nenner und 'letzte ethische Instanz' die universalistische Menschenrechtskonventionen benennen, erklären überzeugte Ethnopluralisten die *uneingeschränkte Souveränität der Kulturen*. ... Das Kennzeichen der Kultur ist die prinzipielle Gleichheit ihrer unterschiedlichsten Varianten.“⁶⁸

Entsprechend sieht die „neu“rechte Organisation der so verstandenen multikulturellen Gesellschaft aus: Laut Bauer „sollten die Zuwanderer als ein neuartiger Typus von *nationaler Minderheit* im eigenen Land betrachtet werden“, und diesen Minderheiten sei „dasselbe zuzugestehen“ wie den anderen, alteingesessenen Minderheiten:

- eigene Sprache, Gebräuche, Schulen;
- Gemeinde als Organisationsprinzip;
- je ein Zentralrat;
- Bildung einer Föderation, die „die ausländischen Inländer in ihrer Gesamtheit vertritt“;
- Entsendung von Vertretern in alle Parlamente;
- zusätzliche Kompetenzen für bereits bestehende Selbstorganisationsstrukturen;
- Einrichtung von „Ämtern für multikulturelle Angelegenheiten“ auf allen Ebenen;
- offizielle Festschreibung des Status als nationale Minderheit; und schließlich:
- „das Recht auf kulturelle Identität ist verfassungsmäßig zu verankern“⁶⁹.

Diese Organisation von Gesellschaft öffnet der *Macht der Differenz* Tür und Tor – und so sieht Ulbrich seine Version von *multikulturelle Gesellschaft* „einem so vielfältigen Druck ausgesetzt, daß sie, anstatt wie befürchtet einheitlich zu werden, nur immer differenzierter werden kann.“⁷⁰

Und weiter, in typischer Metaphorik: „Diese Situation hat wahrlich eine faustische Dimension. Sie setzt nicht primär auf den friedlichen Charakter des kulturellen Nebeneinanders, sondern sie zählt auf die Macht der Differenz.“ Und Ulbrich will, wen wundert's, „schwärmen von den Unterschieden, die flexibel sind, die hinterfragt und faustisch überwunden werden können! Die wahren Unterschiede sind die, die im

⁶⁸ Ulbrich 1991, S. 308, Hervorhebung von mir, ML.

⁶⁹ Bauer 1991, S. 148-150.

⁷⁰ Ulbrich 1991, S. 304.

Kampf behauptet werden können. ... Kulturelle wie menschliche Größe blüht meist in aussichtslos scheinenden Grenzsituationen⁷¹. „Die wahren Unterschiede“ und die *Wahrheit*, die „im Kampf behauptet“ werden kann: Die Konflikte sind nicht nur vorprogrammiert, sie sind gewollt. Sie ordnen die „uneingeschränkte Souveränität“, mit der „die Kulturen“ sowohl als quasi-staatliche Strukturen über die Gesellschaften als auch über ihre individuellen „Träger“ herrschen sollen, auf dem Territorium „pluralistisch“ an, bauen sich damit ziemlich unverblümt eine neue Schlachtordnung auf: Für die „Neuen“ Rechten ist die multikulturelle Gesellschaft das Terrain, auf dem sie um das Eiserne Kreuz kämpfen.

Die Suche nach Gemeinschaft und die „Privatisierung der Fremdheit“

Eine „identitäre“ Politik der Anerkennung findet immer auf dem Terrain des „Ethnos“ statt, und der Ethnopluralismus ist hier bei uns die wesentliche Form, in welcher sich dieses Terrain präsentiert. Zygmunt Bauman drückt diesem Zusammenhang so aus: Ein „wuchender Tribalismus“ sei die gegenwärtige Form, in der die „Kontingenz umarmt“ wird⁷². Diese Verschiebung und ihr Resultat, die „tribalistischen Feindseligkeiten“, gilt es aus meiner Sicht auf einem politischen Weg zu bekämpfen, der uns zur Toleranz „in der Form der Solidarität“ befähigt⁷³. – Die andere mögliche Präsentationsform dieses Feldes ist der altbekannte *Ethnozentrismus*, der Versuch also, „die besondere Identität auf eine allgemeine Identität zu beziehen und sie mit ihr zu vermitteln“⁷⁴. Es scheint, als taue dieser Versuch zur Zeit nur noch für die Produktion von Feindbildern: In dem Maße, wie „der Islam“ hier „bei uns“ in des Status des Bösen schlechthin hineindebattiert wird, wird es offenbar unschicklich, sich selbst als Ethnozentrist (z.B. in der bekannten Euro Version) zu erkennen zu geben.

Schicksalsgemeinschaften: Das „Geschehen des Umbiegens“

Daß der Ethnopluralismus, dieser territorial angeordnete „Gefängnis-Irrtum“ von *Identität*, heute der *mainstream* in den Diskursen über Fragen von Anerkennung und Akzeptanz bildet, ist sicherlich zu einem guten Teil darauf zurückzuführen, daß das hervorstechendste Merkmal „unserer Welt“ jene „obsessive Suche nach Gemeinschaft ist“, von der Zygmunt Bauman sagt⁷⁵, daß ihr eine „universale Liebe“ zugrunde liege, die *Liebe zur Gemeinschaft*. „Die Gemeinschaft – ethnisch, religiös, politisch oder sonstwie – wird als die unheimliche Mischung aus Differenz und Kumpanei gedacht, als eine Einmaligkeit, für die man nicht mit Einsamkeit bezahlen muß, als eine Kontingenz mit Wurzeln, als Freiheit mit Sicherheit...“ – Diese Suche nach *Gemeinschaft* fragt zuallererst nach *Identität*, und zwar nach der *kulturellen*, um von da her dann die eigene Identität gleich in einem Abwasch mit der eigenen Gruppenzugehörigkeit „klären“ zu können. Was dabei herauskommt, ist jene *universelle Klarheit*, die jeder Gefängnisinsasse kennt.

Aber ist es nicht so, daß jeder Mensch heute gleichermaßen auf der Suche sowohl nach Bindung als auch nach individueller Freiheit ist? Und muß das nicht heißen, daß jene *obsessive Suche nach Gemeinschaft* zunächst einmal nicht unbedingt eine Suche nach jener „Schicksalsgemeinschaft“ ist, die man früher nicht nur nicht *suchen* konnte – weil man sie immer schon *hatte* –, die sich vielmehr zugleich und wesentlich dadurch auszeichnete, daß man sie nicht *überwinden* konnte: Die Familie, der Stand, das Ghetto, die Nation? *Diese Suche nach Gemeinschaft* wird heute sehr häufig umgebogen hin zu der Suche nach einer *Schicksalsgemeinschaft*. Dieses „Geschehen des Umbiegens“ bedürfte einer detaillierteren Untersuchung. Ich kann hier nur darauf hinweisen, daß diese Suche nach Gemeinschaft eine regelrechte „lokale Selbstdifferenzierungsindustrie“⁷⁶ hervorgebracht hat, und daß die „Industrie“ zur Produktion eines „Angebots von Schicksalsgemeinschaften“ boomt.

Ich behaupte, daß das *Geschehen des Umbiegens* deshalb so erfolgreich ist, weil es *viele* Gemeinschaften gibt, denen sich der auf seiner *obsessiven Suche nach Gemeinschaft* befindliche Mensch anschließen könnte. Die Erfahrung, daß *alles auch anders möglich* wäre, diese Kontingenz-Erfahrung ist, so scheint es, nur sehr schwer auszuhalten. Aber das ist nur die eine Seite. Auf der anderen Seite paßt es den „Gemeinschaftspredigern“ nur mit Abscheu in den ideologischen Kram, daß es heutzutage eine unübersehbare Vielfalt von Gemeinschaftsformen gibt, in denen jeweils Menschen leben, weil sie sie *gewählt* haben. Diese *Kontingenz des Gemeinschaftlichen* beschert uns jene schier unübersehbare Flut an *Pro und Contra*-Literatur, in der es den *Ideologen der Gemeinschaft* letztlich um den Kampf dagegen geht, daß die einzelnen Menschen selbst darüber entscheiden können, ob sie dazugehören wollen oder nicht – deshalb ihr Versuch der Festlegung der „Träger“ von Kultur auf diese „ihre Kultur“ –, und es geht ihnen zugleich um den Kampf darum, daß sich die Menschen für dieses eine und ganz besondere Angebot, das sie ihnen jeweils präsentieren, doch bitte entscheiden mögen.

Wenn dieses *Geschehen* empirisch sichtbar gemacht werden könnte, dann stellte sich heraus, daß es jeweils ganz *bestimmten Interessen* folgt. Als in diesem Sinne interessengeleitet kritisiert Kenan Malik die Ideologie des Multikulturalismus – wie oben ausführlicher zitiert –, weil sie die *sozialen Unterschiede* als unvermeidlich präsentiere, als das Resultat kultureller Unterschiede, „gegen die man nichts tun solle.“ Und er postuliert: „Die Herausforderung besteht heute nicht darin, ‚Differenz‘ zu einem politischen Ziel zu machen, sondern das Konzept der Rassenungleichheit zu überschreiten und Gleichheit klar und eindeutig zu vertreten.“⁷⁷

Erzwungene Lokalisierung: Nomadentum und Ehrenamtlichkeit

Spontan stellt sich mir da die Frage, wie es möglich werden konnte, daß heute etwas so elementares wie das politische Eintreten für Gleichheit als eine

⁷¹ Ulbrich 1991, S. 317, S. 318 und S. 326f.

⁷² Und die Kontingenz sei heutzutage immer bereits eine privatisierte Kontingenz. Vgl. Bauman 1995a, S. 21; die Redeweise davon, daß die „Kontingenz umarmt“ werde, stammt von Agnes Heller.

⁷³ Bauman 1995a, S. 21.

⁷⁴ Düttmann 1997, S. 130.

⁷⁵ Bauman 1995, S. 303; für die folgenden beiden Zitate vgl. S. 301.

⁷⁶ Bauman 1997, S.323.

⁷⁷ Malik 1997.

Herausforderung erscheint. Dies kann ich mir nur vor dem Hintergrund jener Entwicklungsprozesse erklären, die zumeist verkürzend *Globalisierung* genannt werden, und die als ihre – in diesem Zusammenhang entscheidende – „andere Seite“ die *Lokalisierung* haben⁷⁸. Denn die gleichzeitige Entwicklung von Globalisierung und Lokalisierung „polarisiert Mobilität“, sie polarisiert, wie Zygmunt Bauman es nennt, „die Möglichkeit, die Zeit zu nutzen, um die Beschränkungen des Raums zu annullieren. Diese Möglichkeit – oder Unmöglichkeit – trennt die Welt in die globalisierte und die lokalisierte. ‘Globalisierung’ und ‘Lokalisierung’ mögen untrennbare Seiten derselben Medaille sein, aber die zwei Teile der Weltbevölkerung leben auf verschiedenen Seiten und sehen nur eine Seite ... Einige bewohnen den Globus, andere sind an ihren Platz gefesselt.“⁷⁹ Natürlich ist diese Fesselung relativ, aber auch die Migrationsprozesse spielen sich *auf der Seite der Lokalisierung* ab: Von der Globalisierung strukturiert und wesentlich mitverursacht, sind es Prozesse im Raum und auf den Raum zurückgeworfen; Prozesse der Mobilität zwar, aber einer Mobilität, die „die Zeit“ nicht nutzen kann, die die Beschränkungen des Raums nur durch die eigene Bewegung im Raum versuchen kann zu annullieren – ein zumeist aussichtsloses Unterfangen. Die *Herausforderung* besteht aus meiner Sicht in dieser aktuellen Situation darin, daß ein alltägliches Leben *im Raum* auf die Konstruktion lebbarer Zukünfte geradezu angewiesen ist, und daß auf der anderen Seite ein Denken in den Schemata eines als „Kultur“ verkleideten *Rassedenkens* das ist, was gewissermaßen auf der Straße liegt: Die obsessive Suche nach Gemeinschaft bei gleichzeitiger Produktivitätssteigerung der lokalen Selbstdifferenzierungsindustrie auf der einen Seite, das alltägliche Leben in einer privatisierten Fremdheit auf der anderen Seite, ein Leben, das – wie im folgenden zumindest angedeutet werden soll – dem auf den Raum zurückgeworfenen Einzelnen nur die Wahl zu lassen scheint zwischen der Perspektive des Nomadentums und der Ehrenamtlichkeit.

Um mich der damit angedeuteten Sicht auf die Frage, warum *Gleichheit* heute eine Herausforderung darstellt, die sich zuallererst gegen einen kulturalisierenden Rassismus politisch zu behaupten hat, zu nähern, wiederhole ich hier zunächst jene Fragen, die ein Ägypter im Jahre 300 n.Chr. an ein spätrömisches Orakel gerichtet hat: „Werde ich zum Bettler?“ – „Werde ich fliehen müssen?“ – „Wird meine Flucht je ein Ende haben?“ – „Wird man mir meinen Lohn auszahlen?“ Denis Duclos, der den Ägypter zitiert, fährt fort, daß es Fragen dieser Art seien, die heute „in den USA und demnächst auch in einem vollends liberalisierten Europa auch die neuen Armen der Gegenwart“ bedrücken: „Sie werden sich in ‘neue Nomaden’ verwandeln, ähnlich wie der (zwischen freien Bürgern und Sklaven angesiedelte) Menschen-schlag der *‘peregrini’*, der sich in der Endzeit des römischen Reiches endemisch ausbreitete. Nach dem Aufruf von Staatspräsident Chirac, der die Jugendlichen zur Mobilität ermahnt hat, reichen die vielen in Frankreich wild parkenden Wohnwagen als Beleg für die Entstehung eines ganzen Heeres mobiler Zeitarbeitskräfte. Und in der Nuklearindustrie werden die Arbeiter der Putzkolonnen intern bereits als ‘Zigeuner’ bezeichnet.“⁸⁰ – Die *neuen Armen der Gegenwart* sind aus der Gesellschaft in einem sehr umfassenden Sinne *ausgeschlossen*, und Hartmut Häußermann stellt zu Recht fest, daß die „neue Botschaft“, die sie hören, „eine wahrhaft lähmende und zerstörerische Wirkung“ habe, jene Botschaft nämlich, daß man sie „überhaupt nicht mehr brauchen wird, daß sie überflüssig sind.“⁸¹ Daß die *neuen Armen* zu „*neuen Nomaden*“ werden, das ist die eine Möglichkeit; die andere besteht darin, daß sie zu den *neuen „Ehrenamtlichen“* weitergebildet werden. Hiermit meine ich nicht jene Formen der Weiterbildung, die sich an ehrenamtlich Tätige richten und das Ziel haben, ein bereits praktiziertes Engagement inhaltlich mit einem Mehr an Wissen zu unterfüttern. Hier geht

⁸⁰ Duclos 1997, S. 10. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den ersten Abschnitt in meinem Aufsatz „Illegalisierte Flüchtlinge. Bürgerrechte für Schutzlose“ in Rundbrief 42-43/1997 des Niedersächsischen Flüchtlingsrats.

⁸¹ Häußermann 1997, S. 22.

es vielmehr um eine Weiterbildung mit dem Ziel, für ein Ehrenamt *als Alternative zu einer Arbeitstätigkeit* zu qualifizieren. Ein Vorgeschmack von dem, was wir in Zukunft in diesem Zusammenhang zu erwarten haben, wurde unter Rückgriff auf Erfahrungen in den neuen Bundesländern jüngst unter dem Titel „Jenseits der Arbeit. Weiterbildung zum Ehrenamt“ von Helga Haas-Rietschel geschildert⁸²: Zur Situation der Weiterbildung zitiert sie zunächst Jörg Knoll, Professor für Erwachsenenpädagogik an der Universität Leipzig, der davon ausgeht, „daß wir mit herkömmlichen Ansätzen von Weiterbildung an absolute Grenzen stoßen“: „Nach meiner Einschätzung vollziehen sich in diesem Zusammenhang in den neuen Bundesländern Entwicklungen, die sozusagen vorauslaufend zu denen sind, die der gesamten Bundesrepublik bevorstehen.“ Dann referiert sie Erfahrungen der *Arbeitsgemeinschaft Betriebliche Weiterbildungsforschung*, die das Projekt „Lernen im Sozialen Umfeld“ entwickelt hat, das seit Mitte 1996 in sieben ostdeutschen Städten erprobt wird. Man müsse Langzeitarbeitslose motivieren, sich für gemeinnützige Arbeit zu interessieren, solange keine Erwerbsarbeit in Sicht sei. Da viele noch nicht begriffen hätten, daß ihnen niemand mehr von oben hilft, gehöre es zur Aufgabe, vorsichtig für ehrenamtliche Arbeit zu werben, ohne Motivation und Qualifikation für Erwerbsarbeit zu schwächen. Das Existenzproblem sei damit nicht gelöst, das Ehrenamt sei kein Ersatz für Erwerbsarbeit, aber man müsse sich die Frage stellen: „Warum für nicht vorhandene Erwerbsarbeit weiterqualifizieren?“ Und resümierend: „Die Diskussion über Ehrenamtlichkeit wird erst richtig aktuell, wenn die Jobs weiter ausbleiben Mit dieser Debatte müßte eine Neubewertung von Arbeit überhaupt einhergehen.“ Das damit angesprochene Thema der *Zukunft der Arbeit* ist ohne Zweifel ein gesellschaftspolitisch äußerst drängendes Problem; hier allerdings wird es *privatisiert*: die unübersehbare gesellschaftliche Ungleichheit, die massive Chancenlosigkeit der Bewohner ganzer Landstriche in Deutschland wird von der Gesellschaft zu einem Problem dieser Menschen erklärt.

⁸² In: SZ vom 17.7.1997, S.1 der Beilage „Aus- und Weiterbildung“.

⁷⁸ Vgl. Bauman 1997, v.a. S. 323ff.

⁷⁹ Bauman 1997, S. 327f.

Sie haben zu begreifen, daß ihnen niemand mehr „von oben“ hilft, sie haben sich für Ehrenamtlichkeit zu interessieren ohne dabei ihr Interesse an der Erwerbsarbeit zu verlieren, und sie haben zugleich einzusehen, daß ihre weitere Qualifikation für sowieso nicht vorhandene Erwerbsarbeit nicht drin ist. Dieses Szenario – auch wenn es selbst nur eine der möglichen gesellschaftlichen Zukünfte beschreibt – verdeutlicht, daß sich die Gesellschaft bereits heute zu einer nahezu perfekten „Übersetzungsmaschine“ entwickelt hat, durch die jede „soziale Streitfrage als *private* Sorge interpretiert“ wird⁸³. Der „neue Nomade“ kauft sich einen Wohnwagen und bewältigt so auf seine private Weise das Problem, nur noch Zeitarbeit zu finden; der „bodenständig“ bleibende *potentielle* Nomade findet sich damit ab, daß es in seiner Umgebung keine Arbeit gibt und eignet sich Kompetenzen an, die ihn zur Wahrnehmung eines gesellschaftlich nützlichen Ehrenamtes befähigen.

Die Geburt des „häßlichen Bürgers“

In diesem Prozeß der individuell-privaten Verarbeitung gesellschaftlicher Entwicklungen werden die *neuen Armen* in jenem Sinne „sozial ortlos“⁸⁴, der Autoren wie Zygmunt Bauman von einer „*Privatisierung der Fremdheit*“ sprechen läßt, eine Entwicklung, in der „sich die Wurzellosigkeit in eine allgemeine Situation verwandelt“⁸⁵. Eine *Wurzellosigkeit* allerdings, die sich in einer Situation von *erzwungener Lokalisierung*, der extrem eingeschränkten Freizügigkeit für die Entwurzelten also, abspielt⁸⁶. Hier sei zunächst festgehalten, daß diese Entwicklung massive Zukunftsängste in der „Normalbevölkerung“ virulent werden läßt, und daß sich diese Ängste genau in dem Maße verschärfen, wie „die Existenz der ‘Entbehrlichen’“⁸⁷ nicht mehr zu übersehen

ist. Martin Kronauer berichtet, daß sich in den USA beobachten lasse, „wie die seit Jahren im Abstieg befindliche und um ihre Zukunft fürchtende Mittelklasse auch politisch den Bruch mit den Armen vollzieht“. Mit anderen Worten: Die *Verbindungen zwischen „Arm“ und „Reich“* verschwinden. Zygmunt Bauman bringt diesen Zusammenhang auf den Punkt: „Die Einheit/Abhängigkeit, welche den meisten historischen Formen des Gegensatzes von Arm/Reich zugrunde lag, war immer die notwendige Bedingung für eine – wie auch immer marginale – Solidarität mit den Armen, die wiederum die – sicherlich halbherzigen und unzureichenden – Bemühungen antrieb, das Schicksal der Armen zu erleichtern. Diese Einheit/Abhängigkeit fehlt heute. Kein Wunder also, wenn die Meinungsforscher beider konkurrierender Lager ihre jeweiligen Kandidaten für die US-amerikanische Präsidentschaft wissen lassen, die Wählerinnen und Wähler wollten sowohl die Sozialhilfe für die Armen als auch die Steuern für die Reichen gesenkt haben.“⁸⁸ – Oder, wie Loïc J.D. Wacquant sehr plastisch sagt, in den USA sei in den letzten beiden Jahrzehnten „aus dem ‘Krieg gegen die Armut’... ein Krieg gegen die Armen geworden“⁸⁹.

Situationen wie diese werden von Ulrich Beck sehr plastisch als die „Geburtskonstellation des *häßlichen Bürgers*“ bezeichnet: „Bürger-tugenden wenden sich dort ins Häßlich-Aggressive, wo bedrohte oder verlorene soziale Sicherheit im Milieu wahrgenommener politischer Freiheit verkräftet werden muß.“⁹⁰

Insgesamt gesehen sind Lokalisierung auf der einen und Globalisierung auf der anderen Seite „zwei Seiten desselben Prozesses“⁹¹. Diese doppelte Entwicklung „Globalisierung“ zu nennen, verharmlost – wie gesagt – das wirkliche Geschehen. Denn „die andere Seite“ der globalisierten Kapital- und Geldmärkte ist auf ein Leben *im Raum* zurückgeworfen und sieht sich zu einem Leben in jener *privatisierten Fremdheit* gezwungen, der sich der real zugängliche Raum immer rascher verschließt und die angefüllt ist

folgende Zitat.

⁸⁸ Bauman 1997, S. 331f.

⁸⁹ Wacquant 1997, S. 53.

⁹⁰ Vgl. Beck 1997, S. 25.

⁹¹ Bauman 1997, S. 323.

mit „überflüssiger Zeit“⁹²: Ein *Leben „in“ der Ausgrenzung*, dauerhaft ausgeschlossen. Ein Leben, das von der offiziellen Politik nicht mehr wahrgenommen wird, wie Walter Siebel feststellt: Denn „Ausgrenzung heißt eben auch, daß die Informationskanäle politischer Meinungsbildung – und erst recht die des Marktes – diese Problemlage gar nicht erfassen.“⁹³

Neue Formen der Andersheit und der Gleichberechtigung

Julia Kristeva formuliert die Frage nach der Möglichkeit für gesellschaftliche Akzeptanz und eine Politik der Anerkennung als die Frage nach der Möglichkeit für „neue Formen der ‘Andersheit’“. Dabei steht nicht mehr die „Aufnahme des Fremden in ein System, das ihn auslöscht“ im Vordergrund, sondern die Möglichkeiten des „Zusammenlebens“ dieser Fremden, von denen wir erkennen, daß wir alle es sind.“⁹⁴

Die Suche nach einer die fragmentierende Kraft „der Kulturen“ bändigenden Politik

Ich verstehe Julia Kristevas „neue Formen der Andersheit“ so, daß sich in ihnen und zwischen ihnen jene *Baumansche* „Toleranz“ entfaltet, die er *Solidarität* nennt: „Toleranz entfaltet nur dann ihre ganze Kraft, wenn sie mehr bietet als bloße Koexistenz und Akzeptanz von Verschiedenheit, wenn sie emphatisch die *Äquivalenz* wissensproduzierender Diskurse und einen vor monologischen Versuchen wachsam geschützten *Dialog* einfordert; wenn sie nicht bloß die *Andersheit* der anderen anerkennt, sondern die Legitimität ihrer Interessen und ihr Recht, diese Interessen respektiert und, wenn möglich, befriedigt zu sehen.“⁹⁵ Anthony Giddens spricht in diesem Sinne von einer „kosmopolitische(n) Bejahung der Unterschiede“, die eine „Situation

⁹² Vgl. Bauman 1997, S. 326f.

⁹³ Siebel 1997, S. 71. Ich kann hier nur darauf hinweisen, daß es für jegliche Sozialpolitik natürlich einen großen Unterschied macht, ob wir uns in einer Gesellschaft befinden, in der es um Fragen der gerechten Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums zwischen „Oben und Unten“ geht, oder ob wir uns auf dem Weg in eine Gesellschaft befinden, die durch eine Spaltung von „Drinnen und Draußen“ gekennzeichnet ist; vgl. hierzu Siebel 1997, S. 70ff.

⁹⁴ Kristeva 1990, S. 12.

⁹⁵ Bauman 1995a, S. 22.

der globalen Interdependenz“ strukturieren, aus der wiederum „gemeinsame Werte“ und „gemeinsame Interessen“ hervorgehen⁹⁶. Auf diese *gemeinsamen Interessen* komme ich gleich zurück, zunächst schließt sich hier jedoch die Frage von Julia Kristeva direkt an: ihre Frage nach Möglichkeiten für die Herausbildung einer gesellschaftlichen Akzeptanz für Formen der Andersheit, die „ohne Ächtung, aber auch ohne Nivellierung“ auskommen und die es deshalb erlauben würden, sich „als anders, als different zu behaupten“⁹⁷. – Sie argumentiert einigermaßen „existentialistisch“ und unterstellt dabei eine gesellschaftliche Entwicklungsrichtung, die sich auf eine zunehmende Differenzierung und Individualisierung hin ausrichtet, auf eine Gesellschaft, in der „wir uns alle als Fremde erkennen, widerspenstig gegen Bindungen und Gemeinschaften.“⁹⁸ Und damit bin ich wieder bei den *gemeinsamen Interessen* von Anthony Giddens; denn wenn es stimmt, daß wir alle *Fremde* sind, dann leben wir in einer Welt, „in der es viele Andere gibt, in der es jedoch zugleich eigentlich keine Anderen *gibt*.“ Und er fährt fort: „Eine Welt ohne andere ist eine Welt, in der wir alle – aus prinzipiellen Gründen – gemeinsame Interessen haben, wie wir ja auch den gleichen Risiken gegenüberstehen.“⁹⁹ Zum Schluß ihres Buches geht Julia Kristeva noch einmal zusammenfassend auf jenes Problem ein, das sich aus ihrer Sicht als „das grundlegende Problem“ herausgestellt hat: „Da ein neues gemeinschaftstiftendes Band fehlt ..., sind wir das erste Mal in der Geschichte dazu gezwungen, mit anderen, von uns gänzlich Verschiedenen zu leben, und dabei auf unsere persönlichen Moralgesetze zu setzen, ohne daß irgendein unsere Besonderheiten umschließendes Ganzes diese transzendieren könnte. Eine paradoxe Gemeinschaft ist im Entstehen, eine Gemeinschaft von Fremden, die einander in dem Maße akzeptieren, wie sie sich selbst als Fremde erkennen.“¹⁰⁰

Diese *individualistische Sicht* wird durch Zygmunt Baumanns Zusammenfassung desselben Sachverhalts aus der *Sicht des Staates* ergänzt: Der heutige Staat „bedient sich des Hilfsmittels, den Dissens zu privatisieren und zu zerstreuen ... Er scheint darauf zu zählen, daß die allgemeine Unzufriedenheit sich zerstreut und vorübergeht; vorübergeht, weil sie sich zerstreut hat. Vielleicht rechnet er sogar damit, daß eine solche Unzufriedenheit, solange sie zerstreut bleibt, für die Reproduktion des Systems Sorge trägt.“¹⁰¹ – Eine *Gemeinschaft von Fremden* und ein Leben in der *privatisierten Fremdheit*, und der heutige Staat zählt darauf und rechnet damit, daß die in ihr sich ansammelnde Unzufriedenheit *zerstreut* bleibt, und daß *die Unzufriedenheit* in dieser zerstreuten Form *selbst* für die Reproduktion des Systems Sorge trägt. Ich behaupte, daß diese *Zerstreuung und Fragmentierung* heute in ihrem Kern das ist, was als „*die Kulturen*“ daherkommt, und daß *wir der die Unzufriedenheit zerstreuen Kraft „der Kulturen“* eine diese Unzufriedenheit bündelnde Politik entgegensetzen sollten: Eine aktive Politik der Anerkennung, die in jener „paradoxen Gemeinschaft“ von wechselseitig ebenso wie für sich selbst Fremden dafür Sorge trägt, daß die Solidarität unter (in diesem Sinne) Gleichen „den Konflikt“ um die Durchsetzung unserer gemeinsamen Interessen nicht zur Ruhe kommen läßt.

ist - der nur Irreduzible kennt, die bereit sind, sich wechselseitig in ihrer Schwäche zu helfen, einer Schwäche, deren anderer Name unsere radikale Fremdheit ist.“

¹⁰¹ Bauman 1995, S. 343. Und weiter, die letzten beiden Sätze: „Einst zur tödlichen Gefahr für alle soziale und politische Ordnung erklärt, ist die Ambivalenz nicht länger 'ein Feind am Tor'. Ganz im Gegenteil: Wie alles andere ist sie zu einer der Stützen in dem Postmoderne genannten Spiel geworden.“

Das Feld der Aktivitäten im Migrationsbereich

Ich komme jetzt zunächst zurück zu der oben aufgestellten These: „Innerhalb“ einer *aktiven Politik der Anerkennung* gibt es keine Grenze zwischen „Ehrenamtlichkeit“ und „Selbstorganisation“, eine *aktive Politik der Anerkennung* begreift sich vielmehr als eine Form der politischen Arbeit, die als *Bürgerrechtsbewegung* potentiell von allen Menschen, die einer Gesellschaft „beiwohnen“, getragen wird.

Im folgenden will ich vor diesem Hintergrund drei Unterscheidungen einführen, die es vielleicht erlauben, *das Feld selbstorganisierter und ehrenamtlicher Aktivitäten im Migrationsbereich* genauer zu bestimmen: Erstens die Selbstorganisationen, die „klassisch“ am Herkunftsland anknüpfen, zweites die zumeist informellen selbstorganisierten Netzwerke zur Selbsthilfe und zur – zumeist erzwungenen – Selbstaussbeutung im *informellen Sektor*, drittens die klassischen und die zukünftigen Aufgaben aller „ehrenamtlichen“, „selbstorganisierten“ und „professionellen“ Arbeit im Migrationsbereich.

1. Zunächst sind die „klassischen“ Selbstorganisationen zu nennen, jene Vereine also, die zumeist ausgehend von ihrem jeweiligen Herkunftsland ihre Gruppe zu kulturellen und/oder religiösen und/oder exilpolitischen Zwecken zusammenführen¹⁰². Ethnizität wird hier als Organisations- und Mobilisierungsressource benutzt. Die Tätigkeit dieser ethnischen Vereine, Netzwerke und Verbände geht über eine „erste Hilfe“ von Verwandten und Landsleuten nach der Ankunft in der Fremde weit hinaus und kann Generationen überdauern. Claus Leggewie: „Derartige Assoziationen haben in der Regel sowohl integrationistische (oder assimilationistische) wie segregationalistische Züge. Sie verbinden identitäre mit interessenpolitischen Bestrebungen, wodurch sie sich von der üblichen 'rationalen Wahl' nutzenmaximierender Gruppen unterscheiden und einen Mobilisierungsüberschuß gewinnen können.“¹⁰³

¹⁰² Diese Formen der Selbstorganisation wurden oben mit Claus Leggewie als die dritte von insgesamt fünf identitätspolitischen Spielarten bezeichnet.

¹⁰³ Leggewie 1997, 239.

⁹⁶ Giddens 1997, S. 338.

⁹⁷ Kristeva 1990, S. 11 und S. 50.

⁹⁸ Kristeva 1990, S. 11.

⁹⁹ Giddens 1997, S. 338.

¹⁰⁰ Kristeva 1990, S. 213; und weiter, ihr letzter Satz: „Die multinationale Gesellschaft wäre somit das Resultat eines extremen Individualismus, der sich aber seiner Schwierigkeiten und Grenzen bewußt

Dieser Organisationsmodus wird – neben den genannten Differenzierungsmöglichkeiten *je nach Mischungsverhältnis* der kulturellen, religiösen und politischen Ausrichtung – häufig durch Unterscheidungen überformt, die entweder *an dem Aufenthaltswort oder -status in Deutschland* anknüpfen (ArbeitsmigrantIn, StudentIn, Flüchtling), oder er wird durch Unterscheidungen überformt, die *an Konfliktlinien im Herkunftsland* anknüpfen. Letzteres ist z.B. bei der Türkei sehr offensichtlich eine „ethnische“ Konfliktlinie, aber hier gibt es auch pointierte Nicht-Anknüpfungen wie z.B. die sogenannten „Volks Häuser der Türkei“. Darüber hinaus gibt es Anknüpfungen *an sozialen (o.ä.) Statusunterschieden*, die um so häufiger vorkommen, je ausgeprägter die Undurchlässigkeit der entsprechenden sozialen Grenzen im Herkunftsland sind: Hier geht es um den zumeist stillschweigenden *Ausschluß* bestimmter Teile der entsprechenden MigrantInnen; die Lage in den vom indischen Kastenwesen geprägten *communities* ist in diesem Zusammenhang sicherlich eine Extremform.

2. Als zweites wären jene – zumeist informellen – Formen der Selbstorganisation zu nennen, die ein Über-Leben der „neuen Armen“ in seiner unmittelbaren ökonomischen Bedeutung überhaupt erst ermöglichen. Hierher gehören alle Formen der informellen Organisation von Arbeits- und Absatzmärkten, von Wohnraumbeschaffung usw. in – zumeist „ethnisch“ getrennten – MigrantInnen-Netzwerken, die sich innerhalb des bundesdeutschen *informellen Sektors* gebildet haben. Diese Netzwerke gründen auf „ethnischer“ *Solidarität*, aber sie haben zumindest ebensoviel mit *Ausbeutung* zu tun, und zwar mit Ausbeutung, die sich der Herkunft als Machtressource bedient. In diesem Sektor der deutschen Gesellschaft halten sich – wegen der zunehmend restriktiver werdenden Möglichkeiten, einen legalen Aufenthaltsstatus zu erwerben – zunehmend MigrantInnen auf, die ansonsten keinen Zugang zur Gesellschaft haben und ihn auch auf Dauer nicht erlangen können – es sei denn, die Gesetze würden geändert. Die damit angedeutete Entwicklung, daß immer mehr MigrantInnen und Flüchtlinge *illegalisiert* werden, ist ein

verstärkten ehrenamtlichen und freiwilligen Engagement, zu einer „neuen Praxis“ von Flüchtlingsarbeit geführt¹⁰⁴.

Aber die Schicht der „neuen Armen“ geht über die MigrantInnen weit hinaus. In der sozialhistorischen Forschung werden die in diesem von prekären Arbeitsverhältnissen und informellem Wirtschaften geprägten Sektor der Gesellschaft sich herausbildenden Netzwerke unter Stichworten wie *Die Kultur der Armut* untersucht¹⁰⁵. Heute, unter den Bedingungen eines gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozesses, der gleichermaßen von Globalisierung und Lokalisierung geprägt ist, kommt diesen Forschungen eine neue Bedeutung zu, denn: „Die ‘Kultur der Armut’, die sich unter diesen Umständen entwickelt, ist eine Kultur der Verzweiflung, des Abstiegs und der sozialen Isolation. Trotz aller erstaunlichen solidarischen Hilfen ... darf nicht vergessen werden: Die Brücken zur übrigen Gesellschaft sind weitgehend abgebrochen, und nur höchst selten kann sich ein Individuum aus eigener Kraft noch aus einer solchen Situation befreien.“¹⁰⁶

Die zumeist informellen Formen von Selbstorganisation, die ein Über-Leben der „neuen Armen“ in seiner unmittelbaren ökonomischen Bedeutung überhaupt erst ermöglichen, jene früher *Kultur der Armut* genannten Formen von Solidarität also, sind heute entweder verschwunden oder äußerst fragmentiert; die MigrantInnen-Netzwerke¹⁰⁷ bilden hier ebenso eine Ausnahme wie die neu entstehenden (häufig „karitativ“ sich motivierenden) Ansätze der Hilfe zur Selbsthilfe: Von den Armenspeisungen über die in vielen Städten „Tafel“ genannten kostenlosen Verpflegungsläden bis hin zu bargeldlosen Tauschringen.

3. Drittens seien hiervon jene Formen der Organisation von Aktivitäten unterschieden, die sich

darauf richten, einem Flüchtling oder einem Migrant den Weg in die Normalgesellschaft zu erleichtern. Grundlage hierfür ist es sicherlich, daß alle Möglichkeiten für den Erwerb eines legalen Aufenthaltstitels ausgeschöpft werden. Aber diese Aktivitäten gehen weit darüber hinaus. Dies ist zunächst eine der klassischen Aufgaben aller ehrenamtlichen und professionellen Arbeit im Migrations- und Flüchtlingsbereich. Vor diesem Hintergrund ist es aus meiner Sicht für die Migrationssozialarbeit entscheidend, daß sie dann, wenn sie sich selbst nicht *auch* als eine politische Arbeit in diesem gesellschaftlichen Umfeld begreift und entsprechend agiert (z.B. mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit, wie sie zum Beispiel in der Stellenbeschreibung für die dezentrale Flüchtlingssozialarbeit in Niedersachsen festgeschrieben ist), ihrer Aufgabe nicht gerecht werden kann. Ein Kennzeichen dieser Aktivitäten besteht darin, daß sie sich in aller Regel auf „Einzelfälle“ beziehen, und zwar auch dann, wenn es sich um Gruppen (z.B. um Gruppen von Flüchtlingen im Kirchenasyl) handelt. Ein weiteres Kennzeichen für dieses Aktionsfeld besteht darin, daß es hier so etwas wie ein Pragmatismusgebot gibt: Denn es geht *immer gleichzeitig* um eine politische Manifestation und zum Beispiel um den Erwerb eines Aufenthaltstitels für einen konkreten Menschen. Aus diesen Gründen mischen sich in dieser dritten Gruppe von Aktivitäten im Flüchtlings- und Migrationsbereich auf der einen Seite selbstorganisierte und freiwillige Aktivitäten; auf der anderen Seite kann es hier weder thematisch noch politisch um die Aktivität einer *Selbstorganisation* gehen. Dies hat seinen Grund weniger darin, daß der Status eines *Flüchtlings* ein Status ist, den der Einzelne *überwinden* möchte, und daß derartige transitorische Status sich nur in Ausnahmefällen als Anknüpfungspunkt für eine (Selbst-)Organisation eignen. Viel wichtiger scheint mir in diesem Zusammenhang zu sein, daß es in dieser dritten Gruppe von Aktivitäten um umgreifende gesellschaftspolitische Themen geht, die auch und gerade die Mehrheitsgesellschaft in ihrem Kernbereich berühren und angehen. Zusammenfassend möchte ich festhalten, daß *jede* Form der Organisation von Interessen im

¹⁰⁴ Vgl. meinen Aufsatz „Illegalisierte Flüchtlinge. Bürgerrechte für Schutzlose“ in Rundbrief 42-43/1997 des Niedersächsischen Flüchtlingsrats.

¹⁰⁵ Vgl. kritisch zusammenfassend Kronauer 1997, S. 40f.

¹⁰⁶ Häußermann 1997, S. 23.

¹⁰⁷ Aber auch hier ist es so, daß die Prozesse zunehmender Illegalisierung zu einer Entsolidarisierung führen, daß „Legale“ zunehmend die Anwesenheit der „Illegalen“ als Bedrohung für den eigenen Status empfinden. Und diese Angst hat einen äußerst realen Hintergrund.

Migrationsbereich ihren Weg in Richtung einer *aktiven* Politik der Anerkennung im beschriebenen Sinne von einer *Solidarität unter Gleichen* finden kann. Einer Solidarität, die in dem Maße möglich wird, wie wir uns alle gleichermaßen „fremd“ werden und alle den gleichen Risiken gegenüberstehen. Einer Solidarität, die den Kampf für *die Anerkennung aller Menschen in Deutschland als Bürger dieses Staates* als einen jener wesentlichen Aspekte begreift, der der demokratischen Gestaltung des Gemeinwesens noch *hinzugefügt* werden sollte. – Zugleich aber kann sich *jede* Form der Organisation von Interessen im Migrationsbereich ebensogut in ihrer politischen Wirksamkeit fragmentieren lassen und damit zur Entfremdung beitragen. Auf die angesprochenen *reaktiven Fallen* der Toleranz und der Anerkennung sei hier lediglich ein letztes Mal hingewiesen; auf das dieser Entfremdung von Politik im Migrationsbereich zugrunde liegende „Problem der Kulturen“ gehe ich im abschließenden Abschnitt etwas ausführlicher ein.

Das Bedeutungsfeld von „Kultur“ und die Perspektive einer „Kultur der Gleichberechtigung“

Bisher war von „Kultur“ zumeist im Zusammenhang mit „Identität“ die Rede; aber man kann „Kultur“ auch anders verstehen: als Form für Vergleiche, als die gesellschaftliche Form, in der *der Vergleich* gelebt wird. Aus einem solchen Verständnis von „Kultur“ heraus wären Ansprüche auf „Authentizität“ oder „Identität“ nicht mehr begründbar. „Kultur“ wäre nicht mehr und nicht weniger als die Form, in der Menschen Unterschieden Rechnung tragen, wäre „eine Form von Aktivität“¹⁰⁸, in der sie ohne Vorrangverhältnisse aus- und mit der Verschiedenartigkeit von „Werten“ und Prioritäten zurechtkommen. Diesem Verständnis von Kultur – auf das ich gleich zurückkomme – kommt jenes „Zwischen“ sehr nahe, von dem im Diskurs der Multikulturalisten – aber zum Beispiel auch in den verschiedenen Konzepten von interkultureller Bildung – so häufig die Rede ist: *Zwischen den Kulturen*. In meiner Interpretation bezeichnet dieses *Zwischen* selbst eine *Kultur*, und zwar eine *Kultur der Gleichbe-*

rechtigung, die für das steht, was eine aktive Politik des Anerkennens anstrebt¹⁰⁹.

Zur Begründung für diese These werde ich im folgenden das Verständnis von *Kultur* als Selbstbeschreibung von Gesellschaft und als *Lebensform* darstellen. Von einem solchen Verständnis von *Kultur als Lebensform* ausgehend kann – so meine Hoffnung – ein erster Schritt in Richtung auf eine aktive Politik der Anerkennung gebahnt werden, die der *die Unzufriedenheit zerstreuenden Kraft* „der Kulturen“ eine Aktivität der „Bündelung“ entgegensetzt. – Die andere Möglichkeit, über das „Problem der Kulturen“ hinauszukommen, wäre selbstwidersprüchlich; sie besteht darin, daß man sich auf die Suche nach einer *Vernunft* begibt, die gewissermaßen „über den Kulturen“ steht. Ein solcher Versuch muß aus meiner Sicht schon deshalb scheitern, weil eine solche „überkulturelle Vernünftigkeit“¹¹⁰ selbst wiederum nichts anderes als *eine Kultur* sein könnte, nur jetzt eben eine Kultur, die von sich denkt, sie stehe über den Dingen – was im übrigen jeder Ethnozentrismus von seiner Kultur denkt. Jeder Versuch, „Kultur“ zu definieren, ist fehlgeschlagen. Hieraus zieht Ralf Konersmann den Schluß, daß *Kultur* „nur mittelbar“ dingfest zu machen ist, und zwar „in den Problemen ...“, die man ohne sie nicht hätte“. *Kultur* ist in seiner Bestimmung *eine Metapher*, ein „Begriff, der sich erläutern, aber nicht strikt definieren läßt.“¹¹¹ Ähnlich Niklas Luhmann, der ebenfalls feststellt, daß alle theoretisch begründeten Definiti-

¹⁰⁹ Vgl. dagegen Düttmann: „Aus dem Zwischen vermag man nicht wiederum eine Kultur zu bilden“; für ihn bezeichnet das Zwischen die Offenheit von Kultur (Düttmann 1997, S. 78, Hervorhebung von mir). – Im Vorgriff auf das im Folgenden mit Luhmann angedeutete Verständnis von Kultur wage ich zu behaupten, daß genau diese Offenheit von Kultur nur dann möglich ist, wenn sie selbst wiederum als eine Kultur konzeptionalisiert wird: Die Kultur der Offenheit „im“ Schnittpunkt der Kulturen, „im“ Zwischen. Ein anderes mögliches Verständnis dieser Offenheit wäre, sie als eine „überkulturelle“ Offenheit zu bestimmen; dann trüfe auf sie dieselbe Kritik zu, die ich gleich in Bezug auf die „überkulturelle Vernünftigkeit“ von Jürgen Osterhammel andeuten werde.

¹¹⁰ So Jürgen Osterhammel: Kulturelle Mißverständnisse seien „kein unausweichliches Schicksal, sondern durch ein aktives Bemühen um überkulturelle Vernünftigkeit grundsätzlich ... therapierbar.“ (Osterhammel 1997, S. 162.)

¹¹¹ Konersmann 1996, S. 352 und S. 350.

onsversuche von *Kultur* gescheitert sind. Und zwar habe sich *erstens* die Spannweite, die der Begriff von Kultur jeweils ausfüllen sollte, regelmäßig als zu groß erwiesen, und *zweitens* war es nicht möglich, *Kultur* von dem zu unterscheiden, was mit diesem Begriff *nicht* gemeint ist, was er ausschließt. Aus dieser Erfahrung zieht Luhmann den Schluß, daß es unmöglich sei, einen *theoretisch begründeten Begriff* von *Kultur* zu finden, daß Kultur vielmehr eine „universalistische Perspektive“ darstelle, deren „Erfindung“ selbst „gesellschaftsgeschichtliche Wurzeln“ habe¹¹²: Der Begriff der Kultur habe „seine moderne Prägung erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten“, zu einer Zeit also, als die beobachtbaren regionalen und historischen Unterschiede in einem Maße zunahmen, daß *der Vergleich* immer wichtiger wurde¹¹³. – Und dadurch, daß man „etwas“ als *Kultur* begreift, werden *Vergleiche* möglich.

Luhmann spricht von dem plötzlichen Auftreten „eines intensiven und extensiven Vergleichsinteresses“. Und dieses Vergleichsinteresse trägt, „ohne auf begriffliche Klärung angewiesen zu sein“, ein Verständnis von *Kultur* „als einer in die Gesellschaft eingezogenen Ebene für Beobachtungen und Beschreibungen. Das Vergleichsinteresse unterjocht und relativiert alle Wesenheiten und Naturformen, mit denen die alte Gesellschaft sich selber und ihre Welt bestimmt hatte.“¹¹⁴

Im Zuge dieser Entwicklung wird der *Begriff der Kultur* als eine Art „Kollektivsingular“ (Koselleck) verselbständigt, „vom Bezug auf etwas anderes“ gelöst und „zur Bezeichnung einer Dimension der menschlichen Entwicklung, einer *Lebensform*“ verwendet, die „sich selbst validiert“¹¹⁵.

¹¹² Luhmann 1995a, S. 54 und Luhmann 1995b, S. 145.

¹¹³ Luhmann 1995a, S. 32f. Stichworte: Kolonialismus, Buchdruck, Ausdifferenzierung des wissenschaftlichen Fächerkanons usw.

¹¹⁴ Luhmann 1995a, S. 38f.

¹¹⁵ Luhmann 1995a, S. 40. Und weiter: „Selbst Religionen können jetzt als Kulturerscheinungen verglichen und dabei implizit oder explizit (Lessings Nathan) als gleichberechtigt behandelt werden. Dabei kann gerade auch den Unterschieden der Religionen Rechnung getragen werden, ohne daß der Begriff der Religion in Frage gestellt wird. Aber die alte Höchstrelevanz der Religion wird damit relativiert. Sie wird jedoch nicht durch den Kulturbegriff ...“

¹⁰⁸ Bauman 1995a, S. 247.

Die „Erfindung von Kultur“ läßt es Mitte des 18. Jahrhunderts möglich werden, über *Gesellschaft* zu reden, ohne sie von einem „Außen“ abzuheben und sie dadurch zu definieren, daß man zum Beispiel sagt: *Gesellschaft* bestimme sich im Unterschied zu den sie umgebenden „Barbaren“, welche im „Naturzustand“ verharrend ihr (gesellschaftslos gedachtes) Leben fristen (usw.). Mit anderen Worten: *Gesellschaft* wird im Modus der Kultur als eine *Lebensform der Inklusion ohne Exklusionen* kommuniziert¹¹⁶. Zugleich aber können aus diesem Grunde für die *Semantik der Kultur* alle „Ansprüche auf Authentizität“ entweder nicht mehr begründet und kommuniziert werden, oder sie werden „als Marotte bestimmter Personen oder Gruppen, Ethnien oder Sekten behandelt“¹¹⁷: „Daher formuliert sie ein Problem der ‚Identität‘, das sie für sich nicht lösen kann – und eben deshalb problematisiert.“¹¹⁸ Halten wir fest: *Kultur* ist ein *Modus der Inklusion*, der ohne Exklusionen auszukommen scheint¹¹⁹, und „*Identität*“ ist ein sozialer Tatbestand, den *Kultur* zwar formulieren, nicht aber lösen kann – und den sie deshalb problematisiert. Es kann kaum überraschen, daß diese Problematisierung von *Identität* durch *Kultur* in einer *kulturalisierenden Form* daherkommt, und daß sie in einem zweiten Schritt so zu tun versucht, als käme auch *Identität* ohne Exklusionen aus – was nicht der Fall ist; es scheint vielmehr so zu sein, als habe „*Identität*“ unter der gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen die Rolle einer „Exklusionsmaschine von Kultur“

ersetzt. Vielmehr wird *Kultur* auf einer Metaebene angesetzt, die unbestimmt bleibt in bezug auf Vorrangverhältnisse und die mit der Verschiedenartigkeit von „Werten“, wie man jetzt sagt, und mit unterschiedlichen Prioritäten kompatibel bleiben muß. *Kultur* ist deshalb keine hierarchisch übergeordnete Position. Sie erhält ihre Bedeutung nicht durch Umbesetzung der Spitzenstellung – etwa als Gott-Nachfolge...“ (Luhmann 1995a, 36f).

¹¹⁶ Vor diesem Hintergrund wird verständlich, daß für Luhmann die „Erfindung von Kultur“ dazu dient, „die Barbaren in die Gesellschaft einzusaugen“; vgl. Luhmann 1995b, S. 144

¹¹⁷ Luhmann 1995a, S. 51.

¹¹⁸ Luhmann 1995a, S. 42; ebd. In Fn 24: ein interessantes Zitat von Derrida: „Le propre d’une culture, c’est est de n’être pas identique à elle-même.“

¹¹⁹ Daß dies zugleich möglich und unmöglich ist, diskutiert Luhmann auf S. 147f von 1995b.

übernommen.

Ich komme jetzt auf das *Zwischen* zurück, von dem ich oben behauptet hatte, daß es selbst eine *Kultur* ist. Denn jetzt ist es möglich, die Frage zu beantworten, wodurch das in den Debatten um Multi- und Interkultur so unüberschaubar wuchernde Interesse daran entstanden ist, einen ausdrücklich auf Vergleiche angelegten Begriff wie den der *Kultur* ein weiteres Mal dort zu verankern, wo er bereits „ist“: im *Zwischen*. Dieses an *Kultur* herangetragene – gewissermaßen nochmalige – Vergleichsinteresse versucht in einer mehr oder weniger hilflosen Form, so meine These, zwischen dem ethnopluralistischen (Alltags-)Verständnis von *Kultur als „Rasse“* und einem auf Vergleiche ausgerichteten Begriff von *Kultur als Lebensform* zu vermitteln.

So „hilflos“ dieser Versuch einer Vermittlung auch immer sein mag, sie wird politisch gebraucht; darum zunächst mein Vorschlag: Nehmen wir dieses „*Zwischen*“ des häufig so genannten *Interkulturellen* als jene *Kultur der Gleichberechtigung*, die für das steht, was eine aktive Politik des Anerkennens anstrebt. – Aber aus welchem Grund sollten Redeweisen wie die von der *Kultur der Gleichberechtigung* eine Begründung abgeben können für den ersten Schritt auf jenem politischen Weg, der die von einer „kulturalistisch“ oder „identitärreaktiv“ fundierten Politik unablässig produzierten Formen der Hilflosigkeit, der Fragmentierung und der privatisierenden Entfremdung entweder umgeht oder in sich aufnimmt, um sie in *praktische Solidarität* zu verwandeln? Wir beobachten, daß auf der einen Seite jede „Theorie der Verteilung von Menschen“ auf Nationen und Ethnien in Widerspruch gerät zum Konzept der Menschenrechte, der Freiheit und der Gleichheit¹²⁰. Auf der anderen Seite scheint es aber so zu sein, als ließen sich jene Brüche, die sich als Folge des Freisetzens „des Menschen“ für die Menschen ergeben, auf der Basis von einer „*Identität*“ genannten *Theorie der Selbst-Verteilung von Menschen* mit „authentischer“ Leichtigkeit überwinden. Dem läßt sich nur *politisch* gegensteuern, durch die Entwicklung einer aktiven Politik des Anerkennens mit dem Ziel

¹²⁰ Luhmann 1997, S. 30. Vgl. zum folgenden auch Luhmann 1997, S. 1051.

einer Gesellschaft, in der alle Menschen, die ihr „beiwohnen“, die gleichen Rechte haben. Aus diesem Zusammenhang heraus erschließt sich auch der eigentliche Sinn von „aktiv“ im Zusammenhang mit „Anerkennen“: Eine aktive Politik bezieht sich – im Unterschied zu einer „reaktiven“ – weder auf eine „Authentizität“ noch auf eine „Identität“, *die es bereits gibt oder die sie vorgängig zu konstruieren sich bemüht*, sie zielt vielmehr auf eine stetig neu zu schaffende und kaum jemals wirklich zu erreichende gesellschaftspolitische Situation der Solidarität. Eine Politik, die den Konflikt in dieser Spannung stetig austrägt, und die sich auf diese Weise selbst so etwas schafft wie „Authentizität“: In diesem Sinne ist die *Kultur der Gleichberechtigung* die einzige *Form für „Authentizität“*, die aus meiner Sicht heute noch möglich ist: Die *Authentizität* der gelebten Spannung des Vergleichs und der Solidarität. Ihr würden, wenn sie gesellschaftspolitisch möglich werden könnte, in der Tat „tiefreichende sozialrevolutionäre Konsequenzen“ zuwachsen¹²¹. Ein erster Schritt in diese Richtung wäre, daß wir uns nicht länger an jener „*Identität*“ abarbeiten, die im Zeitalter „des intensiven Vergleichsinteresses“ kulturalisierend daherkommt¹²² und die sich – wie ich oben behauptet habe – als *Theorie der Selbst-Verteilung von Menschen* zur „Exklusionsmaschine von Kultur“ gemausert hat. In einer sich auf Ausgrenzung und Ungleichheit gründenden Gesellschaft ist das Streben nach *Identität* und *Differenz* nichts anderes als die Festschreibung bereits existierender Ungleichheiten, und deshalb sollten wir uns gemeinsam auf die Suche nach einem politischen Weg begeben, der hin führt zu einer *Kultur der Gleichberechtigung und der Solidarität*, die den Vergleich und die *Differenz* gleichermaßen aushalten kann und lebendig werden läßt.

¹²¹ Vgl. Luhmann 1997, S. 1018, der diese Formulierung zur Charakterisierung der „Errungenschaft“ der über Individualisierung und Subjektwerdung laufenden Begründung für „Gleichheit und Freiheit“ verwendet.

¹²² Ohne allerdings – wie gesagt – mittels „*Kultur*“ jemals „gelöst“ werden zu können.

Literatur

- Bauer 1991: Marcus Bauer: Vielfalt gestalten. Rechte Perspektiven zum Projekt 'multikulturelle Gesellschaft'; in: Ulbrich 1991, S. 137-157.
- Bauman 1995: Zygmunt Bauman, Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit, Frankfurt am Main(Fischer)1995 (=FT 12688).
- Bauman 1995a: Zygmunt Bauman, Ansichten der Postmoderne, Hamburg/ Berlin(Argument)1995 (=AS 239).
- Bauman 1997: Zygmunt Bauman, Schwache Staaten. Globalisierung und die Spaltung der Weltgesellschaft; in: Beck 1997, S. 315-332.
- Beck 1996: Ulrich Beck, Wie aus Nachbarn Juden werden. Zur politischen Konstruktion des Fremden in der reflexiven Moderne; in: Miller/Soeffner 1996; S. 318-343.
- Beck 1997: Ulrich Beck, Kinder der Freiheit: Wider das Lamento über den Werteverfall; in: Ders. (Hrsg.): Kinder der Freiheit, Frankfurt am Main(Suhrkamp)1997(=Edition Zweite Moderne), S. 9-33.
- Benoist 1991: Alain de Benoist, Der Rassismus – Was ist das?; in: Ulbrich 1991, S. 197-210.
- Bielefeld 1995: Ulrich Bielefeld, Das Wie der nationalen Konstruktion. Vom „Culte du Moi“ zum „Culte de Nous“ bei Fichte und Barrès; in: Mittelweg 36 1/1995 (4.Jg.), S. 15-31.
- Duclos 1997: Denis Duclos, Erosion des Gemeinwohls – ein Merkmal der neuen Weltordnung. Seltsame Ähnlichkeiten mit dem Ende des Römischen Reiches; in: Le Monde Diplomatique, August 1997, S. 10-11.
- Düttmann 1997: Alexander García Düttmann, Zwischen den Kulturen. Spannungen im Kampf um Anerkennung, Frankfurt am Main (Suhrkamp)1997(=es 1978).
- Fuchs/ Göbel 1994: Peter Fuchs/ Andreas Göbel (Hrsg.), Der Mensch - das Medium der Gesellschaft?, Frankfurt am Main(Suhrkamp)1994 (=stw 1177).
- Giddens 1997: Anthony Giddens, Jenseits von Links und Rechts. Die Zukunft radikaler Demokratie, Frankfurt am Main(Suhrkamp)1997 (=Edition Zweite Moderne).
- Gosewinkel 1995: Dieter Gosewinkel, Staatsangehörigkeitsrecht; in: Mittelweg 36 1/95 (4.Jg.), S. 78-92.
- Habermas 1996: Jürgen Habermas, Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt am Main(Suhrkamp)1996.
- Habermas 1997: Jürgen Habermas, Vom sinnlichen Eindruck zum symbolischen Ausdruck. Philosophische Essays, Frankfurt am Main (Suhrkamp)1997 (=Bibliothek Suhrkamp, 1233).
- Häußermann 1997: Hartmut Häußermann, Armut in den Großstädten – eine neue städtische Unterklasse?; in: Leviathan 1/1997 (25.Jg.), S. 12-27.
- Heitmeyer 1996: Wilhelm Heitmeyer, Einleitung: Ethnisch-kulturelle und religiöse Differenzen zwischen gewaltförmigen Politisierungen und inflationären Toleranzforderungen; in: Heitmeyer/ Dollase 1996, S. 11-26.
- Heitmeyer 1997: Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 2, Frankfurt am Main (Suhrkamp)1997, (=es 2034).
- Heitmeyer/ Dollase 1996: Wilhelm Heitmeyer/ Rainer Dollase (Hrsg.), Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte, religiöse Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt, Frankfurt am Main (Suhrkamp)1996 (= es 1979).
- Heller 1994: Agnes Heller, Die Zerstörung der Privatsphäre durch die Zivilgesellschaft; in: Ästhetik und Kommunikation, Heft 85/86, Mai 1994.
- Hoffmann 1989: Lutz Hoffmann, Nationalstaat oder Republik? Das ungewöhnliche Plädoyer des Dieter Oberndörfer; in: Blätter für deutsche und internationale Politik 6/1989, S. 759-768.
- Hoffmann 1996: Lutz Hoffmann, Der Einfluß völkischer Integrationsvorstellungen auf die Identitätswürfe von Zuwanderern; in: Heitmeyer/ Dollase 1996, S. 241-260.
- Honneth 1994: Axel Honneth, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main (Suhrkamp)1994, (=stw 1129).
- Konersmann 1996: Ralf Konersmann, Kultur als Metapher; in: Ders. (Hrsg.), Kulturphilosophie, Leipzig(Reclam)1996 (=rb 1554), S. 327-354.
- Kristeva 1990: Julia Kristeva, Fremde sind wir uns selbst, Frankfurt am Main(Suhrkamp)1990, (=es 1604).
- Kronauer 1997: Martin Kronauer, „Soziale Ausgrenzung“ und „Underclass“: Über neue Formen der gesellschaftlichen Spaltung; in: Leviathan 1/1997 (25.Jg.), S. 28-49.
- Leggewie 1997: Claus Leggewie, Ethnische Spaltungen in demokratischen Gesellschaften; in: Heitmeyer 1997, S. 233-254.
- Luhmann 1982: Niklas Luhmann, Liebe als Passion: Zur Kodierung von Intimität, Frankfurt am Main(Suhrkamp)1982.
- Luhmann 1994: Niklas Luhmann, Die Tücke des Subjekts und die Frage nach den Menschen; in: Fuchs/ Göbel 1994, S. 40-56.
- Luhmann 1995: Niklas Luhmann, Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 4, Frankfurt am Main(Suhrkamp)1995.
- Luhmann 1995a: Niklas Luhmann, Kultur als historischer Begriff; in: Ders. 1995, S. 31-54.
- Luhmann 1995b: Niklas Luhmann, Jenseits von Barbarei; in: Ders. 1995, S. 138-150.
- Luhmann 1997: Niklas Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt am Main(Suhrkamp)1997.
- Lutz 1995: Helma Lutz: Ist Kultur Schicksal? Über die gesellschaftliche Konstruktion von Kultur und Migration. In: Ernst Karpf (Hrsg.): „Getürkte Bilder“: Zur Inszenierung von Fremden im Film. Arnoldshainer Filmgespräche Bd. 12. Marburg 1995
- Malik 1997: Kenan Malik, Gefährliche Pluralität, in: taz vom 2.7.1997.
- Miller/Soeffner 1996: Max Miller/ Hans-Georg Soeffner (Hrsg.), Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main(Suhrkamp)1996.
- Neckel 1997: Sighard Neckel, Die ethnische Konkurrenz um das Gleiche. Erfahrungen aus den USA; in: Heitmeyer 1997, S. 255-275.

Osterhammel 1997: Jürgen Osterhammel, Wissen als Macht: Deutungen interkulturellen Nicht-verstehens bei Tzvetan Todorov und Edward Said; in: Eva-Maria Auch/ Stig Förster (Hrsg.), „Barbaren“ und „Weiße Teufel“. Kulturkonflikte und Imperialismus in Asien vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn u.a.(Schöningh)1997, S. 145-169.
Primor 1997: Avi Primor, Die zionistische Bewegung hat ihr Ziel

erreicht. Das vor 100 Jahren formulierte Ideal bleibt vor allem für die Juden in der Diaspora noch immer wegweisend; in: FR vom 16.8.1997, S. 5.

Radtke 1993: Frank-Olaf Radtke, Politischer und kultureller Pluralismus. Zur politischen Soziologie der „multikulturellen“ Gesellschaft; in: Robertson-Wensauer 1993, S. 79-95.

Radtke 1995: Frank-Olaf Radtke, Demokratische Diskriminierung. Exklusion als Bedürfnis oder nach Bedarf; in: Mittelweg 36 1/1995 (4.Jg.), S. 32-48.

Robertson-Wensauer 1993: Caroline Y. Robertson-Wensauer (Hrsg.), Multikulturalität – Interkulturalität? Probleme und Perspektiven der multikulturellen Gesellschaft, Baden-Baden 1993.

Sander/ Heitmeyer 1997: Uwe Sander/Wilhelm Heitmeyer, Was leisten Integrationsrnod? Eine vergleichende Analyse unter konflikttheoretischen Gesichtspunkten; in: Heitmeyer 1997, S. 447-482.

Siebel 1997: Walter Siebel, Armut oder Ausgrenzung? Vorsichtiger Versuch einer begrifflichen Eingrenzung der sozialen Ausgrenzung; in: Leviathan 1/1997 (25.Jg.), S. 67-75.

Sigrist 1994: Christian Sigrist, Ethnizität als Selbstorganisation; in: Reinhart Kößler/ Tilman Schiel (Hrsg.), Nationalstaat und Ethnizität, Frankfurt am Main(IKO)1994 (=Umbrüche der Moderne, Bd. 5), S. 45-55.

Taylor 1993: Charles Taylor, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. Mit Kommentaren von Amy Gutmann (Hrsg.), Steven C. Rockefeller, Michael Walzer, Susan Wolf, Jürgen Habermas, Frankfurt am Main(S.Fischer)1993.

Ulbrich 1991a: Stefan Ulbrich (Hrsg.), Multikultopia. Gedanken zur multikulturellen Gesellschaft, Vilsbiburg(Arun)1991.

Ulbrich 1991: Stefan Ulbrich, Verdammte viele Thesen... Warum Multikulturalismus ein Konzept

der Neuen Rechten ist; in: Ulbrich 1991, S. 299-344.

Wacquant 1997: Loïc J.D. Wacquant, Vom wohltätigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika; in: Leviathan 1/1997 (25.Jg.), S. 50-66.

Yildiz 1997: Erol Yildiz, Die halbierte Gesellschaft der Postmoderne. Probleme des Minderheitendiskurses unter Berücksichtigung alternativer Ansätze in den Niederlanden, Opladen(Leske+Budrich)1997.

Einladung

zum
Folgeforum des Niedersächsischen Sozialgipfels

„Verantwortung - wofür?“

Samstag, 25. Oktober 1997 / 10.00 - 18.00 Uhr

in den Räumen der Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik
 Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Veranstalter:

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e.V.

Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Im Auftrage des Niedersächsischen Sozialbündnisses

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

anlässlich des „Sozialgipfels in Niedersachsen“, der am 14. August 1996 auf Einladung des DGB Landesbezirks Niedersachsen/Bremen in Hannover stattfand und auf dem 15 Verbände, Organisationen und Initiativen die „Niedersächsische Erklärung für Arbeit und soziale Gerechtigkeit“ unterzeichneten, kamen die Organisatorinnen und Organisatoren des Sozialgipfels überein, weitere Fachforen zu veranstalten.

Die Tagung „Verantwortung - wofür?“ reiht sich ein in diese Veranstaltungsreihe der Folgeforen.

Mit der Erklärung „Für Arbeit und soziale Gerechtigkeit“ forderten die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner u.a.:

„Den Erhalt und die Weiterentwicklung des Sozialstaats mit seinen Aufgaben, Kindern, Frauen und Männern ein menschenwürdiges und zukunftsorientiertes Leben, frei von Armut und Not, auch bei Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit und im Alter zu gewährleisten und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern.“

Während die Börsenkurse boomen, ist für viele Menschen die Gewährleistung menschenwürdiger Lebensbedingungen und gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in hohem Maße gefährdet; für die sozial schwächsten Gruppen sind diese sozialstaatlichen Prinzipien in wesentlichen Teilen bereits aufgegeben worden. Wie kann unter diesen Bedingungen die Verantwortung für das gesellschaftliche Solidarprinzip wahrgenommen werden?

In vielfältiger Weise wird die Beteiligung und Verantwortung jeder Bürgerin, jedes Bürgers zur Gestaltung und Weiterentwicklung des sozialstaatlichen Systems eingefordert. Verschiedene Möglichkeiten der Partizipation bestehen seit langem - so in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger; neue Formen der Partizipation sind im Gespräch - so im Rahmen der „gemeinwesenorientierten Ökonomie“.

Mit der Tagung „Verantwortung - wofür?“ wollen wir uns kritisch mit diesem Engagement auseinandersetzen. Welche Chancen bietet Partizipation, aber auch: welche Gefährdungen liegen darin? In welchen Bereichen sehen wir Möglichkeiten einer verbesserten politischen Beteiligung?

Wie kann diese aussehen?

EINLADUNG

Da wir uns mit diesem Forum sicht- und hörbar in die politische Diskussion einschalten wollen, hoffen wir auf eine rege Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen

Monika Rietze
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
(für die OrganisatorInnen des Forums)

Geplanter Tagungsverlauf:

10.00 Uhr
Eröffnung und Begrüßung

Monika Rietze, Diplom-Sozialökonomin, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

10.15 Uhr
Rundgespräch im Plenum

Hulle Hartwig, Landtagsabgeordnete und Vorsitzende der Ausländerkommission, Göttingen:
**„Diskriminierung von Minderheiten als Strategie zum Abbau des Sozialstaates
Kontinuitäten der deutschen Sozialpolitik von Weimar bis heute“**

Susanne Eisen, Dozentin, Trier:
„Gemeinwesenorientierte Ökonomie als Handlungsstrategie gegen Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung?“

NN, Diakonie / Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:
zu den Anforderungen an die Selbstverwaltungsorgane der Pflegeversicherung

Moderation: Gudrun Ehrhardt, DGB Niedersachsen/Bremen

12.30 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr Workshops

„Ausgrenzung kommt von oben“

Anhand der Erfahrungen mit dem besonders einschneidenden Asylbewerber-Leistungsgesetz sollen folgende Thesen diskutiert werden:

1. Die staatlich betriebene Ausgrenzung und Verelendung von Flüchtlingen dient als Einübung und Modellversuch für die Lösung der „Sozialen Frage“ im Standort Deutschland.

2. Trotz höchst unterschiedlicher gesellschaftlicher Systeme verläuft die politische, administrative und rechtliche Ausgrenzung der sog. Gemeinschaftsfremden in den 30-er Jahren und die der „Fremden“ in den 90-er Jahren vielfach bis ins Detail nach übereinstimmenden Mustern.

Daraus ergeben sich exemplarisch Fragen nach Notwendigkeit und Möglichkeiten des politischen Widerstands im demokratischen Rechtsstaat.

Mit Hulle Hartwig und Fred Hulerum, Rechtsanwalt aus Lüneburg mit langjährigen Erfahrungen im Asylrecht

**Moderation:
Niedersächsischer Flüchtlingsrat**

2) „Von der Individualisierung zu (mehr) Solidarität“

Gemeinwesenorientierte Ökonomie erfordert demokratisches und solidarisches Zusammenwirken von Frauen und Männern, die ihre Fähigkeiten gemeinsam für die Gestaltung ihres Lebensraumes und zugleich zur Existenzsicherung einsetzen wollen. Anhand der Arbeit eines Netzwerkes von selbstorganisierten Gruppen aus benachteiligten Stadtgebieten soll ein Entwicklungsprozeß vorgestellt werden, der konkrete Voraussetzungen für den Aufbau einer gemeinwe-

senorientierten Ökonomie hervor- gebracht hat.

Mit Susanne Eisen und Andrea Höhn, Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e.V.

Moderation: Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e.V.

3) „Partizipation in demokratischen Strukturen“

Inwieweit ist die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger in der Lage, ihrem eigenen sozialpolitischen Anspruch gerecht zu werden bzw. ihn durchzusetzen? Anhand der vierten Säule im Bereich der Sozialversicherung - der Pflegeversicherung - soll exemplarisch diskutiert werden, wo Handlungsspielräume für Selbstverwaltungsorgane aufzuspüren sind.

Mit NN, Diakonie 1 Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Annedore Rotermund, AOK Landesverband, und NN, Mitglied im Widerspruchsausschuss einer Pflegekasse

16.00 Uhr Pause

16.30 Uhr Abschlußplenum

Berichte aus den Workshops

Plenumsdiskussion

Moderation: Gudrun Ehrhardt

18.00 Uhr
Schlußwort
und Ende der Tagung

Algerien: Terror ohne Ende PRO ASYL: Rückübernahmeabkommen annullieren! Keine Abschiebungen in Gewalt und Tod! Schweigen Bonns deprimierend

Angesichts der verschärften Menschenrechtslage, täglicher Berichte über Morde, Massaker, Hinrichtungen und der weitgehend ungehinderten Ausbreitung des Terrors in Algerien fordert die bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL die unverzügliche Annullierung des Rückübernahmeabkommens mit Algerien, einen sofortigen Abschiebungsstopp sowie eine grundsätzliche Neuorientierung in der Flüchtlings- und Menschenrechtspolitik gegenüber den algerischen Machthabern.

Wie der Sprecher von PRO ASYL, Heiko Kauffmann, am Montag in Frankfurt erklärte, müsse eine menschenrechtsorientierte staatliche Flüchtlingspolitik endlich der Tatsache Rechnung tragen, daß der brutale Machtkampf zwischen radikalen Islamisten und Militärs immer mehr auf dem Rücken der Zivilbevölkerung ausgetragen wird: „Die Bundesregierung hat offensichtlich der Version der Militärs vertraut, nach den Wahlen vom 5. Juni 1997 habe sich das Problem des 'Restterrorismus' erledigt. Tatsache ist, daß sich seit den Wahlen die Spirale der gewalt mit blutigen Massakern, Morden, Razzien und Anschlägen schneller drehte als je zuvor. Seit Juni sind über 1.500 Menschen bestialisch umgebracht worden, über 300 allein in den letzten 3 Tagen - und niemand kann mehr mit gewißheit auseinanderhalten, wann die bewaffneten Terrorgruppen und wann die Militärs zuschlagen.“

Vor diesem Hintergrund müsse eine Weiterverfolgung des bereits mit den algerischen Behörden ausgehandelten rückübernahmeabkommens als offene Parteinahme der Bundesregierung für die Militärregierung und ihre „staatsterroristischen Sicherheitskräfte“ gewertet werden: „Angesichts der barbarischen Grausamkeiten und des gigantischen Friedhofs in Algerien ist das Schweigen Bonns deprimierend und unerträglich.“

Kauffmann wies darauf hin, daß im neugewählten algerischen Parlament die Empörung über die „offensichtliche Verniedlichung des Sicherheitsproblems von Millionen Algeriern“ immer lauter werde. Die neue französische Regierung habe unter Hinweis auf die Lage in Algerien eine Änderung ihrer Asylpolitik angekündigt, die von der neuen Regierung eingesetzte Expertenkommission habe es als nicht länger hinnehmbar angesehen, daß von islamisch-fundamentalistischen Bewegungen verfolgte Demokraten keinen Flüchtlingsstatus erhalten könnten, da ihre Verfolgung nicht vom Staat ausgehe.

PRO ASYL erinnerte daran, daß das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen wiederholt auf diese Schutzlücke, die nicht im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention steht, hingewiesen hat. Kauffmann forderte angesichts der Entwicklung in Algerien energisch eine Änderung dieser „Konstruktionsfalle

des deutschen Asylrechts“. Auch Flüchtlinge, die vor nichtstaatlicher Verfolgung fliehen, müßten in Deutschland Schutz finden.

PRO ASYL forderte Bundesregierung und Parlament auf, sich mit der neuen französischen Konsultationen auf eine gemeinsame menschenrechtsorientierte Flüchtlingspolitik hinzuwirken. Bis dahin müsse für algerische Flüchtlinge ein Abschiebungsstopp erlassen werden!

gez. Heiko Kauffmann
Sprecher von PRO ASYL

Presseerklärung 1. September 1997

Schleswig-Holstein setzt als bislang einziges Bundesland Abschiebungen nach Algerien aus!

Aus Schleswig-Holstein wird seit dem 1. September 1997 kein Flüchtling nach Algerien abgeschoben. Wie Innenminister Wienholtz erklärte, haben in Algerien die brutalen Anschläge gegen die Zivilbevölkerung „in erschreckendem Maße zugenommen“. Die Bevölkerung laufe immer mehr Gefahr, Opfer der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den staatlichen Sicherheitskräften und den bewaffneten islamistischen Gruppen zu werden.

Wienholtz hat deshalb beim Auswärtigen Amt einen aktuellen Lagebericht angefordert. Außerdem hat er seine Länderkollegen und den Bundesinnenminister um Stellungnahme zu einem eventuellen Abschiebungsstopp gebeten. Sobald diese Äußerungen vorliegen, will Wienholtz über weitere Konsequenzen entscheiden.

Der Vorsitzende der algerischen Menschenrechtsliga, Ali Yahia, berichtete bei seinem jüngsten Deutschlandbesuch im April 97 über zahlreiche Fälle von Abgeschobenen, die seit ihrer Ankunft verschwanden. Das US-State-Department zählt seit 1992 60.000, algerische Menschenrechtsorganisationen 120.000 ermordete Opfer des Bürgerkriegs.

Trotz zweimaliger Aufforderung durch den Flüchtlingsrat hat sich das nds. Innenministerium bislang nicht in der Lage gesehen, dem Beispiel Schleswig-Holsteins zu folgen (s. Artikel in diesem Heft). Der zuletzt in der Abschiebehafenanstalt Glasmoor in Norderstedt inhaftierte Algerier Hamid Maklicha Ouzene wurde „in Amtshilfe für die niedersächsischen Kollegen“ am 4. September nach Oldenburg verlegt und am 5. September abgeschoben.

Materialien und Broschüren

Neue Veröffentlichungen des Ariadne Buchdienstes, Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe, Fax 0721-788370:

- Beat Leuthardt / Jutta Vogel: **Europas neuer Pförtner. Litauen im Schatten des deutschen Asylrechts**

- Steffen Wurzbacher: **Gut beraten ... Abgeschoben. Flüchtlingssozialarbeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit**

- J. Opitz: **Der globale Marsch - Flucht und Migration als Weltproblem**

- Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin:
Folter. An der Seite der Überlebenden - Handbuch der Fluchtländer

Folgende Materialien sind über die ZDWF, Postfach 1110, 53701 Siegburg zu beziehen:

- **„Die behördliche Registrierung von Rückkehrern in die Föderation Bosnien und Herzegowina und der Anspruch auf Lebensmittelhilfe und medizinische Versorgung.“** UNHCR Sarajewo, Mai 1997.
- Materialmappe zur Begleitung im Asylverfahren (ca. 12,- DM)

- **Ratgeber soziale Beratung von Asylbewerbern** (ca. 10 DM)

- **Ratgeber für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina**, 4. Auflage

- Prof. Dr. Walter Kälin:
Die Bedeutung der EMRK für Asylsuchende und Flüchtlinge (15,- DM)

- UNHCR, BAGFW (Hg.): **Familienzusammenführung von Flüchtlingen in Deutschland** (15,- DM)

- ECRE (Hg.): **Regeln zum zeitweiligen Schutz für Flüchtlinge**, 1997, 11 S.

Folgende Materialien sind über den „Interkulturellen Rat in Deutschland e.V., Riedstr. 2, 64295“ zu beziehen:
- **Religionen für ein Europa ohne Rassismus** (9,80 DM)

- CD **„Der Mensch hat viele Farben“** mit Liedern von Manuel Campos u.a. (20,- DM)

- Interkultureller Rat - **Das Europäische Jahr gegen Rassismus** (5,- DM)

- **Vielfalt statt Einfalt. Strategien gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** (9,80 DM)

- Broschüre **„Gleichbehandlung statt Diskriminierung“** (1,50 DM)

Tatort Europa. Asyl und Innere Sicherheit in der EU.
Initiative gegen das Schengen-Abkommen, c/o Bündnis 90/ Die Grünen, Versand, Heerstr. 172, 53111 Bonn, Fax 0228 - 639255

Asylverfahren eines Nigerianers. Falschaukünfte des Auswärtigen Amtes.
Gutachten von RA Werner Robbers, Altstädter Kirchstr. 14, 33602 Bielefeld

European Peace Congress Osnabrück '98: Congress-Newsletter Nr. 2,

Juni 1997. Zu bestellen beim Vorbereitungsbüro, Postfach 4124, 49031 Osnabrück, Tel. 0541-260650, Fax 0541-260680

Die Praxis der Abschiebungshaft in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Zu bestellen bei der EJDM, Roßstr. 7, 40476 Düsseldorf, Tel. 0211 - 4440-01/-49, Fax 0221 - 4440-27

IO Vorurteile gegen Arbeitslose und Sozialhilfeberechtigte und Mehr als IO Argumente dagegen.

Landesarmutskonferenz Niedersachsen, c/o ZEPRA e.V., Lange Laube 22, 30159 Hannover, Tel. 0511-131 99 30, Fax 0511 - 14582

Women As Asylum Seekers: A Legal Handbook.

Published by Immigration Law Practitioners' Association (ILPA) 1997, Norwich 1997. ISBN 1 901833 00 3

Dorothee Frings,
Frauen und Ausländerrecht, Nomos-Verlag 1997, ISBN 3-7890-4767-8

Albrecht Weber (Hg.):
Einwanderungsland Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union.

Osnabrück 1997

Die **„Kunterbunte Jugendkiste“**. Broschüren und Aktionshandbücher, Dokumentationen, Erzählungen, Gedichte, Karikaturen, Spiele und weitere Materialien zum Thema Fremdenfeindlichkeit für Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren.

Die Kiste kann beim AKAK e.V., Walkemühle 1a, 31785 Hameln, Tel. 05151-44441 gegen eine Mietgebühr von 20,- DM ausgeliehen werden.

„Binationaler Alltag in Deutschland“ Ratgeber der iaf, Ludolfstr. 2-4, 60487 Frankfurt/Main, Tel. 069-7075088 (22,- DM)

Lageberichte des Auswärtigen Amtes

zu Lettland (6/97), Senegal (7/97), Estland (6/97), Ruanda (7/97), Türkei (7/97), Demokrat. Republik Kongo / ehem. Zaire (19.6.97), Togo (6/97), Somalia (6/97), Marokko (6/97), zu bestellen bei amnesty international, Postfach 170229, 53108 Bonn

„Togo - Diktatur in demokratischer Maske?“

Dokumentation des Öffentlichen Hearings vom 25.4.97 mit Maître Jean Yaovi Degli zur Situation der Menschenrechte in Togo und zur Lage der togoischen Flüchtlinge in Deutschland. Zu bestellen beim Bayerischen Flüchtlingsrat, Valleystr. 42, 81371 München, Tel. 089/762234, Fax 089/762236

Der Schlepper. Neuer Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein.

Mit einem Bericht von Martin Link über seine Reise nach Bosnien-Herzegowina, einer ausführlichen Abhandlung „über den Stellenwert der Anhörung beim Bundesamt im Asylverfahren“ und weiteren interessanten Beiträgen. erscheint vierteljährlich. Bestellung bei: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel, Tel. 0431-735000, Fax 0431-736077.

Seminare und Veranstaltungen

„Auf zum Marsch in die Institutionen!“, **Vierte landesweite Konferenz von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen** am **26. und 27. September 1997** im Schloß Wolfsburg - Gartensaal -, Schloßstraße, 38448 Wolfsburg. Die Anmeldefrist ist bei Drucklegung dieses Rundbriefs leider schon abgelaufen. Weitere Infos: Nds. Landeszentrale für polit. Bildung, Tel. 0511 - 3901-279 oder -280, Fax: 0511 - 3901-290

Das Asylbewerberleistungsgesetz - die „bislang schlimmste Entgleisung im Europäischen Jahr gegen Rassismus“ (PRO ASYL). Tagung und Veranstaltung des Niedersächsischen Flüchtlingsrats zum Tag des Flüchtlings am **27.09.1997** in Hannover. Die ursprünglich als workshop geplante Veranstaltung mit Georg Clasen bietet Raum für Information, den Austausch von Gruppen und die Diskussion weiterer dezentraler Aktionen in Niedersachsen. Ort: Freizeitheim Linden, Raum 5, Windheimstr. 4, Hannover. Beginn: 11 Uhr

Flucht-Zeiten. Ausstellung in der Galerie Cornelius Hertz, Richard-Wagner-Str. 22, 28209 Bremen vom **10. Oktober bis 7. November 1997.** Mit James Amen Atayi, Amakoe d'Almeida, Figen Derin, Flüchtlingsrat Niedersachsen, Achim Göbel, Losito, Martina Schall, Marily Stroux. Malerei, Installation, Dokumentation, Foto, Video. Ausstellungseröffnung am 10. Oktober um 19 Uhr.

Begrüßung: Cornelius Hertz und Flüchtlingsrat Niedersachsen. Führung und Diskussion: **Do., 30.10.97, 20 Uhr.** Finissage: Fr., 7.11.97, 20 Uhr.

Nach Mekka gewandt. Zum Umgang türkischer Muslime mit ihren Verstorbenen in der Türkei und in Deutschland. Ausstellung vom **30.09. - 17.10.97** im Amt für Gemeindedienst, Archivstr. 3, 30169 Hannover. Eröffnung am 30.09.97, 17 Uhr mit einem Eröffnungsvortrag von Dr. Dursun Tan, Uni Hannover. Rahmenprogramm vom 5.10. - 16. 10. mit Filmen und Vorträgen

Landesweite Auftaktveranstaltung der nds. Ausländerbeauftragten Gabriele Erpenbeck zur **„Interkulturellen Woche 1997“ am 26. September 1997,** Heinrich-Heine-Haus (Vortragssaal), Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg. Vorgestellt wird das Projekt der Aktion Courage e.V. - SOS Rassismus „Schule ohne Rassismus“.

United we stand - Europas Jugend Aktiv gegen Rassismus 1997. Abschlußfestival am 26. und 27.9.97 in Lüneburg. Anmeldung/weitere Infos: Rosenhof e.V., Seevetal, Tel. 040 - 7689450, Fax 040 - 7684496

5. Norddeutsche Klima-Bündnis-Konferenz am 9./10. Oktober 1997 in Osnabrück, Kulturzentrum Lagerhalle, Rolandsmauer 26, 49074 Osnabrück. Anmeldung und weitere Infos: Umweltamt

Stadt Osnabrück, Postfach 4460, 49034 Osnabrück, Tel. 0541 / 323-3164, Fax: 0541 / 323-4399.

Einladung zum **Folgeforum des Niedersächsischen Sozialgipfels: „Verantwortung – wofür?“ am Samstag, 25. Oktober 1997,** 10 - 18 Uhr in den Räumen der IG Chemie - Papier - Keramik, Königsworther Platz 6, 30167 Hannover. Mit Beiträgen von Hulle Hartwig (**Diskriminierung von Minderheiten als Strategie zum Abbau des Sozialstaates – Kontinuitäten der deutschen Sozialpolitik von Weimar bis heute**), Susanne Elsen (Gemeinwesenorientierte Ökonomie als Handlungsstrategie gegen Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung?), NN (Anforderungen an die Selbstverwaltungsorgane der Pflegeversicherung). Anschl. Workshops: 1) „Ausgrenzung kommt von oben“, 2) „Von der Individualisierung zu (mehr) Solidarität“, 3) „Partizipation in demokratischen Strukturen“. Veranstalter: DGB, KDA, LAG Soziale Brennpunkte, Niedersächsischer Flüchtlingsrat im Auftrage des Niedersächsischen Sozialbündnisses.

Einladung zum **Folgeforum des Niedersächsischen Sozialgipfels: „Soziale Gerechtigkeit herstellen und Armut bekämpfen“ am 6.11.97** in Hannover. Mit Prof. Ulli Huster und ev. Rainer Roth. Weitere Infos: Landesarmutskonferenz Niedersachsen, c/o ZEPRA e.V., Lange Laube 22, 30159 Hannover, Tel. 0511-131 99 30, Fax 0511 - 14582

„Bundesweites Treffen von Initiativen für junge Flüchtlinge“ am 21./22. November 1997 in Berlin. Keine Fortbildungsveranstaltung, sondern Tagung zum gegenseitigen Austausch mit dem Ziel einer politischen Vernetzung. Veranstalter: Flüchtlingsrat Berlin. Rückfragen und weitere Infos: Siegfried Pöppel, Tel. (030) 832 96 33 und Sabine Rotte, Tel. (030) 396 001-34/37.

Fachtagung: Rassismus in den Wissenschaften, Marburg/Lahn am 19. und 20. 9.97. Anmeldung / weitere Infos: DIR, Postfach 1221, 35002 Marburg, Tel. 06421-61188, Fax 06421-65383

Migration. Stadt im Wandel. 6. Europäische WOHN-BUND-Konferenz vom **27. - 30.11.97** in Berlin. Mehrsprachige Konferenz (deutsch, englisch und französisch, simultane Übersetzung) mit interessanten internationalen Referenten/innen, Teilnahmegebühr 200,- DM ohne Übernachtung. Anmeldung/weitere Infos: Wohnbund e.V., Kasselerstr. 1 a, 60486 Frankfurt am Main, Tel. 069-776025, Fax 069-773037

Fachtagung Flüchtlingssozialarbeit vom 25. - 26.09.97, Thema: Familiennachzug, Kardinal-von-Galen-Haus, Stapelfelder Kirchstr. 13, 49661 Cloppenburg, mit Referenten/innen u.a. des UNHCR und von IOM. Tel. Anmeldung und weitere Infos vormittags unter 04471/173-25 (Frau Walter).